

---

# Flächennutzungsplan

der Verbandsgemeinde  
**Bruchmühlbach-Miesau**



## Begründung mit Umweltbericht

---

erarbeitet von

**Plan+Consult Mitschang GmbH**

Domstraße 17 , 14482 Potsdam

vertreten durch

Frau Dipl.-Ing. Ute Mitschang

(Geschäftsführerin)

im Auftrag

**der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau**

**Endfassung** (11. August 2011)

# Begründung mit Umweltbericht

<i>Übersicht</i>	<i>Seite</i>
I. EINFÜHRUNG .....	14
II. AUFSTELLUNGSVERFAHREN .....	20
III. PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN .....	28
IV. PLANINHALTE.....	73
V. UMWELTBERICHT .....	143
VI. ABWÄGUNG .....	256
ANLAGENTEIL.....	278

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. EINFÜHRUNG .....</b>	<b>14</b>
<b>1. Aufgabe des Flächennutzungsplans .....</b>	<b>14</b>
1.1 <i>Allgemeines .....</i>	<i>14</i>
1.2 <i>Rechtswirkung des Flächennutzungsplanes .....</i>	<i>15</i>
<b>2. Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>16</b>
<b>3. Darstellungssystematik .....</b>	<b>18</b>
<b>II. AUFSTELLUNGSVERFAHREN .....</b>	<b>20</b>
<b>1. Planungsziele und Gründe für die Neuaufstellung .....</b>	<b>20</b>
<b>2. Verfahrensübersicht und Vorgehensweise .....</b>	<b>22</b>
<b>III. PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN .....</b>	<b>28</b>
<b>1. Bruchmühlbach-Miesau .....</b>	<b>28</b>
1.1 <i>Die Verbandsgemeinde .....</i>	<i>28</i>
1.2 <i>Die Ortsgemeinden .....</i>	<i>30</i>
1.3 <i>Lage der Verbandsgemeinde im Raum .....</i>	<i>33</i>
1.4 <i>Naturräumliche Gliederung .....</i>	<i>35</i>
<b>2. Vorgaben der Regionalplanung .....</b>	<b>36</b>
2.1 <i>Vorgaben zur Siedlungsstruktur .....</i>	<i>37</i>
2.1.1 <i>Zentrale Orte .....</i>	<i>37</i>
2.1.2 <i>Achsen .....</i>	<i>38</i>
2.1.3 <i>Gemeindefunktionen .....</i>	<i>39</i>
2.1.4 <i>Schwellenwerte .....</i>	<i>40</i>
a. <i>Wohnbauflächenausweisung .....</i>	<i>40</i>
b. <i>Großflächiger Einzelhandel .....</i>	<i>42</i>
2.2 <i>Vorgaben zur Freiraumstruktur .....</i>	<i>42</i>
2.2.1 <i>Arten- und Biotopschutz .....</i>	<i>43</i>
2.2.2 <i>Regionale Grünzüge und Siedlungszäsuren .....</i>	<i>44</i>
2.2.3 <i>Klima .....</i>	<i>45</i>
2.2.4 <i>Landschaftsbild / Erholung .....</i>	<i>46</i>
2.2.5 <i>Landwirtschaft .....</i>	<i>46</i>
2.2.6 <i>Forstwirtschaft .....</i>	<i>47</i>
2.2.7 <i>Rohstoffsicherung .....</i>	<i>48</i>
2.2.8 <i>Wasserwirtschaft .....</i>	<i>48</i>

2.2.9	Hochwasserschutz.....	49
2.2.10	Infrastruktur.....	50
<b>3.</b>	<b>Städtebauliche und umweltbezogene Planungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene.....</b>	<b>52</b>
3.1	<i>Innenentwicklungspotenziale der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau</i> .....	52
3.2	<i>Bestehende Bebauungspläne</i> .....	55
3.3	<i>Standortkonzept für Windkraftanlagen</i> .....	58
3.4	<i>Landschaftsplan</i> .....	59
3.5	<i>Natura 2000 Gebiete (europäische Schutzgebiete)</i> .....	60
3.6	<i>Naturschutzgebiete</i> .....	61
3.7	<i>Landschaftsschutzgebiete</i> .....	62
3.8	<i>Naturdenkmale</i> .....	64
3.9	<i>Geschützte Landschaftsbestandteile</i> .....	65
3.10	<i>Besonders geschützte Biotope nach § 28 LNatSchG</i> .....	66
3.11	<i>Wasserschutzgebiete</i> .....	68
3.12	<i>Überschwemmungsgebiete</i> .....	69
3.13	<i>Altstandorte</i> .....	71
<b>IV.</b>	<b>PLANINHALTE .....</b>	<b>73</b>
<b>1.</b>	<b>Bauflächen .....</b>	<b>73</b>
1.1	<i>Themenbereich Wohnen</i> .....	76
1.1.1	<i>Wohnbauflächen - Bestand</i> .....	76
a.	<i>OG Bruchmühlbach-Miesau</i> .....	77
b.	<i>OG Gerhardsbrunn</i> .....	78
c.	<i>OG Lambsborn</i> .....	78
d.	<i>OG Langwieden</i> .....	78
e.	<i>OG Martinshöhe</i> .....	78
1.1.2	<i>Wohnbauflächen – Planung</i> .....	79
a.	<i>Bevölkerungsentwicklung</i> .....	80
b.	<i>Schwellenwerte</i> .....	80
c.	<i>Innenentwicklungspotenziale</i> .....	81
d.	<i>Flächen für die Entwicklung neuer Wohnbauflächen</i> .....	83
e.	<i>„Eignungsflächen“ für die Wohnnutzung</i> .....	84
1.1.3	<i>Gemischte Bauflächen - Bestand</i> .....	85
a.	<i>OG Bruchmühlbach-Miesau</i> .....	87
b.	<i>OG Gerhardsbrunn</i> .....	87
c.	<i>OG Lambsborn</i> .....	87
d.	<i>OG Langwieden</i> .....	88
e.	<i>OG Martinshöhe</i> .....	88
1.1.4	<i>Gemischte Bauflächen - Planung</i> .....	88

<b>2. Wirtschaft .....</b>	<b>89</b>
2.1 <i>Ausgangslage</i> .....	89
2.1.1 Landwirtschaft.....	90
2.1.2 Gewerbe und Einzelhandel.....	91
2.2 <i>Gewerbliche Bauflächen - Bestand</i> .....	93
2.2.1 OG Bruchmühlbach-Miesau .....	95
2.2.2 OG Gerhardsbrunn .....	95
2.2.3 OG Lambsborn .....	95
2.2.4 OG Langwieden.....	96
2.2.5 OG Martinshöhe.....	96
2.3 <i>Gewerbliche Bauflächen - Planung</i> .....	96
<b>3. Sonderbauflächen .....</b>	<b>97</b>
3.1 <i>Sonderbauflächen – Bestand</i> .....	98
3.1.1 Planungsziele.....	98
3.2 <i>Sonderbauflächen – Planung</i> .....	99
<b>4. Gemeinbedarfseinrichtungen .....</b>	<b>100</b>
4.1 <i>OG Bruchmühlbach-Miesau</i> .....	101
4.2 <i>OG Gerhardsbrunn</i> .....	103
4.3 <i>OG Lambsborn</i> .....	103
4.4 <i>OG Langwieden</i> .....	104
4.5 <i>OG Martinshöhe</i> .....	105
<b>5. Grün- und Freiflächen .....</b>	<b>106</b>
5.1 <i>Grünanlagen</i> .....	106
5.2 <i>Sportplätze</i> .....	107
5.3 <i>Spielplätze</i> .....	107
5.4 <i>Tennis- und Minigolfanlagen</i> .....	108
5.5 <i>Friedhöfe</i> .....	109
5.6 <i>Festplatz</i> .....	109
5.7 <i>Pferderennbahn</i> .....	109
5.8 <i>Angelsportanlagen</i> .....	109
5.9 <i>Gärten</i> .....	110
5.10 <i>Ausgleichsflächen</i> .....	110
<b>6. Wasserflächen .....</b>	<b>111</b>
<b>7. Flächen für Abgrabungen .....</b>	<b>111</b>
<b>8. Flächen für die Landwirtschaft und Wald .....</b>	<b>112</b>

8.1	<i>Flächen für die Landwirtschaft</i> .....	112
8.2	<i>Flächen für Wald</i> .....	113
8.1.2	Potenzielle Aufforstungsflächen .....	113
<b>9.</b>	<b>Verkehr</b> .....	<b>116</b>
9.1	<i>Bundesautobahn</i> .....	117
9.2	<i>Landes- und Kreisstraßen</i> .....	118
9.3	<i>Örtliche Hauptverkehrsstraßen</i> .....	119
9.4	<i>Öffentliche Parkplätze</i> .....	119
9.5	<i>Schienegebundener Personennahverkehr</i> .....	119
9.6	<i>Straßengebundener Personennahverkehr</i> .....	120
9.7	<i>Radwege</i> .....	120
<b>10.</b>	<b>Technische Infrastruktur</b> .....	<b>121</b>
10.1	<i>Wasserversorgung</i> .....	122
10.2	<i>Gasversorgung</i> .....	123
10.3	<i>Energieversorgung</i> .....	124
10.4	<i>Abwasserbeseitigung</i> .....	126
10.5	<i>Abfallentsorgung</i> .....	127
10.6	<i>Sonstige unterirdische Leitungstrassen</i> .....	127
10.7	<i>Erneuerbare Energien / kommunales Energiekonzept</i> .....	129
<b>11.</b>	<b>Kennzeichnungen</b> .....	<b>130</b>
11.1	<i>Altablagerungen und Altstandorte</i> .....	130
<b>12.</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen</b> .....	<b>131</b>
12.1	<i>Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht</i> .....	131
12.2	<i>Wasserrechtliche Festlegungen</i> .....	131
12.2.1	Wasserschutzgebiete.....	131
12.2.2	Überschwemmungsgebiete .....	133
12.3	<i>Denkmalschutz</i> .....	133
<b>13.</b>	<b>Sonstige Darstellungen</b> .....	<b>134</b>
13.1	<i>Konzentrationszone für Windkraftanlagen</i> .....	134
13.1.1	Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen - Bestand .....	135
13.1.2	Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen - Planung .....	136
<b>V.</b>	<b>UMWELTBERICHT</b> .....	<b>143</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>143</b>
1.1	<i>Rechtsgrundlagen und Ziel der Umweltprüfung</i> .....	143
1.2	<i>Methodik und Aufbau der Umweltprüfung</i> .....	144

1.3	<i>Festlegung des Umfangs- und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung</i> .....	145
1.3.1	Scoping Termin .....	145
1.3.2	Umweltprüfungen in vorgelagerten Plänen und Programmen .....	146
1.3.3	Umweltprüfungen in nachgelagerten Plänen .....	147
<b>2.</b>	<b>Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplans</b> .....	<b>148</b>
<b>3.</b>	<b>Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung</b> .....	<b>150</b>
3.1	<i>Mensch / Gesundheit</i> .....	150
3.1.1.	Fachgesetze .....	150
a.	Baugesetzbuch .....	150
b.	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) .....	151
c.	Bundes-Bodenschutzgesetz / Landesbodenschutzgesetz .....	152
3.1.2.	Fachpläne .....	152
a.	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz und Landschaftsplan .....	152
b.	Lärminderungsplanung .....	153
c.	Luftreinhalteplanung .....	155
3.1.3.	Berücksichtigung .....	155
3.2	<i>Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt</i> .....	156
3.2.1	Fachgesetze .....	156
a.	Baugesetzbuch (BauGB) .....	156
b.	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) .....	156
c.	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) .....	158
3.2.2	Fachpläne .....	158
a.	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz .....	158
b.	Landschaftsplan .....	159
3.2.3	Berücksichtigung .....	161
3.3	<i>Boden</i> .....	162
3.3.1	Fachgesetze .....	162
a.	Baugesetzbuch (BauGB) .....	162
b.	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) .....	162
c.	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) .....	163
d.	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) .....	163
e.	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) .....	164
3.3.2	Fachpläne .....	164
a.	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz .....	164
b.	Landschaftsplan .....	165
3.3.3	Berücksichtigung .....	167
3.4	<i>Wasser</i> .....	168
3.4.1	Fachgesetze .....	168
a.	Baugesetzbuch (BauGB) .....	168

b.	Wasserhaushaltsgesetz.....	168
c.	Landeswassergesetz (LWG) .....	169
d.	Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG).....	171
3.4.2	Fachpläne .....	171
a.	Bewirtschaftungspläne nach der Wasserrahmenrichtlinie.....	171
b.	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz .....	172
c.	Landschaftsplan.....	173
d.	Überschwemmungsgebiete .....	174
3.4.3	Berücksichtigung.....	175
<b>3.5</b>	<b><i>Luft / Klima</i></b> .....	<b>175</b>
3.5.1	Fachgesetze .....	175
a.	Baugesetzbuch (BauGB).....	175
b.	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).....	176
c.	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) .....	177
3.5.2	Fachpläne .....	177
a.	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz .....	177
b.	Landschaftsplan.....	177
c.	Luftreinhalteplanung .....	178
3.5.3	Berücksichtigung.....	179
<b>3.6</b>	<b><i>Landschaft /Landschaftsbild</i></b> .....	<b>180</b>
3.6.1	Fachgesetze .....	180
a.	Baugesetzbuch (BauGB).....	180
b.	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	180
c.	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).....	182
3.6.2	Fachpläne .....	182
a.	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz .....	182
b.	Landschaftsplan.....	183
3.6.3	Berücksichtigung.....	185
<b>3.7</b>	<b><i>Kultur und sonstige Sachgüter</i></b> .....	<b>185</b>
3.7.1	Fachgesetze .....	185
a.	Baugesetzbuch (BauGB).....	185
b.	Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG).....	186
c.	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).....	186
3.7.2	Fachpläne .....	186
3.7.3	Berücksichtigung.....	186
<b>4.</b>	<b>Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete .....</b>	<b>187</b>
4.1	<i>Bestandsaufnahme NATURA-2000-Gebiete</i> .....	187
4.2	<i>Wirkungsprognose</i> .....	187
4.3	<i>Ergebnis</i> .....	189

<b>5.</b>	<b>Bestandsaufnahme des Umweltzustandes und Umweltauswirkungen der Planung .....</b>	<b>189</b>
5.1	<i>Wohnbauflächen.....</i>	192
5.2	<i>Gemischte Bauflächen.....</i>	219
5.3	<i>Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen.....</i>	225
5.4	<i>Konzentrationszone für Windkraftanlagen - Planung .....</i>	237
5.5	<i>Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern.....</i>	240
5.6	<i>Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.....</i>	242
<b>6.</b>	<b>Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....</b>	<b>246</b>
<b>7.</b>	<b>Status quo-Prognose und Alternativenprüfung.....</b>	<b>247</b>
7.1.	<i>Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung .....</i>	247
7.2.	<i>Alternativenprüfung.....</i>	247
<b>8.</b>	<b>Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....</b>	<b>249</b>
<b>9.</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>250</b>
<b>VI.</b>	<b>ABWÄGUNG .....</b>	<b>256</b>
<b>1.</b>	<b>Zusammenstellung des Abwägungsmaterials.....</b>	<b>256</b>
1.1	<i>Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse .....</i>	256
1.2	<i>Wohnbedürfnisse der Bevölkerung.....</i>	257
1.3	<i>Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung .....</i>	257
1.4	<i>Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile.....</i>	257
1.5	<i>Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege und der Kirchen und Religionsgemeinschaften .....</i>	258
1.6	<i>Belange des Umweltschutzes.....</i>	258
1.7	<i>Belange der Wirtschaft .....</i>	259
1.8	<i>Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung.....</i>	260
1.9	<i>Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften .....</i>	261
1.10	<i>Informelle Planungen.....</i>	261
1.11	<i>Belange des Hochwasserschutzes.....</i>	262
1.12	<i>Zusammenfassung .....</i>	262
<b>2.</b>	<b>Gegenüberstellung und Gewichtung.....</b>	<b>263</b>
2.1	<i>Gegenüberstellung der Abwägungsbelange.....</i>	265
2.2	<i>Gewichtung und Abwägung der Belange .....</i>	265
2.2.1	<i>Wohnbedürfnisse der Bevölkerung.....</i>	269

2.2.2	Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile .....	271
2.2.3	Belange des Umweltschutzes.....	271
2.2.4	Belange der Wirtschaft.....	273
2.2.5	Verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung .....	274
2.2.6	Belange der Land- und Forstwirtschaft.....	275
2.2.7	Belange der Verteidigung .....	275
2.2.8	Berücksichtigung informeller Konzepte .....	276
2.3	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>276</b>

**ANLAGENTEIL .....278**

- Anlage 1:** Übersicht zur Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale
- Anlage 2:** Berechnung der Schwellenwerte für die Wohnnutzung
- Anlage 3:** Themenkarten
  - Themenkarten 1 – 5: Rechtskräftige Bebauungspläne
  - Themenkarten 6 – 11: Wohnbauflächen
  - Themenkarten 12 – 17: Gemischte Bauflächen
  - Themenkarten 18 – 20: Gewerbliche Bauflächen
  - Themenkarten 21 – 22: Sonderbauflächen
  - Themenkarten 23 – 28: Gemeinbedarfseinrichtungen
  - Themenkarten 29 – 34: Grünflächen und Wasserflächen
  - Themenkarten 35 – 40: Landwirtschaft und Wald
  - Themenkarten 41 – 42: Aufforstungsflächen
  - Themenkarte 43: Konzentrationszone für Windkraftanlagen
  - Themenkarten 44 – 45: Ver- und Entsorgung
  - Themenkarten 46 – 47: Schutzgebiete - Naturschutzrecht
- Anlage 4:** Überschwemmungsgebiete
- Anlage 5:** Landschaftspflegerische Standortbewertung von Flächen für Windkraftenergieanlagen in den Gemarkungen Langwieden und Gerhardsbrunn

**Tabellenverzeichnis**

**Seite**

Tabelle 1:	Übersicht über die durchgeführten Verfahrensschritte .....	26
Tabelle 2:	Verteilung der Flächennutzungen.....	28
Tabelle 3:	Bevölkerungsentwicklung 1995-2007 VG Bruchmühlbach-Miesau.....	28

Tabelle 4:	Entwicklung der Altersstruktur 1995-2009 VG Bruchmühlbach-Miesau.....	29
Tabelle 5:	Bevölkerungsprognose 2006-2020 VG Bruchmühlbach-Miesau .....	30
Tabelle 6:	Bevölkerungsentwicklung in den Ortsgemeinden 1995-2009 .....	32
Tabelle 7:	Besondere Funktionen.....	39
Tabelle 8:	Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung (Zeitraum 2004 – 2014) .....	41
Tabelle 9:	Innenentwicklungspotenziale Wohnen (in Wohneinheiten – Stand 4/2010) .....	54
Tabelle 10:	Innenentwicklungspotenziale Gewerbe / OG Bruchmühlbach-Miesau .....	54
Tabelle 11:	Rechtskräftige Bebauungspläne.....	55
Tabelle 12:	Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren .....	57
Tabelle 13:	Wohnbauflächen-Bestand .....	77
Tabelle 14:	Wohnbauflächen-Bestand / OG Bruchmühlbach-Miesau.....	78
Tabelle 15:	Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung verteilt auf die Ortsgemeinden für den Zeitraum von 2008 bis 2020.....	81
Tabelle 16:	Innenentwicklungspotenziale Wohnen .....	82
Tabelle 17:	Wohnbauflächen-Planung .....	83
Tabelle 18:	Gemischte Bauflächen - Bestand .....	86
Tabelle 19:	Gemischte Bauflächen Bestand / OG Bruchmühlbach-Miesau.....	87
Tabelle 20:	Gemischte Bauflächen - Planung .....	89
Tabelle 21:	Pendlerverflechtungen.....	90
Tabelle 22:	Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche .....	91
Tabelle 23:	Gewerbetreibende in der Verbandsgemeinde.....	91
Tabelle 24:	Gewerbliche Bauflächen-Bestand VG Bruchmühlbach-Miesau .....	93
Tabelle 25:	Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall- Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten .....	94
Tabelle 26:	Bestand gewerbliche Bauflächen OG Bruchmühlbach-Miesau.....	95
Tabelle 27:	Planung gewerblicher Baugebiete VG Bruchmühlbach-Miesau.....	97
Tabelle 28:	Sonderbaufläche Einzelhandel VG Bruchmühlbach-Miesau.....	100
Tabelle 29:	Bestand an Gemeinbedarfseinrichtung in der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau.....	102
Tabelle 30:	Bestand an Gemeinbedarfseinrichtung Ortsgemeinde Gerhardsbrunn .....	103
Tabelle 31:	Bestand an Gemeinbedarfseinrichtung Ortsgemeinde Lambsborn .....	104
Tabelle 32:	Bestand an Gemeinbedarfseinrichtung Ortsgemeinde Langwieden .....	104
Tabelle 33:	Bestand an Gemeinbedarfseinrichtung Ortsgemeinde Martinshöhe.....	105
Tabelle 34:	Spielplätze in den Ortsteilen der Verbandsgemeinde .....	108
Tabelle 35:	Örtliche Hauptverkehrsstraßen.....	119
Tabelle 36:	Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen - Übersicht .....	137

Tabelle 37:	Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung .....	164
Tabelle 38:	Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Wohnbaufläche Bruchmühlbach – W1 .....	192
Tabelle 39:	Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Wohnbaufläche Elschbach – W1 .....	195
Tabelle 40:	Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Wohnbaufläche Miesau – W1 .....	198
Tabelle 41:	Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Wohnbaufläche Vogelbach – W1 .....	201
Tabelle 42:	Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Wohnbaufläche Gerhardsbrunn – W1 .....	204
Tabelle 43:	Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Wohnbaufläche Lamsborn – W1 .....	207
Tabelle 44:	Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Wohnbaufläche Langwieden – W1 .....	210
Tabelle 45:	Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Wohnbaufläche Martinshöhe – W1 .....	213
Tabelle 46:	Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Wohnbaufläche Martinshöhe – W2 .....	216
Tabelle 47:	Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Gemischte Baufläche Lamsborn – M1 .....	219
Tabelle 48:	Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Gemischte Baufläche Lamsborn – M2 .....	222
Tabelle 49:	Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Gewerbliche Baufläche Bruchmühlbach – G1 .....	225
Tabelle 50:	Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Gewerbliche Baufläche Miesau – G1 .....	228
Tabelle 51:	Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Gewerbliche Baufläche Lamsborn – G1 .....	231
Tabelle 52:	Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Sonderbaufläche Bruchmühlbach – SO1 .....	234
Tabelle 53:	Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen für die geplante Konzentrationszone für Windkraftanlagen .....	237
Tabelle 54:	Ergebnisse der Umweltprüfung .....	244
Tabelle 55:	Gegenüberstellung der durch die Aufstellung berührten Belange .....	266

## **Abbildungsverzeichnis**

## **Seite**

Abbildung 1:	Ortsteile der VG Bruchmühlbach-Miesau .....	30
Abbildung 2:	Verlauf der Ortsgemeindegrenzen .....	31

Abbildung 3:	Lage der Verbandsgemeinde im Raum .....	34
Abbildung 4:	Kartendarstellung des ROP für den Bereich der VG Bruchmühlbach- Miesau .....	43
Abbildung 5:	Lärmkartierung im Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach- Miesau .....	154

# I. EINFÜHRUNG

Der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) besteht aus der Planzeichnung, einer textlichen Begründung mit Umweltbericht sowie einer zusammenfassenden Erklärung.

In der **Planzeichnung** wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt.

Die **Begründung** des Flächennutzungsplans dient der Information der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Genehmigungsbehörde. In ihr werden der wesentliche Anlass für die Planung und die maßgeblichen Grundgedanken und Leitziele des Flächennutzungsplans erläutert. Im dazugehörigen **Umweltbericht** werden die Umweltauswirkungen des FNP ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die **zusammenfassenden Erklärung** erläutert, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## 1. Aufgabe des Flächennutzungsplans

### 1.1 Allgemeines

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) ist es Aufgabe der Gemeinde eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Zur Steuerung und Gestaltung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung steht der Gemeinde das Instrumentarium der Bauleitplanung zur Verfügung, wobei hier zwischen dem behördenverbindlichen Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und dem gegenüber jedem einzelnen Bürger verbindlichen Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) zu unterscheiden ist.

§ 1 Abs. 2 BauGB  
Bauleitpläne

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen weiterhin dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

§ 1 Abs. 5 BauGB  
Oberziele

Der Flächennutzungsplan erfasst das gesamte Gemeindegebiet und stellt für dieses die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen, also allgemein, generalisierend oder typisierend, dar. Im Sinne eines Bodennutzungskonzeptes setzt der Flächennutzungsplan damit den Rahmen für die künftige Bodennutzung nach den bestehenden städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für einen Zeithorizont von 10 bis 15 Jahren. Da alle an die künftige Raumnutzung gestellten Ansprüche, und zwar nicht nur die der Gemeinde selbst, sondern auch die seitens anderer Planungsträger bestehenden oder verfestigten Planungsabsichten für eine Bodeninanspruchnahme, durch ihn zum Ausdruck gebracht werden müssen, kommt dem Flächennutzungsplan folglich eine wichtige Koordinationsaufgabe zu.

§ 5 Abs. 1 BauGB  
Ordnungs-,  
Entwicklungs-,  
Steuerungsfunktion

## 1.2 **Rechtswirkung des Flächennutzungsplanes**

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans entfalten anders als die Festsetzungen eines Bebauungsplans, die Gegenstand einer kommunalen Satzung sind und insoweit bereits aus sich heraus normative Kraft besitzen, grundsätzlich keine normative Außenwirkung.

Verwaltungsprogramm

Gleichwohl kommt dem von der Gemeinde als Verwaltungsprogramm beschlossenen Flächennutzungsplan eine Relevanz zu nämlich:

- in Bezug auf die Selbstbindung der Gemeinde,
- als Voraussetzung für den Erlass einer Entwicklungssatzung,
- für die Ausübung von Vorkaufsrechten durch die Gemeinde und
- für die Wertermittlung bei Grundstücken.

Darüber hinaus entfalten die Darstellungen des Flächennutzungsplans in dreierlei Hinsicht Bindungswirkungen und zwar:

- im Verhältnis zur verbindlichen Bauleitplanung (sog. Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB).
- als öffentlicher Belang bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Abs. 3 BauGB).
- im Rahmen der Anpassungspflicht öffentlicher Planungsträger (§ 7 BauGB).

## 2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau stellt das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) dar.

Die Erarbeitung des Flächennutzungsplans erfolgt weiterhin unter Anwendung der:

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung – BauNVO**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie der

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung – PlanzV 90**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

sowie insbesondere folgender Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und sonstige Planunterlagen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**), vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (**Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG**) vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, S. 387).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG**), neu-gefasst durch Bek. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch G vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728).
- **Störfall-Verordnung (12. BImSchV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz – WHG**), vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163).
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz – LWG**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 299).
- **Bundesfernstraßengesetz (FstrG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).
- **Landesstraßengesetz (LStrG)** i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (GVBl. S. 280).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen **Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)**, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214).

- **Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)** vom 25.07.2005 (GVBl. 2005 S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280).
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)** vom 30.11.2000 (GVBl. 2000, S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2007 (GVBl. S. 193).
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG)** vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301).
- **Gemeindeordnung (GemO)** i.d.F. vom 31.01.1997 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. 2010, S. 319).

*HINWEISE :*

Die in der Begründung angeführten Gesetze und Verordnungen des Bundes sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu finden unter:

[www.bundesrecht.juris.de](http://www.bundesrecht.juris.de).

Die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu finden unter:

[www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de).

### 3. Darstellungssystematik

Die Hauptinhalte des Flächennutzungsplans, die in den § 5 Abs. 2 bis 4 BauGB vorgegeben sind, bilden Darstellungen, Kennzeichnungen, Vermerke und nachrichtliche Übernahmen.

Die Darstellungen geben vorwiegend als Flächen die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde über die zukünftige Bodennutzung wieder. Im Siedlungsbereich werden über die Bauflächen nach § 1 Abs. 1 BauNVO die bereits bebauten sowie die zur Bebauung vorgesehenen Flächen dargestellt. Im Außenbereich überwiegen freiraumbezogene Darstellungen, wie zum Beispiel Flächen für die Landwirtschaft oder Wald. Eine wichtige Bedeutung hat der Flächennutzungsplan für die Gestaltung der Siedlungsränder, da er die

§ 5 Abs. 2 BauGB  
Darstellungskatalog

§ 5 Abs. 3 BauGB  
Kennzeichnungen

Abgrenzung der Siedlungsbereiche zur freien Landschaft darstellt. Darüber hinaus werden im Flächennutzungsplan schwerpunktmäßig Verkehrsflächen und Infrastruktureinrichtungen dargestellt.

Die Kennzeichnungen bilden Aussagen, die bei der nachfolgenden Bebauungsplanung zu berücksichtigen sind.

§ 5 Abs. 3 BauGB  
Kennzeichnungen

Durch Vermerke und nachrichtliche Übernahmen werden Planungen und Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen wurden, in den Plan integriert. Diese informieren über bestehende andere Planungen, wie zum Beispiel Straßenplanungen.

§ 5 Abs. 4 und 4a  
BauGB  
Nachrichtlich  
Übernahme  
und  
Vermerke

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sollen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen darstellen. Die Darstellungen können folglich nur als grobes Raster bewertet werden; eine parzellenscharfe Abgrenzung von Bauflächen entspricht nicht der Rechtsnatur des Flächennutzungsplans. Gleichwohl sind die zeichnerischen Darstellungen im Flächennutzungsplan – technisch bedingt – meist recht exakt und parzellenscharf. Die parzellenscharfe Abgrenzung verschiedenartiger Flächen gehört jedoch zu den Aufgaben eines Bebauungsplanes.

## II. AUFSTELLUNGSVERFAHREN

### 1. Planungsziele und Gründe für die Neuaufstellung

Der aus dem Jahre 1997 stammende Flächennutzungsplan, dessen Vorarbeiten auf Anfang der neunziger Jahre zurückgehen, und der im Laufe der letzten Jahre mehrfach im Rahmen sogenannter Parallelverfahren geändert wurde, wird den an die vorbereitende Bauleitplanung gestellten Anforderungen nicht mehr gerecht.

Ein aktueller Flächennutzungsplan ist für die Bewältigung vieler städtebaulicher Aufgaben und den sich daraus resultierenden Anforderungen, insbesondere der Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, der konkreten Standortzuweisung von bestimmten Außenbereichsnutzungen sowie in der verträglichen Steuerung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, von großer Bedeutung (vgl. oben I.1). Um diesen Aufgaben auch in den nächsten 10 bis 15 Jahren gerecht werden zu können, ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zu überarbeiten. Auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die sich in den letzten Jahren, vor allem im Bereich des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge, maßgeblich geändert haben, erfordern eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. Nachfolgend sollen die mit der Neuaufstellung verfolgten Zielsetzungen näher erläutert werden.

Der im Jahre 1997 in Kraft getretene Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ist vor allem mit Blick auf die umfangreichen Gesetzesnovellierungen in den vergangenen 10 Jahren im Bereich des Bauplanungsrechts veraltet. Besonders hervorzuheben sind diesbezüglich die Anforderungen, die sich aus der verschärften Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 2 BauGB sowie aus der Integration der Umweltprüfung für Pläne und Programme (Plan-UP) in die Bauleitplanung, ergeben.

Gesetzliche  
Rahmen-  
bedingungen

So enthält die Bodenschutzklausel in ihrer neuen Fassung zusätzlich zum Gebot des Bodenschutzes noch ein Prüfgebot für Entwicklungspotenziale im Innenbereich.

Anforderungen  
Bodenschutz

§ 1a Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz BauGB bestimmt, dass „zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung“ zu nutzen sind.

Aufgrund der Änderung des BauGB durch das Europarechtsanpassungsgesetz – Bau (EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) besteht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Aufstellung von Bauleitplänen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung (UP). Im Rahmen dieser Prüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die mit der Aufstellung des Bauleitplans verbunden sind, zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Umweltprüfung

Neu ist auch gemäß § 4 c BauGB die Durchführung eines Monitorings, d. h. einer Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Monitoring

Die Durchführung einer Umweltprüfung stellt die Gemeinde somit vor umfangreiche zusätzliche Aufgaben. Gleichzeitig ergeben sich jedoch für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau aus der Integration der UP auch zahlreiche Vorteile. Anzuführen ist diesbezüglich die in § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB verankerte sogenannte „Abschichtung“. Dies bedeutet, dass die UP in einem zeitlich nachfolgenden oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden kann, wenn eine solche Umweltprüfung bereits in einem anderen Verfahren, z.B. in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungs-

Abschichtung

planverfahren durchgeführt worden ist. Damit sollen Doppelprüfungen vermieden und ein Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung geleistet werden.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau nach den neuesten materiellen und formellen Vorschriften trägt mit Blick auf das vorstehend Dargelegte zu einer erheblichen Erhöhung der Rechtssicherheit bei, verbunden mit starken Beschleunigungseffekten für die nachfolgende Ebene der Bauleitplanverfahren.

Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen darzustellen. Er umfasst somit eine Darstellung des Bestandes, ergänzt durch die bodenrechtlich relevanten Nutzungsvorstellungen der Gemeinde. Im Laufe der Zeit kann sich jedoch schrittweise der nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans vorgesehene Gebietsscharakter verändern. Das Auftreten solcher Abweichungen reduziert allerdings die Steuerungswirkung des FNP.

Städtebauliche  
Entwicklung

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau wurden die Realnutzungen erfasst und die Darstellungen des Flächennutzungsplans angepasst, sofern die bestehende Nutzung auch den künftigen städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde entspricht.

## 2. Verfahrensübersicht und Vorgehensweise

Der Verbandsgemeinderat von Bruchmühlbach-Miesau hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2002 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen und diesen Beschluss am 4. Juli 2002 ortsüblich bekannt gemacht.

§ 2 Abs. 1 BauGB  
Aufstellungsbeschl  
uss

Wie bei jeder städtebaulichen Planung steht auch am Anfang der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans eine umfassende Bestandsaufnahme, an die sich eine Bestandsanalyse anschließt. So werden im

Rahmen der Bestandsaufnahme zunächst die baulichen und sonstigen Nutzungen innerhalb der bebauten Ortslagen kartiert, um schließlich die bestehenden Realnutzungen mit den Darstellungen des bis dahin noch wirksamen Flächennutzungsplans abzugleichen. Außerdem sind Vorabstimmungen mit anderen Planungen durchzuführen, unterschiedliche Nutzungsrestriktionen zu untersuchen sowie die Potenziale zur Innenentwicklung zu ermitteln, zu bewerten und zu quantifizieren. Auf dieser Grundlage können schließlich erste Vorschläge für Potenzialflächen für die künftige städtebauliche Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau erarbeitet werden.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ist im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, im Rahmen derer die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht (vgl. Kap. V.) beschrieben und bewertet werden. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Umweltprüfung wurde am 10. September 2004 ein Scoping-Termin durchgeführt. An diesem Termin wurde den Vertretern, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, die Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau erläutert und anschließend der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erörtert.

Scoping Termin

Nach der Präsentation, Beratung und Diskussion dieser Ergebnisse im Verbandsgemeinderat erfolgt die Ausarbeitung des Flächennutzungsplan-Vorentwurfes einschließlich Begründung mit Umweltbericht, der vom Verbandsgemeinderat angenommen wird. So dann wird das förmliche Verfahren nach den Vorschriften des BauGB eingeleitet.

Ortsgemeinde-  
und  
Verbandsgemeinde-  
rat

In der Sitzung des Verbandsgemeinderats vom 30. April 2009 ist der Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht angenommen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen worden.

Billigung  
VORENTWURF

Die Behörden und Nachbargemeinden sind mit dem Schreiben vom 3. Juni 2009 über die Aufstellung des FNP unterrichtet und nochmals um Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad bis zum 15. Juli 2009 gebeten worden.

Frühzeitige  
Öffentlichkeits-  
und Behörden-  
beteiligung

Der Öffentlichkeit ist im Zeitraum vom 15. Juni 2009 bis 15. Juli 2009 die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben worden.

Über die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Äußerungen der Öffentlichkeit, der Behörden und der Nachbargemeinden hat der Verbandsgemeinderat von Bruchmühlbach-Miesau in seiner Sitzung am 1. Juli 2010 beraten.

Sofern im Rahmen dieser ersten Beteiligungsrunde der Öffentlichkeit, der Behörden und der Nachbargemeinden entsprechende Anregungen vorgebracht wurden, die es gemäß den Beratungsergebnissen zu berücksichtigen gilt, wurde der Flächennutzungsplan geändert bzw. ergänzt.

Der schließlich vorliegenden Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht ist vom Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 1. Juli 2010 angenommen und die Offenlage des FNP beschlossen worden.

Billigung  
ENTWURF

Die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht sowie den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 26. Juli bis 26. August 2010.

Offenlage  
mit  
Behörden-  
beteiligung

Die Behörden und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 20. Juli 2010 über die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplan-Entwurfes unterrichtet und um Stellungnahme gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Aufgrund der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen bezüglich der geplanten Ausweisung einer weiteren Konzentrationszone für die Errichtung von Windkraftanlagen wurde der Flächennutzungsplan gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 25. Februar bis 14. März 2011 erneut zu

Erneute Offenlage  
und  
Behörden-  
beteiligung

jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau, ausgelegt. Parallel hierzu erfolgte mit Schreiben vom 17. Februar 2011 die Beteiligung der Behörden. Die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen wurde dabei allerdings auf die geänderten und ergänzten Teile des überarbeiteten Flächennutzungsplan-Entwurfs beschränkt.

Billigung  
FNP

Über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der erneuten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der Nachbargemeinden hat der Verbandsgemeinderat von Bruchmühlbach-Miesau in seiner Sitzung am 11. August 2011 beraten.

Auch hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 11. August 2011 den Flächennutzungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung, die er mit der Annahme durch den Verbandsgemeinderat erlangt hat, als Endfassung gebilligt und die Verwaltung beauftragt, den Flächennutzungsplan der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Billigung  
FNP

Mit Schreiben vom ..... ist der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt worden. Mit Verfügung vom ..... ist der Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt worden.

Genehmigungs-  
verfahren

Durch Veröffentlichung im ..... am ..... ist die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB). Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht, einschließlich einer zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, Auskunft verlangen.

Bekanntmachung  
und  
wirksam werden

In der nachfolgenden Abbildung sind die durchgeführten Verfahrensschritte zusammengefasst:

Tabelle 1: Übersicht über die durchgeführten Verfahrensschritte

<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>Verfahrensschritte</b>	<b>Datum</b>
§ 2 Abs. 1 BauGB	Aufstellungsbeschluss	03.05.2002
	Ortsübliche Bekanntmachung	04.07.2002
	Scoping-Termin	10.09.2004
	Annahme des Flächennutzungsplan-Vorentwurfs durch den Verbandsgemeinderat (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht) und Beschluss über die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens	30.04.2009
§ 3 Abs. 1 BauGB	Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	4.06.2009
	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	15.06.2009 bis 15.07.2009
§ 4 Abs. 1 BauGB § 2 Abs. 2 BauGB	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden mit Abfrage zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung  Sowie Beteiligung der Nachbargemeinden	03.06.2009 bis 15.07.2009
	Beratung des Verbandsgemeinderats über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen	01.07.2010
	Annahme des Flächennutzungsplan-Entwurfs (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht) und Beschluss des Verbandsgemeinderats über die Durchführung der Offenlage und der 2. Beteiligung der Behörden	01.07.2010
	Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage	15.07.2010
§ 3 Abs. 2 BauGB	Beteiligung der Öffentlichkeit	26.07.2010 bis 26.08.2010
§ 4 Abs. 2 BauGB § 2 Abs. 2 BauGB	Beteiligung der Behörden und der Nachbargemeinden	Mit Schreiben vom 20.07.2010

<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>Verfahrensschritte</b>	<b>Datum</b>
§ 4a Abs. 3 BauGB	Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Offenlage	24.02.2011
	Erneute öffentliche Auslegung	25.02.2011 bis 14.03.2011
	Erneute Beteiligung der Behördenbeteiligung und der Nachbargemeinden	Mit Schreiben vom 17.02.2011
	Beratung des Verbandsgemeinderats über die im Rahmen der Offenlage und der erneuten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen	11.08.2011
	Billigung des Flächennutzungsplans (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht) durch den Gemeinderat	11.08.2011
	Ausfertigung	
	Mitteilung über die Ergebnisse der Beratung	
§ 6 Abs. 1 BauGB	Vorlage des Flächennutzungsplans zur Genehmigung	
	Genehmigung des Flächennutzungsplans	
§ 6 Abs. 5 BauGB	Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans	

Eigene Darstellung

### III. PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

#### 1. Bruchmühlbach-Miesau

##### 1.1 Die Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau umfasst eine Fläche von 59,57 km<sup>2</sup>. Naturräumlich betrachtet ist das Gebiet der Verbandsgemeinde durch zwei völlig unterschiedliche Bereiche geprägt. Zum einen durch die Westpfälzische Moorniederung („Landstuhler Bruch“) im Norden mit einer Höhe von etwa 235 m über NN und zum anderen durch die Kuppen und Täler der „Sickinger Höhe“ im Süden mit einer Höhe von etwa 400 m über NN am westlichen Rand des Naturparks Pfälzer Wald (vgl. hierzu auch Kap.1.4). Die nachfolgende Abbildung gibt eine grobe Übersicht über die Verteilung der Flächennutzungen im Verbandsgemeindegebiet wieder:

Tabelle 2: Verteilung der Flächennutzungen

Flächennutzung	Anteil an der Gesamtfläche absolut	Anteil an der Gesamtfläche in %
Siedlungs- und Verkehrsfläche	9,18 km <sup>2</sup>	15,4 %
Landwirtschaftliche Flächen	29,31 km <sup>2</sup>	49,2 %
Waldfläche	20,61 km <sup>2</sup>	34,6 %
Wasserfläche	0,42 km <sup>2</sup>	0,7 %
Sonstige Fläche	0,06 km <sup>2</sup>	0,1 %

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2011)

Rund 10.270 Einwohner (31.12.2009) leben heute in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bevölkerungsentwicklung innerhalb der Verbandsgemeinde von 1995 bis 2009.

Tabelle 3: Bevölkerungsentwicklung 1995-2007 VG Bruchmühlbach-Miesau

Stichtag	Geburten	Sterbefälle	Zuzüge	Fortzüge	Gesamt
1990	149	143	999	729	10.448
1995	125	118	718	633	11.242

Stichtag	Geburten	Sterbefälle	Zuzüge	Fortzüge	Gesamt
2000	130	128	580	621	10.969
2005	96	134	564	604	10.628
2009	94	133	530	648	10.270

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2011)

In der Tabelle wird deutlich, dass seit 1995 ein leichter Bevölkerungsrückgang in der Verbandsgemeinde zu verzeichnen ist. Hauptsächlich resultiert dieser aus dem Rückgang der Geburtenrate, die sei 2005 geringer ist als die absolute Zahl der Sterbefälle und der abnehmenden Zuwanderung in die Gemeinde, der gleichzeitig eine stärkere Abwanderung gegenübersteht.

Tabelle 4: Entwicklung der Altersstruktur 1995-2009 VG Bruchmühlbach-Miesau

Jahr	Bevölkerung			
	Gesamt	im Alter von ... Jahren		
		unter 20	20 bis 65	65 und älter
	Anzahl	Anteil in %		
1995	11.242	25,9	52,8	21,3
2000	10.969	25,6	50,1	24,3
2005	10.628	23,8	51,7	24,5
2009	10.270	22,4	56,8	20,7

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2011)

Gleichzeitig ist eine Tendenz der Zunahme der älteren Bevölkerung über 65 Jahre in Verbindung mit einem Rückgang der unter 20-jährigen und einer Stagnation bei den 20 bis 60-jährigen zu verzeichnen. Hier macht sich bereits der demografische Wandel bemerkbar, der sich in vielen Teilen von Rheinland-Pfalz vergleichbar äußert.

Gemäß der Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ist bis zum Jahr 2020 mit einer Verstärkung dieser Tendenzen (Bevölkerungsrückgang/Zunahme der älteren Bevölkerung) für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zu rechnen. Diese Tendenz überwiegt gemäß der Prognose im gesamten Landkreis Kaiserslautern.

Tabelle 5: Bevölkerungsprognose 2006-2020 VG Bruchmühlbach-Miesau

Alter in Jahren	2006	2010	2015	2020
Unter 20	2.489	2.272	2.102	2.001
20 bis 65	6.024	6.098	6.077	5.788
65 und älter	2.115	2.047	1.982	2.130
<b>Gesamt</b>	<b>10.628</b>	<b>10.417</b>	<b>10.161</b>	<b>9.919</b>

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2011)

## 1.2 Die Ortsgemeinden

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau setzt sich zusammen aus den Ortsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Martinshöhe, Lambsborn, Langwieden und Gerhardsbrunn.

Abbildung 1: Ortsteile der VG Bruchmühlbach-Miesau

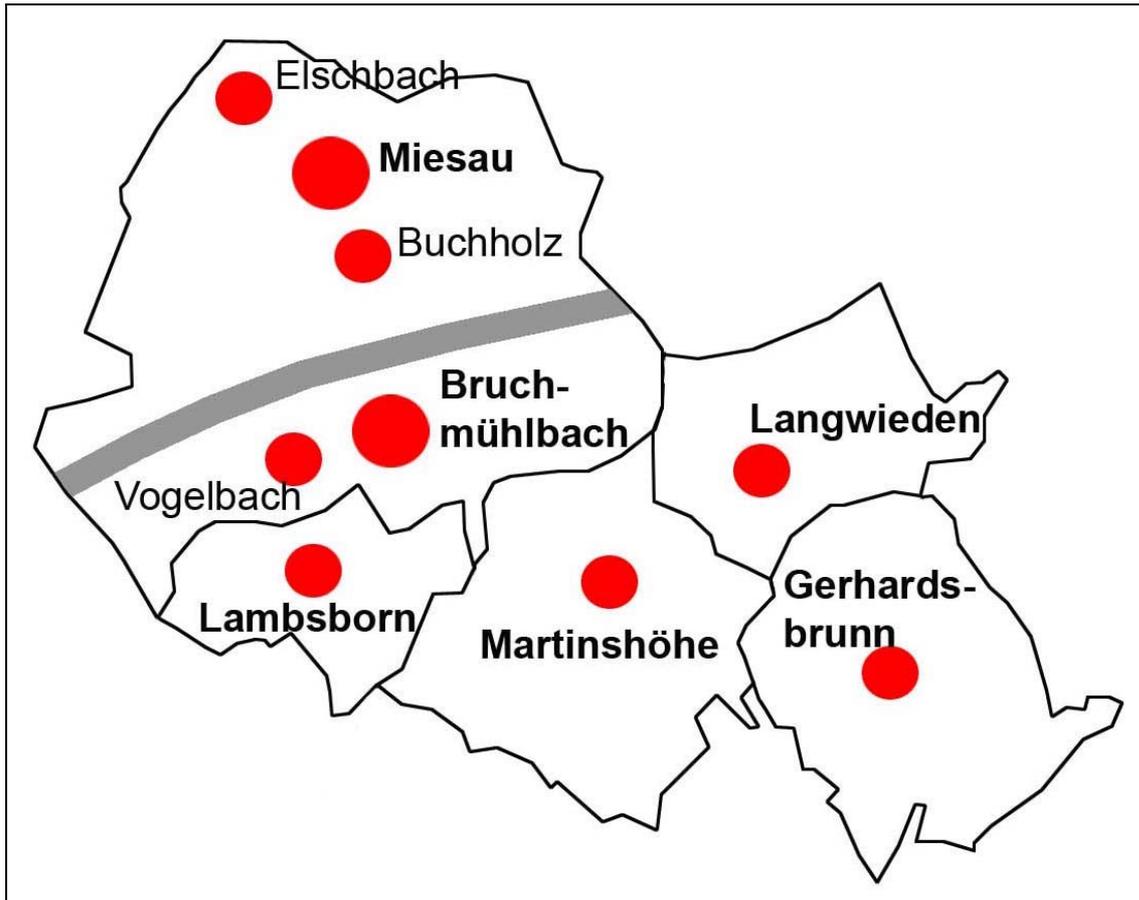
<b>Bruchmühlbach-Miesau</b>	<b>Gerhardsbrunn</b>	<b>Lambsborn</b>	<b>Langwieden</b>	<b>Martinshöhe</b>
Gemarkung: ca. 26,86 km <sup>2</sup> Einwohner: 7.341	Gemarkung: ca. 10,03 km <sup>2</sup> Einwohner: 157	Gemarkung: ca. 4,73 km <sup>2</sup> Einwohner: 763	Gemarkung: ca. 7,03 km <sup>2</sup> Einwohner: 273	Gemarkung: ca. 10,92 km <sup>2</sup> Einwohner: 1.736

Eigene Darstellung

Die Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ist die größte innerhalb der Verbandsgemeinde. Sie wurde im Jahre 1972 gebildet und setzt sich aus den Ortsteilen Miesau, Bruchmühlbach, Vogelbach, Buchholz und Elschbach zusammen. Geografisch betrachtet liegt sie innerhalb der Westpfälzischen Moorniederung.

Die Ortsgemeinden Lambsborn, Martinshöhe und Langwieden grenzen südlich an die Gemarkung von Bruchmühlbach-Miesau an. Sie liegen, wie auch die südöstlich an die Ortsgemeinden Martinshöhe und Langwieden angrenzende Ortsgemeinde Gerhardsbrunn, auf der „Sickinger Höhe“.

Abbildung 2: Verlauf der Ortsgemeindegrenzen



Eigene Darstellung

Die Ortsgemeinde Gerhardsbrunn ist wie Langwieden noch sehr stark landwirtschaftlich geprägt. Aufgrund der geringen Einwohnerzahlen sind in Gerhardsbrunn keine Versorgungseinrichtungen mehr vorhanden. In der Ortsgemeinde Lambsborn bestehen dagegen noch Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs sowie ein Kindergarten. Die zweitgrößte Ortsgemeinde im Verbandsgemeindegebiet ist Martinshöhe. Ähnlich wie Bruchmühlbach-Miesau stellt sie einen attraktiven Wohnstandort dar und verfügt über ein

breites Spektrum an Versorgungseinrichtungen. Außerdem sind ein Kindergarten und eine Grundschule vorhanden. Betrachtet man die Bevölkerungsentwicklung innerhalb der Ortsgemeinden im Zeitraum von 1995 bis 2009, ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 6: Bevölkerungsentwicklung in den Ortsgemeinden 1995-2009

<b>Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau</b>					
Stichtag	Geburten	Sterbefälle	Zuzüge	Fortzüge	Gesamt
1995	75	79	524	514	8.165
2000	100	91	429	497	7.864
2005	80	76	441	481	7.676
2009	72	89	380	516	7.341
<b>Ortsgemeinde Gerhardsbrunn</b>					
Stichtag	Geburten	Sterbefälle	Zuzüge	Fortzüge	Gesamt
1995	3	0	10	3	170
2000	2	1	2	9	156
2005	1	2	8	8	156
2009	1	3	5	8	157
<b>Ortsgemeinde Lambsborn</b>					
Stichtag	Geburten	Sterbefälle	Zuzüge	Fortzüge	Gesamt
1995	6	7	54	43	833
2000	11	5	54	49	845
2005	3	11	33	27	800
2009	5	5	45	43	763
<b>Ortsgemeinde Langwieden</b>					
Stichtag	Geburten	Sterbefälle	Zuzüge	Fortzüge	Gesamt
1995	6	1	17	10	238
2000	2	6	19	11	267
2005	2	1	15	29	269
2009	2	1	14	14	273
<b>Ortsgemeinde Martinshöhe</b>					
Stichtag	Geburten	Sterbefälle	Zuzüge	Fortzüge	Gesamt
1995	15	31	113	74	1.836
2000	15	25	76	55	1.837
2005	10	44	67	59	1.758
2009	14	36	86	67	1.736

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2011)

Die Übersicht in der Tabelle 6 bringt deutlich zum Ausdruck, dass seit 1995 in allen Ortsgemeinden ein leichter Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen ist. Lediglich in den kleinen Ortsgemeinden Langwieden und Gerhardsbrunn kam es in den letzten Jahren zu einer minimalen Zunahme.

Unklar ist, ob sich die vom Statistischen Landesamt prognostizierte Bevölkerungsabnahme (vgl. oben Tabelle 5) gleichmäßig auf die Ortsteile verteilt. In der Regel sind die zentralen Ortsteile aufgrund der besseren Ausstattung mit Einrichtungen des täglichen und gehobenen Bedarfes sowie öffentlicher und sozialer Infrastruktur hiervon weniger betroffen als die peripheren Ortsteile einer Gemeinde. Trotzdem ist auch in der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau seit 1995 ein Bevölkerungsrückgang von 972 Einwohnern (ca. 8,6 %) zu verzeichnen.

### **1.3 Lage der Verbandsgemeinde im Raum**

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau liegt im westlichen Teil von Rheinland-Pfalz direkt an der Grenze zum Saarland. Sie bildet mit den Verbandsgemeinden Landstuhl und Ramstein-Miesenbach, die im Osten an die Gemarkung von Bruchmühlbach-Miesau angrenzen sowie den Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn, Hochspeyer, Kaiserslautern-Süd, Otterbach, Otterberg und Weilerbach den Landkreis Kaiserslautern. Im Süden Grenzen die Verbandsgemeinden Wallhalben und Zweibrücken-Land an, die zum Landkreis Südwestpfalz gehören. Die Gemarkungen der Verbandsgemeinden Schönberg-Kübelberg und Waldmohr des Landkreis Kusel, begrenzen die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau im Westen.

Die Mittelstädte Landstuhl und Homburg (Saarland) liegen jeweils nur etwa 10 km entfernt und sind in ca. 15 Fahrminuten erreichbar. Die nächstgelegenen Oberzentren sind Kaiserslautern in einer Entfernung von ca. 27 km (ca. 40 Minuten Fahrtzeit) und Saarbrücken in einer Entfernung von ca. 44 km (ca. 50 Minuten Fahrtzeit).

Abbildung 3: Lage der Verbandsgemeinde im Raum



Eigene Darstellung

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ist über einen Anschluss an die Bundesautobahn BAB A6 an die großräumige West-Ost-Verbindungsachse angeschlossen. In Richtung Westen bestehen über Saarbrücken Anschlussmöglichkeiten an das französische Autobahnnetz und über Luxemburg nach Belgien; in östlicher Richtung stellt die BAB A6 die Verbindung nach Ludwigshafen, Mannheim und Heidelberg her. Das Autobahnkreuz BAB A 6/A 62 befindet sich in einer Entfernung von knapp 17 km und bietet eine Verbindung nach Trier in nördlicher Richtung und Pirmasens in südlicher Richtung.

Ergänzend hierzu verfügt die Gemeinde Bruchmühlbach-Miesau über eine sehr gute Anbindung an das Schienennetz. Die Verbandsgemeinde liegt an der Hauptstrecke von Saarbrücken über Kaiserslautern nach Mannheim.

Durch den Rheinland-Pfalz-Takt ist sie halbstündlich von Homburg über Kaiserslautern bis Mannheim angebunden.

Durchgehende Verbindungen nach Saarbrücken sind stündlich möglich. Umsteigemöglichkeiten auf die Züge des Fernverkehrs der Deutschen Bahn sind in Homburg (IC/EC) sowie in Saarbrücken und Kaiserslautern (ICE) möglich.

In Verbindung mit dem Anschluss an das Netz der DB verfügt die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau insoweit über eine gute Anbindung an das regionale und überregionale Verkehrsnetz.

#### **1.4 *Naturräumliche Gliederung***

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau hat Anteil an verschiedenen naturräumlichen Einheiten. Es liegt im Übergangsbereich der Einheiten „Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet“ und „Saar-Nahe-Bergland“. Im Hinblick darauf ergibt sich eine deutliche Zweiteilung des Gemarkungsgebiets.

Der südliche Teil des Verbandsgemeindegebietes liegt in dem zum „Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet“ gehörenden „Zweibrücker Westrich“, der sich in die Untereinheiten „Sickingen Stufe“ und „Sickingen Höhe“ unterscheiden lässt. Diese liegen in mittleren Höhenlagen von 300 bis 400 m.

Die „Sickingen Stufe“ bildet den durch kurze Kerbtäler quer gegliederten nördlichen Randsaum des Zweibrücker Westrichs. Sie ist aufgebaut aus den beiden nahe übereinander liegenden obersten Schichtstufen des Buntsandsteins und weist einen markanten, zumeist bewaldeten Steilabfall zu der nach Norden anschließenden Senke (Westpfälzische Moorniederung) auf.

Sickingen Stufe

Die „Sickingen Höhe“ ist charakterisiert durch eine mit Kuppen, Riedeln und Kerbtälern gegliederte Landterrasse, die überwiegend landwirtschaftlich

Sickingen Höhe

genutzt wird. Die Hänge zu den schmalen Kerbtälern (z. B. Elendsklamm) der erosionsstarken Bäche sind meist bewaldet.

Nördlich der „Sickinger Höhe“ im Anschluss an die „Sickinger Stufe“ schließt sich das „Saar-Nahe-Bergland“ mit der Untereinheit „Kaiserslauterer Senke“ an. Andere häufig gebrauchte Namen sind für dieses Gebiet „Landstuhler Bruch“ oder „Westpfälzische Moorniederung“. Diese verläuft in einer mittleren Höhe von etwa 225 bis 250 m. In der Gemarkung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau wird die „Kaiserslauterer Senke“ fast völlig von deren Untereinheit „Peterswaldmoor“ eingenommen. Nördlich schließt sich die Untereinheit „Nördlicher Rand des Pfälzer Gebrüchs“ an. Hierbei handelt es sich um einen schmalen, reliefarmen, leicht nach Norden ansteigenden Grenzsäum der „Westpfälzischen Moorniederung“ zum Südabfall des „Nordpfälzer Berglandes“.

Landstuhler Bruch

Die „Kaiserslauterer Senke“ ist eine in west-östliche Richtung verlaufende und nur wenige Kilometer breite Niederung, aufgebaut aus pleistozänen und holozänen Sedimenten mit einzelnen kuppenförmigen Durchragungen von härteren Schichten des Buntsandsteins und fossilen Flugsanddünen. Der Vegetationscharakter der einst vermoorten Niederung hat sich durch Kulturmaßnahmen (Entwässerung, Abtorfung, Land- und Forstwirtschaft) stark verändert. Dominierende Nutzungen sind heute neben den ausgedehnten feuchten Brachflächen die Forstwirtschaft (zumeist Nadelforste) und die Grünlandnutzung.

## 2. Vorgaben der Regionalplanung

Im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben besitzen die Gemeinden die Planungshoheit für die kommunale Bauleitplanung. Sie stellen für ihr Gemeindegebiet selbstständig und eigenverantwortlich den Flächennutzungsplan und Bebauungspläne auf. Diese kommunalen Bauleitpläne müssen jedoch nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst

Anpassungsgebot  
§ 1 Abs. 4 BauGB

werden. Die Anpassungspflicht verfügt eine strikte Bindung an die als Ziele formulierten Vorgaben der überörtlichen Gesamtplanung, die nicht der bauleitplanerischen Abwägung unterliegen. Ziele der Raumordnung können durch die kommunale Bauleitplanung nur weiter konkretisiert werden, soweit diesen ein Spielraum zur Ausgestaltung innewohnt.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich um allgemeine Aussagen, die im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau sind im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz 2004 (ROP)<sup>1</sup> festgelegt. Ende 2010 ist die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans beschlossen worden. Ein erstes Anhörungs- und Beteiligungsverfahren fand bereits im Zeitraum vom 03.01.2011 bis zum 31.03.2011 statt. Im Hinblick auf den Verfahrensstandes der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans bleibt der ROP 2004 noch für den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau maßgeblich.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung der VG Bruchmühlbach-Miesau ist insoweit zu ermitteln, ob im ROP 2004 plangrafische und/oder schriftlich formulierte Ziele festgelegt sind, an die die Flächennutzungsplanung anzupassen ist bzw. Grundsätze, die zu berücksichtigen sind.

## **2.1 Vorgaben zur Siedlungsstruktur**

### **2.1.1 Zentrale Orte**

***Im System der zentralen Orte ist der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Der zum***

**Ziel:**  
OG Bruchmühlbach-  
Miesau:  
Grundzentrum

---

<sup>1</sup> Regionaler Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz 2004, genehmigt vom Ministerium des Innern und für Sport am 18.10.2004, veröffentlicht im Staatsanzeiger am 8.11.2004. Zu beziehen über: Planungsgemeinschaft Westpfalz, Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern, oder im Internet [www.westpfalz.de](http://www.westpfalz.de).

Grundzentrum gehörige Verflechtungsbereich wird als Nahbereich bezeichnet und umfasst die übrigen Ortsgemeinden innerhalb des Verbandsgemeindegebiets.

Grundzentren stellen vorrangig Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie Verknüpfungspunkte im öffentlichen Nahverkehr dar (vgl. ROP, Kap. 2.1). Sie verfügen stets über den Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung und verfügen insbesondere über folgende zentralörtliche Einrichtungen: Hauptschule, Arzt, Apotheke, Einzelhandelsgeschäfte einschl. Lebensmittel, Handwerks- und sonstige Dienstleistungsbetriebe sowie Einrichtungen für Freizeit und Erholung.

Hinsichtlich der Funktionszuweisung „Grundzentrum“ sind folgende Grundsätze zu beachten (vgl. ROP, Kap. 2.1):

*„Die Funktionen gilt es zu sichern und weiterzuentwickeln. In den ländlichen Räumen haben Grundzentren darüber hinaus die Funktion, das erreichte Niveau der öffentlichen Versorgung zu sichern, besondere Funktionen für ihren Nahbereich zu übernehmen und damit zur Aufrechterhaltung der besiedelten Kulturlandschaft beizutragen. Der Bereitstellung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Einrichtungen ist Vorrang gegenüber Auslastungserfordernissen einzuräumen.“*

Grundsatz  
Erhaltung  
der zugewiesenen  
Funktion

## 2.1.2 Achsen

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau liegt auf der Achse Mannheim/Ludwigshafen – Kaiserslautern Saarbrücken (Metz) mit überregional bedeutsamer Verbindungsfunktion.

Ziele und Grundsätze werden im ROP (vgl. Kap. 2.3) bezüglich der Ausweisung des Achsennetzes nicht formuliert. Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Achsen wird im ROP lediglich zwischen Achsen mit überregional bedeutsamer Verbindungsfunktion und Achsen mit regional

bedeutsamer Verbindungsfunktion unterschieden. Angemerkt wird, dass durch die Ausweisung des Achsenetzes eine Konzentration des Entwicklungspotenzials erfolgt, eine Stärkung des Leistungsaustausches zwischen den Teilräumen bzw. zwischen den zentralen Orten unterschiedlicher Stufen und ihren Verflechtungsbereichen insbesondere über die Schiene erreicht werden kann und die Sicherung der zwischen den Achsen gelegenen Freiräume gewährleistet ist.

### 2.1.3 Gemeindefunktionen

Jede Gemeinde hat im Rahmen der kommunalen Planungshoheit die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung zu tragen, allerdings unter Berücksichtigung der überörtlichen Erfordernisse. Im ROP sind darüber hinaus den Gemeinden, die sich in ihrer Bedeutung für die regionale Entwicklung deutlich von der Eigenentwicklung abheben, besondere Gemeindefunktionen zugewiesen worden.

Für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau bestehen folgende **Funktionszuweisungen**:

Grundsatz  
 Gemeindefunktionen

Tabelle 7: Besondere Funktionen

Ortsgemeinde	Besondere Funktionen
Bruchmühlbach-Miesau	Wohnen (W) Gewerbe (G)
Gerhardsbrunn	Landwirtschaft (L)
Lamsborn	Landwirtschaft (L)
Langwieden	Landwirtschaft (L)
Martinshöhe	Landwirtschaft (L)

Quelle: ROP Westpfalz 2004

Die besondere Funktionszuweisung „Wohnen“ soll einen schonenden Umgang mit Grund und Boden fördern. Sie wird Gemeinden zugewiesen, die aufgrund ihrer Lage und Verkehrserschließung eine gute Erreichbarkeit der Versorgungsinfrastruktur und der Arbeitsplätze gewährleisten. Die planerische Konkretisierung der besonderen Funktion Wohnen erfolgt durch die Bestimmung von Schwellenwerten für die Wohnflächenausweisung.

Die besondere Funktion „Gewerbe“ dient der Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung und eines umweltverträglichen Strukturwandels. Sie wird Gemeinden zugewiesen, die bereits bedeutsamen Gewerbebesatz aufweisen, dessen Bestands- und Weiterentwicklung Baulandausweisungen über die Eigenentwicklung hinaus erfordern.

Die besondere Funktion „Landwirtschaft“ soll die Produktionsbedingungen der Landwirtschaft und die gut bis sehr gut geeigneten Nutzflächen sichern. Sie wird Gemeinden zugewiesen, die von günstigen landwirtschaftlichen Betriebs- und Produktionsstrukturen geprägt sind.

## 2.1.4 Schwellenwerte

### a. Wohnbauflächenausweisung

Im ROP werden Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung festgelegt. Als Grundsatz wird diesbezüglich Folgendes ausgeführt (vgl. ROP Kap. 2.5.1):

*Für Gemeinden mit Eigenentwicklung (Gemeinden, denen die besondere Funktion Wohnen nicht zugewiesen wurde), wird ein Angebot von 3,5 Wohneinheiten (WE) pro Jahr und 1000 Einwohner (E) als ausreichend angesehen. Die angestrebte Dichte liegt hier bei 15 WE/ha.*

*Bei Gemeinden mit der besonderen Funktionszuweisung Wohnen berechnet sich das Angebot mit 4,5 WE pro Jahr und pro 1000 E, bei einer Dichte von 20 WE/ha.*

Mit der Bestimmung von Schwellenwerten für die Wohnbauflächenausweisung erfolgt die Konkretisierung der besonderen Funktion Wohnen. **Die festgesetzten Schwellenwerte dürfen bei der Wohnbauflächenausweisung durch die Gemeinde nicht wesentlich überschritten werden (Ziel, Kap. 2.5.1 ROP).**

**Ziel**  
Schwellenwerte  
für  
Wohnbauflächen-  
ausweisung

Für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau sind für die Gesamtlaufzeit des wirksamen ROP folgende Schwellenwerte angegeben:

Tabelle 8: Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung (Zeitraum 2004 – 2014)

OG Bruchmühlbach-Miesau	OG Gerhardsbrunn	OG Lambsborn	OG Langwieden	OG Martinshöhe	VG Bruchmühlbach-Miesau
17,6 ha	0,4 ha	1,9 ha	0,6 ha	4,3 ha	24,8 ha

Quelle: ROP Westpfalz 2004

**Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich diese Schwellenwerte auf den Planungszeitraum des ROP von ca. 10 Jahren (also bis 2014) beziehen.**

Der FNP der VG Bruchmühlbach-Miesau geht in seinem Planungshorizont bis 2020 deutlich über den des ROP hinaus und darf insoweit auch schon die künftigen Zielvorgaben des ROP bezüglich der Schellenwerte für die Wohnnutzung nicht unberücksichtigt lassen (vgl. hierzu untern IV.1.1.2).

*Grundsätzlich ist eine Abweichung von den Schwellenwerten ausschließlich über nachzuweisende ortspezifische Planungserfordernisse hinsichtlich der lage- und zuordnungsbedingten, erschließungsbedingten und planungshorizontbedingten Gestaltung des Planungsgebiets entsprechend den naturräumlichen, technischen und wirtschaftlichen Ausgangsbedingungen sowie den städtebaulichen und planerischen Gegebenheiten möglich. Die maximale Abweichung wird begrenzt auf bis zu 1 ha bei Orten unter 1000 Einwohner, 1,5 ha bei Orten von 1000 bis 5000 Einwohnern und bis zu 2 ha bei Orten über 5000 Einwohnern.*

Grundsatz  
Möglichkeit der  
Abweichung

## b. Großflächiger Einzelhandel

Im ROP (vgl. Kap. 2.5.2) werden Schwellenwerte für großflächigen Einzelhandel festgesetzt, um eine flächendeckende Versorgung auch und gerade im ländlichen Raum sicherzustellen.

Aus Sicht des zentralörtlichen Versorgungsgefüges ist ein ***Vorhaben nur dann zulässig, wenn der Schwellenwert der Kaufkraftabschöpfung, der in den Karten für den kurzfristigen Bedarf in den Nahbereichen und für den mittel- und langfristigen Bedarf in den Mittelbereichen nicht überschritten wird. Dabei ist bei mehreren Vorhaben die Summenwirkung maßgeblich.***

Ziel  
Schwellenwerte  
der  
Kaufkraftabschöpfung

Grundsätzlich sind großflächige Einzelhandelsbetriebe nur in zentralen Orten (Konzentrationsgebot) und an städtebaulich integrierten Standorten (Integrationsgebot) zu errichten. Betriebe mit mehr als 2000 m<sup>2</sup> Geschossfläche kommen dabei in der Regel nur für Mittel- und Oberzentren in Betracht.

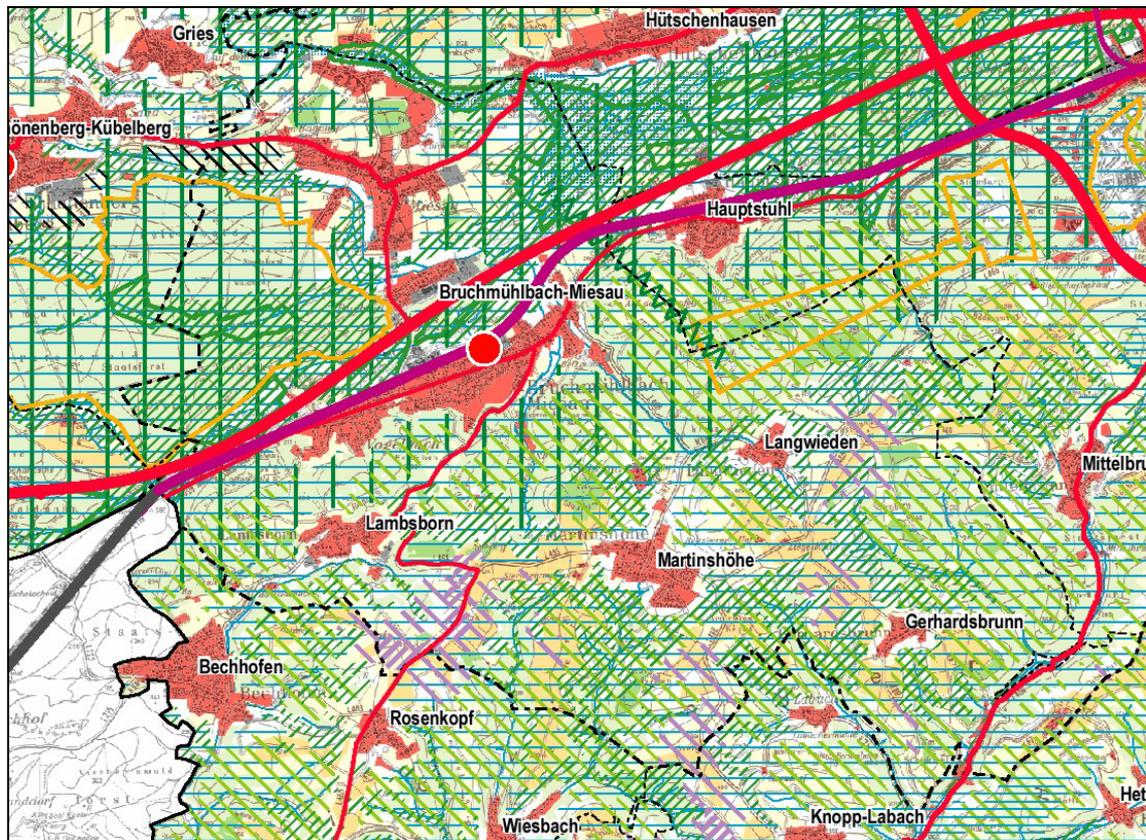
**In der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau entspricht ein Vorhaben dann dem zentralörtlichen Gefüge, wenn die Kaufkraftabschöpfungsquote von 25 % nicht überschritten wird.**

## 2.2 Vorgaben zur Freiraumstruktur

Die Gestaltung der Freiraumstruktur stellt neben der Gestaltung der Siedlungsstruktur eine zentrale Aufgabe der Raumordnung dar. Die für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau wichtigen freiraumbezogenen Zielvorgaben ergeben sich aus dem Textteil Kap. 3 des ROP und der Kartendarstellung zum ROP.

Da es sich hier um umweltbezogene Aussagen handelt, werden an dieser Stelle nur die für die Siedlungsentwicklung wichtigen Zielvorgaben wiedergegeben und im Übrigen auf die diesbezüglichen Ausführungen im Umweltbericht verwiesen (Kap. V).

Abbildung 4: Kartendarstellung des ROP für den Bereich der VG Bruchmühlbach-Miesau



Quelle: ROP Westpfalz 2004

## 2.2.1 Arten- und Biotopschutz

Im Zusammenhang mit dem Arten- und Biotopschutz werden im ROP **Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz** ausgewiesen (vgl. ROP Kap. 3.2). **Innerhalb dieser Vorrangflächen sind nur solche Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundsystems dienen.** Durch die raumordnungsrechtliche Sicherung der Flächen für das Biotopverbundsystem werden die Weiterentwicklung der rechtmäßigen und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen der Land- und Fortwirtschaft nicht berührt.

Ziel  
Vorranggebiet  
Arten- u.  
Biotopschutz

Als Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz sind vor allem die Vogelschutz- und FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete und die Kernzonen des Biosphärenreservates Naturpark Pfälzer Wald sowie die Kernzonen für den Arten- und Biotopschutz entlang von Fließgewässern ausgewiesen.

Im Kartenteil des ROP sind die Vorranggebiete mit einer schmalen grünen Schrägschraffur dargestellt.



**Von dieser Vorrangflächenausweisung sind in der Gemarkung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach im Landstuhler Bruch vor allem die Bereiche entlang der Bachläufe von Glan, Neuwoog, Kohlbach und Lettengarben erfasst. Auch auf der Sickinger Höhe sind in erster Linie die Flächen entlang von Gräben und Bächen in den zahlreichen Taleinschnitten als Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen.**

Als Grundsatz der Raumordnung bestehen folgende Vorgaben:

*„Erfordernisse zur Sicherung und zur Entwicklung von Arten, Biotopen und geschützten Flächen nach § 24 Landespflegegesetz [neu § 28 LNatSchG, Anmerkung des Verfassers], die außerhalb des regionalen Biotopverbundes liegen, sind in der Landschaftsplanung auf der Ebene der Bauleitplanung mit Hilfe der Planung vernetzter Biotopsysteme für die Landkreise umzusetzen.“*

Grundsatz  
Flächen nach  
§28 LNatSchG

## 2.2.2 Regionale Grünzüge und Siedlungszäsuren

Im ROP werden zur Differenzierung und Konkretisierung von Schwerpunkträumen für den Freiraumschutz regionale Grünzüge und Siedlungszäsuren zur Gliederung der Siedlungsbereiche ausgewiesen (vgl. ROP Kap. 3.3).

Bei der Ausweisung von regionalen Grünzügen handelt es sich um eine Zielvorgabe. **Innerhalb von regionalen Grünzügen darf nicht gesiedelt**

Ziel  
Regionaler  
Grünzug

***werden. Die Weiterentwicklung der rechtmäßig ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen wird nicht berührt.***

Im Kartenteil des ROP sind die regionalen Grünzüge mit einer breiten grünen Senkrechtschraffur dargestellt.



**In der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau erstreckt sich entlang des Landstuhler Bruchs einschließlich der Sickinger Stufe ein breiter regionaler Grünzug in West-Ost-Richtung. Ausgenommen von dieser Flächenausweisung sind die bebauten Ortslagen von Bruchmühlbach-Miesau, Elschbach und Lambsborn.**

Bei regionalen Grünzügen handelt es sich um größere, zusammenhängende Gebiete, die der langfristigen Offenhaltung der unbesiedelten Landschaft in Bereichen mit starker Siedlungsentwicklung gegenüber Siedlungsaktivitäten dienen sollen. Sie umfassen insbesondere Flächen mit hochwertigen ökologischen, wirtschaftlichen und landschaftsästhetisch bedeutsamen Naturraumpotenzialen, die zu einem funktionsfähigen Freiflächensystem zusammengefügt sind.

*Bei der Ausweisung von Siedlungszäsuren handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung.* Durch Grünzäsuren soll ein Zusammenwachsen von Siedlungskörpern und damit die Entwicklung von bandartigen Siedlungsstrukturen verhindert werden.

Grundsatz  
Siedlungszäsur

**Eine Siedlungszäsur ist entlang der Gemarkungsgrenze zwischen der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau und der Ortsgemeinde Hauptstuhl (VG Kaiserslautern-Süd) dargestellt.**

### 2.2.3 Klima

Als Grundlage für gesunde lufthygienische und bioklimatische Verhältnisse sind klimawirksame Flächen, wie zusammenhängende Waldgebiete, Offenlandbereiche und Täler zu sichern (vgl. ROP Kap. 3.4).

Dementsprechend werden im ROP folgende Grundsätze formuliert:

*Zur Durchlüftung vieler kleiner Siedlungen im Pfälzer Wald sind die wenigen freien Lagen zu sichern. Im Pfälzer Bergland sind in den Talbereichen Freiflächen vor allem in den Hanglagen zu sichern.*

Grundsatz  
Durchlüftung

## 2.2.4 Landschaftsbild / Erholung

Aufgabe der Raumordnung ist es, vor allem mit Blick auf die Erhaltung des Landschaftsbilds und die Erholungsnutzung, die vorhandene Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Eigenart und Vielfalt zu sichern und zu erhalten (vgl. ROP Kap 3.5).

*Im Hinblick darauf werden im ROP großflächig Vorbehaltsgebiete für Erholung/Fremdenverkehr ausgewiesen.*

Grundsatz  
Vorbehaltsgebiet  
Erholung /  
Fremdenverkehr

**Vorbehaltsgebiete für Erholung/Fremdenverkehr sind in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau im Bereich der Sickinger Stufe und der Sickinger Höhe ausgewiesen und erfassen dort in erster Linie die bewaldeten Flächen einschließlich der Taleinschnitte.**

## 2.2.5 Landwirtschaft

Die Schaffung und Sicherung der Voraussetzungen, dass sich die Landwirtschaft zu einem leistungsfähigen Wirtschaftszweig entwickeln kann, stellt eine wichtige Aufgabe der Raumordnung dar, die sie durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft leisten will (vgl. ROP Kap. 3.6).

***Innerhalb der landwirtschaftlichen Vorranggebiete hat die der landwirtschaftlichen Produktion dienende nachhaltige Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Ansprüchen.***

Ziel  
Vorranggebiet  
Landwirtschaft

Im Kartenteil des ROP sind die Vorrangflächen für die Landwirtschaft durch eine beigefarbene Flächendarstellung gekennzeichnet.



Als Vorranggebiete für die Landwirtschaft werden alle Standorte des Obst- und Weinbaus sowie Böden mit guten bis sehr guten Ertragsbedingungen in den Gemeinden mit der besonderen Funktion L ausgewiesen.

**Innerhalb der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau bestehen entsprechende Vorranggebietsausweisungen auf den Bergrücken der Sickinger Höhe.**

## 2.2.6 Forstwirtschaft

Im ROP werden zur Sicherung der Voraussetzungen für die Erhaltung des Waldes und der Umsetzung forstwirtschaftlicher Aufgaben nach naturräumlich-funktionalen und forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten Vorranggebiete für die Wald- und Forstwirtschaft ausgewiesen (vgl. ROP Kap. 3.7).

***Innerhalb der Vorranggebiete Wald/Forstwirtschaft ist der Wald zu erhalten und/oder zu mehren.***

Ziel  
Vorranggebiet  
Wald/Forstwirtschaft

Im Kartenteil des ROP sind die Vorrangflächen für Wald und Forstwirtschaft durch eine dunkelgrüne Flächendarstellung gekennzeichnet.



**Kleinere Vorrangflächen für Wald/Forstwirtschaft sind in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zwischen Miesau und Elschbach, östlich von Lambsborn, nördlich und südlich von Martinshöhe, nördlich und westlich von Langwieden sowie südöstlich von Gerhardsbrunn ausgewiesen.**

*Außerhalb der Zielvorgaben ist Wald grundsätzlich zu erhalten und zu mehren. Die Waldbeanspruchung für nichtforstliche Gründe ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dabei sind Verluste an Waldflächen grundsätzlich durch Erstaufforstungen zu ersetzen. Die Waldfunktionen und Waldstrukturen sind durch entsprechende Maßnahmen zu sichern.*

Grundsatz  
Walderhaltung  
und Waldmehrung

## 2.2.7 Rohstoffsicherung

Um die Versorgung der regionalen Wirtschaft mit nicht regenerierbaren und standortgebundenen natürlichen Rohstoffen auch zukünftig zu gewährleisten, werden im ROP entsprechende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung ausgewiesen (vgl. ROP Kap. 3.8).

***Innerhalb der insoweit plangraphisch festgelegten Vorranggebiete hat die Rohstoffsicherung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen und darf durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt werden.***

Ziel

Vorranggebiet  
Rohstoffsicherung

Im Kartenteil des ROP sind die Vorrangflächen für die Rohstoffsicherung durch eine enge schwarze Schrägschraffur gekennzeichnet.



*Weiterhin werden im ROP Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung ausgewiesen. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete sollen die Rohstoffvorkommen vorsorglich gesichert und freigehalten werden. Allerdings muss der Abbau von Bodenschätzen unter Beachtung der Belange anderer Fachbereiche vollzogen werden.*

Grundsatz

Vorbehaltsgebiet  
Rohstoffsicherung

Im Kartenteil des ROP sind die Vorbehaltsflächen für die Rohstoffsicherung durch eine enge schwarze Schrägschraffur gekennzeichnet.



**Eine Vorranggebietsausweisung ist im Verbandsgemeindegebiet nicht erfolgt. Eine Vorbehaltsflächenausweisung ist westlich von Miesau erfolgt. Die Fläche erstreckt sich südlich der Landesstraße L 369 bis nach Schönenberg-Kübelberg (VG Schönenberg-Kübelberg).**

## 2.2.8 Wasserwirtschaft

Grundlegende Voraussetzung bzw. Funktionsbedingung der Daseinsfunktionen ist die Sicherung des Wasserdargebots in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

So werden zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutz des Grundwassers Vorranggebiete und großflächige Vorbehaltsgebiete für die Wasserwirtschaft mit dem Schwerpunkt Grundwasserschutz ausgewiesen.

***Innerhalb der Vorranggebiete für die Wasserwirtschaft sind nur solche Nutzungen zulässig, von denen keine Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität und der Grundwasserneubildung ausgehen.***

Ziel  
Vorranggebiet  
Wasserwirtschaft /  
Grundwasserschutz

Im Kartenteil des ROP sind die Vorrangflächen für die Wasserwirtschaft durch eine schmale blaue horizontal verlaufende Schraffur gekennzeichnet.



*Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Wasserwirtschaft mit dem Schwerpunkt Grundwasserschutz ist bei Nutzungen darauf zu achten, dass von diesen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und der Grundwasserneubildung ausgehen.*

Im Kartenteil des ROP sind diese Vorrangflächen für die Wasserwirtschaft durch eine breite blaue horizontal verlaufende Schraffur gekennzeichnet.



**Die Ausweisung eines Vorranggebiets für die Wasserwirtschaft mit dem Schwerpunkt Grundwasserschutz ist in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach nicht erfolgt. Dagegen erstrecken sich Vorbehaltsflächen großflächig über das gesamte Gemeindegebiet. Ausgenommen sind lediglich die bebauten Ortslagen.**

## 2.2.9 Hochwasserschutz

Die Abwehr von Hochwassergefahren ist von allgemeiner Bedeutung. Es ist daher auch Aufgabe der Raumordnung, die Talräume von Nutzungen, die sich negativ auf die Retentionseigenschaften bzw. beschleunigend auf den Wasserabfluss auswirken, freizuhalten und alle noch vorhandenen Retentionsräume zu sichern (vgl. ROP Kap.3.10).

Um ihren Aufgaben Rechnung zu tragen, werden im ROP die überschwemmungsgefährdeten Bereiche als Vorbehaltsgebiete für die Wasserwirtschaft mit dem Schwerpunkt Hochwasserschutz ausgewiesen.

*Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Wasserwirtschaft mit dem Schwerpunkt Hochwasserschutz sind Vorhaben und Maßnahmen nur dann zulässig, wenn sie dem Ziel der Sicherung der natürlichen Retentionsräume sowie der Verbesserung deren Retentionseigenschaften nicht entgegenstehen.*

Im Kartenteil des ROP sind die Vorbehaltsgebiete für die Wasserwirtschaft mit dem Schwerpunkt Hochwasserschutz durch eine blaue Punktschraffur gekennzeichnet.

**In der Gemarkung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ist ein Vorbehaltsgebiet für die Wasserwirtschaft mit dem Schwerpunkt Hochwasserschutz entlang des Kohlbachs ausgewiesen, das durch den Seidelberger Woog entlang des Glans und des Letten-Grabens seine Fortführung findet.**

Grundsatz  
Vorgehaltsgebiet  
Wasserwirtschaft /  
Hochwasserschutz



## 2.2.10 Infrastruktur

Die dritte wesentliche Aufgabe der Raumordnung stellt die planerisch-konzeptionelle Planung der überörtlichen Infrastruktur dar. Hierzu zählen neben der Verkehrsinfrastruktur – bestehend aus dem Straßen- und Schienennetz, dem Luftverkehrsnetz und dem Radwegenetz und dem Verkehrsdargebot – vor allem die Bereiche Energie, Telekommunikation/Postwesen sowie militärische Einrichtungen/Konversion.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans von Bedeutung ist in diesem Aufgabenfeld der Raumordnung der Bereich Energie, da diesbezüglich konkrete Vorranggebietsausweisungen erfolgt sind.

Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Regionalentwicklung ist eine sichere, bedarfsgerechte, dauerhaft ausreichende und umweltschonende

Energieversorgung. Aufgabe der Raumordnung ist es insoweit vor allem im Bereich der Windenergie durch die Ausweisung von Flächen mögliche Standorte zu sichern, aber auch sogenannte Ausschlussgebiete und ausschussfreie Gebiete festzulegen.

***Daher werden im ROP Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Innerhalb dieser Gebiete sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die der Vorrangnutzung nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Nutzungsänderungen.***

Ziel  
Vorranggebiet  
Windenergienutzung

**Außerhalb der Vorrang- und ausschussfreien Gebiete sind Vorhaben und Maßnahmen zur Windenergienutzung ausgeschlossen.**

Im Kartenteil des ROP sind die Vorranggebiete für die Windenergienutzung durch eine schmale violettfarbene Schrägschraffur gekennzeichnet.



Innerhalb der ausschussfreien Gebiete lässt die Raumordnung die Möglichkeit der Windenergienutzung bestehen und trägt damit dem Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB Rechnung. In diesen Bereichen haben die Gemeinden die Möglichkeit eine bauleitplanerische Steuerung vorzunehmen.

Die sogenannten ausschussfreien Gebiete sind mit einer breiten violettfarbenen Schrägschraffur gekennzeichnet.



**In der Gemarkung von Bruchmühlbach-Miesau besteht eine Vorranggebietsausweisung entlang der Landesstraße L 465, die durch die Ausweisung eines ausschussfreien Gebietes ergänzt ist.**

**Ausschlussfreie Gebiete erstrecken sich außerdem südlich von Martinshöhe entlang der Landesstraße L 466, entlang der Kreisstraße K 68 westlich von Gerhardsbrunn sowie auf den Höhenlagen östlich von Langwieden.**

### 3. Städtebauliche und umweltbezogene Planungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene

Die im Flächennutzungsplan zu treffenden Darstellungen basieren teilweise auf Planungen und Konzepten, die im Vorfeld erarbeitet wurden, um die Entscheidungsfindung zu ermöglichen, aber auch um den an die Bauleitplanung inhaltlich gestellten Anforderungen Rechnung tragen zu können.

Eine wichtige Grundlage im Hinblick auf die Ermittlung des künftigen Bedarfes an Wohnbauflächen sowie für gewerbliche Bauflächen stellt das **Innenentwicklungskonzept** der Verbandsgemeinde dar.

Berücksichtigt werden auch die bestehenden **rechtskräftigen Bebauungspläne**.

Weiterhin ist ein **Landschaftsplan** erarbeitet worden, um die Belange des Umweltschutzes entsprechend dem ihnen zukommenden Gewicht, berücksichtigen zu können.

An dieser Stelle auch noch angeführt wird das **Standortkonzept für Windkraftanlagen**, das die planungsfachliche Grundlage zur Teiländerung des Flächennutzungsplans im Jahr 2003 darstellte.

#### 3.1 *Innenentwicklungspotenziale der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau*

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau hat im Vorfeld zur Erarbeitung des Flächennutzungsplans die Erstellung eines Innenentwicklungskonzeptes in Auftrag gegeben, um den neuen Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB entsprechen zu können.

Während nach der bisherigen Formulierung in der Bodenschutzklausel „mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden“ soll, werden nun auch konkrete Maßnahmen zur Bodenschonung genannt. So sind „zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche

Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinden insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen“. Diese Formulierung wird allgemein so interpretiert, dass Gemeinden, vor der Ausweisung neuer Bauflächen im Außenbereich, prüfen und nachweisen müssen, dass dieser Bedarf nicht durch die genannten Maßnahmen zur Innenentwicklung gedeckt werden kann.

Im Vorfeld zur Erarbeitung des Flächennutzungsplans wurden die Innenentwicklungspotenziale der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau detailliert untersucht. Dabei wurde eine Unterscheidung in Entwicklungspotenziale für das Wohnen und für gewerbliche Nutzungen vorgenommen.

Die erfassten Innenentwicklungspotenziale für die **Wohnnutzung** setzen sich zusammen aus:

- Baulücken im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB).
- Baulücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die kleiner sind als 2.000 qm.
- Baulücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die größer sind als 2.000 qm.
- Freiflächen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die kleiner sind als 2.000 qm.
- Freiflächen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die größer sind als 2.000 qm.

Als klassische „Baulücke“ sind im vorliegenden Fall unbebaute Grundstücke erfasst, die bereits erschlossen sind, für die keine Bodenordnungsmaßnahmen mehr erforderlich sind und damit eine direkte Bebauung möglich ist.

Als „Freifläche“ zählen solche Innenentwicklungsflächen, die mehrere unbebaute Grundstücke umfassen, die als zusammenhängende Flächen abgegrenzt werden können und aufgrund ihrer Standortmerkmale (Lage, Topographie, Erschließbarkeit u.a.) für eine bauliche Nutzung in Frage kommen. Bei diesen Flächen sind in der Regel der Ausbau der inneren

Erschließung und bodenordnende Maßnahmen für eine sinnvolle Verwertung notwendig.

Für die **Wohnnutzungen** konnte ein Innenentwicklungspotenzial von insgesamt 175,9 Wohneinheiten ermittelt werden, das sich wie folgt auf die einzelnen Ortsgemeinden verteilt:

Tabelle 9: Innenentwicklungspotenziale Wohnen (in Wohneinheiten – Stand 4/2010)

Bruchmühlbach-Miesau	Gerhardsbrunn	Lamsborn	Langwieden	Martinshöhe
128,2 WE	2,7 WE	6,2 WE	16,1 WE	22,7 WE

Eigene Darstellung

Der Anlage 1 zur Begründung kann die Zusammenfassung der Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale für die Wohnnutzung entnommen werden.

Die Ermittlung der innerörtlichen Entwicklungspotenziale für die **gewerbliche Nutzung** beschränkt sich auf die Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, da nur dieser Ortsgemeinde durch den Regionalen Raumordnungsplan (vgl. oben III. 2.1.3) die besondere Funktion „Gewerbe“ zugewiesen wird. In den übrigen Ortsgemeinden darf eine gewerbliche Entwicklung nur im Rahmen des Eigenbedarfs erfolgen.

**Anlage 1:**  
Ermittlung der  
Innen-  
entwicklungspotenziale

Tabelle 10: Innenentwicklungspotenziale Gewerbe / OG Bruchmühlbach-Miesau

Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau		
Bruchmühlbach	BPlan „Industriegebiet am Güterbahnhof“	2,4 ha 4,5 ha (noch nicht erschlossen)
Buchholz	BPlan „Gewerbegebiet Spießwald“	1,9 ha 5,2 ha (Fläche muss gerodet u. eine Lärmschutzwand errichtet werden)
Miesau	BPlan „Gewerbegebiet Pfühlstraße“	2,5 ha

Eigene Darstellung

Die in der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ermittelten innerörtlichen Reserveflächen für eine gewerbliche Nutzung liegen allesamt im Geltungsbereich von rechtskräftigen Bebauungsplänen. Insgesamt erfassen sie eine Fläche von rund 16,5 ha.

### **3.2 Bestehende Bebauungspläne**

Grundsätzlich sind bei der Aufstellung des FNP die Festsetzungen der Bebauungspläne zu berücksichtigen. Als eigenständiger Plan ist der Flächennutzungsplan jedoch an bereits vorliegende Bebauungspläne nicht gebunden. Er kann ausnahmsweise abweichende Darstellungen vorsehen, falls die Gemeinde inzwischen andere planerische Ziele verfolgen möchte. Bereits rechtskräftige Bebauungspläne bleiben von der nachfolgenden Aufstellung des Flächennutzungsplanes unberührt.

Für die Verbandsgemeinde liegen folgende rechtskräftigen Bebauungspläne, einschließlich vorhabenbezogener Bebauungspläne sowie Ergänzungs-satzungen vor (Stand: Februar 2010):

Anlage 3  
**Themenkarten**  
**BPläne 1 - 5**

Tabelle 11: Rechtskräftige Bebauungspläne

	<b>Bezeichnung Bebauungsplan</b>	<b>Art der baul. Nutzung</b>
<b>Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau</b>		
1	Eichenhübel	Reines Wohngebiet
2	Herrenacker Am Mehlbirnbaum Krummäcker	Allgemeines Wohngebiet
3	Bahnhofstraße – Wachhausweg	Allgemeines Wohngebiet
4	Hinter der Kirche	Allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet
5	Bruchstraße – abschließende Bebauung	Allgemeines Wohngebiet
6	Am Holzapfelbaum	Allgemeines Wohngebiet
7	Zwischen Waschhausweg und Fabrikstraße	Mischgebiet
8	Zwischen den Ortsteilen Bruchmühlbach und Vogelbach	Reines Wohngebiet, Allgemeines Wohngebiete, Mischgebiet, Kerngebiet, Sondergebiet

9	Heidenhübel	Allgemeines Wohngebiet
10	Industriegebiet am Güterbahnhof	Industriegebiet
11	Eichenflur-Wolfsdell	Allgemeines Wohngebiet
12	Hainenhübel, Flachsäcker, Dreispitz und Weiherfeld	Reines Wohngebiet
13	Gewerbegebiet Am Bahnhof	Gewerbegebiet
14	Waldstraße-Münchenhäuselweg	Allgemeines Wohngebiet
15	Im Bauert, Im Espenwäldchen, Auf den Ingbertsweisen, Auf der Hölle und Auf der Lehmkauf	Allgemeines Wohngebiet
16	Wiesenstraße	Allgemeines Wohngebiet
17	Auf dem Kreuz und In den Bettfedern	Allgemeines Wohngebiet
18	Marktstraße Beim Nußbaum	Allgemeines Wohngebiet
19	Pfühlstraße	Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet
20	In den Pfühläckern	Allgemeines Wohngebiet
21	Im Böswiesenfeld	Allgemeines Wohngebiet
22	Mühlstraße (östlicher Teil)	Reines Wohngebiet, Allgemeines Wohngebiet
23	Am Rotenhübel und Im Junkersgarten	Mischgebiet
24	Gewerbegebiet Pfühlstraße	Gewerbegebiet
25	Hinter den Neugärten	Sondergebiet
26	Gewerbegebiet Spießwald	Gewerbegebiet
27	Über´m Buchholz	Allgemeines Wohngebiet
28	Industriegebiet Über´m Buchholz (nur Teilfläche)	Industriegebiet
29	Rechter Hand der Hohl und Hinter den Häusern	Mischgebiet
30	Auf dem Rück	Allgemeines Wohngebiet
31	Linkerhand der Hohl	Reines Wohngebiet
32	Auf der Leimenkauf und Galgenhübel	Reines Wohngebiet
33	In der Hohl	Allgemeines Wohngebiet
34	In den Herbstwiesen	Allgemeines Wohngebiet
35	Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Holzapfelbaum“	Allgemeines Wohngebiet
<b>Ortsgemeinde Lambsborn</b>		
1	Schlammersbühl	Reines Wohngebiet
2	Posberg	Reines Wohngebiet
3	An der Leimenkauf und Leimenkauf Rech	Reines Wohngebiet
4	In der Lach und Im Scheibling	Allgemeines Wohngebiet

5	Auf dem Acker	Reines Wohngebiet
6	Bergstraße (Ergänzungssatzung)	Allgemeines Wohngebiet
7	Windkraft	Sondergebiet Windkraft
<b>Ortsgemeinde Langwieden</b>		
1	Auf den Hofstellen	Reines Wohngebiet
2	Martinshöher Weg	Allgemeines Wohngebiet
3	Eckstraße	Dorfgebiet
4	Hauptstuhler Flur	Allgemeines Wohngebiet
<b>Ortsgemeinde Martinshöhe</b>		
1	Seiters	Allgemeines Wohngebiet
2	Seiters, 2. Abschnitt	Allgemeines Wohngebiet
3	Windkraft	Sondergebiet Windkraft
4	Südlich Wasserturm	Reines Wohngebiet
5	Auf dem Planl und Grummertsstücke	Mischgebiet
6	In der Seiters (Ergänzungssatzung)	Allgemeines Wohngebiet

Eigene Darstellung

Darüber hinaus befinden sich gegenwärtig folgende Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren:

Tabelle 12: Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren

	<b>Bezeichnung Bebauungsplan</b>	<b>Art der baul. Nutzung</b>
<b>Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau</b>		
	Miesau-Südost	Allgemeines Wohngebiet
<b>Ortsgemeinde Lambsborn</b>		
	Hinter der Gummetswiese	Mischgebiet, Gewerbegebiet
	Am Kirchberg	Allgemeines Wohngebiet
<b>Ortsgemeinde Langwieden</b>		
	---	---
<b>Ortsgemeinde Martinshöhe</b>		
	---	---

Quelle: Eigene Darstellung

### **3.3 Standortkonzept für Windkraftanlagen**

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau hat im Jahr 2000 die Erarbeitung eines Standortkonzeptes für Windkraftanlagen in Auftrag gegeben, auf dessen Grundlage im Jahre 2003 eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Verbandsgemeinde betrieben wurde.

Ausschlaggebend für die Entscheidung über die Erarbeitung eines solchen Standortkonzeptes war die zunehmende Nachfrage von Standorten für Windkraftanlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde, die bei einer ungesteuerten Ansiedlungspolitik nicht nur einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuwiderlaufen kann, sondern zudem eine „Verspargelung“ der Landschaft und insoweit weitreichende Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds befürchten lässt. Um eine derartige Entwicklung zu vermeiden, sollten im FNP der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau im Rahmen von positiven Standortausweisungen die Flächen festgelegt werden, innerhalb derer die Errichtung von Windkraftanlagen aus bauplanungsrechtlicher Sicht zulässig ist. Gleichzeitig sollte damit zum Ausdruck gebracht werden, dass das sonstige Verbandsgemeindegebiet von Windkraftanlagen freizuhalten ist.

Die Ergebnisse des im Jahr 2002 fertiggestellten Standortkonzeptes sind durch die Teilfortschreibung „Windkraft“ des FNP umgesetzt worden. Durch die Aufstellung von entsprechenden Bebauungsplänen wurden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen geschaffen. Die Planung entsprechend realisiert worden.

Durch diesen Flächennutzungsplan soll in Ergänzung zu der im Rahmen des Standortkonzeptes ausgewiesenen Konzentrationszone eine weitere Fläche bereitgestellt werden. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in Kap. IV.13.1. wird an dieser Stelle verwiesen.

### 3.4 Landschaftsplan

Zielsetzung und Auftrag der Landschaftsplanung ist die örtliche Planung für den Schutz und die Entwicklung der Landschaft als räumliches Ökosystemgefüge und für die Erhaltung und Entwicklung ihrer Gesamtqualitäten. Ihre Rechtsgrundlagen sind in erster Linie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)<sup>2</sup> für Rheinland-Pfalz.

Danach dient die Landschaftsplanung der Umsetzung der in § 1 LNatSchG (gleichlautend mit § 1 BNatSchG) formulierten und durch die Grundsätze in § 2 LNatSchG konkretisierten Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege. Mit der Landschaftsplanung erfolgt die im Baugesetzbuch geforderte Einstellung der Umweltbelange in den Abwägungsprozess der Bauleitplanung.

Der aktuelle gültige Landschaftsplan für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau wurde im Jahre 2004 erstellt. Er formuliert für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie Landschaftsbild und Erholung Zielvorstellungen aus landespflegerischer Perspektive. Der Landschaftsplan enthält eine Ermittlung und Bewertung der Leistungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes für:

- Arten und Lebensgemeinschaften (Arten- und Biotopschutz),
- Natur- und Landschaftserleben (Erholungsvorsorge),
- Boden (Bodenschutz),
- Gewässer (Gewässerschutz) und

---

<sup>2</sup> Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) vom 28.09.2005 (GVBl 2005, S. 387). Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien: - Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 73 S. 5), - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9), - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) und - Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. EG Nr. L 94 S. 24).

- Klimaschutz und Lufthygiene (einschl. Lärmschutz),

mit dem Ziel, diese Leistungen zu sichern bzw. zu entwickeln. Die Landschaftsplanung entfaltet keine eigenständige Rechtskraft. Aber durch die Berücksichtigung in der bauleitplanerischen Abwägung sowie die Integration der landschaftsplanerischen Inhalte in der Flächennutzungsplanung hat die Landschaftsplanung eine wichtige Funktion für die Bauleitplanung.

Die Inhalte und Vorgaben der Landschaftsplanung werden vertiefend im Rahmen des Umweltberichts (Kap. V) behandelt.

Die förmlich ausgewiesenen Schutzgebiete, die nachfolgend erläutert werden, sind nachrichtlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen, so dass diesbezüglich auch auf Kap. IV.12.1 zu verweisen ist.

### **3.5 Natura 2000 Gebiete (europäische Schutzgebiete)**

Auf der Basis europäischer Richtlinien besteht nach der Vogelschutzrichtlinie<sup>3</sup> und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie<sup>4</sup> ein Netz von Schutzgebieten (NATURA-2000-Gebiete). Laut § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>5</sup> sind Projekte „vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen“.

Da die Darstellung von Baugebieten als Grundlage für die Entwicklung von Bebauungsplänen und darauf folgende tatsächliche Bebauung ist, stellt das Auftreten von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung eine Restriktion für die Darstellung von Bauflächen dar. Besteht die Möglichkeit einer

---

<sup>3</sup> Richtlinie 79/409/EWG vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103, S. 1).

<sup>4</sup> Richtlinie 92/43/EWG vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206, S. 7).

<sup>5</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542).

Beeinträchtigung, muss im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplans eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Natura-2000-Gebiete sowie die möglichen Auswirkungen hierauf werden vertiefend im Rahmen des Umweltberichts (vgl. unten Kap. V) behandelt.

### 3.6 **Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete sind nach § 17 Abs. 1 LNatSchG Rheinland-Pfalz „durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

- zur Erhaltung oder Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen- oder wildlebender Tierarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.“ Da in einem Naturschutzgebiet „alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können“ verboten bzw. nur unter eng begrenzten Einschränkungen erlaubt sind (§ 17 Abs. 2 LNatSchG), stellt ein Naturschutzgebiet eine Restriktion für die Darstellung von Bauflächen dar.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau finden sich insgesamt die folgenden Naturschutzgebiete:

- Wiesen westlich der Vogelbacher Mühle
- Spießwald-Streitwiese
- Scheidelberger Woog
- Neuwoogmoor

Naturschutz-  
gebiete  
- N -

- Schwarzbach
- Wiesen nördlich von Vogelbach
- Glanniederung bei Elschbach

Die genannten Naturschutzgebiete liegen innerhalb eines FFH-Gebiets. In Teilbereichen reicht das FFH-Gebiet jedoch über den räumlichen Umgriff der Naturschutzgebiete hinaus.

Analog zu dem FFH-Gebiet erstrecken sie sich entlang des Glans und umfassen dessen Ufer-, Auen- und weiteren Randbereiche.

### **3.7 Landschaftsschutzgebiete**

Landschaftsschutzgebiete sind nach § 20 Abs. 1 LNatSchG Rheinland-Pfalz „durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.“ Da in einem Landschaftsschutzgebiet „alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder verändern können, oder die geeignet sind, den besonderen Schutzzweck zu gefährden“ verboten bzw. nur unter Einschränkungen erlaubt sind (§ 20 Abs. 2 LNatSchG), stellt ein Landschaftsschutzgebiet eine Restriktion für die Darstellung von Bauflächen dar.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau finden sich insgesamt die folgenden beiden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

- Landstuhler Bruch – Oberes Glantal,

Landschaftsschutz-  
gebiete  
- LSG -

- Ummelsbachtal.

Das Landschaftsschutzgebiet „Landstuhler Bruch – Oberes Glantal“ liegt in der Gemarkung der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau. Es hat einen sehr großen räumlichen Umgriff. Es erstreckt sich entlang des Glans und umfasst beidseitig des Verlaufes breite Randbereiche. Die oben aufgeführten Naturschutz- und FFH-Gebiete liegen sämtlich innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes.

Das Landschaftsschutzgebiet „Ummelsbachtal“ befindet sich in der Gemarkung des Ortsteils Gerhardsbrunn. Es liegt im nördlichen Teil der Gemarkung und umfasst einen heterogen strukturierten Waldbereichen mit hohen Laubwaldanteilen und extensiv genutzten Magerwiesen entlang eines Bachlaufes.

Das Landschaftsschutzgebiet innerhalb der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn stellt eine geringe Restriktion für die Bauleitplanung dar, da es einen Abstand von deutlich mehr als 200 Metern von der Bebauung einhält. Außerdem ist in Gerhardsbrunn nur eine bauliche Entwicklung im Umfang der Eigenentwicklung vorgesehen.

Zusätzlich zu den bestehenden Landschaftsschutzgebieten sind für den Bereich der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zwei Landschaftsschutzgebiete geplant. Ein geplantes Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich entlang des Bachlaufes südwestlich des Ortsteils Miesau. Hieraus können sich Restriktionen für die Bauleitplanung ergeben, da das geplante Landschaftsschutzgebiet direkt an den Siedlungskörper des Ortsteils Miesau heranreicht.

Ein zweites geplantes Landschaftsschutzgebiet befindet sich in der Gemarkung der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn.

Hier sind kaum Restriktionen für die Bauleitplanung zu erwarten, da das geplante Landschaftsschutzgebiet in einem Abstand von mindestens 200 Metern vom bestehenden Ortsrand liegt und die Entwicklung der Ortsgemeinde

Gerhardsbrunn, wie oben bereits ausgeführt, auf die Eigenentwicklung begrenzt ist.

### 3.8 **Naturdenkmale**

Naturdenkmale sind nach § 22 Abs. 1 LNatSchG Rheinland-Pfalz „durch Rechtsverordnung festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

erforderlich ist.“ Da die „Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können“ verboten bzw. nur unter Einschränkungen erlaubt sind (§ 22 Abs. 2 LNatSchG), stellt ein Naturdenkmal eine Restriktion für die Darstellung von Bauflächen dar. Die Restriktion durch ein Naturdenkmal ist jedoch aufgrund des geringen räumlichen Umgriffs geringer einzustufen, als die Restriktionen, die sich aus FFH-Gebieten oder Natur- und Landschaftsschutzgebieten ergeben.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau finden sich insgesamt die folgenden vier Naturdenkmale:

- Elendsklamm,
- Am Storchenbaum,
- Friedenslinde in Bruchmühlbach,
- Eiche am Scharrhof.

Naturdenkmal

- ND -

Drei dieser Naturdenkmale liegen innerhalb der Gemarkung der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau. Das Naturdenkmal „Am Storchenbaum“ befindet sich direkt südwestlich des Ortsteils Miesau am Kohlbach.

Das Naturdenkmal „Friedenslinde“ liegt ebenfalls am Siedlungsrand, am Ende der Geisenbergstraße im Ortsteil Bruchmühlbach. Das dritte Naturdenkmal, die „Elendsklamm“, liegt innerhalb eines Waldbereiches in Randlage der Gemarkung, zwischen den Ortsgemeinden Langwieden und Martinshöhe.

Das vierte Naturdenkmal befindet sich in der Gemarkung der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn. Es handelt sich um die Eiche am Scharrhof im äußersten Südosten der Gemarkung.

Die beiden Naturdenkmale in Gemarkungsrandlage stellen keine Restriktionen für die Bauleitplanung dar, da sie sehr große Abstände zu den Siedlungsbereichen einhalten. Aus den beiden anderen Naturdenkmalen, die jeweils direkt am Ortsrand liegen, können sich im Gegensatz dazu Restriktionen für die Bauleitplanung ergeben.

### 3.9 **Geschützte Landschaftsbestandteile**

Gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile „durch Rechtsverordnung festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist.“

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau findet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil. Er liegt nördlich der K 68 direkt am westlichen Ortsausgang von Gerhardsbrunn. Es handelt sich um den Baumbestand am Friedhof.

Dieser geschützte Landschaftsbestandteil stellt nur bedingt eine Restriktion für die Bauleitplanung dar. Er grenzt zwar direkt an den Siedlungskörper an,

Landschafts-  
bestandteil

-LB -

aufgrund der geringen Entwicklungsdynamik in Gerhardsbrunn ist hier jedoch nur eine Eigenentwicklung der Gemeinde vorgesehen, die im Siedlungszusammenhang bzw. in anderen Ortsrandbereichen realisiert werden kann.

### **3.10 Besonders geschützte Biotope nach § 28 LNatSchG**

Laut § 28 Abs. 1 LNatSchG Rheinland-Pfalz sind seltene, in ihrem Bestand bedrohte, für den Naturhaushalt oder für Wissenschaft und Bildung wichtige Arten wild lebender Tiere und Pflanzen geschützt. Ihre Lebensstätten und Lebensgemeinschaften sind zu erhalten.

Handlungen, die zu Störungen, Zerstörungen oder Beeinträchtigungen dieser geschützten Flora und Fauna führen, sind entsprechend § 28 Abs. 2 LNatSchG verboten. Daher stellen Biotope nach § 28 LNatSchG eine Restriktion für die Ausweisung von Bauflächen dar.

Die Flächen mit Pauschalschutz nach § 28 LNatSchG (vorm. § 24 LPflG) sind aus dem Landschaftsplan übernommen. Aufgrund des maßstabsbedingten Erfassungsgrades im Rahmen der Landschaftsplanung kann die Darstellung nur als begründeter Hinweis, keinesfalls als abschließende Liste gesehen werden. Auch die dargestellten Abgrenzungen können nur als grob bezeichnet werden. Bei Vorhaben im Bereich derartiger Flächen ist eine präzisere Erfassung der räumlichen Begrenzungen deshalb unbedingt erforderlich.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau finden sich eine Vielzahl besonders geschützter Biotop. In der Gemarkung der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau konzentrieren sich diese auf die Auen- und Randbereiche der Wasserläufe und sind daher stets mit Festsetzungen von Landschafts- und Naturschutzgebiete oder gar FFH-Gebieten überlagert. Darüber hinaus sind noch Abschnitte der Gewässerläufe im Süden der Ortsteile Vogelbach und Bruchmühlbach nach § 28 LNatSchG besonders geschützt. Die im Verbandsgemeindegebiet vorkommenden Flächen gemäß § 28 LNatSchG sind überwiegend den Feucht- und Moorbiotopen zuzuordnen.

Biotop  
- BIO -

In der Gemarkung der Ortsgemeinde Lambsborn finden sich fünf besonders geschützte Biotope. Sie orientieren sich auch hier am Verlauf von Fließgewässern. So sind Abschnitte von Fließgewässern im Norden des Gemarkungsgebietes geschützt. Drei weitere geschützte Biotope liegen in Gewässerrandbereiche im Süden der Ortslage.

Die genannten Biotope stellen nur begrenzt Restriktionen für die Bauleitplanung dar. Die geschützten Biotope liegen in topografisch stark bewegten Bereichen bzw. entfernt vom bestehenden Siedlungskörper, sodass eine bauliche Inanspruchnahme unwahrscheinlich ist. Außerdem ist die Entwicklung der Ortsgemeinde Lambsborn auf die Eigenentwicklung begrenzt, weshalb größere bauliche Außenentwicklungen nicht zu erwarten sind.

In der Gemarkung der Ortsgemeinde Martinshöhe finden sich viele nach Landesrecht geschützte Biotope. Sie orientieren sich am Verlauf von Fließgewässern. Die Ortsgemeinde Martinshöhe liegt auf einer Hochfläche, die durch Bachtäler zerschnitten wird bzw. zu den Fließgewässern hin abfällt. Aufgrund der topografischen Situation ist eine bauliche Inanspruchnahme der Talbereiche nicht möglich. Daher stellen die hier ausgewiesenen besonders geschützten Biotope keine Restriktion für die Bauleitplanung dar.

In der Gemarkung der Ortsgemeinde Langwieden umfassen die besonders geschützten Biotope Abschnitte von Fließgewässern sowie Teile der daran angrenzenden extensiv genutzten Nasswiesen und Feuchtgrünland-Bereichen. Diese besonders geschützten Biotope stellen nur bedingt eine Restriktion für die Bauleitplanung dar. Zum einen liegen sie teilweise weit entfernt vom bestehenden Siedlungsbereich, zum anderen ist die Siedlungsentwicklung von Lambsborn auf die Eigenentwicklung begrenzt. Für die Eigenentwicklung der Gemeinde stehen noch Flächenreserven im Innenbereich bzw. in topografisch konfliktfreien Ortsrandlagen zur Verfügung.

In der Gemarkung der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn umfassen die besonders geschützten Biotope große Abschnitte der vorhandenen Fließgewässer sowie die daran angrenzenden extensiv genutzten Nasswiesen und Feuchtgrünland-

Bereiche. Restriktionen für die Bauleitplanung ergeben sich dadurch nicht. Nur ein geschütztes Biotop liegt nahe dem Ortsrand. Allerdings ist die Topografie hier so stark ausgeprägt, dass eine weitere Siedlungsentwicklung ausgeschlossen ist. Die weiteren geschützten Biotope liegen alle in großem Abstand zum Siedlungsbereich. Außerdem ist die Siedlungsentwicklung von Gerhardsbrunn auf die Eigenentwicklung begrenzt.

### 3.11 *Wasserschutzgebiete*

Wasserschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Bereiche, in denen zum Schutze der Wasservorräte bzw. der Grundwasserneubildung nach Schutzzonen gestaffelte Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten angeordnet werden (§ 13 Abs. 1 u. 2. LWG Rheinland-Pfalz). Aufgrund der in Wasserschutzgebieten geltenden Nutzungsbeschränkungen stellen sie eine Restriktion für die Darstellung von Bauflächen dar.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau bestehen fünf Wasserschutzgebiete. In der Gemarkung der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau liegen hiervon zwei. Eines davon schließt sich direkt an den westlichen Ortsausgang von Miesau an. Hier ist teilweise bereits eine bauliche Inanspruchnahme erfolgt. Das zweite Wasserschutzgebiet liegt im Nordosten von Miesau. In diesem Bereich liegt ein Reiterhof mit den zugehörigen Reitsportanlagen. Das Wasserschutzgebiet, das direkt an den Siedlungsbereich von Miesau angrenzt, stellt eine Restriktion für die Bauleitplanung dar, da hier, insbesondere im Hinblick auf die bereits erfolgten baulichen Eingriffe eine weitere bauliche Inanspruchnahme unterbleiben sollte.

In der Gemarkung der Ortsgemeinde Lambsborn liegt ein großes Wasserschutzgebiet. Es schließt direkt mit dem südlichen Ortsrand ab. Das Wasserschutzgebiet stellt eine Restriktion für die Bauleitplanung dar, da es eine weitere Siedlungsentwicklung nach Süden stark einschränkt.

Wasserschutz-  
gebiete  
- WSG -

Ein weiteres Wasserschutzgebiet befindet sich im Grenzbereich der Gemarkungen von Bruchmühlbach-Miesau, Lambsborn und Martinshöhe. Hier ergeben sich keine Restriktionen für die Bauleitplanung, da die Entfernung zu Siedlungsbereichen sehr groß ist.

Das fünfte Wasserschutzgebiet befindet sich in der Gemarkung der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn. Es liegt nordöstlich der Ortslage hält jedoch zu ihr eine große Entfernung ein. Daher ergeben sich aus diesem Wasserschutzgebiet keine Restriktionen für die Bauleitplanung.

Die aufgeführten Wasserschutzgebiete sind allesamt in den Flächennutzungsplan nachrichtlich aufgenommen worden. Auf die Ausführungen in Kap. IV.12.2 wird verwiesen.

### **3.12 Überschwemmungsgebiete**

Überschwemmungsgebiete sind laut § 76 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>6</sup> Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Sie werden als Rechtsverordnung erlassen und sind damit allgemein verbindlich.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass gem. § 88 Abs. 2 LWG<sup>7</sup> folgende Gebiete auch ohne eine gesonderten Feststellung als Überschwemmungsgebiet gelten:

1. die aufgrund bisherigen Rechts festgestellten Überschwemmungsgebiete,

---

<sup>6</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11.8.2010 (BGBl. I S. 1163).

<sup>7</sup> Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 299).

2. das Gelände zwischen Uferlinie und Hauptdeichen sowie baulichen Anlagen, die die Funktion von Hauptdeichen erfüllen,
3. bis zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes, längstens bis zum 31. Dezember 2013, die in den Arbeitskarten der für die Feststellung nach Absatz 1 zuständigen Wasserbehörden dargestellten Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis überschwemmt werden, mit dem im Regelfall statistisch einmal in 100 Jahren zu rechnen ist.

Für die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten sind in Rheinland-Pfalz bei Gewässern I. und II. Ordnung, die oberen Wasserbehörden bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen und an Gewässern III. Ordnung die unteren Wasserbehörden bei den Stadt- und Kreisverwaltungen zuständig.

Mit der Ausweisung eines Überschwemmungsgebiets gehen nicht unerhebliche Beschränkungen für die gemeindliche Bauleitplanung und Grundstückseigentümer einher. So ist gem. § 78 Abs. 1 WHG Folgendes untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,

Über-  
schwemmungs-  
gebiet  
- Ü -

8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Innerhalb der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ist die förmliche Ausweisung eines Überschwemmungsgebiets bislang nur für den **Glan** erfolgt. Der Stand der Überschwemmungsgebietsausweisung für den Glan stellt sich wie folgt dar:

- Ü -  
Glan

- Glan II. Ordnung bis zur Straßenbrücke bei der Schanzer Mühle  
→ ÜSG festgestellt mit RVO vom 19.06.1989.
- Glan II. Ordnung bis Einmündung Kohlbach  
→ Arbeitskarten gem. § 88 Abs. 3 LWG veröffentlicht.
- Glan III. Ordnung bis Kreis- /VG-Grenze  
→ Arbeitskarten gem. § 88 Abs. 3 LWG veröffentlicht.

Bislang lediglich im Entwurf liegen Arbeitskarten für Teilabschnitte des Kohlbachs vor.

- Ü -  
Kohlbach - Entwurf

### 3.13 **Altstandorte**

Auf der Grundlage des Landesbodenschutzgesetzes<sup>8</sup> (vgl. §§ 9 ff LBodSchG) führt das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) Erfassungen über Altablagerungen und Altstandorte durch. Erfasst werden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse über Altablagerungen und Altstandorte. Die Erfassungsergebnisse werden im Fachmodul Bodenschutzkataster des Boden-Informationssystems Rheinland-Pfalz (BIS-RP) gespeichert und beinhaltet somit die ehemaligen Altablagerungs- und Altstandortkataster. Das Kataster wird laufend fortgeschrieben und ist den zuständigen Behörden und auf Verlangen anderen Behörden und Einrichtungen des Landes sowie den Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten zu

Bodenschutz-  
kataster

<sup>8</sup> Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. 2005 S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280).

übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD) – für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ist die SGD Süd zuständig – vollziehen und dokumentieren die behördliche Bewertung, also ob es sich um eine altlastverdächtige Fläche, eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung handelt.

Die im Geltungsbereich der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau erfassten Standorte mit Altablagerungen sowie die Altstandorte sind im Flächennutzungsplan gekennzeichnet. Auf die Ausführungen in Kap. IV.11.1 wird verwiesen.

## IV. PLANINHALTE

Aus den oben dargelegten Rahmenbedingungen und Vorgaben kann nun für verschiedene Themenbereiche eine Leitvorstellung für die künftige Bodennutzung entwickelt werden. Diese dient als Grundlage für die Darstellung von Bauflächen und Infrastruktureinrichtungen im Siedlungsbereich sowie Freiflächenausweisungen im Außenbereich.

Städtebauliche Kernaussagen bilden dabei die Darstellungen von Bauflächen, die in Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen (Themenbereich Wohnen), gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen Einzelhandel (Themenbereich Wirtschaft) unterschieden werden können. In den folgenden Kapiteln werden für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau die Bauflächen beschrieben. Dabei wird eine Aufteilung nach bestehenden und zukünftigen Siedlungsbereichen sowie nach den einzelnen Ortsgemeinden vorgenommen.

Hinzu kommen die freiflächenbezogenen Aussagen des FNP sowie Darstellungen zur Infrastruktur, die zum Teil aus Fachplanungen übernommen werden.

### 1. Bauflächen

Im Flächennutzungsplan werden sowohl bestehende als auch geplante Bauflächen dargestellt.

Nach § 1 Abs. 1 BauNVO wird dabei unterschieden in:

1. Wohnbauflächen (W),
2. Gemischte Bauflächen (M),
3. Gewerbliche Bauflächen (G) und
4. Sonderbauflächen (S0).

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO können im Flächennutzungsplan anstelle von Bauflächen auch die konkreteren Baugebiete dargestellt werden. Hierauf wurde jedoch verzichtet, um der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden verbindlichen Bauleitplanung genügend Ausgestaltungsspielraum zu belassen.

Die Beurteilung, ob ein Grundstück bebaubar ist, richtet sich – zunächst losgelöst von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes – allein nach § 30, § 34 oder § 35 BauGB. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan ist im Unterschied zum Bebauungsplan kein rechtsverbindlicher Bauleitplan, der aus sich heraus unmittelbare Rechtswirkung entfaltet. Allein auf Grundlage der Darstellung im Flächennutzungsplan kann daher kein Planungsrecht für die Bebaubarkeit eines Grundstücks hergeleitet werden.

### ***Bebauungsplan und Flächendarstellung im Flächennutzungsplan***

Eindeutiges Planungsrecht nach § 30 BauGB besteht, wenn für das Grundstück ein Bebauungsplan vorliegt. Daher werden Bereiche mit bestehenden Bebauungsplänen als Bestand dargestellt, auch wenn noch keine Bebauung erfolgt ist. Für die Ausweisung eines Baugebietes durch einen Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB die entsprechende Darstellung einer Baufläche im Flächennutzungsplan Voraussetzung.

### ***Beurteilung nach § 34 BauGB und Flächendarstellung im Flächennutzungsplan***

Liegt für ein Grundstück z. B. am Siedlungsrand kein Bebauungsplan vor, kann einer Bebauung auf Grundlage von § 34 BauGB zugestimmt werden, wenn durch die umgebende bzw. angrenzende Bebauung eine erkennbare eindeutige Prägung vorliegt. Diese Beurteilung wird von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde getroffen. Im Regelfall wird ein Grundstück aber nur dann als Innenbereichsgrundstück bewertet, wenn es im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt ist. Umgekehrt schließt aber die Darstellung als Baufläche nicht automatisch die

Bebaubarkeit nach § 34 BauGB ein. Hier entscheidet die Bauaufsicht, ob eine Prägung im o.g. Sinne vorliegt. Im Ergebnis kann dies auch bedeuten, dass trotz einer Darstellung im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche das Grundstück nach § 34 BauGB nicht bebaubar ist.

In Zweifelsfällen kann eine Bebauung an den Siedlungsrändern durch eine der Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB herbeigeführt werden. Kann eine Baugenehmigung für ein Grundstück am Siedlungsrand weder nach § 34 Abs. 1 BauGB noch auf Grundlage einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erteilt werden, kommt auch eine Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB in Frage.

### ***Beurteilung nach § 35 BauGB und Flächendarstellung im Flächennutzungsplan***

Ein Vorhaben kann im Außenbereich im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung liegt unter anderem dann vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Die Darstellung im Flächennutzungsplan ist hierbei ein wesentlicher Anhaltspunkt bei der Beurteilung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, ob das Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtigt. Mit dem Flächennutzungsplan wird hier die planerische Vorstellung der Gemeinde zum Ausdruck gebracht als Konkretisierung dessen, was im Einzelfall (für dieses Grundstück) als geordnete städtebauliche Entwicklung betrachtet wird.

Die im Außenbereich bestehenden **landwirtschaftlichen Betriebe** erhalten im künftigen Flächennutzungsplan im Hinblick darauf keine spezielle Flächendarstellung mehr. Sie sind als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB innerhalb von Flächen für die Landwirtschaft zulässig. Sonstige bestehende Vorhaben im Außenbereich, die nicht zu den privilegierten Vorhaben im Sinne von § 35 Abs.1 BauGB zählen, werden nicht dargestellt, da eine planerische Verfestigung dieser Vorhaben nicht erfolgen soll.

## 1.1 Themenbereich Wohnen

Ein wesentlicher Faktor für die Entwicklung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau als Wohnstandort ist die Lage zwischen dem Saarland und der Rheinschiene sowie der Nähe zu Kaiserslautern, die durch die hervorragende verkehrliche Erschließung zusätzlich begünstigt wird. Hinzu kommt, dass das Bauland verglichen mit den Ballungsräumen noch relativ günstig und ausreichend vorhanden ist und die naturnahe Lage der Verbandsgemeinde einen hohen Wohn- und Erholungswert bietet.<sup>9</sup>

Aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung der Verbandsgemeinde überwiegen in den Ortskernen gemischte Bauflächen, die durch ein Nebeneinander von Wohnnutzungen und landwirtschaftlich-gewerblichen Nutzungen geprägt sind. Da die landwirtschaftlichen Funktionen bedingt durch den Strukturwandel zurückgehen, überwiegen in diesen Bereichen oftmals die Wohnnutzungen. Die Ortskerne, die in der Regel als gemischte Bauflächen ausgewiesen werden, besitzen jedoch auch eine wichtige Funktion in Bezug auf die Versorgung und die Konzentration sozialer und öffentlicher Einrichtungen. Aufgrund der engen räumlichen Verflechtung dieser Bereiche sowie der funktionalen Beziehung werden diese gemeinsam unter dem Oberthema Wohnen behandelt.

### 1.1.1 Wohnbauflächen - Bestand

**Wohnbauflächen** bezeichnen Gebiete, in denen die Wohnnutzung überwiegt. Im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt sind alle Wohngebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung, d.h. Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO), reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO), allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) und besondere Wohngebiete (§ 5 BauNVO). Diese Gebiete dienen nicht ausschließlich dem Wohnen. Vielmehr können auch Läden, die der

<sup>9</sup> TAURUS-Institut an der Universität Trier (Hrsg.), Integriertes ländliches Entwicklungskonzept ILEK Region Westrich, Arbeitspapier 1: Regionalprofil mit Stärken-Schwächen-Analyse; Trier, 2008, S. 21.

Versorgung der Bevölkerung dienende Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerks- oder Dienstleistungsbetriebe sowie auch Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke untergebracht werden.

Innerhalb der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau nehmen **bestehende Wohnbauflächen einen Anteil von rund 220,3 ha** ein. Dies entspricht einen Flächenanteil von lediglich 3,7 % der Gesamtmarkung von ca. 5.977 ha. Innerhalb der Verbandsgemeinde verteilen sich die für die Funktion Wohnen genutzten Flächen, wie folgt auf die einzelnen Ortsgemeinden:

Wohnbauflächen  
Bestand

Tabelle 13: Wohnbauflächen-Bestand

Bruchmühlbach-Miesau	Gerhardsbrunn	Lambsborn	Langwieden	Martinshöhe
169,7 ha	-	18,8 ha	4,9 ha	26,9 ha

Eigene Darstellung

#### a. OG Bruchmühlbach-Miesau

In der gesamten Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau sind ca. 169,7 ha wohnbaulich genutzt. Der größte Anteil der Wohnbauflächen liegt im Ortsteil Miesau. Dieser ist nach Bruchmühlbach der größte Ortsteil und bietet umfangreiche Versorgungseinrichtungen. An zweiter Stelle der Konzentration der Wohnfunktion in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau steht der Ortsteil Bruchmühlbach. Trotz seiner Größe umfasst dieser Ortsteil weniger Wohnbauflächen als Miesau, da der Ortskernbereich stärker durch Mischnutzungen geprägt ist. An dritter Stelle liegt der Ortsteil Vogelbach. Dieser Ortsteil ist aufgrund seiner engen Verflechtungen zum unmittelbar angrenzenden Ortsteil Bruchmühlbach und in Folge seiner Versorgungseinrichtungen als Wohnstandort ebenfalls attraktiv. Die beiden übrigen Ortsteile Buchholz und Elschbach haben aufgrund ihrer geringen Größe und unzureichenden Versorgungssituation im Verhältnis zum gesamten Ortsteil als Wohnstandort eine untergeordnete Bedeutung.

Tabelle 14: Wohnbauflächen-Bestand / OG Bruchmühlbach-Miesau

<b>Bruchmühlbach</b>	<b>Miesau</b>	<b>Buchholz</b>	<b>Elschbach</b> (mit Elschb. Bahnhof)	<b>Vogelbach</b>
62,9 ha	49,6 ha	16 ha	12 ha	29,2 ha

Eigene Darstellung

**b. OG Gerhardsbrunn**

Im Siedlungsgebiet der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn konnten, aufgrund der starken dörflichen Prägung und der damit einhergehenden ausgeprägten Nutzungsmischung, keine Wohnbauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO ermittelt werden.

**c. OG Lambsborn**

In Lambsborn nehmen die Wohnbauflächen mit ca. 18,8 ha einen großen Anteil am Siedlungskörper ein. Besonders in den letzten Jahren wurde in Lambsborn ein großer Neubaubedarf realisiert, was auf die Attraktivität als Wohnstandort schließen lässt.

**d. OG Langwieden**

In der Ortsgemeinde Langwieden werden für die Wohnbaufläche nur knapp 5 ha der Siedlungsfläche beansprucht. Hierbei handelt es sich um jüngere Baugebiete in den Ortsrandbereichen.

**e. OG Martinshöhe**

In Martinshöhe haben die Wohnbauflächen mit rund 26,9 ha den höchsten Anteil am Siedlungskörper. Dieses Übergewicht ergab sich jedoch erst durch eine großflächige Baugebietsausweisung im Südosten der Ortslage, das zwischenzeitlich schon fast vollständig bebaut ist. Die große Nachfrage nach Wohnbauland in Martinshöhe deutet auf seine Attraktivität als Wohnstandort in Folge der noch guten Versorgungssituation hin.

## 1.1.2 Wohnbauflächen – Planung

Zielsetzung für den Flächennutzungsplan ist die Schaffung von Voraussetzungen für eine qualitätsvolle Wohnraumentwicklung in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau.

Der Schwerpunkt der Wohnbauflächenentwicklung soll zukünftig in der zentralen Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau liegen, wodurch der Zielvorgabe „besonderen Funktion: Wohnen“ des ROP, die der Ortsgemeinde zugewiesen ist (vgl. oben III.2.1), Rechnung getragen wird.

Neben der Ausweisung von Neubauflächen in einzelnen Ortsgemeinden, die zur Bereitstellung von Baumöglichkeiten junger Familien dient, hat die Innenentwicklung für eine nachhaltige Entwicklung in der Verbandsgemeinde ebenfalls eine wichtige Bedeutung. Dies gilt insbesondere für die Ortskerne, in denen ein Leerstand vermieden werden soll, um die Attraktivität dieser zentralen Bereiche und die Identität der Ortsgemeinden zu erhalten.

Für die räumliche Planung bedeutet dies, dass die Innenentwicklung insbesondere im Bereich Wohnen einen Vorrang vor der Ausweisung von Flächen „auf der grünen Wiese“ hat. Der überwiegende Teil des Flächenbedarfes für die künftige Wohnflächenentwicklung soll in bereits bebauten Gebieten durch Umnutzung oder Nachverdichtung gedeckt werden. Neuplanungen sollen an Standorten vorgesehen werden, die durch benachbarte vorhandene Infrastruktureinrichtungen gut erreichbar und zu versorgen sind und durch die keine Flächen mit besonderen landschaftlichen oder ökologischen Werten verloren gehen.

Bei der Ausweisung neuer Bauflächen für wohnbauliche Nutzungen müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- die Bevölkerungsentwicklung,
- die Schwellenwerte zur Ausweisung von Wohnbauflächen durch den ROP 2004 sowie
- die Innenentwicklungspotenziale.

## a. Bevölkerungsentwicklung

Für den Planungshorizont des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, der bis ins Jahr 2020 reicht, ist gemäß der Prognose des Statistischen Landesamtes insgesamt mit einem Rückgang der Bevölkerung von rund 7 % zu rechnen (vgl. oben III. 1.1).

Dabei ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich dieser Rückgang gleichmäßig auf alle Ortsgemeinden auswirken wird. In der Regel fällt dieser in zentralen Ortsgemeinden bzw. -teilen mit guter infrastruktureller Ausstattung sowie günstiger verkehrlicher Lage geringer aus, da diese für Zuzüge attraktiv sind.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung muss dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung getragen werden. Die Inanspruchnahme bereits erschlossener Bauflächen muss also Vorrang vor der Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen haben.

## b. Schwellenwerte

Der ROP 2004 definiert Schwellenwerte für die Ausweisung von Wohnbauflächen (vgl. ausführlich oben III 2.1.4). **Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die festgelegten Schwellenwerte auf einen Planungszeitraum von ca. 10 Jahren (2014) beziehen.** Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau hat dagegen einen Planungshorizont bis mindestens 2020, so dass im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans der Blick weiter reichen muss.

Eine vollständige Inanspruchnahme des Schwellenwertes für Wohnbauflächen gemäß dem Anhang I des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz 2004 (ROP) in Höhe von 24,8 ha ist indes nicht möglich. Die Flächenpotenziale, die seit dem Inkrafttreten des ROP im Jahr 2004 und der Vorlage des Flächennutzungsplan Vorentwurfs im Jahr 2009 nicht „verbraucht“ wurden, dürfen nicht angerechnet werden. Die Schwellenwerte sind insoweit erst ab dem Jahr 2008 zu berechnen.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass der ROP 2004 gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) bis 2011 fortzuschreiben ist und daher bereits ab 2011 die künftigen Werte zu berücksichtigen sind. Im Hinblick darauf ist bei der Ermittlung des Umfangs des künftigen Wohnbauflächenbedarfs zwischen dem Zeitraum von 2008 bis 2011 und von 2012 bis 2020 zu differenzieren.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben lassen sich bezüglich des künftigen Wohnbedarfs folgende Schwellenwerte berechnen:

- von 2008 bis 2011 in Höhe von 8,7 ha ~162,4 WE
- von 2012 bis 2020 in Höhe von 13,2 ha ~ 248,4 WE.

Für den Gesamtzeitraum dürfen damit 21,9 ha bzw. 410,8 Wohneinheiten zur Verfügung gestellt werden. Die detaillierte Berechnung der Schwellenwerte kann der Anlage zur Begründung entnommen werden.

**Anlage 2:**  
Ermittlung der  
Schwellenwerte

Für die Ausweisung künftiger Wohnbauflächen in den einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde lassen sich folgende Schwellenwerte ermitteln:

Tabelle 15: Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung verteilt auf die Ortsgemeinden für den Zeitraum von 2008 bis 2020

OG Bruchmühlbach-Miesau	OG Gerhardsbrunn	OG Lambsborn	OG Langwieden	OG Martinshöhe
16,4 ha	0,2 ha	1,5 ha	0,4 ha	3,4 ha
327,6 WE	3,2 WE	22,4 WE	6,4 WE	52,2 WE

Eigene Darstellung.

### c. Innenentwicklungspotenziale

Mit Blick auf den sich aus § 1a Abs. 2 BauGB ergebenden Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden, vor allem aber auch dem Gebot der Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung, insbesondere durch die Wiedernutzbar-

machung von Flächen, die Nachverdichtung und anderer Maßnahmen der Innenentwicklung, dürfen im Zusammenhang mit der Festlegung künftiger Entwicklungsflächen die innerhalb der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau vorhandenen Innenentwicklungspotenziale nicht unberücksichtigt bleiben (vgl. ausführlich oben III. 3.1).

Zu beachten ist jedoch, dass sich aus § 1a Abs. 2 BauGB noch keine Verpflichtung ergibt, die zukünftige bauliche Entwicklung vorrangig oder ausschließlich auf die Innenentwicklung zu beziehen. Ebenso erwächst aus dem ROP keine Verpflichtung zur Berücksichtigung des erfassten Innenentwicklungspotenzials. Die ermittelten Innenentwicklungspotenziale stellen insofern einen Abwägungsbelang dar, der mit den anderen Belangen einzustellen ist und gerecht gegen- und untereinander abzuwägen ist.

Im Rahmen der Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale für die Wohnnutzung konnte eine nicht geringe Anzahl an Baulücken festgestellt werden, die zum Teil im Geltungsbereich von Bebauungsplänen liegen, zum großen Teil aber im sog. „unbeplanten Innenbereich“ gem. § 34 BauGB. Alles in allem lassen sich derzeit aus Baulücken und Flächen innerhalb der bebauten Ortslagen folgende Wohneinheiten ermitteln, die grundsätzlich für eine wohnbauliche Nutzung zur Verfügung stehen (vgl. hierzu auch die entsprechende Zusammenstellung in der Anlage 1 zur Begründung):

Tabelle 16: Innenentwicklungspotenziale Wohnen

OG Bruchmühlbach- Miesau	OG Gerhardsbrunn	OG Lamsborn	OG Langwieden	OG Martinshöhe
Baulücken 108,8 WE	Baulücken 2,5 WE	Baulücken 5 WE	Baulücken 16,1 WE	Baulücken 23 WE
Flächen 19,6 WE	Freiflächen 0,3 WE	Flächen 1,2 WE	Freiflächen 14,3 WE	Freiflächen 1,2 WE

Quelle: Eigene Darstellung

#### d. Flächen für die Entwicklung neuer Wohnbauflächen

Die Ermittlung von Flächen zur Entwicklung von neuen Wohnbauflächen erfolgte in mehreren Arbeitsschritten. So wurden zunächst alle Flächen erfasst, die nicht für eine künftige bauliche Nutzung in Frage kommen (Ausschlussflächen) und solche, die aufgrund bestehender Restriktionen nur bedingt für die weiter bauliche Nutzung zur Verfügung stehen (Konfliktflächen).

Für die verbleibenden Flächen wurde sodann eine Potenzialanalyse durchgeführt, in deren Zentrum die Bewertung der Eignung unter Anwendung verschiedener Einzelkriterien stand. Maßgebliche Aspekte waren dabei die Lage im Siedlungszusammenhang, die funktionalen Verflechtungen sowie bestehende planerisch-konzeptionelle Aussagen. Aufgrund der Ergebnisse der Bewertung der Flächenpotenziale wurden abschließend die Flächen zusammengestellt, die sich am besten für die künftige wohnbauliche Entwicklung eignen und insoweit Gegenstand des neuen Flächennutzungsplan werden sollten.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bewertung der Wohnbauflächenpotenziale sowie der Vorgaben, die sich aus dem ROP ergeben, werden in den Flächennutzungsplan als „**Wohnbaufläche-Planung**“ insgesamt **20,7 ha** aufgenommen. Die für eine künftige wohnbauliche Siedlungsentwicklung vorgesehenen Flächen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Ortsgemeinden:

Wohnbauflächen  
- Planung

Tabelle 17: Wohnbauflächen-Planung

Ortsgemeinde	Flächenbezeichnung	Umfang
<b>Bruchmühlbach-Miesau</b>		<b>14,1 ha (W) / 282WE</b>
<i>OT Bruchmühlbach</i>	BM – W1	3,5 ha
<i>OT Buchholz</i>	---	---
<i>OT Elschbach</i>	EB – W1	1,0 ha
<i>OT Miesau</i>	MI – W1	7,5 ha

Ortsgemeinde	Flächenbezeichnung	Umfang
<i>OT Vogelbach</i>	VO – W1	2,1 ha
<b>Gerhardsbrunn</b>		<b>0,5 ha / 7,5 WE</b>
	GB – W1	0,5 ha
<b>Lamsborn</b>		<b>1,8 ha / 27 WE</b>
	LB – W1	1,8 ha
<b>Langwieden</b>		<b>0,3 ha / 4,5 WE</b>
	LW – W1	0,3 ha
<b>Martinshöhe</b>		<b>4,0 ha / 60 WE</b>
	MA – W1	1,6 ha
	MA – W2	2,4 ha
<b>GESAMT</b>		<b>Wohnen: 20,7 ha / 381 WE</b>

Quelle: Eigene Darstellung

Die geplanten Flächenausweisungen unterschreiten in der Summe mit 20,7 ha den ermittelten dem Schwellenwert des ROP. Danach dürfen im Gesamtzeitraums des Flächennutzungsplans (2008 bis 2020) insgesamt rund 411 Wohneinheiten, d.h. 22 ha zur Verfügung gestellt werden.

Zusammen mit den ermittelten Innenentwicklungspotenzialen (vgl. oben c) ist davon auszugehen, dass bis zum Planungshorizont 2020 insgesamt ein ausreichendes Angebot an Wohnraum in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zur Verfügung gestellt werden kann.

**e. „Eignungsflächen“ für die Wohnnutzung**

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplan wurden neben den Wohnbauflächen-Bestand und Wohnbauflächen-Planung noch die Flächen erfasst, die sich grundsätzlich für eine wohnbauliche Entwicklung eignen, die jedoch mit Blick auf den bis zum Ende des Planungszeitraums des Flächennutzungsplans und den gegenwärtigen Voraussetzungen nicht benötigt

Eignungsflächen  
Wohnen

werden. Die „Eignungsflächen für die Wohnnutzung“ sollen also perspektivisch Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen.

Sollte die Entwicklung einer als Wohnbaufläche-Planung im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche aus Gründen scheitern, die gegenwärtig noch nicht absehbar sind, können diese „Eignungsflächen“ der betroffenen Gemeinde eine Planungsalternative aufzeigen, die jedoch nur in Anspruch genommen werden kann, wenn dafür eine bislang als Wohnbaufläche-Planung dargestellte Fläche zurückgenommen wird.

Um möglichen Missverständnissen vorzubeugen, werden die Erweiterungsflächen nicht in der Planzeichnung dargestellt, sondern nur in den Themenkarten, die der Begründung zum Flächennutzungsplan beigelegt sind.

### 1.1.3 Gemischte Bauflächen - Bestand

Als **gemischte Bauflächen** werden die Siedlungsbereiche dargestellt, die in gleichem Umfang dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, dienen. Die Mischbauflächen umfassen Dorfgebiete (§ 5 BauNVO), Mischgebiete (§ 6 BauNVO) und Kerngebiete (§ 7 BauNVO).

Zu den gemischten Bauflächen gehören vor allem die **Funktionskerne**, die wichtige Infrastruktureinrichtungen zur Versorgung der Bürger der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau beinhalten. Um sinnvolle Funktionszusammenhänge zu gewährleisten, sind die Versorgungseinrichtungen an bestimmten Standorten in räumlicher Dichte zusammengefasst. Diese Funktionskerne befinden sich idealerweise im Zentrum der Siedlungsflächen, so dass sie von allen Wohnstandorten erreicht werden können. Zu den gemischten Bauflächen zählen darüber hinaus auch die sog. **Dorfgebiete**. Diese dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner

des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. Dieser Gebietstypus ist in der Verbandsgemeinde in vielen Ortsteilen noch anzutreffen.

Durch die angestrebte Mischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Versorgung kann Verkehrsaufkommen vermieden werden, da Entfernungen fußläufig zurückgelegt werden können. Gemischte Bauflächen übernehmen darüber hinaus eine Pufferfunktion zwischen Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen zur Vermeidung möglicher Nutzungskonflikte.

Zur Erhaltung einer Nutzungsmischung in den zentralen Ortsbereichen sollen gemischte Bauflächen erhalten bleiben. Dadurch wird sowohl die Möglichkeit zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe als auch die Erhaltung oder Neuansiedlung von Nahversorgungseinrichtungen ermöglicht. Damit wird insbesondere in den südlichen Ortsgemeinden auf der Sickinger Höhe der Funktionszuweisung Landwirtschaft des ROP Rechnung getragen.

Diese Zielsetzungen werden ergänzt durch Strategien zur Anpassung an den demografischen Wandel, den Strukturwandel in der Landwirtschaft sowie der regionalen Wirtschaftsentwicklung. Hierzu hat sich die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau mit den Verbandsgemeinden Landstuhl und Ramstein-Miesenbach zur Erstellung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) für die Region Westrich zusammengeschlossen.

In der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau wurden **gemischt Bauflächen in einem Umfang von rund 127,5 ha** ermittelt. Sie nehmen insoweit einen Flächenanteil von ca. 2 % der Gesamtgemarkung ein.

Gemischte  
Bauflächen  
Bestand

Die gemischten Bauflächen, die sich in erster Linie entlang der Ortsdurchfahrten erstrecken, verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Ortsgemeinden:

Tabelle 18: Gemischte Bauflächen - Bestand

Bruchmühlbach-Miesau	Gerhardsbrunn (mit. Scharrhof)	Lamsborn	Langwieden	Martinshöhe
70,5 ha	16,9 ha	9,9 ha	7,6 ha	22,6 ha

Eigene Darstellung

**a. OG Bruchmühlbach-Miesau**

Innerhalb der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau nimmt der Ortsteil Bruchmühlbach mit Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung wichtige Funktionen für die umliegenden Ortsteile und -gemeinden wahr. Dies zeigt sich in der Ausstattung mit Versorgungseinrichtungen. Der Ortsteil Miesau weist ähnlich wie Bruchmühlbach, einen relativ hohen Anteil an gemischten Baugebieten in zentraler Lage auf. Da der Ortsteil Vogelbach stark durch die Wohnnutzung dominiert ist, weist er nur einen sehr kleinen Anteil an gemischten Bauflächen auf. Im Ortsteil Elschbach nehmen die gemischten Bauflächen in Folge noch der landwirtschaftlichen und dörflichen Prägung einen noch großen Anteil am Siedlungskörper ein.

Tabelle 19: Gemischte Bauflächen Bestand / OG Bruchmühlbach-Miesau

<b>Bruchmühlbach</b>	<b>Miesau</b>	<b>Buchholz</b>	<b>Elschbach</b> (mit Elschb. Bahnhof)	<b>Vogelbach</b>
27,4 ha	30,1 ha	0,9 ha	6,5 ha	5,6 ha

Eigene Darstellung

**b. OG Gerhardsbrunn**

Das gesamte Siedlungsgebiet der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn ist als gemischte Baufläche im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO zu charakterisieren. Da landwirtschaftliche Betriebe noch im gesamten Gemeindegebiete vertreten und dominant sind, handelt es sich flächendeckend um ein Dorfgebiete im Sinne von § 5 BauNVO. Es konnten keine Nahversorgungsbetriebe ermittelt werden.

**c. OG Lambsborn**

Gemischte Bauflächen haben, neben Wohnbauflächen, am Siedlungskörper von Lambsborn einen relativ großen Anteil. Dabei handelt es sich überwiegend um Dorf- und Mischgebiete, die sich entsprechend der historischen Entwicklung im Ortszentrum bzw. entlang der Ortsdurchfahrt konzentrieren.

Die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der gemischten Bauflächen ist in Lambsborn kaum noch vorhanden, obwohl im Kernbereich die baulichen Strukturen vieler Hofstellen existieren. Es konnte jedoch eine Durchmischung mit Nahversorgungseinrichtungen, Dienstleistungen und kleineren Gewerbebetrieben ermittelt werden.

#### **d. OG Langwieden**

Der größte Teil des Siedlungskörpers von Langwieden weist den Charakter gemischter Bauflächen auf. Da landwirtschaftliche Betriebe für das Ortsbild und die Flächennutzung prägend sind, handelt es sich bei den gemischten Bauflächen ausschließlich um Dorfgebiete im Sinne des § 5 BauNVO. Es konnten keine Nahversorgungsbetriebe ermittelt werden.

#### **e. OG Martinshöhe**

Neben Wohnbauflächen haben gemischte Bauflächen am Siedlungskörper von Martinshöhe ebenfalls einen relativ großen Anteil. Dabei handelt es sich überwiegend um Dorf- und Mischgebiete, die sich im Ortszentrum bzw. entlang der Ortsdurchfahrt konzentrieren. Landwirtschaftliche Nutzungen sind in Martinshöhe im Kernbereich kaum noch vorhanden, obwohl die baulichen Strukturen vieler Hofstellen noch intakt sind. Die aktiven Landwirtschaftsbetriebe haben sich schrittweise in die Ortsrandlagen bzw. in den Außenbereich verlagert. Im Ortskernbereich konnte jedoch eine Durchmischung mit Nahversorgungseinrichtungen, Dienstleistungen und kleineren Gewerbebetrieben festgesetzt werden.

### **1.1.4 Gemischte Bauflächen - Planung**

Für die Entwicklung von gemischten Bauflächen gibt es, im Gegensatz zu der Entwicklung von Wohnbauflächen oder von gewerblichen Bauflächen, keine Zielvorgaben seitens der Regionalplanung. Eine rechnerische Bedarfs-

ermittlung kann im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht erfolgen, da dies nur getrennt für die Nutzungen Wohnen oder Gewerbe möglich ist. Daher werden gemischte Bauflächen in dem Umfang dargestellt, in dem eine solche Nutzungsmischung städtebaulich und funktionell sinnvoll erscheint.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau werden im FNP zwei Flächen ausgewiesen, auf denen sich eine gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe entwickeln soll, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Es handelt sich hierbei um zwei kleine Flächen in der Ortsgemeinde Lambsborn. In der verbindlichen Bauleitplanung können aus den gemischten Bauflächen Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI) und Kerngebiete (MK) entwickelt werden.

Gemischte  
Bauflächen  
Planung

Tabelle 20: Gemischte Bauflächen - Planung

<b>Bruchmühlbach-Miesau</b>	<b>Gerhardsbrunn (mit. Scharrhof)</b>	<b>Lambsborn</b>	<b>Langwieden</b>	<b>Martinshöhe</b>
---	---	LB-M1: 0,9 ha LB-M2: 0,3 ha	---	---

Eigene Darstellung

## 2. Wirtschaft

### 2.1 Ausgangslage

Am 30.6.2009 betrug die Anzahl der am Arbeitsort Bruchmühlbach-Miesau sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer 1.715. Nach einem Höchststand von 2.215 Beschäftigten im Jahr 2000 sank die Anzahl der Erwerbstätigen im Jahr 2006 auf 1.710 ab. Dies entspricht einem Rückgang von 22,7 % bei einem gleichzeitigen Bevölkerungsrückgang von 3 % im gleichen Zeitraum. Nach einem Anstieg auf 1.843 Beschäftigte am Arbeitsort Jahr 2007 ist das Niveau im Jahr 2009 wieder auf den Stand von 2006 gesunken.

Die Verbandsgemeinde zeichnet sich durch einen hohen Auspendleranteil aus, der fast doppelt so hoch ist, wie der Anteil der Einpendler. Hauptzielgebiet der Auspendler ist die Stadt Kaiserslautern, Homburg sowie das Saarland.

Tabelle 21: Pendlerverflechtungen

Einwohner	Einpendler	Auspendler	Saldo
10.270	1.715	3.405	- 1.690

Quelle: Statistisches Landesamt (2011)

Eine Besonderheit mit Einfluss auf die regionale Wirtschaft stellen die in der Westpfalz stationierten US-Streitkräfte dar. Beispielsweise ist der NATO-Flugplatz Ramstein ein wichtiger Arbeitgeber.

Die US-Armee als Arbeit- und Auftragsgeber und ihre Angehörigen als Konsumenten trägt in erheblichem Maße zur Wirtschaftsleistung innerhalb der Region bei. Allerdings ist die Präsenz der Streitkräfte in wirtschaftlicher Hinsicht eine externe Größe, die nicht beeinflussbar und steuerbar ist.<sup>10</sup>

### 2.1.1 Landwirtschaft

Im Bereich der Landwirtschaft ist seit den 1970er Jahren ein deutlicher Rückgang der Betriebe zu verzeichnen, der – wenn auch vermindert – anhält. Gleichzeitig nahm die landwirtschaftlich genutzte Fläche pro Betrieb stetig zu, so dass lediglich ein absoluter Rückgang von ca. 15 % in Bezug auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verzeichnen ist.

<sup>10</sup> TAURUS-Institut an der Universität Trier (Hrsg.), Integriertes ländliches Entwicklungskonzept ILEK Region Westrich, Arbeitspapier 1: Regionalprofil mit Stärken-Schwächen-Analyse; Trier, 2008, S. 16.

Tabelle 22: Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche

<b>Jahr</b>	<b>Landwirtschaftliche Betriebe</b>	<b>genutzte Fläche</b>	<b>Landwirtschaftlich genutzte Fläche je Betrieb</b>
	<b>Anzahl</b>	<b>in ha</b>	<b>in ha</b>
1971	185	3.094	17
1979	123	2.901	24
1990	96	2.680	28
1995	76	2.552	34
2001	56	2.542	45
2007	51	2.627	52

Quelle: Statistisches Landesamt (2008)

## 2.1.2 Gewerbe und Einzelhandel

In der folgenden Tabelle wird eine Übersicht der gewerblichen Betriebe in der Verbandsgemeinde gegeben:

Tabelle 23: Gewerbetreibende in der Verbandsgemeinde

<b>Gewerbe</b>	<b>Anzahl</b>
Kfz-Wesen	10
Altenheime	2
Apotheken	4
Architekten	4
Bäckereien und Backwaren	8
Baumarkt	2
Beherbergung/Schank- und Speisegaststätten	25
Computer	12
Dachdecker	2
Elektroinstallateure	5
Fahrschulen	2
Metzgereien	6
Friseure	6

Fußpflege	5
Gärtnereien	3
Getränkehandlungen	7
Elektrohandel	5
Heizungsbau	4
Immobilienmakler	14
Lebensmittel/-märkte	6
Mahlmühlen	1
Maler/Lackierer	3
Metallbau/Bearbeitung	8
Taxibetriebe	1
Radio- und Fernsehen	3
Schreinereien	3
Banken	6
Tankstellen	3
Zeltverleih	1
Sonstige Kleinbetriebe	375

Quelle: Eigene Darstellung

Räumlich erfolgt eine Konzentration der verarbeitenden Gewerbebetriebe in den Gewerbegebieten der Ortsteile Buchholz und Bruchmühlbach, die von der günstigen Anbindung an die BAB A6 profitieren.

Die Versorgungseinrichtungen im Bereich des Einzelhandels konzentrieren sich auf die Ortsteile Bruchmühlbach und Miesau. Kleinere Einrichtungen zur Nahversorgung befinden sich außerdem in der Ortsgemeinde Martinshöhe. Im Einzelhandel ist aufgrund des Strukturwandels und verändertem Verbraucherverhalten ein Rückgang des klassischen Einzelhandels in den Ortskernen zu verzeichnen und eine vermehrte Ansiedlung auf der „grünen Wiese“ festzustellen.

In den Ortsgemeinden Lambsborn, Langwieden und Gerhardsbrunn sind zum Zeitpunkt der Bestandserfassung keine Versorgungseinrichtungen für den täglichen oder darüber hinaus gehenden Bedarf mehr vorhanden.

## 2.2 Gewerbliche Bauflächen - Bestand

Gewerbliche Bauflächen dienen der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben. Zu den gewerblichen Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) zählen Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) und Industriegebiete (§ 9 BauNVO).

Insgesamt konnten als Bestand in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau rund **53,3 ha gewerbliche Bauflächen** ermittelt werden, die sich wie folgt auf die einzelnen Ortsgemeinden verteilen:

Gewerbliche  
Bauflächen  
Bestand

Tabelle 24: Gewerbliche Bauflächen-Bestand VG Bruchmühlbach-Miesau

Bruchmühlbach-Miesau	Gerhardsbrunn	Lamsborn	Langwieden	Martinshöhe
49,9 ha	---	3,4 ha	---	---

Quelle: Eigene Darstellung

Der Schwerpunkt der gewerblichen Nutzungen liegt damit – entsprechend der Funktionszuweisung im ROP – in der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau.

Im Zusammenhang mit der Erfassung der gewerblichen Bauflächen wurde geprüft, ob in diesen Anlagen oder Betriebe untergebracht sind, die der Störfallverordnung unterliegen, da sich solche unmittelbar auf die städtebauliche Entwicklung auswirken.

Anlagen und Tätigkeiten in Betriebsbereichen, bei denen die den in Anhang I, Spalte 4 der Störfall-Verordnung<sup>11</sup> angegebenen Mengenschwellenwert für die nachstehend angeführten gefährlichen Stoffe überschritten werden, müssen nämlich gegenüber der nächstgelegenen Wohnnutzung folgende Sicherheitsabstände (gemäß dem „Leitfaden Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der

<sup>11</sup> Störfall-Verordnung (12. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598).

SFK/TAA Arbeitsgruppe „Überwachung der Ansiedlung“ vom 18. Oktober 2005) einhalten.

Tabelle 25: Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten

<b>Mindestabstand</b> bei Überschreitung des Mengenschwellenwertes gem. Anhang I, Spalte 4 der Störfall-Verordnung	<b>Gefährliche Stoffe</b> Stoff / Stoffkategorie gem. Anhang I, Spalte 2 der Störfall-Verordnung
<b>Abstandsklasse I: 200 m</b>	Acrylnitril Benzol Chlorwasserstoff Ethylenoxid Methanol Propan
<b>Abstandsklasse II: 500 m</b>	Ammoniak Brom Fluor Fluorwasserstoff Oleum 65 % (Schwefeltrioxid)
<b>Abstandsklasse III: 900 m</b>	Cyanwasserstoff Formaldehyd (Konzentration > 90%) Schwefelwasserstoff Schwefeldioxid
<b>Abstandsklasse IV: 1500 m</b>	Arclein Chlor Phosgen (DN 15)

Die Recherche, bei der die Struktur- und Genehmigungsbehörde, Abteilung 2 Gewerbeaufsicht, behilflich war, ergab, dass lediglich in Bruchmühlbach, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ ein störfallrelevanter Betrieb angesiedelt sei. Dieser Betrieb hat entsprechend der Grundpflichten ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen ausgearbeitet. Zur Zeit hält er einen ausreichenden Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen ein.

Ein Heranrücken mit schutzwürdigen Nutzungen erfolgt durch den Flächennutzungsplan nicht.

### 2.2.1 OG Bruchmühlbach-Miesau

Die Verteilung der Gewerbeflächen auf die Ortsteile der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zeigt eindeutige Schwerpunkte in Bruchmühlbach und Buchholz. Die Dominanz der gewerblichen Nutzung in diesen Ortsteilen ist auf die optimale Verkehrsanbindung durch die in direkter Nähe verlaufende Autobahn zurückzuführen. In Bruchmühlbach befinden sich die gewerblichen Bauflächen im Norden des Siedlungskörpers zu beiden Seiten der Bahnanlagen. In Buchholz erstreckt sich das Gewerbegebiet Spießwald im Süden der Ortslage entlang der Autobahn (BAB A6). Eine weitere Gewerbefläche befindet sich im Ortsteil Miesau an der L 356 (Hütschenhauser Straße) sowie am Ortsausgang von Vogelbach.

Tabelle 26: Bestand gewerbliche Bauflächen OG Bruchmühlbach-Miesau

<b>Bruchmühlbach</b>	<b>Buchholz</b>	<b>Elschbach</b>	<b>Miesau</b>	<b>Vogelbach</b>
24,6 ha	21,2 ha	---	4,1 ha	---

Quelle: Eigene Darstellung

### 2.2.2 OG Gerhardsbrunn

Im Siedlungsgebiet der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn konnten keine gewerblichen Bauflächen ermittelt werden.

### 2.2.3 OG Lambsborn

Die Ortsgemeinde Lambsborn verfügt über zwei gewerbliche genutzte Gebiete. Auf einer Fläche südöstlich der Ortslage ist ein Sägewerk angesiedelt. Die zweite Fläche liegt am südwestlichen Ortsausgang direkt angrenzend an die Kläranlage.

#### **2.2.4 OG Langwieden**

Im Siedlungsgebiet der Ortsgemeinde Langwieden konnten keine gewerblichen Bauflächen ermittelt werden.

#### **2.2.5 OG Martinshöhe**

Innerhalb der Ortsgemeinde Martinshöhe bestehen keine gewerblichen Bauflächen. Bei den ansässigen Gewerbebetrieben handelt es sich um kleinere Betriebe, mit geringer Störwirkung, die in gemischten Bauflächen angesiedelt sind.

### **2.3 Gewerbliche Bauflächen - Planung**

Planungsziele für die zukünftige gewerbliche Entwicklung sind die Bereitstellung eines Angebotes an gewerblichen Flächen für unterschiedliche Branchen, um eine diversifizierte Wirtschaftsstruktur zu ermöglichen.

Die Konzentration der gewerblichen Bauflächen auf die zentrale Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau soll aufgrund der verkehrsgünstigen Lage beibehalten werden. Hiermit wird auch der Funktionszuweisung Gewerbe des ROP Rechnung getragen (vgl. oben III 2.1.3).

Vor der Ausweisung neuer gewerblicher Flächen sollen die vorhandenen Flächenpotenziale in den Gewerbegebieten genutzt werden.

Für die gewerbliche Nutzung gibt der ROP keine Schwellenwerte vor. Er trifft nur die Aussage, dass in Gemeinden mit der besonderen Funktionszuweisung Gewerbe eine dementsprechende Flächenvorhaltung durch die Bauleitplanung gewährleistet werden soll. In Gemeinden ohne eine dementsprechende Funktionszuweisung ist dagegen eine gewerbliche Entwicklung und damit einhergehende Flächenausweisung nur im Rahmen der örtlichen Eigenentwicklung zulässig.

Als zukünftige **Entwicklungspotenziale werden insgesamt 9,4 ha geplante gewerbliche Bauflächen** dargestellt, die sich fast ausschließlich auf die Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau verteilen.

Tabelle 27: Planung gewerblicher Baugebiete VG Bruchmühlbach-Miesau

<b>Bruchmühlbach-Miesau</b>	<b>Gerhardsbrunn</b>	<b>Lambsborn</b>	<b>Langwieden</b>	<b>Martinshöhe</b>
9,1 ha	---	0,3 ha	---	---

Quelle: Eigene Darstellung

Die Ausweisung von neuen gewerblichen Bauflächen erstreckt sich damit im wesentlichen auf die Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau. Insgesamt teilt sich die Gesamtfläche von 9,1 ha auf die Ortsgemeinden Bruchmühlbach mit 3,2 ha (BM-G1) und die Ortsgemeinde Miesau mit 5,9 ha (MI-G1) auf.

Die geplante gewerbliche Baufläche im Ortsteil Miesau ist bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan enthalten. Sie wurde allerdings um ca. 3,1 ha auf einen Umfang von 5,9 ha reduziert.

Neu aufgenommen ist die Entwicklungsfläche für die gewerbliche Nutzung im Ortsteil Bruchmühlbach, unmittelbar an der Kaiserstraße am Abzweig auf die L 358 zur Autobahn BAB 6 gelegen.

Eine kleine gewerbliche Baufläche wird weiterhin in der Ortsgemeinde Lambsborn für die Eigenentwicklung ausgewiesen.

### **3. Sonderbauflächen**

Sonderbauflächen unterscheiden sich von den anderen Bauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-3 BauNVO. Sie dienen der Ansiedlung von Nutzungen, die innerhalb der anderen Bauflächen nicht verwirklicht werden können. Im Flächennutzungsplan werden die Sonderbauflächen getrennt nach ihrer Zweckbestimmung dargestellt. Dabei wird unterschieden in Sonderbauflächen, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und Sonderbauflächen für andere

Nutzungsarten, wie zum Beispiel für den großflächigen Einzelhandel oder (militärische) Flächen des Bundes (§ 11 BauNVO).

### 3.1 Sonderbauflächen – Bestand

Die nachfolgend aufgeführten Sonderbauflächen befinden sich alle in der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau:

- Großflächiger Einzelhandel (0,7 ha)  
Hierbei handelt es sich um den bestehenden Einzelhandelsbetrieb (EDEKA) am südlichen Ortseingang von Miesau an der Bahnhofstraße.
- Freizeit (9,9 ha)  
Die Darstellung Sonderbaufläche „Freizeit“ umfasst im Ortsteil Miesau den Campingplatz, den Sportplatz, das Warmfreibad sowie die Minigolfanlage und die bestehende Reithalle mit Reitplatz.
- Bund (476,3 ha)  
In Bruchmühlbach-Miesau befindet sich das größte Munitionsdepot der US-Armee außerhalb der USA (Miesau Ammunition Depot).

In den Ortsgemeinden Gerhardsbrunn, Lambsborn, Langwieden und Martinshöhe sind keine Nutzungen vorhanden, die eine Darstellung als Sonderbauflächen erfordern würden.

#### 3.1.1 Planungsziele

Bezogen auf Sonderbauflächen für den großflächigen Einzelhandel lassen sich dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz mehrere Aussagen entnehmen. Gemäß ROP sind Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich nur in zentralen Orten vorzusehen (Konzentrationsgebot). Betriebe mit mehr als 2.000 m<sup>2</sup> Geschossfläche kommen in der Regel nur für Mittel- und Oberzentren in Betracht. Einkaufszentren und großflächige

Einzelhandelsbetriebe sind nach Lage und Zuordnung als städtebaulich integrierte Standorte (Integrationsgebot) zu errichten. Der Funktionsfähigkeit der Innenstädte sowie dem Beeinträchtigungsverbot benachbarter zentraler Orte ist Rechnung zu tragen.

Im ROP werden zielförmig Schwellenwerte für den maximal zulässigen Kaufkraftabfluss durch den großflächigen Einzelhandel für den kurzfristigen Bedarf in den Nahbereichen sowie für den mittel- bis langfristigen Bedarf in den Mittelbereichen festgelegt. Diese betragen für die Verbandsgemeinde für den Nahbereich 25 % und für den Mittelbereich 10 %. Ein Vorhaben ist aus Sicht des zentralörtlichen Versorgungsgefüges zulässig, wenn diese festgesetzte Schwellenwerte nicht überschritten werden (Ziel, Kap. 2.5.2 ROP).

Die Abschätzung des konkreten Kaufkraftabflusses kann jedoch erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgeschätzt werden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanung besteht die Steuerung vor allem in der Berücksichtigung des Konzentrationsgebotes und des Integrationsgebotes.

### **3.2 Sonderbauflächen – Planung**

Für die mögliche Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben werden im Flächennutzungsplan zwei Flächen vorgehalten. Dabei handelt es sich einmal um die bereits im Flächennutzungsplan von 1996 enthaltene geplante Sonderbaufläche in Ortsteil Miesau am Ortsausgang Richtung Hütschenhausen. Die mit MI-SO1 gekennzeichnete Fläche umfasst ca. 1,1 ha. Eine weitere neue Sonderbaufläche für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben wird in Bruchmühlbach zur Verfügung gestellt. Sie bildet einen Teil der Fläche zwischen der Kaiserstraße (L 395), der Bahnhofstraße (L 385) und der Bahnlinie Saarbrücken-Mannheim am Ortsausgang von Bruchmühlbach in Richtung Vogelbach auf dem Gelände des ehemaligen Sportplatzes. Die Größe der geplanten Sonderbaufläche beträgt ca. 0,7 ha.

Tabelle 28: Sonderbaufläche Einzelhandel VG Bruchmühlbach-Miesau

<b>Bruchmühlbach-Miesau</b>	<b>Gerhardsbrunn</b>	<b>Lambsborn</b>	<b>Langwieden</b>	<b>Martinshöhe</b>
1,8 ha	---	---	---	---

Quelle: Eigene Darstellung

Bei der Ausweisung der Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Einzelhandel wird dem Integrationsgebot sowie dem Konzentrationsgebot des ROP Rechnung getragen.

Für die Ausarbeitung eines Einzelhandelskonzeptes liegt aktuell kein Handlungsbedarf. Ein Ansiedlungs-/Nachfragedruck besteht derzeit weder bezogen auf Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten noch mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten. Die Versorgung der Bevölkerung ist durch die bestehenden Vollversorger und Discounter an integrierten Standorten gewährleistet.

Sollte ein weitergehendes Erfordernis zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung innerhalb der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau festgestellt werden, kann eine Teilfortschreibung „Einzelhandel“ durchgeführt werden, sofern die Steuerung nicht durch die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2a BauGB zur Sicherung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ausreichend gesichert werden kann.

#### **4. Gemeinbedarfseinrichtungen**

Der Flächennutzungsplan ermöglicht die Darstellung von Flächen für Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, die der Allgemeinheit dienen. Zur näheren Konkretisierung ist eine Differenzierung anhand der Zweckbestimmung möglich. Dabei wird unterschieden zwischen Anlagen der öffentlichen Verwaltung, Schulen, Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, sozialen Zwecken dienende Gebäude und

Einrichtungen, gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Stützpunkte der Feuerwehr.

In den folgenden Kapiteln wird die Ausstattung der einzelnen Ortsgemeinden bezüglich der Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs detailliert beschrieben. Soweit für zusätzliche Einrichtungen ein Bedarf besteht oder Einrichtungen geplant sind, werden diese zusätzlich aufgeführt. Im Wesentlichen beschränkt sich die Darstellung im Flächennutzungsplan jedoch auf die Darstellung des Bestands.

Die Darstellung der Gemeinbedarfsanlagen im Flächennutzungsplan erfolgt in Abhängigkeit der Flächengröße der entsprechenden Einrichtung in Form von Standort- bzw. Lagebezeichnung oder als konkrete Flächenhausweisung.

#### **4.1 OG Bruchmühlbach-Miesau**

Die Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ist Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung. Die Grund- und Hauptschule Miesau wurde im Jahre 1993 erweitert. In diesem Zusammenhang wurden das 10. Schuljahr und ein Schulkindergarten für schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder eingerichtet. Darüber hinaus gibt es eine Grundschule in Bruchmühlbach und die regionale Adam-Müller-Schule (Zusammenfassung Haupt- und Grundschule). Die schulische Versorgung kann damit auch bei steigender Einwohnerzahl als gesichert angesehen werden.

Zusätzlichen zu den vorhandenen Kindergärten in Miesau, Buchholz und Bruchmühlbach ist im Ortsteil Miesau mittlerweile die Kindertagesstätte „Haus der Kinder“ eröffnet worden. Neben Kindergartenkindern von 3-6 Jahren können auch Kleinkinder ab einem Jahr sowie Schulkinder bis 10 Jahre betreut werden. Insgesamt kann also davon ausgegangen werden, dass die

Bedarfsdeckung auch bei weiter steigenden Einwohnerzahlen gewährleistet ist.

In den Ortsteilen Elschbach und Bruchmühlbach befinden sich katholische Kirchen; protestantische Kirchen gibt es in Miesau und Bruchmühlbach. Eine Simultankirche existiert in Vogelbach.

Für Veranstaltungen stehen in allen Ortsteilen entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung. In Elschbach und Vogelbach befinden sich Dorfgemeinschaftshäuser, in Buchholz ein Bürgerhaus. Mehrzweckhallen sind in den Ortsteilen Miesau und Bruchmühlbach vorhanden.

Ein Industriedenkmal ist das alte Viadukt in Elschbach, das Teil des Glan-Blies-Radwanderweges ist.

In Bruchmühlbach befindet sich ein Freizeitbereich mit Tennisplätzen und Weiheranlage an der „Belzmühle“. Außerdem stehen eine Schießanlage im Süden der Ortslage und ein Sportplatz innerorts sowie am Ortsausgang Richtung Vogelbach zur Verfügung. In den Ortsteilen Vogelbach, Buchholz und Elschbach stehen keine weiteren Sport- und Freizeitanlagen zur Verfügung.

Die Freiwillige Feuerwehr Bruchmühlbach-Miesau hat ihren Stützpunkt am Ortsausgang Miesau an der Bahnhofstraße (L 358).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausstattung der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau mit Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs:

Tabelle 29: Bestand an Gemeinbedarfseinrichtung in der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

Öffentliche Verwaltung	Schulen	Kindergärten	Kirche/ kirchliche Einrichtung	Mehrzweckhallen	Kultur	Sport	Feuerwehr
1	3	4	5	5	1	12	1

Quelle: Eigene Darstellung

## 4.2 OG Gerhardsbrunn

Die Ortsgemeinde Gerhardsbrunn verfügt weder über eine eigene Schule noch über einen Kindergarten. Zur Deckung des entsprechenden Bedarfs ist Gerhardsbrunn auf die Einrichtungen in Bruchmühlbach-Miesau angewiesen. Kirchliche Einrichtung ist die protestantische Kirche in Gerhardsbrunn. Für Veranstaltungen steht in Gerhardsbrunn das Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung. Mit dem Industriedenkmal der Brennereigenossenschaft Gerhardsbrunn besitzt die Ortsgemeinde einen touristisch interessanten Ort. Sportanlagen sind in der Ortsgemeinde nicht vorhanden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausstattung der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn mit Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs:

Tabelle 30: Bestand an Gemeinbedarfseinrichtung Ortsgemeinde Gerhardsbrunn

Schule	Kindergärten	Kirche/ kirchliche Einrichtung	Dorfgemeinschaftshaus	Kultur	Sport	Feuerwehr
-	-	1	1	1	-	-

Quelle: Eigene Darstellung

## 4.3 OG Lambsborn

Die Schüler der Ortsgemeinde Lambsborn sind der Grundschule Martinshöhe und der Hauptschule Bruchmühlbach-Miesau zugeordnet. Diese Schulen sind mit dem Schulbus in angemessener Zeit (15 Min.) zu erreichen. Der Kindergarten in Lambsborn besteht erst seit 1993. Er ist dementsprechend ausgelegt, dass er auch den Bedarf einer steigenden Einwohnerzahl decken kann.

In der Ortsmitte an der Hauptstraße befindet sich die Protestantische Kirche von Lambsborn. Für Veranstaltungen steht in Lambsborn das Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung.

Der Sportplatz südlich der Ortslage von Lambsborn verfügt noch über ausreichend Erweiterungsmöglichkeiten. Außer dem genannten Sportplatz sind in Lambsborn keine weiteren Sport- bzw. Freizeiteinrichtungen vorhanden.

Die freiwillige Feuerwehr hat einen Stützpunkt in Lambsborn.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausstattung der Ortsgemeinde Lambsborn mit Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs:

Tabelle 31: Bestand an Gemeinbedarfseinrichtung Ortsgemeinde Lambsborn

Schule	Kinder- gärten	Kirche/ kirchliche Einrichtung	Mehrzweckhallen	Kultur	Sport	Feuerwehr
-	1	1	1	-	1	1

Quelle: Eigene Darstellung

#### **4.4 OG Langwieden**

Die Ortsgemeinde Langwieden verfügt weder über eine eigene Schule noch über einen Kindergarten. Zur Deckung des entsprechenden Bedarfs ist Langwieden auf die Einrichtungen in Bruchmühlbach-Miesau angewiesen. Einzige kirchliche Einrichtung ist die protestantische Kirche in Langwieden. Für Veranstaltungen steht in Langwieden das Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung. Darüber hinaus sind in Langwieden keine Sport- bzw. Freizeiteinrichtungen vorhanden. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausstattung der Ortsgemeinde Langwieden mit Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs:

Tabelle 32: Bestand an Gemeinbedarfseinrichtung Ortsgemeinde Langwieden

Schule	Kinder- gärten	Kirche/ kirchliche Einrichtung	Dorfgemeinschaft- tshaus	Kultur	Sport	Feuerwehr
-	-	1	1	-	-	-

Quelle: Eigene Darstellung

#### 4.5 OG Martinshöhe

Die Ortsgemeinde Martinshöhe verfügt über eine Grundschule und einen Kindergarten. Ansonsten sind die Schüler der Ortsgemeinde Martinshöhe der Hauptschule Bruchmühlbach-Miesau zugeordnet. Insgesamt betrachtet kann davon ausgegangen werden, dass die Bedarfsdeckung für Kleinkinder und Grundschüler gewährleistet ist. Die katholische Pfarrkirche St. Martinus ist die einzige Kirche in Martinshöhe.

Für Veranstaltungen steht in Martinshöhe die Turn- und Festhalle zur Verfügung. Ein größerer Freizeitbereich mit Schießanlage, Sport- und Tennisplätzen befindet sich östlich der „Schernau“ an der L 466 Richtung Bruchmühlbach.

Ein regional bedeutsames Alten-, Pflege- und Übergangshaus befindet sich in Martinshöhe-Schernau.

Ein Industriedenkmal ist der Alte Wasserturm in Martinshöhe. Der Menhir, neben dem Wasserturm ist ein Relikt aus der frühen Besiedlungsphase durch Kelten und Römer.

Die Löscheinheit Martinshöhe der Freiwilligen Feuerwehr Bruchmühlbach-Miesau ist zuständig für die Ortsteile Martinshöhe, Lambsborn, Langwieden, Gerhardsbrunn und den Scharrhof.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausstattung der Ortsgemeinde Martinshöhe mit Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs:

Tabelle 33: Bestand an Gemeinbedarfseinrichtung Ortsgemeinde Martinshöhe

Schule	Kinder- gärten	Kirche/ kirchliche Einrichtung	Mehr- weckhallen	Kultur	Sport	Feuerwehr
1	1	1	1	2	3	1

Quelle: Eigene Darstellung

## 5. Grün- und Freiflächen

Die Grün- und Freiflächenplanung stellt einen festen Bestandteil der Stadtplanung dar. Mit der Darstellung der Grünflächen im Flächennutzungsplan werden in erster Linie städtebauliche Ziele verfolgt. Grün- und Freiflächen im Siedlungsgebiet haben eine besondere Bedeutung für die Gliederung und die Gestaltung des Ortsbildes sowie für Erholung und Freizeit. Sie übernehmen zudem wichtige ökologische Funktionen zur Verbesserung des Stadtklimas, zur Regulierung des Wasserhaushaltes und als Lebensraum für Flora und Fauna.

Die Darstellung der Grünflächen soll in aller Regel ein gewisses Mindestmaß an Konkretisierung im Hinblick auf die Nutzung der Fläche aufweisen. Deshalb werden im Flächennutzungsplan die folgenden Zweckbestimmungen von Grünflächen unterschieden:

- Grünanlagen.
- Sportplatz.
- Spielplatz.
- Tennisanlagen.
- Friedhof.
- Festplatz.
- Pferderennbahn.
- Angelsportanlagen.
- Gärten.
- Ausgleichsflächen.

### 5.1 Grünanlagen

Grünanlagen innerhalb der Ortslagen sind nur in geringem Umfang in den Ortsteilen vorhanden. Kleine Grünanlagen am Dorfplatz befinden sich in der Ortsmitte von Vogelbach sowie in Martinshöhe an der Zweibrücker Straße.

Soweit keine Grünanlagen in den Ortsteilen vorhanden sind, stellt dies kein Defizit dar, da in der Umgebung der Ortsgemeinden in der Regel gute Naherholungsmöglichkeiten bestehen und der umgebende Naturraum fußläufig erreichbar ist.

Neben den Grünanlagen, die der Naherholung dienen, befinden sich noch eine Reihe weiterer kleinerer Grünflächen, Dämme und Böschungen. Diese übernehmen oftmals Aufgaben des Immissionsschutzes zwischen stark emittierenden Flächen, wie Bahnanlagen oder gewerbliche Bauflächen, und störungsanfälligen Bereichen, wie Wohnbauflächen.

## **5.2 Sportplätze**

Die Ausstattung einer Gemeinde mit öffentlichen Sportanlagen kann als Merkmal zur Beurteilung ihrer Qualität als Wohnort herangezogen werden. Die Ausnutzung und damit die Attraktivität von Sportanlagen wird neben der Ausstattung zu einem wesentlichen Grad durch deren Erreichbarkeit bestimmt. Die Erreichbarkeit für Fußgänger und Radfahrer ist vorrangig bedingt durch die Lage der Anlagen im Siedlungsgebiet.

Sportanlagen befinden sich in den Ortsteilen Miesau, Bruchmühlbach, Vogelbach und in der Nähe von Martinshöhe an der Siedlung Schernau entlang der L 466. Diese werden als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage im Flächennutzungsplan dargestellt. Alle Sportanlagen liegen mit Ausnahme von Bruchmühlbach an den Rändern der Ortslagen im Außenbereich. In den anderen Ortsteilen sind keine Sportanlagen vorhanden.

## **5.3 Spielplätze**

Innerhalb der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau sind zahlreiche öffentliche Kinderspielplätze anzutreffen. Da die Spielplätze meist innerhalb von Baugebieten liegen oder Bestandteil von Grünflächen und sie meist von

geringer Flächengröße sind, werden sie im Flächennutzungsplan symbolhaft dargestellt. Die Spielplätze verteilen sich wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 34: Spielplätze in den Ortsteilen der Verbandsgemeinde

<b>Ortsteil</b>	<b>Lage</b>
<b>Bruchmühlbach (6)</b>	Wäldchen
	Heidestraße/Alte Straße
	Schule Bruchmühlbach
	Spielplatz Weiherfeld
	Spielplatz Geisenberg
	Spielplatz Dorfplatz Bruchmühlbach
<b>Miesau (4)</b>	Brunnenstraße
	Mühlstraße
	Dorfplatz Miesau
	Wiesenstraße
<b>Elschbach (1)</b>	Dorfplatz Elschbach
<b>Vogelbach (1)</b>	Dorfplatz Vogelbach
<b>Buchholz (3)</b>	Buchholzstraße
	Spießstraße
	Römerhof
<b>Lamsborn (1)</b>	Spielplatz bei Kirche

Quelle: Eigene Darstellung

Die vorhandenen Spielplätze sind in der Anzahl ausreichend.

#### **5.4 Tennis- und Minigolfanlagen**

Tennisanlagen befinden an der Belzmühle und der Siedlung Schernau. Im Ortsteil Miesau in der Nähe des Campingplatzes/Schwimmbad befindet sich eine außerdem noch eine Minigolfanlage.

## **5.5 Friedhöfe**

In allen Ortsteilen außer Elschbach und Buchholz befindet sich mindestens ein Friedhof. Diese sind in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt.

Generell bleibt abzuwarten, wie sich das Bestattungsverhalten zukünftig entwickeln wird. Schon jetzt ist ein deutlicher Trend zu weniger platzaufwendigen Bestattungsformen wie Reihengrab- und Urnenbestattungen zu erkennen. Bei der zu erwartenden Fortsetzung und Verstärkung dieses Trends wird der Bedarf an Friedhofsflächen rückläufig sein.

## **5.6 Festplatz**

Der Festplatz im Ortsteil Bruchmühlbach an der Waldstraße wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Festplatz“ dargestellt.

## **5.7 Pferderennbahn**

Die Pferderennbahn befindet sich zwischen dem Ortsteil Miesau und der Nachbargemeinden Hütschenhausen an der L 356.

## **5.8 Angelsportanlagen**

Angelsportanlagen befinden sich an einem See in der Nähe des Campingplatzes von Miesau. Im Ortsteil Bruchmühlbach befinden sich Angelsportanlagen an der Belzmühle und zwischen der BAB A6 und dem Gewerbegebiet am Bahnhof.

## **5.9 Gärten**

Wohnungsnaher Gärten innerhalb der Ortslagen befinden sich in Vogelbach und Bruchmühlbach zwischen der Bahnlinie Mannheim-Zweibrücken und den angrenzenden Wohnbauflächen oder gemischten Bauflächen. Eine Gartenfläche befindet sich ebenfalls in der Ortslage von Martinshöhe.

## **5.10 Ausgleichsflächen**

Im Flächennutzungsplan werden Ausgleichsflächen im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB dargestellt. Dabei handelt es sich um solche Flächen, die im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zum Ausgleich für zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt worden sind. Durch die Darstellung der Ausgleichsflächen soll sichergestellt werden, dass auf der jeweiligen Fläche keine Nutzung realisiert wird, die dem, durch das jeweilige Bebauungsplanverfahren festgelegten Planungsziel entgegenstehen würde.

Rechtsverbindlich ausgewiesene Ausgleichsflächen befinden sich in den Gemarkungen der Ortsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Lambsborn, Langwieden und Martinshöhe.

In Bruchmühlbach-Miesau stehen die Ausgleichsflächen in Zusammenhang mit den Bebauungsplänen „Gewerbegebiet Spießwald“ und „Eichenflur Wolfsdell“. In der Gemarkung von Lambsborn bestehen Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan „Windkraft“ und den geplanten Bebauungsplan „Hinter der Gummetswiese“. Die Ortsgemeinde Martinshöhe hat für den Bebauungsplan „Windkraft“ Ausgleichsflächen ausgewiesen. Schließlich verbleibt noch eine Ausgleichsfläche in Langwieden, die als „Öko-Konto“-Fläche eingebucht worden ist.

Seitens des Forstamtes Kaiserslautern wurde im Zusammenhang mit der Ausgleichsflächenthematik auf folgendes hingewiesen:

Als Ausgleichsmaßnahmen kommen in nachfolgenden Genehmigungsverfahren prinzipiell auch Aufwertungen von Waldflächen in Frage. Beispielhaft können diesbezüglich die Umstrukturierung standortfremder Nadelreinbestände in naturnahe Laubwälder, das Entfernen von Fichtenriegeln in Talbereichen, die Gestaltung der Waldränder mit heimischen Sträuchern und niedrig wüchsigen Bäumen sowie der Dauerhafter Erhalt von Altholz durch Aufgabe der Bewirtschaftung und die Bekämpfung von Neophyten angeführt werden.

## 6. Wasserflächen

Im Flächennutzungsplan werden Fließgewässer sowie Seen und Teiche als Wasserflächen dargestellt.

Größtes Fließgewässer und einziges Gewässer II. Ordnung ist im Verbandsgemeindegebiet der Glan. Er entwässert mit seinen Nebenbächen Kohlbach, Neuwoogbach und Katzenbach sowie mit den Gräben die Westpfälzische Moorniederung. Die südlich gelegenen Bäche III. Ordnung auf der Sickinger Stufe und der Sickinger Höhe (Frohnbach, Mühlbach, Woogbach, Rösbach, Langenthalbach, Pferchentalbach, Maulsbach und Holzbach) münden nach Norden in den Glan. Nach Süden münden Lambsbach, Lamach, Felsbach, Herrsitz, Weilerbach, Labach, Staubach, Stuhlbach Sumpsbach und Ummelsbach (ebenfalls Gewässer III. Ordnung) in den Schwarzbach oder die Blies (außerhalb der Gemarkung).

Zu den Fließgewässern kommen noch ca. 40 Teiche und Weiher im Gebiet der Verbandsgemeinde, die als Wasserflächen dargestellt werden.

## 7. Flächen für Abgrabungen

Eine bereits bestehende Abgrabungsfläche südlich der Zweibrücker Straße L 464 zwischen Bruchmühlbach und Lambsborn wird als Abbaufäche in den Flächennutzungsplan übernommen.

## 8. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen nehmen eine Fläche von ca. 50 km<sup>2</sup> und damit mehr als 80 % des gesamten Gebietes der Gemarkung Bruchmühlbach-Miesau (59,58 km<sup>2</sup>) ein.

### 8.1 Flächen für die Landwirtschaft

Unter Landwirtschaft im Sinn des § 201 BauGB sind Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft, Pensionstierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage, gartenbauliche Erzeugung, Erwerbsobstbau, Weinbau, berufsmäßige Imkerei und berufsmäßige Binnenfischerei zu verstehen. Im Flächennutzungsplan kann dabei eine spezifische Darstellung nach den einzelnen Zweigen der Landwirtschaft in Betracht gezogen werden.

Die Landwirtschaft im Plangebiet übernimmt vielfältige Aufgaben. Sie soll insbesondere der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichenden und qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen dienen. Sie ist damit ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Ebenso prägt die Landwirtschaft das Orts- und Landschaftsbild der Verbandsgemeinde.

Da die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet mit Ausnahme der besiedelten und bewaldeten Bereiche nahezu die gesamte Fläche beeinflusst und somit sehr großflächig auf die natürlichen Ressourcen einwirkt, hat die Landwirtschaft generell besondere Bedeutung und Verantwortung für die langfristige und nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft erfolgt für bestehende landwirtschaftlich genutzte Flächen. Neue Flächen für die Landwirtschaft werden nicht dargestellt.

Eine weitere Differenzierung der Flächen anhand der einzelnen landwirtschaftlichen Erwerbszweige wird nicht vorgenommen, da dafür keine städtebaulichen Gründe vorliegen.

## 8.2 Flächen für Wald

Bei der Darstellung der Flächen für Wald wird an den Waldbegriff des Bundeswaldgesetzes angeknüpft, der neben der forstwirtschaftlichen Nutzung auch die Erholungs- und Schutzfunktion des Waldes mit einschließt. Die Darstellung der Flächen für Wald im Flächennutzungsplan erfolgt für die bestehenden Waldgebiete. Bestehende Waldwiesen werden dem Wald zugeordnet und nicht gesondert dargestellt.

Der Waldanteil in der Gemeinde liegt bei rund 35 % der gesamten Gemarkung. Die Verteilung der Waldflächen zeigt den Schwerpunkt entlang der Sickinger Stufe und im Ummelsbachtal. Weitere Wälder sind in den Bachtälern der Sickinger Höhe und in der Moorniederung vorhanden.

Diese Waldgebiete werden in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans als Flächen für Wald dargestellt. Aufgrund des hohen Waldanteils werden Aufforstungsflächen nur in geringem Umfang (entlang der BAB A6) geplant.

### 8.1.2 Potenzielle Aufforstungsflächen

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau wurden in der Vergangenheit immer wieder Aufforstungsanträge für Flächen im Offenland gestellt. In der Regel handelte es sich dabei um Grünland bzw. Sukzessionsflächen auf Grenzertragsstandorten, also um Flächen mit geringer Agrarproduktion und zumeist relativ hohem ökologischem Wert.

Zu den Aufforstungsanträgen wurden regelmäßig Stellungnahmen aus Sicht der Landschaftsplanung abgegeben, die gemäß den landespflegerischen Zielvorstellungen der Landschaftsplanung in der Regel ein negatives Ergebnis beinhalteten. Dennoch erfolgte in den überwiegenden Fällen die Erstaufforstung.

Um dies künftig zu vermeiden, wurden von den Forstämtern im Rahmen der Integration des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan, Flächen

umgrenzt, die sich aus forstlicher Sicht für die Entwicklung bzw. Neuanlage von Waldflächen, z.B. zur Arrondierung bestehender Waldgebiete, eignen (Suchkulisse). Die Darstellung potenzieller Aufforstungsflächen im Flächennutzungsplan bedeutet allerdings weder, dass auf diesen Flächen eine Aufforstung erfolgen wird noch dass eine Erstaufforstungen in den betreffenden Bereichen zu forcieren ist. Die Kennzeichnung dieser Flächen ist ausschließlich als Entscheidungshilfe für ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren zu verstehen.

Unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und bestehender städtebaulicher Entwicklungsabsichten der Ortsgemeinden wurden einzelne vom Forst vorgeschlagenen Aufforstungsflächen nicht übernommen bzw. hinsichtlich ihrer Abgrenzung etwas modifiziert. Entfallen sind zwei „Suchkulissen“ östlich von Miesau. Aufgrund der bestehenden Konzentrationszone für Windkraftanlagen in Martinshöhe und der geplanten Konzentrationszone in Langwieden wurden die an diese Flächen unmittelbar angrenzenden „Suchkulissen“ in ihrer vorgeschlagenen Abgrenzung angepasst.

Innerhalb der Suchkulisse liegen allerdings Flächen, die aus landespflegerischer und naturschutzfachlicher Sicht nicht aufgeforstet werden sollen. Die betreffenden Bereiche sind in der beigefügten Karte als Tabuflächen in Bezug auf eine Aufforstung markiert. Es handelt sich dabei um:

- Flächen, die unter den Pauschalschutz gemäß § 28 LNatSchG fallen.
- Flächen, für die es Hinweise auf Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten gibt (Quelle: Planung vernetzter Biotopsysteme, Biotopkartierung RLP).
- Offenlandflächen, die im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung RLP als schutzwürdig bewertet wurden.
- Flächen, die einer extensiven Grünlandnutzung unterliegen.
- Flächen, deren späterer Waldbestand benachbarte wertvolle Biotope beeinträchtigen könnte (Beispiele hierfür wären Fälle, in denen durch Entwässerung oder Beschattung wertvolle Flächen entwertet werden.).

- Waldlichtungen oder Buchten in vorhandenen Waldbeständen, weil sie den Waldrand verkürzen würden.

Für alle diese Bereiche sind der Erhalt und die Optimierung des jeweils ausgebildeten Offenlandtyps aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes zwingend vorrangig. Eine Aufforstung würde den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege zuwiderlaufen.

Für alle übrigen Offenlandflächen innerhalb der markierten Suchkulisse gilt zwar vorrangig die Offenhaltung als Ziel der Landschaftsplanung, eine Nutzungsumwandlung in Wald ist aber aus Sicht der Landschaftspflege bei entsprechendem Bedarf auch denkbar und wäre im Hinblick auf die Ziele der Landschaftsplanung vertretbar, sofern folgende Gesichtspunkte erfüllt sind:

- Es sollen nur standortheimische Wälder entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation aufgebaut und künftig naturnah bewirtschaftet werden.
- Besonders erwünscht ist die Förderung von Ansätzen zur Entwicklung seltener Waldtypen wie Bruchwälder, Auwälder oder Eichen-Hainbuchen-Wälder, wo solche mit der potenziellen natürlichen Vegetation übereinstimmen.
- Die Entwicklung eines ausgeprägten Waldmantels und Waldsaumes ist immer zu ermöglichen. Die eigentliche Aufforstung sollte deshalb nicht bis an die Grenze der verfügbaren Fläche erfolgen.

Nicht mit den Zielen der Landschaftsplanung vereinbar sind nicht standortgemäße Reinbestände aus Fichten, Kiefern oder gar Pappeln oder Weiden.

Die gruppenweise Beimischung wirtschaftlich interessanter Nadelbaumarten wird hiervon nicht erfasst. Hierdurch wird die Nutzfunktion des Waldes und die Versorgung künftiger Generationen mit Bauholz berücksichtigt.

Bei einer Aufforstung ist § 14 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz<sup>12</sup> zu beachten. Danach darf Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes neu angelegt

---

<sup>12</sup> Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000, (GVBl. 2000, S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2007 (GVBl. S. 193).

werden oder entstehen (Erstaufforstung). Bei der Entscheidung sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

## 9. Verkehr

Im Flächennutzungsplan wird das bestehende und geplante Netz des überörtlichen Verkehrs und der örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt.

Die Verkehrsflächen für den überörtlichen Verkehr - hierzu zählen Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Land- und Kreisstraßen und Eisenbahnanlagen - werden nachrichtlich in den FNP aufgenommen. Hinzu kommen die örtlichen Hauptverkehrszüge in Form von Verbindungsstraßen zwischen Ortsteilen, Zubringer- und Sammelstraßen, Ringstraßen sowie wichtige Fuß- und Radwege.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau sind als klassifizierte überörtlichen Straßen die Bundesautobahn BAB A 6, die Landesstraßen L 356, L 357; L 358, L 395, L 464, L 465, L 466, L 469 sowie die Kreisstraßen K 66, K 67, K 68 und K 74 nachrichtlich aufgenommen und die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt.

Mit Blick auf dem Flächennutzungsplan nachfolgende Bebauungspläne ist bezogen auf die klassifizierte Straßen auf folgende straßenrechtliche Regelungen hinzuweisen:

Entlang der klassifizierten Straßen ist an den freien Strecken die absolute Bauverbotszone gemäß § 9 FStrG<sup>13</sup> / § 22 LStrG<sup>14</sup> (20 m bei Bundes- und Landesstraßen und 15 m bei Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der

---

<sup>13</sup> Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

<sup>14</sup> Landesstraßengesetz (LStrG) i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (GVBl. S. 280).

befestigten Fahrbahn der Straße) einzuhalten. Dies gilt auch für Werbeanlagen.

Innerhalb der vorgenannten Bauverbotszone dürfen Ver- und Entsorgungs- bzw. sonstige Leitungen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung verlegt werden. Auch Bepflanzungen innerhalb dieses Bereiches sind mit der zuständigen Straßenbaubehörde abzustimmen. Entsprechende diesbezügliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan erforderlich.

Das Errichten von Werbeanlagen bedarf innerhalb einer Entfernung von 40 Metern bei Bundes- und Landesstraßen und 30 m bei Kreisstraßen zum befestigten Fahrbahnrand der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes (insbesondere Lärm) ist in nachfolgenden Bebauungsplanverfahren sicherzustellen, dass gegen den Baulastträger der klassifizierten Straßen keinerlei diesbezügliche Forderungen gestellt werden, da die Bebauungspläne in Kenntnis der vorhandenen Straßen aufgestellt wurden. Zuständig für den evtl. erforderlichen Lärmschutz ist gemäß § 1 Abs. 5 S. 7 BauGB in Verbindung mit dem Immissionsschutzgesetz die jeweilige Gemeinde als Veranlasser (siehe hierzu auch § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Es ist sicherzustellen, dass den Straßengrundstücken sowie den straßen-eigenen Entwässerungsanlagen der klassifizierten Straßen (mit Rad- und Gehweg) kein Oberflächen- bzw. sonstiges Wasser zugeleitet wird (auch nicht über die Erschließungsstraßen) und deren Abläufe nicht behindert werden.

## **9.1 Bundesautobahn**

Die Bundesautobahn BAB 6 (E 50) durchquert in ihrem Verlauf die Gemarkung Bruchmühlbach-Miesau in Ost-West-Richtung. Die Anschlussstelle 11 Bruchmühlbach-Miesau liegt zwischen den Ortsteilen Buchholz und Bruchmühlbach.

## 9.2 Landes- und Kreisstraßen

Die Landesstraße L 356 verläuft von Westen (Schönenberg-Kübelberg) kommend durch Miesau und führt weiter nach Osten in Richtung Hütschenhausen.

Vor dem Ortseingang von Miesau trifft die L 356 auf die L 357, die nach Elschbach führt. Im Ortskern von Miesau trifft die L 356 auf die L 358, die in Richtung Norden wiederum nach Elschbach führt. Nach Süden verläuft die L 358 zwischen Buchholz und dem Miesau Ammunition Depot zur BAB A6 und bildet den Anschluss an die Bundesautobahn. Weiter führt die L 358 zur parallel zur BAB A6 verlaufenden L 395. Die Kaiserstraße L 395 (ehemalige B 40) führt von Saarbrücken und Homburg im Westen durch die Ortsteile Vogelbach und Bruchmühlbach weiter nach Hauptstuhl und Kaiserslautern. Innerorts von Bruchmühlbach treffen die L 464 und die L 466 auf die Kaiserstraße. Die L 464 führt in südwestlicher Richtung nach Lambsborn. Die L 466 führt in südöstlicher Richtung über Langwieden Martinshöhe und weiter nach Schmittshausen. Die L 465 führt in Ost-West-Richtung von Landstuhl über die Sickinger Höhe durch Martinshöhe und weiter nach Zweibrücken. Die L 469 streift das Gebiet der Verbandsgemeinde im Süden zwischen Gerhardsbrunn und dem Scharrhof.

Die Kreisstraße K 74 verbindet die Ortsgemeinden Bechhofen und Lambsborn. Sie verläuft als Ortsdurchfahrt durch Lambsborn und endet am Kreuzungspunkt mit der L 464. Die K 68 beginnt westlich von Langwieden, verläuft sodann durch Langwieden, weiter in südöstliche Richtung durch Gerhardsbrunn hindurch und führt dann weiter Richtung Wallhalben.

In Gerhardsbrunn zweigt eine weitere Kreisstraße, die K 67 ab Richtung Scharrhof.

### 9.3 Örtliche Hauptverkehrsstraßen

Als innerörtliche Verkehrserschließung in den Ortsteilen werden in Ergänzung zu den oben genannten klassifizierten Straßen in den Ortslagen zusätzlich folgende Straßen als örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt:

Tabelle 35: Örtliche Hauptverkehrsstraßen

Ortsteil	Örtliche Hauptverkehrsstraßen
<b>Bruchmühlbach</b>	Alte Straße, Eisenbahnstraße, Am Bahnhof, Waschhausweg, Flurstraße, Fabrikstraße, Hainenhübelstraße, In den Betzen
<b>Ortsteil Miesau</b>	Mühlstraße, Raiffeisenstraße
<b>Vogelbach</b>	Dorfstraße (Alte Kaiserstraße), Lambsborner Straße

Quelle: Eigene Darstellung

### 9.4 Öffentliche Parkplätze

In der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes werden die wichtigen bestehenden öffentlichen Parkplätze innerhalb der Ortslagen punktuell dargestellt.

### 9.5 Schienengebundener Personennahverkehr

Über die Strecke Mannheim – Saarbrücken ist die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau an das Schienenverkehrsnetz der Deutschen Bahn angeschlossen. Über die Regionalbahnverbindung nach Homburg (7 Minuten Fahrzeit) und Kaiserslautern (21 Minuten Fahrzeit) sowie die S-Bahnlinie S 1 besteht eine Übergangsmöglichkeit zum Fernverkehr.

Über die S-Bahn Linie S 1 Homburg – Osterburken ist die Verbandsgemeinde darüber hinaus an das S-Bahn-Netz des VRN angeschlossen. In den Hauptzeiten (6.00 bis 8.00 Uhr; 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr und 19.00 bis 20.00 Uhr) verkehrt die S-Bahn stündlich.

Die bestehenden Strecken werden als Bahnanlage in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans dargestellt. Außerdem wird der Bahnhof von Bruchmühlbach symbolhaft gekennzeichnet.

Neben der Hauptschienenstrecke Saarbrücken-Mannheim besteht ein Gleisanschluss des Gewerbegebietes Spießwald im Ortsteil Buchholz sowie des Miesau Ammunition Depot für den Güterverkehr.

## **9.6 Straßengebundener Personennahverkehr**

Der straßengebundene öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) besteht aus verschiedenen Busverbindungen, die die Ortsteile an das ÖPNV-Netz anbinden. Alle Ortsteile sind an das Busnetz angebunden. Eine Darstellung der Buslinien im Flächennutzungsplan wird vor allem aufgrund des relativ geringen Flächenbezuges und der Veränderbarkeit des Busliniennetzes nicht vorgenommen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der Umsteigemöglichkeiten zum schienengebundenen ÖPNV, der Anzahl der Haltestellen und der Vernetzung die zentrale Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau insgesamt besser an den ÖPNV angebunden ist als die südlichen Ortsgemeinden auf der Sickinger Höhe.

## **9.7 Radwege**

Eigenständige Radwegeverbindungen, die unabhängig von den Straßen geführt werden, sind in der Gemarkung nicht vorhanden. Der Radverkehr wird im Mischverkehr geführt und muss außerhalb der bebauten Ortslagen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebswege nutzen.

Am nördlichen Rand der Gemarkung verläuft der grenzüberschreitende Glan-Blies-Weg, der auf einer Länge von 130 km von Staudernheim (Nahe) bis ins lothringische Saargemünd führt. Aufgrund seiner überörtlichen Bedeutung ist

dieser Weg in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Worden.

## 10. Technische Infrastruktur

Im Flächennutzungsplan sind die Flächen und Einrichtungen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen darzustellen. Diese Ver- und Entsorgungsflächen und -einrichtungen sind, da sie durch ihren Flächenbedarf die Bodenverfügbarkeit in der Gemeinde mit beeinflussen, im Flächennutzungsplan mit zu berücksichtigen und darzustellen.

Die Eintragung ist darüber hinaus für die städtebauliche Einordnung der Ver- und Entsorgungsflächen und -einrichtungen erforderlich. Maßgeblich für die Aufnahme in den Plan ist der öffentliche Zweck der Aufgabe, unabhängig von der Rechtsform der Ver- und Entsorgungsträger. Die Darstellung umfasst demnach nicht die Eigenversorgung von Betrieben mit den genannten Bedarfsgütern, da es sich dabei nicht um eine öffentliche Aufgabewahrnehmung handelt.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau erfolgt die Darstellung für Flächen und Einrichtungen der technischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die eine örtliche bzw. überörtliche Bedeutung aufweisen. Hierbei wird in aller Regel der mit der Fläche oder Einrichtung verbundene Versorgungszweck mit angegeben. Im Einzelnen werden im Flächennutzungsplan hinsichtlich der Ver- und Entsorgung die folgenden Bereiche unterschieden:

- Wasserversorgung,
- Abwasserbeseitigung,
- Gasversorgung,
- Energieversorgung und

- Abfallentsorgung.

Die Darstellung der Ver- und Entsorgungsanlagen erfolgt durch konkrete Flächenausweisung oder durch symbolhafte Darstellung der Einrichtung. Im Rahmen der Eintragung der Ver- und Entsorgungsleitungen wird insbesondere die Verdeutlichung des gemeindlichen Netzzusammenhangs bei den einzelnen Ver- und Entsorgungseinrichtungen verfolgt. Die Darstellung der Leitungen unterscheidet zwischen ober- und unterirdischem Trassenverlauf.

Da die Planung von technischer Infrastruktur im Wesentlichen in den Bereich der Fachplanungsträger fällt, erfolgt im Flächennutzungsplan die Darstellung des Bestandes.

## **10.1 Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung erfolgt durch die Verbandsgemeindewerke einem Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau. Das Wasserwerk liegt im Ortsteil Bruchmühlbach am Nordwestrand der Pfälzer Mulde. Der Trinkwasserbedarf wird ausschließlich aus Grundwasser gedeckt.

Im Versorgungsgebiet der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau stehen zur Förderung, zu der Aufbereitung und der Verteilung des Trinkwassers folgende Anlagen zur Verfügung:

- Quelle Bruchmühlbach,
- Tiefbrunnen 2 Bruchmühlbach,
- Tiefbrunnen 3 Bruchmühlbach,
- Aufbereitungsanlage Bruchmühlbach,
- Hochbehälter Bruchmühlbach,
- Übergabestation Miesau,
- Hochbehälter Bruchmühlbach.

Für die Wasserversorgung der Ortsgemeinden Gerhardsbrunn, Langwieden und Martinshöhe sorgen folgende Anlagen:

- Quelle Gerhardsbrunn,
- Tiefbrunnen Gerhardsbrunn,
- Aufbereitungsanlage Gerhardsbrunn,
- Hochbehälter Gerhardsbrunn,
- Druckerhöhungsanlage Gerhardsbrunn,
- Druckminderanlage Langwieden,
- Pumpstation Martinshöhe,
- Hochbehälter Martinshöhe.

In der Ortsgemeinde Lambsborn werden folgende Anlagen zur Wasserversorgung betrieben:

- Tiefbrunnen,
- 1 Aufbereitungsanlage,
- 1 Druckerhöhungsanlage,
- 1 Erdbehälter.

All die genannten Anlagen werden in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans als Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Wasser flächig (bei größeren Anlagen) oder symbolhaft (Einzelanlagen) dargestellt.

## **10.2 Gasversorgung**

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ist an das Gasnetz der Stadtwerke Homburg GmbH angeschlossen. Das Ortsnetz Bruchmühlbach-Miesau wird durch vier Übergabestationen mit Erdgas versorgt:

- Vogelbach – Wagnerstraße,
- Bruchmühlbach – Alte Straße,
- Bruchmühlbach – Waschhausweg,
- Bruchmühlbach – Geisenberg.

Durch das Verbandsgemeindegebiet verlaufen weiterhin Gashochdruckleitungen der Saar Ferngas Transport GmbH, die in den Flächennutzungsplan aufgenommen sind. Es handelt sich dabei um folgende Leitungstrassen:

- Rodenbach-Homburg, DN 600/500,
- Homburg-Kindsbach, DN 300,
- Miesau, DN 100,
- Bruchmühlbach - Alte Straße, DN 100,
- Bruchmühlbach Geisbergstraße, DN 100,
- Bruchmühlbach Ort und Fa. Winterling, DN 100,
- Vogelbach, DN 100.

Parallel zu diesen Leitungen ist ein Steuerkabel verlegt.

Die in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans eingezeichneten Gas-hochdruckleitungen der Saar Ferngas Transport GmbH sind durch einen Schutzstreifen gesichert. Dieser beträgt in der Regel 8,0 m d. h. jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungsachse.

Bei der Planung und Bauausführung ist "Anweisung zum Schutz von Gas-hochdruckleitungen" der Saar Ferngas Transport GmbH zu beachten. Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) sind rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten, bei der Saar Ferngas Transport GmbH schriftlich zu beantragen. Für Rückfragen steht die Betriebsstelle Völklingen Vorderster Berg 24 66333 Völklingen Tel.: 06898 / 2002 – 0 zur Verfügung.

### **10.3 Stromversorgung**

Grundversorger für den Ortsteil Bruchmühlbach ist das Elektrizitätswerk Bruchmühlbach-Miesau – ein Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde. Alle anderen Ortsteile und Ortsgemeinden werden durch die Pflanzwerke AG versorgt.

Im Flächennutzungsplan werden die der Elektrizitätsversorgung dienenden Umspannanlagen und die oberirdischen Hochspannungsfreileitungen als Flächen und Einrichtungen für die Elektrizitätsversorgung dargestellt. Die Darstellung der Hochspannungsfreileitungen, die sowohl der gemeindlichen als auch der überörtlichen Elektrizitätsversorgung dienen, erfolgt ab einer Leistungsstärke von 20 kV.

Folgende Flächen für die Energieversorgung sind in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans dargestellt:

- Elektrizitätswerk Bruchmühlbach-Miesau,
- 380-kV-Freileitungen,
- 110-kV-Freileitungen,
- 110/20-kV-Freileitungen,
- 20-kV-Leitung in den Ortsbereichen.

Im Zusammenhang mit den Leitungstrassen sind Schutzstreifen zu berücksichtigen die beiderseits der Leitungsachse verlaufen. Aufgrund des Maßstabes des Flächennutzungsplans ist eine Darstellung der Schutzstreifen nicht möglich.

Innerhalb der Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z.B. zur Errichtung/ Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Zur Vermeidung von Konflikten wird empfohlen bei Neuplanungen zu den Leitungen nachstehend aufgelistete Abstände (Regelabstände) einzuhalten. Diese Abstände sind abhängig von der Spannungsebene und betragen bei den Leitungen der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT, von der Leitungsachse ausgehend nach beiden Seiten gemessen

- bei 20 kV bis 12 m,
- bei 110 kV bis 25 m.

Neben den Leitungstrassen der Pfalzwerke AG verläuft eine 380-kV-Hochspannungsfreileitung Homburg – Otterbach, Bl. 4525 der RWE Transportnetz

Strom GmbH durch das Verbandsgemeindegebiet. Diese Leitung, einschließlich des dazugehörigen Schutzstreifens ist durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch so weit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden.

Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich Hochspannungsfreileitung sind mit der RWE Rhein-Ruhr rechtzeitig abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

#### **10.4 Abwasserbeseitigung**

Die Verbandsgemeindewerke Bruchmühlbach-Miesau sind zuständig für die Abwasserreinigung in der Verbandsgemeinde. Die Ortsgemeinden sind vollständig an das Kanalnetz angeschlossen. An die Kläranlage Buchholz sind die Ortsgemeinden Miesau, Buchholz, Bruchmühlbach, Vogelbach, Langwieden, Gerhardsbrunn und Martinshöhe angebunden. Die Ortsgemeinden Elschbach und Lambsborn verfügen über eigene Kläranlagen. Pumpstationen befinden sich in Vogelbach, Bruchmühlbach, Martinshöhe und Gerhardsbrunn. Diese Anlagen werden als Flächen für die Abwasserbeseitigung in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans dargestellt.

## 10.5 *Abfallentsorgung*

Durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind die Kreise und die kreisfreien Städte zu öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bestimmt worden. Diese sind damit zuständig für die Beseitigung und Verwertung von Abfällen aus privaten Haushalten. Abfälle aus Gewerbebetrieben sind den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nur noch dann zu überlassen, wenn es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt.

Zuständiger Entsorgungsträger für die Verbandsgemeinde ist die Kreisverwaltung Kaiserslautern. Über den Zweckverband Abfallwirtschaft Kaiserslautern ist die Entsorgung gesichert.

## 10.6 *Sonstige unterirdische Leitungstrassen*

Durch das Plangebiet verläuft die Produktenfernleitung Zweibrücken – Bitburg auf einer Länge von ca. 6,2 km. In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Die Fernleitung ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches<sup>15</sup> (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden (WBV).

Die Leitung ist durch einen 10,0 m breiten Schutzstreifen zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse übereinstimmt. Der vorhandene 10,0 m breite Schutzstreifen ist in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken gesichert, alle Veränderungen unter Berücksichtigung der vertraglichen Regelungen bedürfen der Zustimmung durch die Wehrbereichsverwaltung West und des Abschlusses eines Gestattungsvertrages. Folgende Sicherungsmaßnahmen sind zu beachten:

---

<sup>15</sup> Strafgesetzbuch (StGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), geändert durch Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2300).

- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter Beachtung der beigefügten "Hinweise für alle geplanten Einzelmaßnahmen , die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlagen von Detailplänen, bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände, bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.
- Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzbereich, (5,0 m beiderseits der Rohrachse), muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen, Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend der bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden. Der jederzeitige Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Messungen, die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge, sowie für die regelmäßige Trassenreinigung (Entfernung von Wildbewuchs durch eine unserer Gesellschaft beauftragten Fremdfirma) muss gewährleistet sein.
- Alle Arbeiten innerhalb des Schutzbereichs, dürfen nur unter Beachtung der beigefügten „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen der NATO in der BRD“, sowie unter Aufsicht eines Beauftragten unserer Gesellschaft durchgeführt werden. Den Erhalt der Hinweise, bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung zu bestätigen.
- Es muss sichergestellt sein, dass die Rechte an der o.a. Fernleitung - "dingliche Sicherung der Leitung einschließlich Schutzstreifen" - gewahrt bleiben.
- Eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedarf in jedem Falle der Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung West und möglicherweise des Abschlusses eines Gestattungsvertrages, der insbesondere Folgepflichten und Folgekosten regelt.

Weiterhin verläuft ein stillgelegter Abschnitt der Nato-Pipeline Zweibrücken-Mainz durch das Verbandsgemeindegebiet. Sicherungsmaßnahmen sind geplant und beantragt aber noch nicht durchgeführt. Im Hinblick darauf ist bei Maßnahmen innerhalb des Flächennutzungsplans das Bundeswehrdienstleistungszentrum Zweibrücken, 22er Straße 25, 66482 Zweibrücken, zu beteiligen.

## **10.7 Erneuerbare Energien / kommunales Energiekonzept**

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau strebt langfristig eine Verminderung ihrer Treibhausgasemissionen auf ein Niveau von 2,5 t CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Einwohner und Jahr durch Energiesparen, Energieeffizienz und durch die Nutzung erneuerbarer Energien an.

Ein kommunales Energiekonzept gibt es insofern, als die Verbandsgemeinde mit Unterstützung des Bundesumweltministeriums das Segment Gebäudemanagement als Teil eines Klimaschutz- und Energiemanagementkonzeptes umsetzt. Mit drei weiteren Verbandsgemeinden soll ein integriertes Klimaschutzkonzept erstellt werden.

Aktuell kann die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ihren Strombedarf zu fast 100% aus erneuerbaren Energien decken. Bei einem Jahresstromverbrauch innerhalb der Verbandsgemeinde von ca. 39,6 Mio. kWh erzeugen die vorhandenen Regenerativstromanlagen mehr als 38,7 Mio. kWh. Ca. 98% des so erzeugten Stroms stammen aus 11 Windkraftanlagen mit einer gesamten installierten Leistung von 21 Megawatt (MW), die innerhalb der bestehenden Konzentrationszone für Windkraftanlagen (vgl. unten Kap. 13.1.1) bereits errichtet sind. Die restlichen 2 % stammen aus Photovoltaik- und Bioenergieanlagen. Durch die Bereitstellung einer weiteren Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen (vgl. unten 13.1.2) sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass weitere Anlagen in der Verbandsgemeinde errichtet werden können, um den Anteil des Angebots von Strom aus Regenerativstromanlagen zu erhöhen.

Im Zusammenhang mit der Förderung der erneuerbaren Energien ist weiterhin das Projekt „Nahwärmeversorgung in der Ortsgemeinde Martinshöhe“ anzuführen. In einem ersten Schritt sollen alle öffentlichen und kirchlichen Gebäude in ein Nahwärmenetz eingebunden. Energieträger stellen Holzhackschnitzel dar. Die Heizzentrale ist im Bereich der Sporthalle in Martinshöhe errichtet worden. Im Zusammenhang mit der Umstellung der Energieversorgung in der Ortsgemeinde Martinshöhe sind in den Flächen-

nutzungsplan mehrere Alternativstandorte für ein Holzheizkraftwerk sowie für Biogasanlagen aufgenommen worden, die im Zusammenhang mit der Entwicklung eines alternative Energieversorgungskonzeptes diskutiert worden sind. Eine detaillierte Standortalternativenprüfung ist allerdings nicht erfolgt. Auch geht von diesen Standortvorschlägen keine Ausschlusswirkung aus.

In Umsetzung befindet sich derzeit weiterhin die Errichtung einer Biogasanlage in der Ortsgemeinde Lambsborn, deren Standort bereits im Flächennutzungsplan enthalten ist.

Auf den militärischen Liegenschaften innerhalb der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau sind im übrigen auf Dachflächen die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die Herstellung einer BHKW-Anlage vorgesehen.

## **11. Kennzeichnungen**

Die Kennzeichnung von Flächen im Flächennutzungsplan hat eine Hinweis- bzw. Warnfunktion, die sich an die möglichen Nutzer der Flächen und die Genehmigungsbehörden sowie die Träger öffentlicher Belange richtet. Die Kennzeichnungspflicht beschränkt sich auf das öffentliche Interesse an diesen Flächen.

Die Hinweise bzw. Warnungen sollen dazu beitragen, dass Gefährdungen, die sich aus der Nutzung von Flächen ergeben können, im öffentlichen Interesse ausgeschlossen werden.

### **11.1 Altablagerungen und Altstandorte**

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau sind Flächen mit Altablagerungen sowie Altstandorte bekannt. Die Altablagerungen und die Altstandorte werden gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB im Flächennutzungsplan als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde sind möglicherweise bisher nicht registrierte Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen und ggf. auch bislang nicht bekannte Altablagerungen vorhanden. Weitere Informationen über die Altablagerungen und Altstandorte können bei der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern erfragt werden.

## **12. Nachrichtliche Übernahmen**

Nachrichtliche Übernahmen dienen dem Hinweis auf bestehende, nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, die sich auf die städtebauliche Entwicklung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau auswirken oder deren Kenntnis zum Verständnis der Darstellungen des FNP beiträgt. Nachrichtlich gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden:

- förmlich festgesetzte Schutzgebiete (z.B. FFH-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete),
- wasserrechtliche Festsetzungen (z. B. Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete) und
- denkmalgeschützte bauliche Anlagen.

### **12.1 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht**

Die Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht werden im Umweltbericht (vgl. unten Kap. V) näher erläutert.

Anlage 3  
Themenkarten  
46 und 47

### **12.2 Wasserrechtliche Festlegungen**

#### **12.2.1 Wasserschutzgebiete**

Im Verbandsgemeindegebiet bestehen derzeit 5 Wasserschutzgebiete, die durch entsprechende Rechtsverordnungen ausgewiesen und mit Nutzungsbeschränkungen belegt wurden. Sie erstrecken sich

Anlage 3  
Themenkarten  
44 und 45

- südöstlich von Elschbach,
- westlich von Miesau,
- südlich von Lambsborn,
- nördlich von Martinshöhe (Elendsberg mit Elendsklamm) sowie
- östlich von Gerhardsbrunn im Ummelsbachtal.

Besonders ist in diesem Zusammenhang auf das sich südöstlich von Lambsborn unmittelbar an den Ortsrand anschließende Wasserschutzgebiet mit einer Größe von 146 ha einzugehen, da es eine Restriktion für die dortigen Bauflächenausweisungen darstellt. Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung sind in der weiteren Schutzzone III Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe verboten, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird. Diese Vorgaben sind insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

Die genaue Lage und Abgrenzung der Wasserschutzgebiete sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Die angeführten oben Wasserschutzgebiete basieren auf folgenden Rechtsverordnungen (RVO):

- RVO vom 01.09.97 (Az. 566-311-Bruchm.-Mi/5) für die Gewinnungsanlagen in den Gemarkungen Gerhardsbrunn, Mittelbrunn und Langwieden (eine Quelle sowie ein Tiefbrunnen).
- RVO vom 19.08.97 (Az. 566-311-Bruchm.-M./6), für die Gewinnungsanlagen in der Gemarkung Bruchmühlbach-Miesau (Quellen Elendsklamm und Tausendmühle sowie zwei Tiefbrunnen).
- RVO vom 08.02.1994 (Az. 566-311-Ka-Lambsb./1), für die Gewinnungsanlagen in der Gemarkung Lambsborn (ein Tiefbrunnen).
- RVO vom 30.12.1960 (Az. 406-1 0-Ka-36/1), für die Gewinnungsanlagen in der Gemarkung Mittelbrunn (eine Quelle).
- RVO vom 06.12.1983 (Az. 566-311-Ku-Gla-Mü/1), für die des Wasserverbands Ohmbachtal in der Gemarkung Elschbach (zwei Tiefbrunnen).

## 12.2.2 Überschwemmungsgebiete

Wie oben (vgl. Kap. III.3.11) sind entlang des Glans sowie des Kohlbachs Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Diese sind in den Flächennutzungsplan nachrichtlich aufgenommen worden. Der Anlage 4 können die der nachrichtlichen Übernahme zugrunde gelegten Arbeitskarten entnommen werden.

## 12.3 Denkmalschutz

Im Flächennutzungsplan sind Einzeldenkmäler, die nach dem Denkmalschutzgesetz<sup>16</sup> geschützt sind und im Denkmalsbuch geführt werden sowie die erfassten Archäologischen Denkmäler nachrichtlich übernommen worden. Die Einzeldenkmäler sind in der Planzeichnung mit einem „D“ und die Archäologischen Denkmäler sind mit „AD“ kenntlich gemacht.

Vor Planungen im Bereich von Archäologischen Denkmälern ist in Kontakt mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie zu treten.

Zum Schutz des kulturellen Erbes wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet bei Erdarbeiten jederzeit archäologische oder historische Funde wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen sowie Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese Funde sind gemäß § 17 DSchPflG unverzüglich der Denkmalfachbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige zu erhalten. § 18 DSchPflG sind weitere Forderungen zur Erhaltung von Fund und Fundstelle zu entnehmen.

---

<sup>16</sup> Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301).

## 13. Sonstige Darstellungen

### 13.1 Konzentrationszone für Windkraftanlagen

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz 2004 weist für die Gemarkung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau **ein Vorranggebiet Windenergienutzung** zwischen Lambsborn und Rosenkopf sowie mehrere **ausschlussfreie Gebiete** aus (vgl. oben III.2.2.10). Die ausschussfreien Gebiete liegen im Bereich des Vorranggebiets, südlich von Martinshöhe Richtung Knopp-Labach, östlich von Langwieden sowie westlich von Gerhardsbrunn. Das Vorranggebiet sowie die ausschussfreien Gebiete werden in gleichem Umfang wie bisher im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans der Region Westpfalz (Stand November 2010), beibehalten<sup>17</sup>.

In den ausschussfreien Gebieten haben die Gemeinde die Möglichkeit im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung die Ansiedlung von Windkraftanlagen zu steuern.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau sind zwei Konzentrationszonen für Windkraftanlagen dargestellt. Es handelt sich hierbei um eine Fläche, die bereits im Rahmen einer Teilfortschreibung aus dem Jahr 2003 als Konzentrationszone für Windkraftanlagen auf den Gemarkungen von Lambsborn und Martinshöhe ausgewiesen wurde sowie um eine neue Fläche, die sich über die Gemarkung der Ortsgemeinden Langwieden und Gerhardsbrunn erstreckt.

Außerhalb der bestehenden und der geplanten Konzentrationszonen für Windkraftanlagen befindet sich eine Einzelanlage in der Gemarkung von Martinshöhe. Der Standort dieser Einzelanlage ist auch der Planzeichnung zu entnehmen. Eine Einbeziehung des Standortes in die Konzentrationszone für Windkraftanlagen ist nicht möglich, da sie zu weit entfernt von der be-

<sup>17</sup> Vgl. Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) IV (Entwurf) im Internet unter: <http://www.westpfalz.de/fortschreibung-rop> ; Zugriff am 9.7.2011.

stehenden Konzentrationszone und zu nah an der bebauten Ortslage von Martinshöhe liegt. Darüber hinaus wurde der betroffene Bereich im Rahmen des „Standortkonzeptes für Windkraftanlagen“ nicht als Eignungsfläche sondern viel mehr als Ausschlussfläche eingestuft.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Standortkonzeptes für Windkraftanlagen aus dem Jahr 2002 und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB – ist außerhalb der im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau dargestellten Konzentrationszonen für Windkraftanlagen Bestand und Planung die Errichtung von Windkraftanlagen in der Regel unzulässig.

### **13.1.1 Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen - Bestand**

Bei der bestehenden Konzentrationszone für Windkraftanlagen handelt es sich nicht um die erstmalige Darstellung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen. Sie entspricht der Darstellung einer im Jahr 2003 auf der Grundlage eines „Standortkonzeptes für Windkraftanlagen“ durchgeführten FNP-Teiländerung (vgl. hierzu oben Kap. III.3.2).

Innerhalb dieser Konzentrationszone, die insgesamt eine Fläche von rund 50 ha erfasst sind zwischenzeitlich 10 Windkraftanlagen genehmigt und errichtet worden. Grundlage für die Genehmigung der Windkraftanlagen stellten die Bebauungspläne „Windkraft“ der Ortsgemeinden Lambsborn und Martinshöhe dar. Die aktuellen Standorte der in der Konzentrationszone bestehenden Windkraftanlagen können der Planzeichnung entnommen werden.

Die Konzentrationszone für Windkraftanlagen ist mit der Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ überlagert, wodurch zum Ausdruck gebracht wird, dass die Hauptnutzung und insoweit die Zweckbestimmung dieser Flächen weiterhin der Landwirtschaft vorbehalten bleibt und nur kleinere Flächenanteile der bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen für die

Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.

### 13.1.2 Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen - Planung

Mit Blick auf die umweltpolitischen Zielsetzungen des Klimaschutzes sowie der Förderung erneuerbarer Energien, wird durch den Flächennutzungsplan eine weitere Fläche für die Errichtung von bis zu 5 weiteren Windkraftanlagen bereitgestellt, die sich mit einer Gesamtfläche von rund 44,8 ha östlich der L 465 ha über die Gemarkung der Ortsgemeinden Langwieden und Gerhardsbrunn erstreckt. Die K 66 teilt die Fläche dabei in zwei Teilflächen. Die nördlich gelegene umfasst ca. 26,5 ha, die südliche 18,3 ha. Der Flächenanteil der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn liegt bei rund 9 ha.

Im Regionalen Raumordnungsplan ist die geplante Konzentrationszone für Windkraftanlagen als sog. „Ausschlussfreie Fläche“ ausgewiesen, in Überlagerung mit einem „Vorrangebiet für die Landwirtschaft“. Bei den Ausschlussflächen handelt es sich um solche Flächen, für die keine Gründe vorliegen, die aus raumordnerischer Sicht eine Vorrangebiets- oder Ausschlussgebietsfestlegung rechtfertigen würden (vgl. hierzu oben III.2.2.10 sowie ROP Westpfalz 2004 Plankapitel 4.2 Energie). Sie sind insoweit grundsätzlich für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet. Die Regionalplanung überlässt die Standortsteuerung von Windkraftanlagen innerhalb dieser „Ausschlussfreien Flächen“ den Gemeinden. Erfolgt keine Steuerung über den Flächennutzungsplan, so greift die Privilegierung direkt - sofern nicht die Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist unbedingt nochmals darauf hinzuweisen, dass sich durch den in der Fortschreibung befindlichen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz, der im Entwurf (Stand November 2010) vorliegt, keine Änderungen bezüglich der Standortsteuerung von Windkraftanlagen ergeben. Die Vorrangebietsausweisung sowie die Ausschlussfreien Flächen

innerhalb der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau entsprechen vollumfänglich den des ROP 2004.

Ebenso wie die bereits bestehende Konzentrationszone für Windraftanlagen ist auch die geplante Konzengtrationszone mit der Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ überlagert, wodurch zum Ausdruck gebracht wird, dass die Hauptnutzung dieser Flächen weiterhin der Landwirtschaft vorbehalten bleibt und nur kleinere Flächenanteile der bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.

Festzuhalten bleibt damit, dass Ziele der Raumordnung einer Ausweisung als „Konzentrationszone für Windraftanlagen“ nicht entgegenstehen.

Auch die Abstandsempfehlungen zur Vermeidung von Konfliktsituationen des gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten, Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windkraftanalgen, vom 30.1.2006 (FM 3275-4531) werden berücksichtigt:

Tabelle 36: Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen - Übersicht

	<b>Abstand</b>	<b>Konzentrationszone</b>
Naturwaldreservate (§ 19 LWaldG) Biotopschutzwald (§ 18 LWaldG)	200 m	- <b>nicht betroffen</b> -
bestehende Naturschutzgebiete geplante Naturschutzgebiete, sofern sie in den regionalen Raum- ordnungsplänen dargestellt sind Gebiete nach der Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie (92/43EWG) Flächen i.S.d. § 28 Abs. 3 LNatSchG Flächen zur Erhaltung oder Ent- wicklung im Sinne der Planung vernetzter Biotopsysteme Rote Liste Biotoptypen	200 m	- <b>nicht betroffen</b> -  Biotope westlich und östlich Abstand kann durch Standortwahl eingehalten werden
Brut- und Rastplätze gefährdeter	200 m	<b>Ein Vogelzug kann nicht</b>

Vogelarten, empfindliche Vogellebensräume	(in begründeten Einzelfällen bis 500 m)	<p><b>ausgeschlossen werden</b></p> <p><b>Das Vorkommen von Brutvögeln kann nicht ausgeschlossen werden</b></p> <p><b>Im Planungsbereich ist mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen</b></p> <p>Weitere Erhebungen zur avifaunistischen Situation sind im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. der Vorhabengenehmigung durchzuführen</p>
Richtfunkstrecken	50 m beidseitig	- <b>nicht betroffen</b> -
Freileitungen ab 30 kV		Betroffen erf. Maßnahmen müssen im Rahmen der konkreten Planung überprüft werden
Aussiedlerhöfe	400 m	- <b>wird eingehalten</b>
Wohngebiete	1000 m	- <b>nicht betroffen</b> -

Quelle: Eigene Darstellung

In dem Standortkonzept der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau wurde die geplante Konzentrationszone als „Suchraum 8“ bezeichnet. Damals festgelegte Ausschlussflächen sind insoweit nicht betroffen. Im Standortkonzept wurde der Suchraum 8 damals nicht als Eignungsfläche aufgenommen, da Teilflächen des Suchraumes mit Blick auf die Nähe zum Artamhof kritisch beurteilt wurden und dem Gebiet insgesamt eine Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt beigemessen wurde.

Der Abstand zum Atramhof beträgt vom nächstgelegenen Punkt der geplanten Konzentrationszone mehr als 400 m, so dass der damals angeführte Kritikpunkt nicht mehr angeführt werden kann. Bezüglich der Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt ist festzustellen, dass die Fläche selbst intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und auch weiterhin als solche genutzt werden soll. Dies entspricht auch dem Ziel der Raumordnung „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung weist die Fläche hinsichtlich der Flora / Biotoptypen kein großes Artenspektrum auf. Geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Wegen der hohen Nutzungsintensität kann auch davon ausgegangen werden, dass geschützte Pflanzen nicht vorhanden sind. Insbesondere im Hinblick auf die Avifauna lässt sich anführen, dass die Fläche aufgrund ihrer Struktur und der Lage zwischen Waldgebieten für Brut- und Zugvögel und sowie für Feldermäuse von Bedeutung ist.

**Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen der innerhalb der Konzentrationszone zu errichtenden Windkraftanlagen auf Natur und Landschaft (vgl. hierzu unten Kap. V.5), insbesondere in Bezug auf den Artenschutz, ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht möglich, da weder die konkreten Standorte der Anlagen festgelegt, noch Vorgaben zu den Einzelanlagen vor allem in Bezug auf ihre Gesamthöhe getroffen werden. Hinzu kommt, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen ist, wann die Errichtung der Windkraftanlagen erfolgt und im weiteren Zeitverlauf mit Veränderungen im Hinblick auf die vorkommenden Arten oder Lebensräume zu rechnen ist. Aus diesen Gründen ist eine vollumfängliche „Realermittlung“ im Hinblick auf den Naturschutz und speziell den Artenschutz auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht angebracht.**

Allerdings ist eine „Landschaftspflegerische Standortbewertung“ im Sinne einer Potenzialabschätzung möglicher Auswirkungen erarbeitet worden<sup>18</sup>, die der Begründung zum Flächennutzungsplan in der Anlage 5 beigelegt ist. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen auf der geplanten Konzentrationsfläche Auswirkungen auf Natur und Landschaft, einschließlich des Landschaftsbilds zu erwarten und im Zusammenhang mit der konkreten Standortplanung noch vertiefende Untersuchungen durchzuführen sind, vor allem um den arten-

---

<sup>18</sup> Landschaftspflegerische Standortbewertung von Flächen für Windkraftenergieanlagen in den Gemarkungen Langwieden und Gerhardsbrunn, L.A.U.B. Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH, Kaiserlautern, Januar 2011.

schutzrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen. Es ergeben sich jedoch aus landschaftsplanerischer Sicht keine Konflikte bzw. Restriktionen, die eine Umsetzung der Planung von vornherein ausschließen würden.

Nach Einschätzung der Regionalplanung, die keine entsprechende Vorranggebietsausweisung für den Arten- und Biotopschutz enthält, wird die Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz allerdings nicht so hoch eingeschätzt, das sie als Ausschlusskriterium für die Flächenausweisung angeführt werden kann.

Mit Blick auf die Nähe zum Flugplatz Ramstein musste geprüft werden, ob es durch die Ausweisung der "Konzentrationszone für Windkraftanlagen" zu Radarausfällen und sonstigen Störungen kommen kann und ob Instrumentenflugverfahren betroffen sein könnten.

Die Prüfung hat ergeben, dass aus radartechnischen Gründen aus Sicht der Flugsicherung keine Bedenken bestehen. Weiterhin musste abgeklärt werden, ob die Einhaltung eines Mindestabstand von 600 m zu Windkraftanlagen (analog Industrieanlagen) bei einer Überflughöhe von 500 Fuß (150 m) möglich ist. Diese Vorgaben sind für Flugzeuge ohne Radarflug (Sichtflug) von Bedeutung. Die Prüfung hat ergeben, dass tatsächlich ein Abstand von 790 m eingehalten wird und daher nach deutschem Recht keine Bedenken für den Sichtflugbetrieb bestehen.

**Grundsätzliche Bedenken und eine generelle Ablehnung gegen die Ausweisung der geplanten Konzentrationszone für Windkraftanlagen wurden von der Wehrbereichsverwaltung nicht geltend gemacht. Aufgrund der räumlichen Nähe zum militärischen Flugplatz Ramstein kann es im Rahmen der konkreten Baugenehmigungsverfahren allerdings zu Bauhöhenbeschränkungen und ggf. auch zu Anzahlbeschränkungen oder notwendigen Positionsverschiebungen kommen. Genaue Aussagen können diesbezüglich erst dann getroffen werden, wenn die konkrete Planung vorliegt. Im Hinblick darauf wird seitens der Wehrbereichsverwaltung - vor allem mit Blick auf die Planungssicherheit und Kosten-**

**minimierung - empfohlen, im Vorfeld des förmlichen Genehmigungsverfahrens die konkrete Planung mit Angabe der Standortkoordinaten, Bauhöhen und Anlagentypen in einer Voranfrage durch die militärischen Fachdienststellen bewerten zu lassen.**

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Konzentrationszone sind jedoch folgend Aspekte zu berücksichtigen:

Da Windkraftanlagen sich auf den Flugverkehr auswirken ist zu beachten, dass die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m über Grund im Verbandsgemeindegebiet der Zustimmung gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)<sup>19</sup> erfordern.

Außerdem ist eine Tag- und Nachtkennzeichnung der Anlagen erforderlich. Bei Bauhöhen von unter 100 Metern über Grund ist nach Einzelvorlage über eine mögliche Kennzeichnung zu entscheiden.

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist als Mindestabstand der Windkraftanlagen zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Straße die sogenannte Kipphöhe einzuhalten. Die Kipphöhe berechnet sich wie folgt:  $\frac{1}{2}$  Fundamentdurchmesser zuzüglich Nabenhöhe zuzüglich  $\frac{1}{2}$  Rotordurchmesser. Die Genehmigungsbehörden sind aufgerufen, die von den Anlagen für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer sowie den Bestand der Straßen ausgehenden Gefahren und Beeinträchtigungen (Eisabwurf, Verlust von Rotorblättern, Brand, Disco-Effekte) zu bewerten und diesen ggf. durch geeignete Auflagen in den Genehmigungen soweit wie möglich entgegen zu wirken. Sie haben somit in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob in Einzelfällen größere Abstände als die Kipphöhe einzuhalten sind, wenn besondere Umstände dazu führen, dass die Windkraftanlagen, bedingt durch den Verlauf der Straße oder die Landschaft, so positioniert werden sollen, dass eine verkehrsgefährdende Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer zu befürchten

---

<sup>19</sup> Luftverkehrsgesetz (LuftVG), i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2010 (BGBl. I S. 1126).

ist. Die sich aus dem Straßengesetz ergebenden Anforderungen sind zu beachten. Auf Kap. IV. 9. der Begründung wird insoweit verwiesen.

Sollten Windkraftanlagen in der Nähe der RWE-Hochspannungsfernleitung errichtet werden, sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Hochspannungsfernleitungen die unter Kap. IV.10.6 angeführten Hinweise zu beachten.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass durch die geplante Konzentrationszone für Windkraftanlagen eine Produktenfernleitung (vgl. oben Kap. IV.10.6) verläuft. Im Rahmen der konkreten Planung der Windkraftstandorte ist im Hinblick darauf eine Abstimmung mit der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH erforderlich. Weiterhin sind die „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO in der BRD“ zu beachten, die den Verfahrensakten zum Flächennutzungsplan zu entnehmen sind. Zum Schutz der Produktenfernleitung ist bei der Planung von Windkraftanlagen folgender Mindestabstand einzuhalten: Nabenhöhe + Rotorradius + 5 m.

Alles in allem kann insoweit nach dem derzeitigen Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der städtebaulichen und umweltbezogenen Planungszielen die vorgesehene Fläche als weitere Konzentrationszone aufgenommen werden. Für die übrigen Außenbereichsflächen des Verbandsgemeindegebietes bleibt es bei dem Ausschluss für die Ansiedlung von Windkraftanlagen.

## V. UMWELTBERICHT

### 1. Allgemeines

#### 1.1 *Rechtsgrundlagen und Ziel der Umweltprüfung*

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung muss eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB erstellt werden. Die Umweltprüfung zielt darauf ab, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Plans frühzeitig zu erfassen, zu bewerten und bei der Entscheidung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans dient sie vor allem dazu, verschiedene Alternativen der räumlichen Entwicklung auf Ihre Umweltauswirkungen hin zu prüfen, wodurch die Möglichkeit besteht, die Flächennutzungsplanung unter Umweltgesichtspunkten zu optimieren.

Die Inhalte der Umweltprüfung werden in § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB vorgegeben. Diese werden durch die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB konkretisiert, die in dem Umweltbericht zusammenfassend dargestellt werden. Der Umweltbericht hat dabei die Aufgabe, die Umweltauswirkungen konzentriert darzustellen. Sowohl in der Bestandsdarstellung als auch bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist es nicht erforderlich, dass jede Darstellung mit ihren Umweltauswirkungen ermittelt, dargestellt und bewertet wird. Hier sind nur die nach Lage der Dinge für die Ebene der Flächennutzungsplanung abwägungserheblichen Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten.

Formell wird die Umweltprüfung in das Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne vollständig integriert. Gleichzeitig dient sie als Trägerverfahren für andere Umweltprüfverfahren insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Im Umweltbericht können diese weitgehend gemeinsam behandelt werden, da die Schutzgüter der FFH-Ver-

träglichkeitsprüfung und der Eingriffsregelung auch von denen der Umweltprüfung erfasst werden. Bedeutung für den Aufwand der Umweltprüfung hat das sogenannte Scoping nach § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB. In diesem Verfahrensschritt legt die Gemeinde für den Flächennutzungsplan fest, in welchem Umfang und mit welchem Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die sachgerechte Abwägung erforderlich ist.

## **1.2 Methodik und Aufbau der Umweltprüfung**

Auf der Grundlage des Vorentwurfs zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau erfolgt in Kapitel 2 eine zusammenfassende Beschreibung der wesentlichen Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplan im Hinblick auf die künftige Siedlungsflächenentwicklung sowie geplante Verkehrs- und Grünflächen. Die fachgesetzlichen und fachplanerischen Umweltschutzziele und deren Berücksichtigung im Rahmen des Flächennutzungsplans werden in Kapitel 3 dargestellt. Die Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete werden in einer FFH-Vorprüfung in Kapitel 4 behandelt. Das Kernstück der Umweltprüfung bildet die Darstellung der Bestandsaufnahme des Umweltzustandes, auf deren Grundlage die Auswirkungen der geplanten Flächennutzungen auf die Umwelt ermittelt und bewertet werden (Kapitel 5). Hierbei liegt der Schwerpunkt auf den geplanten Flächenausweisungen und Neudarstellungen, mit denen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind. Außerdem werden in diesem Kapitel die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt, mit denen die zuvor prognostizierten nachteiligen Umweltauswirkungen verringert werden sollen. Diese sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bzw. von Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren weiter zu konkretisieren bzw. zu berücksichtigen. Durch die Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen zu den geplanten Vorhaben wird die Eingriffsregelung in der Umweltprüfung integriert. Abschließend wird eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf Wechselwirkungen vorgenommen.

Die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) werden im Kapitel 6 beschrieben.

Die Prüfung der Nullvariante (Status quo-Prognose) auf der Grundlage des alten Flächennutzungsplans und alternative Planungsmöglichkeiten zu den Darstellungen des neuen Flächennutzungsplans werden in Kapitel 7 dargestellt. Die wesentlichen Ergebnisse des Umweltberichts werden in Kapitel 8 zusammengefasst. Kapitel 9 bildet eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung. Die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erfolgt außerhalb des Umweltberichts in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB, in der die ökologischen, sozialen und ökonomischen Anforderungen an die Planung gewichtet und unter- und gegeneinander abgewogen werden (vgl. Kap. VI). In der zusammenfassenden Erklärung wird dies dokumentiert.

### **1.3 Festlegung des Umfangs- und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung**

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde festgelegt und zwar im Hinblick darauf, was im konkreten Planungsfall fachlich geboten und für die Abwägung von Bedeutung ist. Unterstützt wird die Gemeinde hierbei durch den Sachverstand der Behörden, die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad äußern sollen (§ 4 Abs. 1 BauGB).

#### **1.3.1 Scoping Termin**

Zur Festlegung des Umfang- und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung für die Flächennutzungsplanung in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau wurde bereits am 10. September 2004 in der Verbandsgemeinde-

verwaltung ein *Scoping-Termin* durchgeführt. Basierend auf den Ergebnissen des Scoping-Termins wurde für die Umweltprüfung festgelegt, dass diese weitgehend auf den Aussagen des 2002 neu aufgestellten Landschaftsplans aufbaut.

Zusätzlich wurden Inhalte aus dem 2004 genehmigten ROP III Westpfalz verwendet. Ergänzend wurde für den Bereich des Bodenschutzes eine Analyse der Innenentwicklungspotenziale der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau durchgeführt. So konnten die im Außenbereich auszuweisenden Entwicklungsflächen und die damit einhergehenden Umweltauswirkungen minimiert werden. Für die Ermittlung der Entwicklungsflächen im Außenbereich wurde eine Restriktionsanalyse durchgeführt, um Standorte zu ermitteln, an denen möglichst wenige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

### 1.3.2 Umweltprüfungen in vorgelagerten Plänen und Programmen

Übergeordnete umweltprüfungspflichtige Pläne und Programme sind das Landesentwicklungsprogramm (LEP)<sup>20</sup> IV Rheinland-Pfalz sowie der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz 2004 (ROP)<sup>21</sup>. Beide Pläne wurden bereits einer Umweltprüfung im Sinne der Plan-UP-Richtlinie unterzogen. Da die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms auf regionaler Ebene durch die Regionalplanung umgesetzt werden, beschränkt sich die Betrachtung auf die des ROP.

Gegenstand der Umweltprüfung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz 2004 (ROP) sind die umwelterheblichen, räumlich und sachlich hinreichend konkretisierten Inhalte des Regionalplans, also Ziele und – soweit

---

<sup>20</sup> Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.), Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV), Mainz 2008.

<sup>21</sup> Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.), Regionaler Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz 2004, Kaiserslautern 2004.

ebenfalls hinreichend konkretisiert – Grundsätze. Konkret wurden folgende Festlegungen des ROP geprüft:

- methodische Vorgehensweise der gebietsscharfen Ausweisungen bei der Festlegung von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung und Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung sowie die
- methodische Vorgehensweise bei der Festlegung von Orientierungswerten für die Wohnbauflächenausweisung.

Da im Flächennutzungsplan keine geplanten Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau dargestellt werden und die Plan-UP des ROP nicht die Vorranggebiete für Windenergienutzung erfasst, besteht keine Möglichkeit zur Nutzung der Ergebnisse der Plan-UP des ROP im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB.

### **1.3.3 Umweltprüfungen in nachgelagerten Plänen**

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau weist einzelne neue Bauflächen aus, die durch die Bebauungsplanung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden können. Im Flächennutzungsplan werden die Umweltauswirkungen der Entwicklung dieser Flächen im Sinne einer gemeindeweiten Alternativenprüfung überprüft. Weitergehende Prüfungen der Umweltauswirkungen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich. Diese sind im Rahmen der Bebauungsplanung bei Vorliegen eines konkreten städtebaulichen Konzepts zu prüfen (Abschichtung). Auch die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung müssen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weiter konkretisiert werden.

## 2. Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan (FNP) soll den planungsrechtlichen Rahmen für die Entwicklung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau in den nächsten Jahren bilden. Er setzt langfristige Ziele für die bauliche und landschaftliche Entwicklung. Der Flächennutzungsplan soll Flächen und Standorte für die bauliche Entwicklung vorhalten, vorhandene Ressourcen sichern und durch entsprechende Ausweisungen Natur und Landschaft schützen. Er zielt insgesamt auf eine qualitative Verbesserung der Siedlungsstruktur und die Entwicklung von Natur und Landschaft im Innen- und Außenbereich. Darüber hinaus trägt er den Belangen des Klimaschutzes über die Ausweisung von Flächen für Erneuerbare Energien Rechnung.

Wesentliche Inhalte des Flächennutzungsplans bilden die Darstellungen zu verschiedenen Themenbereichen, nachrichtliche Übernahmen, Vermerke und Hinweise. Gegenstand der Umweltprüfung ist generell der gesamte Flächennutzungsplan mit seinen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.

Da jedoch nicht alle Inhalte des Flächennutzungsplan erhebliche Umweltauswirkungen haben, liegt der Schwerpunkt der Untersuchung auf den Darstellungen der geplanten Flächenausweisungen, da mit diesen in der Regel voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind. Bestandsdarstellungen bilden dahingegen nur den bereits realisierten Bestand ab und sind daher für die Umweltprüfung nicht relevant. Ähnliches gilt für nachrichtliche Übernahmen, Vermerke und Hinweise. Hierbei handelt es sich um Übernahmen von Inhalten aus Fachplanungen bzw. um Hinweise auf bestehende Gefährdungssituationen.

### ***Siedlungsflächenentwicklung / neue Bauflächen***

Die vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen erfasst die neu im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen. Hierbei handelt es sich insgesamt um:

- 20,7 ha für Wohnbauflächen,

- 1,2 ha für gemischte Wohnbauflächen,
- 9,4 ha für gewerbliche Bauflächen und
- eine Sonderbaufläche für Einzelhandel mit einer Größe von 0,7 ha.

Die bereits im alten FNP 1997 enthaltenen aber noch nicht realisierten Bauflächen werden – ebenso wie der gebaute Bestand – nicht überprüft.

### ***Konzentrationszonen für Windkraftanlagen***

Eine bestehende Konzentrationszone für Windkraftanlagen liegt am südwestlichen Rand des Verbandsgemeindegebiets, südöstlich der Ortsgemeinde Lambsborn. Sie umfasst eine Fläche von 50 ha und wird zur Zeit mit Ausnahme der Flächen, die zwischenzeitlich mit einer Windkraftanlage bebaut sind, als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt. Der ROP legt an dieser Stelle ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung fest. Da diese Konzentrationszone aus einer gültigen Flächennutzungsplan-Änderung übernommen und bereits durch die verbindliche Bauleitplanung umgesetzt ist, erfolgt für diese Fläche keine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung zum FNP.

Eine weitere Fläche für die Errichtung von bis zu fünf Windkraftanlagen ist aktuell in den Flächennutzungsplan aufgenommen worden. Mit einer Gesamtfläche von rund 44,8 ha erstreckt sich die geplante Konzentrationszone östlich der L 465 ha über die Gemarkung der Ortsgemeinden Langwieden (35,5 ha) und Gerhardsbrunn (rund 9 ha). Die K 66 teilt die Fläche dabei in zwei Teilflächen. Diese Neuplanung muss auch im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet werden.

### **3. Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung**

Im Folgenden werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für diesen Flächennutzungsplan von Bedeutung sind und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, dargelegt. Damit soll ermöglicht werden, einen allgemein verständlichen schnellen Überblick darüber zu bekommen, ob alle für das Planungsvorhaben relevanten gesetzlichen und planerischen Ziele des Umweltschutzes beachtet wurden.

#### **3.1 Mensch / Gesundheit**

##### **3.1.1. Fachgesetze**

###### **a. Baugesetzbuch**

Im Baugesetzbuch sind in **§ 1 Abs. 5 BauGB** die Planungsleitsätze formuliert, die bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu beachten sind. Nach dieser Bestimmung soll eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Der Flächennutzungsplan soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans sind neben weiteren Belangen nach **§ 1 Abs. 6 BauGB** auch

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung und
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung

zu beachten.

#### b. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes<sup>22</sup> ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen<sup>23</sup> zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (**§ 1 Abs. 1 BImSchG**).

Gemäß **§ 50 BImSchG** sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

---

<sup>22</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neugefasst durch Bek. vom 26.9.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163).

<sup>23</sup> Schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 sind Immissionen, das heißt auf bestimmte Güter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, welche die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

### c. Bundes-Bodenschutzgesetz / Landesbodenschutzgesetz

Ziel des BBodSchG<sup>24</sup> ist es, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wieder herzustellen. Hierzu sind unter anderem Altlasten und dadurch verursachte schädliche Gewässerverunreinigungen, die auch eine Gefahr für den Menschen darstellen, zu sanieren. Zur Ausführung und Ergänzung dieser bundesgesetzlichen Regelungen ist am 3. August 2005 in Rheinland-Pfalz ein eigenständiges Landesbodenschutzgesetz in Kraft getreten. Bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen aufgrund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, kann die zuständige Behörde Sanierungsuntersuchungen, die Erstellung von Sanierungsplänen und die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangen.

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung die rechtlich zulässige Nutzung von Flächen entscheidend determiniert, stellt die Bestimmung besondere Anforderungen an die Berücksichtigung von Altlasten. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist auf das Altablagerungs- und Altstandortkataster des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht (LfUG) zurückzugreifen.

### 3.1.2. Fachpläne

#### a. Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz und Landschaftsplan

Aus dem ROP Westpfalz 2004 sowie dem Landschaftsplan<sup>25</sup> ergeben sich keine explizit auf das Schutzgut Mensch bezogenen Zielsetzungen. In der

---

<sup>24</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG), in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214).

<sup>25</sup> Landschaftsplanung in der Bauleitplanung gemäß § 17 LPfIG der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, 2004; erarbeitet im Auftrag der Verbandsgemeinde Bruchmühl-

Gesamtheit tragen die verschiedenen Festlegungen des Raumordnungsplans zur Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur zum Leitbild der nachhaltigen Raumentwicklung bei. Hierdurch tragen diese auch zur Erhaltung und Entwicklung einer menschenwürdigen Umwelt bei.

## b. Lärminderungsplanung

Gemäß §§ 47c und 47d BImSchG sind für bestimmte Hauptlärmquellen (Gebiete bzw. Verkehrsanlagen) Lärmkarten und Lärmaktionspläne zu erstellen, die zum Schutz des Menschen vor Umgebungslärm dienen.

In der **ersten Stufe** sind **Lärmkarten** bis spätestens zum 30. Juni 2007 für:

- Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr,
- Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr,
- Großflughäfen mit mehr als 50.000 Flugbewegungen und
- Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern

zu erstellen.

In der **zweiten Stufe** sind **Lärmkarten** bis zum 30. Juni 2012 für:

- Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern sowie
- Hauptverkehrsstraßen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen und
- Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr zu erstellen.

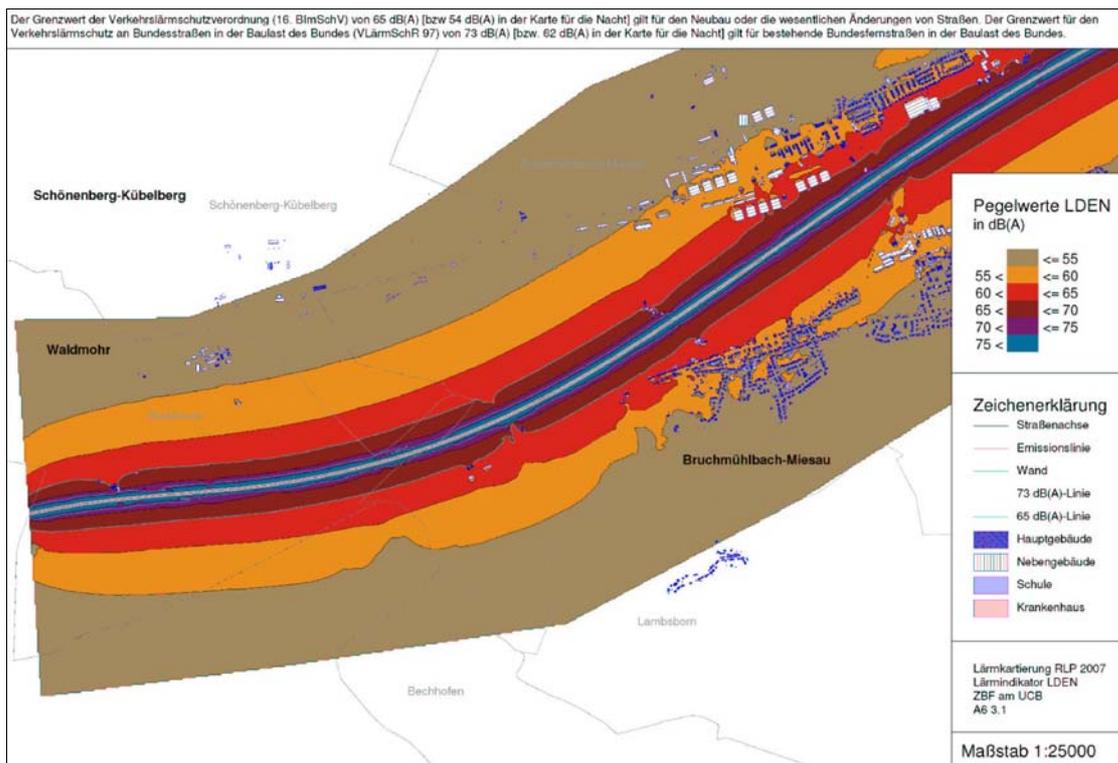
Um eine landesweit einheitliche Vorgehensweise bei der Lärmkartierung zu gewährleisten, hat sich das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (MUFV) entschieden, im Rahmen eines Forschungsprojekts das Zentrum für Bodenschutz und Flächenhaushaltspolitik

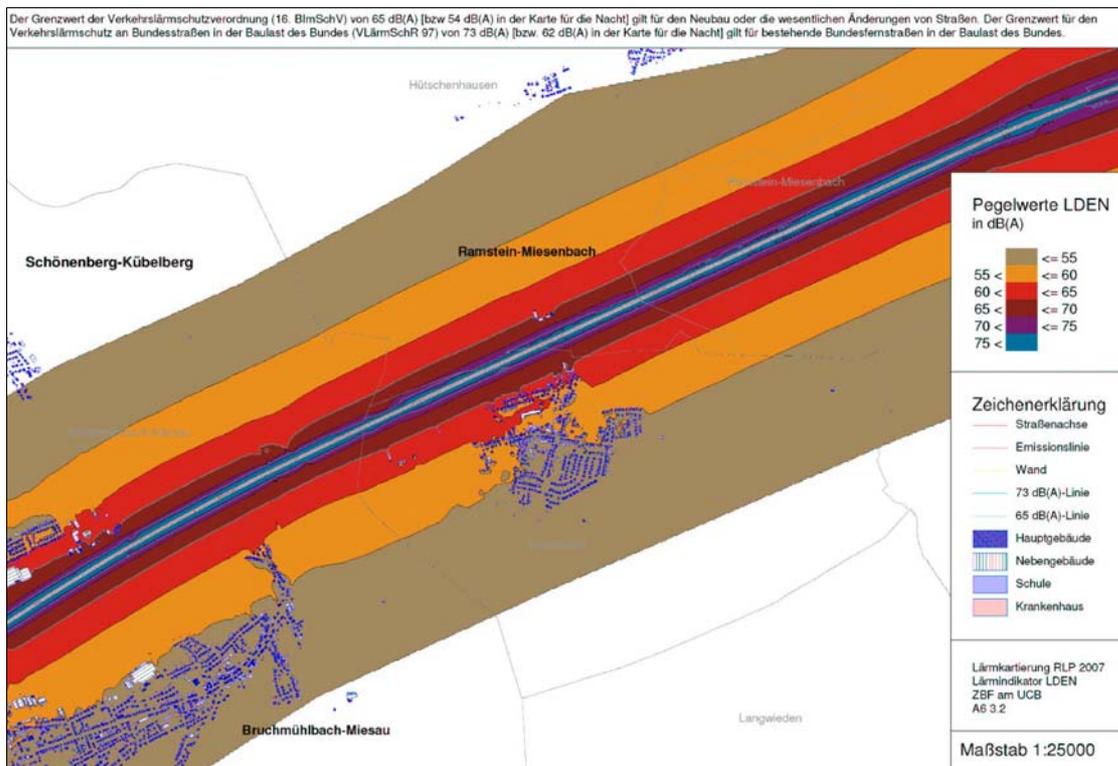
(ZBF) der FH Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld mit der Durchführung der Lärmkartierung zu beauftragen.

In der 1. Stufe der Strategischen Lärmkartierung ist im Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ein Korridor entlang der BAB A6 erfasst worden. Diese Autobahn quert das Gebiet der Verbandsgemeinde von Ost nach West.

Für die Erfassung des Schienenverkehrslärms in die Strategische Lärmkartierung 2007 ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) gesetzlich (§ 47e Abs. 3 BImSchG) verpflichtet. Die entsprechenden Karten zum Schienenverkehrslärm liegen noch nicht vor.

Abbildung 5: Lärmkartierung im Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau





Quelle: [www.laermkartierung-rlp.umwelt-campus.de](http://www.laermkartierung-rlp.umwelt-campus.de)

### c. Luftreinhalteplanung

Der Aspekte Luftreinhalteplanung wird im Rahmen des Schutzgutes Klima und Luft (Kap. 3.5.2) behandelt.

#### 3.1.3. Berücksichtigung

Der Flächennutzungsplan trägt insbesondere über die Darstellung bestehender Siedlungsflächen sowie durch neue Siedlungsflächenausweisungen den im BauGB formulierten Zielen Rechnung.

Durch die verträgliche Zuordnung von Nutzungen entsprechend den Kategorien der BauNVO trägt der Flächennutzungsplan dem Trennungsgebot des § 50 BImSchG und damit dem vorbeugenden Immissionsschutz Rechnung.

Die im Rahmen der Lärminderungsplanung erstellten strategischen Lärmkarten den für den Straßenverkehr werden im Rahmen der Flächenausweisung berücksichtigt.

## 3.2 Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt

### 3.2.1 Fachgesetze

#### a. Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans sind neben weiteren Belangen nach **§ 1 Abs. 6 BauGB** auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) zu berücksichtigen. Insbesondere gehören hierzu

- Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanung auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und
- die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA-2000-Gebiete).

Gemäß **§ 1a Abs. 3 BauGB** sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich *erheblicher* Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

#### b. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz formuliert in § 1 BNatSchG die dem Gesetz verfolgten Ziele des Naturschutzes und der Landespflege. Gemäß **§ 1 Abs. 1 BNatSchG** sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

In den **Abs. 2 bis 6 des §1 BNatSchG** werden umfassend die Ziele zur dauerhaften Sicherung

- der biotischen Vielfalt,
- der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft
- sowie der Bewahrung großflächiger Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung und
- der Erhaltung von Freiräumen

formuliert.

Von besonderer Bedeutung sind weiterhin die Vorgaben zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft. So sind gem. **§ 13 BNatSchG** erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Wichtig ist weiterhin die Bestimmungen des **§ 19 BNatSchG** betreffend Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen. Danach liegt gem. Abs. 1 eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes dann vor, wenn der Schaden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

Bezüglich der „Natura 2000“-Gebiete formuliert **§ 33 BNatSchG** folgende allgemeine Schutzvorschriften:

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Regelungen betreffend der Verträglichkeit bzw. der Unzulässigkeit von Projekten ergeben sich aus § 34 BNatSchG.

### c. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

Ergänzend zu den im BNatSchG formulierten Ziele und Grundsätzen ergeben sich aus dem Landesnaturschutzgesetz folgende Grundsätze:

- Naturschutz trägt zur nachhaltigen Entwicklung des Landes bei. Planungen und Entscheidungen im Naturschutz orientieren sich an der Generationengerechtigkeit.
- Programme und Maßnahmen des Naturschutzes unterstützen eine nachhaltige Nutzung, die die Kulturlandschaft und die biologische Vielfalt erhält oder, soweit erforderlich wieder herstellt.

## 3.2.2 Fachpläne

### a. Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Der regionale Raumordnungsplan Westpfalz trägt dem Schutz von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt über die Vorgaben zur Siedlungs-

entwicklung indirekt bei. Unmittelbare Vorgaben werden durch die Festlegungen zur Freiraumstruktur getroffen.

Besondere Bedeutung haben die als Raumordnungsziel und damit in der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4 BauGB zu beachtenden *Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz*. Innerhalb der Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen.

Durch die raumordnungsrechtliche Sicherung der Flächen für das Biotopverbundsystem werden die Weiterentwicklung der rechtmäßigen und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft nicht berührt.

Durch die Ausweisung *regionaler Grünzüge* werden die Schwerpunkträume für den Freiraumschutz konkretisiert und differenziert. Durch die Ausweisung von *Siedlungszäsuren* werden die Siedlungsbereiche gegliedert. Für die regionalen Grünzüge wird als Ziel festgelegt, dass innerhalb dieser nicht gesiedelt werden darf (Ziel, Kap. 3.3 ROP). Mit den Siedlungszäsuren soll ein Zusammenwachsen von Siedlungskörpern verhindert werden (Grundsatz, Kap. 3.3 ROP).

Als weiteren, in der Abwägung zu berücksichtigenden Grundsatz wird festgelegt, dass die Erfordernisse zur Sicherung und zur Entwicklung von Arten, Biotopen und geschützten Flächen nach § 24 Landespflegegesetz, die außerhalb des regionalen Biotopverbundes (Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz) liegen, in der Landschaftsplanung auf Ebene der Bauleitplanung mit Hilfe der Planung vernetzter Biotopsysteme für die Landkreise umzusetzen sind.

## **b. Landschaftsplan**

Im Landschaftsplan werden verschiedene landschaftsraumbezogene Leitbilder für das Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau festgelegt. In

jedem Landschaftsraum bilden dabei die spezifischen Biotope den Schwerpunkt des anzustrebenden Zustandes. Dies sind:

- Landschaftsraum 1: Sickinger Stufe,
- Landschaftsraum 2: Sickinger Höhe,
- Landschaftsraum 3: Westpfälzer Moorniederung,
- Landschaftsraum 4: Siedlungen.

Für diese Landschaftsräume werden bestimmte botanische Entwicklungsziele, die Entwicklung von Leitarten und weitere Ziele und Maßnahmen festgelegt.

### ***Sickinger Stufe***

Erhalt und Entwicklung einer *reich strukturierten, ungleichaltrigen und aus verschiedenen Baumarten zusammengesetzten Waldlandschaft* mit erhöhtem Anteil an Alt- und Totholz.

### ***Sickinger Höhe***

Entwicklung einer *reich strukturierten, gekammerten Kulturlandschaft mit belebenden und vernetzenden Strukturen, abwechslungsreichen Nutzungsarten und -intensitäten*. Erhalt laubholzreicher Wälder entlang der Talhänge sowie deren Weiterentwicklung zu naturgerechten Beständen.

### ***Westpfälzer Moorniederung***

Landespflegerische Zielvorstellungen sind *der Erhalt und die Entwicklung ökologisch herausragender Feucht- und Moorbiotope sowie von Bruch- und Sumpfwaldgesellschaften* als Lebensgrundlage für eine reiche und hoch spezialisierte Flora und Fauna.

### ***Siedlung***

Zielsetzung im Siedlungsbereich sind *der Schutz und die Entwicklung siedlungstypischer Lebensräume* zur Schaffung unterschiedlicher Standortbedingungen und Lebensstätten für Pflanzen und Tiere.

### ***Schutzgebiete***

Außerdem werden im Landschaftsplan verschiedene Schutzgebiete dargestellt bzw. Vorschläge für neue Ausweisungen vorgenommen. Hierzu gehören:

- Naturschutzgebiete,
- Schutzgebiete nach FFH-Richtlinie,
- Landschaftsschutzgebiete,
- Naturdenkmäler,
- Schutzgebiete nach Bundeswaldgesetz,
- Flächen mit Pauschalschutz gem. LNatSchG und
- Flächen und Objekte der amtlichen Biotopkartierung.

### 3.2.3 Berücksichtigung

Die Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz unterliegen als Ziele der Raumordnung der strikten Beachtungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB. Dem Grundsatz der Sicherung und zur Entwicklung von Arten, Biotopen und geschützten Flächen nach § 28 Landesnaturschutzgesetz außerhalb des regionalen Biotopverbundes (Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz) wird über die örtliche Landschaftsplanung Rechnung getragen.

Durch die Integration der örtlichen Landschaftsplanung in den Flächennutzungsplan wird außerdem sichergestellt, dass die Ziele der Landschaftsplanung in der Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Schutzgebiete, die als nachrichtliche Übernahmen dargestellt und beachtet werden. Die Ausweisung von neuen Bauflächen erfolgt außerhalb von förmlich ausgewiesenen Schutzgebieten. Auch die geplanten Konzentrationszone für Windkraftanlagen liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Durch die Darstellung im Flächennutzungsplan wird garantiert, dass diese auf nachfolgenden Planungsebenen ebenfalls beachtet werden.

### 3.3 **Boden**

#### 3.3.1 **Fachgesetze**

##### a. **Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Bodenschutzklausel des **§ 1a Abs. 2 BauGB** besagt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Danach sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

##### b. **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

Das Bundes-Bodenschutzgesetz hat gemäß **§ 1 BBodSchG** zum Ziel, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

In den **§§ 4 ff BBodSchG** werden ergänzend konkret folgende Grundsätze und Pflichten, aufgeführt:

- **§ 4 BBodSchG** - die Pflicht zur Gefahrenabwehr zum Schutze des Bodens für jeden, der auf den Boden einwirkt bzw. von dessen Grundstück drohende schädliche Bodenveränderungen ausgehen könnten,
- **§ 5 BBodSchG** - die Verpflichtung zur Entsiegelung dauerhaft nicht mehr genutzter Flächen, deren Versiegelung im Widerspruch zu planungsrechtlichen Festsetzungen steht (Voraussetzung: Erlass entsprechender Vorschriften durch den Bundesgesetzgeber),

- § 6 BBodSchG - Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden hinsichtlich der Schadstoffgehalte und sonstiger Eigenschaften, Verbote oder Beschränkungen, Untersuchungen der Materialien oder des Bodens, Maßnahmen zur Vorbehandlung dieser Materialien oder geeignete andere Maßnahmen zu bestimmen (Voraussetzung: Erlass entsprechender Vorschriften durch den Bundesgesetzgeber),
- § 7 BBodSchG - die Verpflichtung zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

### c. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)

Das Landesbodenschutzgesetz formuliert in **§ 2 LBodSchG** die Ziele des Bodenschutzes wie folgt:

Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

- die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
- den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
- einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodeversiegelungen auf das notwendige Maß,
- die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.

### d. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind zu dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere

- Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

**e. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**

Aus dem Landesnaturschutzgesetz ist bezüglich des Schutzgut Bodens auf § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG hinzuweisen:

- Mit Flächen ist sparsam und schonend umzugehen. Im besiedelten Bereich sollen naturnahe Flächen in ausreichendem Maße vorhanden sein, die als Spielraum und zur Naturerfahrung insbesondere für Kinder nutzbar sind.

**3.3.2 Fachpläne**

**a. Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz**

Die ROP trägt dem Bodenschutz insoweit Rechnung, als sie mit den Vorgaben zur Gestaltung der Siedlungsstruktur den siedlungsbedingten Flächen- bzw. Bodenverbrauch räumlich eingrenzt; d. h. Nutzungen werden konzentriert und mit Schwellenwerten bei der Flächeninanspruchnahme reguliert. Konkret werden im ROP Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung sowie für den Großflächigen Einzelhandel festgelegt. Diese dürfen bei Wohnbauflächen nicht wesentlich überschritten werden (Ziel, Kap. 2.5.1 ROP). Für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau sind folgende Schwellenwerte angegeben:

Tabelle 37: Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung

OG Bruchmühlbach-Miesau	OG Gerhardsbrunn	OG Lambsborn	OG Langwieden	OG Martinshöhe	VG Bruchmühlbach-Miesau
17,6 ha	0,4 ha	1,9 ha	0,6 ha	4,3 ha	24,8 ha

Quelle: ROP Westpfalz 2004

Ein weiteres Instrument zum Schutz des Bodens im ROP ist die Ausweisung möglichst umfangreicher Freiraumflächen und der räumlichen Konzentration freiraumbelastender Nutzungen über die Vorgaben zur Gestaltung der Freiraumstruktur.

Besondere Bedeutung haben hierbei die landwirtschaftlichen Vorranggebiete, in denen die der landwirtschaftlichen Produktion dienende nachhaltige Landwirtschaft Vorrang vor konkurrierenden Ansprüchen hat (Ziel, Kap. 3.6 ROP). Neben dem Bodenschutz dient die Ausweisung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft weiteren Funktionen des Freiraumes (Grundwasseranreicherung, klimatische Ausgleichsleistungen, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild und Erholung).

## **b. Landschaftsplan**

Das im Landschaftsplan formulierte Ziel für das Naturraumpotenzial Boden ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten naturraumspezifischen biotischen und abiotischen Vielfalt und Ausprägung. Dazu werden biologisch funktionsfähige, unbelastete Böden angestrebt. Weiter werden folgende Ziele für das Schutzgut Boden festgelegt:

- Bevor gewachsene Böden für Wohnbebauung in Anspruch genommen werden, ist zu prüfen, ob nicht durch Modernisierung oder Umbau bereits vorhandener Bausubstanz der Wohnraumbedarf befriedigt werden kann.

Weiterhin sollten Baulücken geschlossen werden, soweit sie nicht aus gestalterischen (Wohnumfeld) oder ökologischen Gründen, wie auch stadtklimatischen und lufthygienischen Gründen, freizuhalten sind.

- Zur Vermeidung weiterer Bodenverluste durch Freizeitbauwerke sowie deren Erschließung sollten weitere Ausbaumaßnahmen auf qualitative Verbesserungen des Sport-, Freizeit- und Erholungsangebotes im Wohnumfeld zielen.
- Im Hinblick auf das Wegenetz sind den landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Ausbau- und Erschließungsformen zu wählen und unnötige Befestigungen zu vermeiden.

- Bei geplanten Eingriffen in den Naturhaushalt durch Lagerstättenabbau ist die strikte Anwendung der Eingriffsregelung mit entsprechenden Renaturierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.
- Unnötiges Befahren, Umlagern und Überschütten von Böden ist zu verhindern und in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Oft sind Bodenzerstörungen durch Maßnahmen im Umfeld von Baustellen gravierender als die entsprechende Baumaßnahme.
- Auf sparsamen und gezielten Betriebsmitteleinsatz in Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau ist zu achten (aktuelle Düngemittel-Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten; Leitfaden der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz, Mainz: Fachgerechte Düngung für Acker und Grünland). Weiterhin sollte der Einsatz biologischer Schädlingsbekämpfung und die strikte Orientierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes am Schadschwellenprinzip verstärkt werden. Die Rückbesinnung auf erprobte Fruchtfolge- und Anbausysteme, eine standortgemäße Sortenwahl und eine verbesserte Ausnutzung und bedarfsgerechte Ausbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger sollte erfolgen. Diese Maßnahmen werden nur dann langfristig zu einer Verminderung des Stoffeintrags führen, wenn auch die ökonomischen Rahmenbedingungen, die für das gegenwärtige Belastungsniveau ursächlich sind, verändert werden.
- Als Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenerosion werden im Landschaftsplan genannt:
  - Terrassierung,
  - standortgerechte Gehölze,
  - Bodenschutzpflanzungen,
  - Wasserfanggräben,
  - Konturfurchen,
  - gefügeschonende Bodenbearbeitung und Humuszufuhr,
  - Mulchen des Bodens auf Hangflächen,
  - morphologische Gliederung der Hangflächen,
  - höhenparallele Wegeführung,
  - Erhalt naturbetonter Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen.

- Ertragreiche Böden sind landwirtschaftlichen Nutzungen vorzubehalten. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sollen renaturiert werden. Dies gilt auch für stillgelegte Industrieanlagen.
- Die Schädigung des Waldes durch überhöhte Wildbestände und Überweidung ist zu verhindern.

### 3.3.3 Berücksichtigung

Der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB und dem darin enthaltenen Ziel des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden trägt der Flächennutzungsplan über die maßvolle Ausweisung von Neubauflächen Rechnung. Durch die Analyse der Innenentwicklungspotenziale wird außerdem sichergestellt, dass in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau nur die für die prognostizierte Entwicklung tatsächlich *erforderlichen Entwicklungsflächen* im FNP zur Verfügung gestellt werden.

Gleichzeitig werden so die *Eingriffe* in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes *minimiert*.

Den Vorgaben der Regionalplanung werden insbesondere über die Beachtung der zielförmig festgelegten Schwellenwerte für die Ausweisung von Wohnbauflächen und der Ziele und Grundsätze zur Freiraumentwicklung Rechnung getragen.

Durch die Integration der Landschaftsplanung in den Flächennutzungsplan wird die Berücksichtigung der dort formulierten Ziele für das Schutzgut Boden Rechnung getragen.

## 3.4 Wasser

### 3.4.1 Fachgesetze

#### a. Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans sind gemäß **§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB** die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere werden hierbei die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern genannt. Außerdem sind nach **§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB** die Belange des Hochwasserschutzes im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

#### b. Wasserhaushaltsgesetz

Gemäß **§ 1 WHG** ist es Zweck des Gesetzes, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach **§ 28 WHG** als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, gemäß **§ 27 Abs. 1 WHG** so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird sowie ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Künstliche oder als erheblich verändert eingestufte oberirdische Gewässer, sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (vgl. **§ 27 Abs. 2 WHG**).

Das Grundwasser ist gemäß **§ 47 WHG** so zu bewirtschaften, dass

- 1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
- 2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
- 3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Abwasser ist gem. **§ 55 WHG** so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Abwasseranlagen sind gemäß **§ 60 WHG** so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser eingehalten werden und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Errichtung und den Betrieb.

Aus Gründen des Hochwasserschutzes sind durch die zuständigen Behörden Gefahren- und Risikokarten (vgl. **§ 74 WHG**) zu erarbeiten und Überschwemmungsgebiete festzulegen (vgl. **§ 76 WHG**). Innerhalb der Überschwemmungsgebiete bestehen für die Grundstückseigentümer erhebliche Beschränkungen (vgl. **§ 78 WHG**), weshalb auch die Öffentlichkeit über die Festsetzung vom Überschwemmungsgebieten zu informieren ist (vgl. § 76 Abs. 4 WHG).

### c. Landeswassergesetz (LWG)

Das Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz zielt über die Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus auf den Erhalt eines bestehenden natürlichen oder naturnahen Zustandes. Bei anderen Gewässern ist ein

naturnaher Zustand anzustreben. Neben der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung sind die öffentlichen Belange der Gesundheit der Bevölkerung, des Wohnungs- und Siedlungswesens, der gewerblichen Wirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, des Verkehrs, des Sports, der Erholung und der Freizeitgestaltung angemessen zu wahren (§ 2 LWG).

Als konkrete Verpflichtungen nennt es in § 2 Abs. 2 LWG, dass jeder verpflichtet ist, mit Wasser sparsam umzugehen. Der Anfall von Abwasser ist soweit möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.

Als weitere spezielle Anforderung gegenüber der kommunalen Bauleitplanung ist die Ausweisung und Freihaltung von Überschwemmungsgebieten zu nennen (vgl. § 88 ff. LWG). Diese Bereiche, die von den Fachbehörden durch Rechtsverordnung festgelegt werden, sind für den schadlosen Abfluss des Hochwassers und die dafür erforderliche Wasserrückhaltung freizuhalten. Eine bauliche Inanspruchnahme ist somit ausgeschlossen.

Diese Vorgaben des Landeswassergesetzes stellen an die vorbereitende Bauleitplanung weitere konkrete Anforderungen. So sind die Belange der Wasserwirtschaft, des Gewässerschutzes, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung ihrer Bedeutung entsprechend in die Abwägung einzustellen. Raumbeanspruchende Nutzungen sind dementsprechend verträglich anzuordnen. Aus den Vorgaben zur Abwasserbeseitigung lassen sich Anforderungen zum Umgang mit Niederschlagswasser in der Bauleitplanung ableiten. Die entsprechende Eignung und Dimensionierung der Bauflächen ist bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu beachten.

Zur Umsetzung der EG-WRRL auf Landesebene ist nach § 24 LWG für die Flussgebietseinheiten ein Maßnahmenprogramm und ein Bewirtschaftungs-

plan aufzustellen. Die im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen sind bis zum 22. Dezember 2012 umzusetzen.

#### d. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gemäß **§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG** sind zu dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere

- Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

### 3.4.2 Fachpläne

#### a. Bewirtschaftungspläne nach der Wasserrahmenrichtlinie

Die Gemarkung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau gehört zur Flussgebietseinheit Rhein, wobei diese in neun Bearbeitungsgebiete (BAG) aufgeteilt wurde. So gehören die Ortsgemeinden Bruchmühlbach, Elschbach, Langwieden, Miesau und Vogelbach der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zum Bereich des Gewässerbewirtschaftungsplans Mittelrhein. Die Ortsgemeinden Lamsborn, Martinshöhe und Gerhardsbrunn der Verbandsgemeinde liegen im Bereich des Gewässerbewirtschaftungsplan Mosel / Saar.

Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie sollen folgende Bewirtschaftungsziele in den Bearbeitungsgebieten erreicht werden:

- Oberflächengewässer  
Für alle Oberflächenwasserkörper der gute ökologische Zustand / Potenzial und der gute chemische Zustand bis zum Jahr 2015 zu erreichen.

- Grundwasser  
Für alle Grundwasserkörper der gute mengenmäßige und chemische Zustand bis zum Jahr 2015 zu erreichen.
- Schutzgebiete  
Die Ziele der EG-WRRL sind bis 2015 auch in Schutzgebieten (nach Anhang IV Nr. 1 EG-WRRL) zu erreichen, wobei die Ziele, welche in den Bestimmungen der Rechtsverordnungen der einzelnen Schutzgebiete festgelegt wurden, zu berücksichtigen sind. Dies betrifft Schutzgebiete, in denen die Oberflächengewässer, das Grundwasser oder die wasserabhängigen Lebensräume und Arten besonders geschützt werden. Dies sind Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Badegewässer, nährstoffsensible Gebiete sowie NATURA-2000-Gebiete (Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete).

#### **b. Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz**

Im ROP Westpfalz werden zum Schutz des Grundwassers und der Sicherung der Wasserversorgung Vorranggebiete und großräumige Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Innerhalb der *Vorranggebiete für die Wasserwirtschaft, Schwerpunkt: Grundwasserschutz* sind nur solche Nutzungen zulässig, von denen keine Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität und der Grundwasserneubildung ausgehen (Ziel, Kap. 3.9 ROP).

Innerhalb der *Vorbehaltsgebiete für die Wasserwirtschaft, Schwerpunkt: Grundwasserschutz* ist bei Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Grundwasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation - vor allem auf Feuchtgebiete - Rücksicht zu nehmen (Grundsatz, Kap. 3.9 ROP).

Für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden im ROP *Vorbehaltsgebiete für die Wasserwirtschaft, Schwerpunkt: Hochwasserschutz* festgelegt. In diesen sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die der Sicherung der

natürlichen Retentionsräume sowie der Verbesserung deren Retentions-eigenschaften nicht entgegenstehen (Grundsatz, Kap. 3.10 ROP).

Zur Sicherung der noch vorhandenen natürlichen Retentionsflächen innerhalb der überschwemmungsgefährdeten Bereiche und der Vorrangstrecken für die Fließgewässerentwicklung ist unter Einbeziehung der jeweilig betroffenen Landnutzer bzw. Akteure vor Ort ein Konzept zu erstellen (Ziel, Kap. 3.10 ROP).

### c. Landschaftsplan

Allgemeines Ziel für das Naturraumpotenzial Wasser ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten naturraumspezifischen biotischen und abiotischen Vielfalt und Ausprägung. Dazu werden unbelastete biologisch funktionsfähige Wasserkreisläufe sowie die Sicherung und Wiederherstellung von natürlichen Grund- und Oberflächengewässersystemen angestrebt.

Für den Bereich der Oberflächengewässer (Sicherung der Selbstreinigungskräfte, Maximierung der Wasserrückhaltung) sowie für die nachhaltige Sicherung der Grundwasservorkommen und Grundwasserqualität sind folgende Maßnahmen vorgegeben:

- Erhalt aller noch naturnahen, unverbauten Bachabschnitte mit artenreichem Uferbewuchs. Renaturierung aller veränderten Abschnitte durch Rückbau von Befestigungen, Anlage von Gewässerschutzstreifen mit Gehölzen,
- Freihalten aller Überschwemmungsbereiche (Retentionsräume) von Bebauung und jeglicher Einengung,
- Verbesserung der organischen Gewässergüte,
- Verbesserung der Gewässerstrukturgüte durch die Umsetzung des Gewässerpflegeplanes,
- Minimierung des Schadstoffeintrages durch gezielte landwirtschaftliche Düngeberatung,

- Minimierung des Nährstoff- und Bodeneintrags durch gezielte Fruchtfolge mit ganzjähriger Pflanzenbedeckung zur Reduzierung der Wassererosion,
- Vermeidung von Grünlandumbruch innerhalb von Gewässerauen; extensive Grünlandnutzung erhalten bzw. einführen,
- Umwandlung von Nadelforsten in standortgerechte Laubwälder (stellenweise auch Mischwälder),
- Verbesserung des Retentionsvermögens im besiedelten Bereich (Versickerung des Niederschlagswassers in den Siedlungsbereichen, Entsiegelungsmaßnahmen, Begrünung von Dachflächen),
- Verbesserung der Abflussretention (= Verringerung des Direktabflusses) in ackerbaulich genutzten Hanglagen durch hangparalleles Strukturieren.

#### d. Überschwemmungsgebiete

Innerhalb der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ist für den **Glan** per Arbeitskarte ein Überschwemmungsgebiet nach § 88 Abs. 3 LWG ausgewiesen. Gemäß § 89 Abs. 2 S. 1 LWG ist in Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten in einem Verfahren nach dem BauGB unzulässig. § 89 Abs. 2 S. 2 Nr. 1-4 LWG regelt jedoch bestimmte Ausnahmetatbestände, nach denen auch eine Bauleitplanung innerhalb eines Überschwemmungsgebietes genehmigt werden kann.

Liegt ein Tatbestand vor, hat die zuständige Wasserbehörde eine Befreiung zu erteilen. In jedem Fall ist jedoch eine wasserrechtliche Ausnahme genehmigung erforderlich, die im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens beantragt werden muss.

Ein weiteres Überschwemmungsgebiet soll im Bereich des **Kohlbachs** ausgewiesen werden.

Der Anlage 4 zur Begründung können die aktuellen Arbeitskarten zur Ausweisung der Überschwemmungsgebiete entnommen werden, die die Grundlage für die nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der Gebiete in den Flächennutzungsplan darstellen.

### 3.4.3 Berücksichtigung

Dem Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie dem Hochwasserschutz trägt der Flächennutzungsplan über die Darstellung Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB Rechnung. Die Schutzgebiete nach dem Wasserrecht werden nach § 5 Abs. 4 BauGB im Flächennutzungsplan vermerkt. Außerdem werden Überschwemmungsgebiete nachrichtlich übernommen sowie noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete nach § 5 Abs. 4a BauGB vermerkt.

Den Zielen der Regionalplanung wird über die Beachtung der Vorranggebiete für die Wasserwirtschaft nach § 1 Abs. 4 BauGB und die Berücksichtigung der im ROP festgelegten Grundsätze für die Wasserwirtschaft Rechnung getragen.

Durch die Integration der Landschaftsplanung in den Flächennutzungsplan wird die Berücksichtigung der dort formulierten Ziele für das Schutzgut Wasser Rechnung getragen.

## 3.5 Luft / Klima

### 3.5.1 Fachgesetze

#### a. Baugesetzbuch (BauGB)

Im Baugesetzbuch sind in **§ 1 Abs. 5 BauGB** die Planungsleitsätze formuliert, die bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu beachten sind. Nach dieser Bestimmung soll eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und ein dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden.

Neben dem lokalen und regionalen Klimaschutz hat die Gemeinde in der Bauleitplanung auch dem allgemeinen Klimaschutz Rechnung zu tragen.

Der Flächennutzungsplan soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den *allgemeinen Klimaschutz*, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

#### b. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet – auch zum Schutz der menschlichen Gesundheit – zur Einhaltung von Immissionsgrenzwerten bestimmter Substanzen in der Luft (siehe 39. BImSchV<sup>26</sup>). Dies betrifft insbesondere die Substanzen Feinstaub (PM10), Schwefeldioxid, Blei, Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid, Benzol und Ozon. Durch § 47 Abs. 1 und 2 BImSchG werden die zuständigen Behörden verpflichtet, im Falle der Überschreitung der in der Verordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen **Luftreinhaltepläne** aufzustellen. Falls die Gefahr besteht, dass die Immissionsgrenzwerte überschritten werden, sind **Aktionspläne** erforderlich.

Gemäß **§ 50 BImSchG** sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht

---

<sup>26</sup> Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 02.08. 2010 (BGBl. I S. 1065).

überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

### c. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gem. **§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG** insbesondere auch

- die Luft und das Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. In diesem Zusammenhang ist auch dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung beizumessen.

## 3.5.2 Fachpläne

### a. Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Der Schutz klimatischer Funktionen ist Grundlage für gesunde lufthygienische und bioklimatische Verhältnisse. Deshalb sind die klimawirksamen Flächen, wie große zusammenhängende Waldgebiete als klimatische Regenerationsgebiete, wie die Offenlandbereiche als Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflussgebiete sowie insbesondere die Täler von Alsenz, Lauter, Glan, Pfrimm, Schwarzbach und Wieslauter als Gebiete ausgeprägter Talwind-systeme generell zu sichern (Kap 3.4 ROP).

### b. Landschaftsplan

Leitbild für die Schutzgüter Klima/Bioklima und Luft im Landschaftsplan ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung. Dazu werden (bio-) klimatische Entlastungswirkungen und unbelastete Luft angestrebt. Dieses Leitbild soll durch folgende Teilziele und Maßnahmen erreicht werden:

- Erhalt frischluftproduzierender Waldflächen, Ausweisung von Waldbeständen in Siedlungsnähe als Klimaschutzwald,
- Erhalt kaltluftproduzierender Flächen und von Kalt- und Frischluftbahnen durch Freihaltung von Bebauung,
- Berücksichtigung der Ziele des Klimaschutzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Reduzierung der Flächenversiegelung, intensive Durchgrünung, Freihalten von Belüftungsbahnen),
- Vermeidung von Querriegeln, die den Frischluftstrom behindern,
- Im Siedlungsbereich (Wärmeinseln) Reduzierung der Flächenversiegelung durch Entsiegelung und Begrünung,
- Begrünung von Straßenräumen,
- Anlage von Dach- und Fassadenbegrünung,
- Anlage von Windschutzpflanzungen entlang windexponierter Ortsränder,
- Vermeidung der weiteren Ansiedlung emittierender Gewerbe-, Industriebetriebe insbesondere innerhalb der Moorniederung.

### **c. Luftreinhalteplanung**

Das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht betreibt seit 1978 das Zentrale Immissionsmessnetz – ZIMEN. Das ZIMEN besteht aus 20 vollausgestatteten Luftmessstationen und 13 kleineren Messstationen, die von einer Messnetzzentrale in Mainz aus telemetrisch betreut werden. Es hat die Aufgabe, in Städten und Waldgebieten des Landes die langfristige Entwicklung der Luftschadstoffe durch fortlaufende Messungen zu ermitteln um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und der Umwelt zu erreichen.

Von den Messstationen in Rheinland-Pfalz ist für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau die Messstation in Dunzweiler heranzuziehen. Diese liegt in einer Entfernung von ca. 15 km zur Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau in der westlich angrenzenden Verbandsgemeinde Waldmohr.

Die nähere Umgebung der Station ist landwirtschaftlich geprägt, wird jedoch auch durch ein nahe gelegenes Industriegebiet beeinflusst.

Dadurch ist auch die Situation im Nahbereich mit der Prägung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau durch landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung vergleichbar.

Aufgrund der geringen Luftbelastung in der Region ist die Aufstellung von Luftreinhalte- oder Aktionsplänen nach § 47 BImSchG nicht erforderlich.

### **3.5.3 Berücksichtigung**

Die Verbandsgemeinde trägt den Anforderungen an den Klimaschutz im Flächennutzungsplan über die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen Rechnung. Durch die Möglichkeit der Erzeugung Erneuerbarer Energien kann der Einsatz fossiler Brennstoffe verringert werden, was gleichzeitig die CO<sub>2</sub>-Emissionen in die Atmosphäre vermindert.

Darüber hinaus trägt der Flächennutzungsplan den fachgesetzlichen Anforderungen an das Schutzgut Luft und Klima durch die verträgliche Zuordnung von Nutzungen im Sinne des § 50 BImSchG sowie der sparsamen Ausweisung von neuen Siedlungserweiterungsflächen Rechnung. Nachteilige lufthygienische Auswirkungen können durch die Ansiedlung emissionsarmer Betriebe (bzgl. Luftschadstoffe, Gerüche, Staub) bzw. die Festsetzung von Emissionsbeschränkungen für Betriebe oder technische Anlagen im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung vermieden bzw. gemindert werden.

Darüber hinaus erfolgt die Überwachung der Einhaltung der oben genannten Grenz-, Richt- und Orientierungswerte durch die Gewerbeaufsichtsverwaltung. Soweit bereits Überschreitungen bekannt sind, können im Flächennutzungsplan Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG dargestellt werden.

Die Vorgaben der Regionalplanung werden im Wesentlichen über den Landschaftsplan umgesetzt, dessen Vorgaben wiederum in den Flächennutzungsplan integriert werden.

Die Ergebnisse der Lärminderungsplanung sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. g BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

### **3.6 Landschaft /Landschaftsbild**

#### **3.6.1 Fachgesetze**

##### **a. Baugesetzbuch (BauGB)**

Im Baugesetzbuch sind in **§ 1 Abs. 5 BauGB** die Planungsleitsätze formuliert, die bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu beachten sind. Nach dieser Bestimmung soll eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und ein dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Der Flächennutzungsplan soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß **§ 1a Abs. 3 BauGB** sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich *erheblicher* Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

##### **b. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Das Bundesnaturschutzgesetz formuliert in **§ 1 BNatSchG** die dem Gesetz verfolgten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nämlich den

Schutz, die Pflege und Entwicklung und ggf. die Wiederherstellung von Natur und Landschaft in besiedelten und unbesiedelten Bereichen. Im Hinblick darauf sollen auch

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert werden; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

- Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
- zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Weiterhin sind gemäß **§ 1 Abs. 5 BNatSchG** großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind

insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.

Nicht zuletzt sich auch **gemäß § 1 Abs. 6 BNatSchG** Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Wald-ränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Ufer-zonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

### c. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

Ergänzend zu den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 BNatSchG gelten folgende weitere Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- Die Landschaft ist in ihrer Bedeutung für die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhalten und zu entwickeln.
- Maßnahmen des Naturschutzes sollen nachteiligen Veränderungen der Kulturlandschaft entgegenwirken.
- Programme und Maßnahmen des Naturschutzes unterstützen eine nachhaltige Nutzung, die die Kulturlandschaft und die biologische Vielfalt erhält oder, soweit erforderlich wieder herstellt.

## 3.6.2 Fachpläne

### a. Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt und Eigenart vorhandener Natur- und Kulturlandschaften ist eine Aufgabe der Raumordnung, die es insbesondere unter Wahrung des Landschaftsbildes und zu Zwecken der Erholung umzusetzen gilt. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die großen zusammenhängenden Waldbestände.

Als Grundsatz wird für das Schutzgut Landschaft im ROP festgelegt, dass die Landschaft so erhalten und gestaltet werden soll, dass ihre nachhaltige Leistungsfähigkeit und ihr Wert für das körperliche und seelische Wohl der Bevölkerung gesichert und möglichst verbessert werden (Grundsatz, Kapitel 3.5 ROP).

## **b. Landschaftsplan**

Als Leitbild für das Schutzgut Landschaft und Erholung wird im Landschaftsplan der Erhalt bzw. die Entwicklung einer raumspezifischen Vielfalt natur- und kulturbedingter Elemente, die den verschiedenen Anforderungen an die Erlebnis- und Erholungsqualität gerecht werden und als Voraussetzung für das physische und psychische Wohlbefinden des Menschen gelten, vorgegeben.

Dieses Leitbild wird durch spezifische Maßnahmen für die Landschaftsbereiche Wald, Offenland und Siedlung im Landschaftsplan präzisiert.

### ***Wald***

Naturnahe Laub- und Mischwälder sind aufgrund ihrer hohen Erlebnisqualität zu sichern und gegebenenfalls zu entwickeln.

Mittel- bis langfristige Umstrukturierung dichter standortuntypischer Nadelwälder, insbesondere Fichten- und Douglasienreinbestände, in naturnähere Laubwälder und deren ökologische Aufwertung.

Schwerpunkträume für die Erhaltung aber auch die vorrangige Entwicklung stellen die großflächig zusammenhängenden Wälder der Sickinger Stufe und im Ummelsbachtal dar.

### ***Offenland***

Anreicherung von gliedernden Strukturelementen, wie Einzelbäume, Baumreihen, Feldgehölze, Hecken zur optischen Betonung markanter Geländeformen, wie Kuppen, Geländerücken, und Wegeverbindungen.

Vorrangige Entwicklung dieser Strukturen im ortsnahen Umfeld, da diese Bereiche (bis ca. 500 m Entfernung vom Ortsrand) insbesondere für die Naherholung der Bevölkerung von hoher Bedeutung sind und hier somit erhöhte Ansprüche an die landschaftliche Vielfalt bestehen.

Erhalt der Eigenart der waldfreien Hanglagen, strukturreicheren Niederungen und Bachauen. Minimieren der Veränderungen durch Nutzungsaufgabe und Verbuschung bzw. durch Aufforstung.

### **Siedlung**

Ziel ist die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im besiedelten Bereich, die Sicherung der Eigenart und Schönheit regionaltypischer Ortsbilder sowie die Eingliederung von Neubaugebieten in die Landschaft. Als Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Prüfung von Entsiegelungs- und Durchgrünungsmöglichkeiten in Bereichen mit hohem Versiegelungsgrad (Industrie- und Gewerbegebiete) sowie in Neubaugebieten,
- Entwicklung von Ortsrändern, Neuanlage von oder Optimierung bestehender Streuobstwiesen, Anpflanzung von Gehölzhecken mit Verzahnungselementen in die freie Landschaft;
- Bei der Neuausweisung von Baugebieten sollte generell auf die Anlage von öffentlichen und privaten Grünflächen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den überbauten Flächen geachtet werden,
- Berücksichtigung der Ortsrandgestaltung bei der Neuausweisung von Baugebieten; Integration in die Planung
- Fassung und Gliederung von Hauptverkehrsachsen innerhalb der Siedlungsbereiche von Miesau, Bruchmühlbach und Martinshöhe durch Grünelemente (Baumreihen, Grünflächen),
- Gestalterische Aufwertung der Ortseingangssituationen in Miesau, Bruchmühlbach, Vogelbach, Martinshöhe und Lambsborn durch Grüngestaltung.

### 3.6.3 Berücksichtigung

Die Umsetzung der allgemeinen fachgesetzlichen Ziele sowie der regional-planerischen Vorgaben zum Schutzgut Landschaft erfolgt im Wesentlichen über die örtliche Landschaftsplanung. Für die Landschaftsbereiche Wald und Offenland übernimmt der Flächennutzungsplan die Vorgaben des Landschaftsplans weitgehend vollständig. Die Ziele für den Siedlungsbereich werden bei Siedlungserweiterungsflächen im Rahmen der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt und als Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in den FNP aufgenommen.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung müssen dann hierauf aufbauend konkrete Festsetzungen getroffen werden.

## 3.7 Kultur und sonstige Sachgüter

### 3.7.1 Fachgesetze

#### a. Baugesetzbuch (BauGB)

Im Baugesetzbuch sind in **§ 1 Abs. 5 BauGB** die Planungsleitsätze formuliert, die bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu beachten sind. Nach dieser Bestimmung soll eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und ein dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Der Flächennutzungsplan soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

**b. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG)**

Nach **§ 1 DSchPflG** ist es die Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen.

**c. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**

Ergänzend zu den Grundsätzen des **§ 2 Abs. 1 BNatSchG** gelten folgende weitere Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- Maßnahmen des Naturschutzes sollen nachteiligen Veränderungen der Kulturlandschaft entgegenwirken.
- Programme und Maßnahmen des Naturschutzes unterstützen eine nachhaltige Nutzung, die die Kulturlandschaft und die biologische Vielfalt erhält oder, soweit erforderlich wieder herstellt.

### **3.7.2 Fachpläne**

Sowohl im ROP Westpfalz als auch im Landschaftsplan werden keine Ziele für die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter festgelegt.

### **3.7.3 Berücksichtigung**

Den fachgesetzlichen Zielsetzungen in Bezug auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter wird durch die nachrichtliche Übernahme der denkmalgeschützten Anlagen oder Einzelgebäuden Rechnung getragen. Durch die Übernahme von Wald-, Landwirtschafts- und Freiflächen aus dem Landschaftsplan trägt der Flächennutzungsplan zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bei.

## 4. Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete

Gemäß **§ 1 Abs. 7 BauGB** sind neben den Auswirkungen auf die oben behandelten Schutzgüter bei der Aufstellung von Bauleitplänen ergänzend die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Dabei umfassen die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung die Gebiete, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) sowie gemäß der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind. Diese bilden zusammen das ökologische Netz NATURA 2000. Soweit ein solches Gebiet in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt wird, ist eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des BNatSchG durchzuführen. Vor der eigentlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung wird an dieser Stelle geprüft, ob überhaupt eine Beeinträchtigung der NATURA-2000-Gebiete durch die Darstellungen des FNP erfolgt (sog. FFH-Vorprüfung).

### 4.1 Bestandsaufnahme NATURA-2000-Gebiete

Schutzgebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind im Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau keine vorhanden.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde liegen Teilbereiche der als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung klassifizierten Westricher Moorniederung (FFH-Meldegebietsnummer 6511-301). Dieses ist entsprechend nachrichtlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen worden.

### 4.2 Wirkungsprognose

Die Darstellung von Bauflächen im FNP beinhaltet eine Einschränkung der Nutzung auf gewerbliche Bauflächen, gemischte Bauflächen, Wohnbauflächen

oder Sonderbauflächen. Aussagen über genaue Nutzungsformen, städtebauliche Dichten, Bauformen oder das Erschließungssystem werden erst auf der nachfolgenden Ebenen der Bebauungsplanung festgesetzt. Die Prüfung der Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet kann sich also nur mit der grundsätzlichen Standortentscheidung sowie mit der groben Nutzungsvorgabe des FNP befassen.

Im vorliegenden Fall können keine direkten Eingriffe in das FFH-Gebiet „Westricher Moorniederung“ festgestellt werden. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen reichen nicht in das FFH-Gebiet hinein.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Spießwald“ wurde aufgrund der räumlichen Nähe zum FFH-Gebiet „Westricher Moorniederung“ eine Vorprüfung der Verträglichkeit des Bebauungsplans durchgeführt<sup>27</sup>. Diese FFH-Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass insgesamt ausgeschlossen werden kann, dass durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes entstehen. Hinsichtlich einer potenziellen Summationswirkung im Zusammenhang mit anderen Projekten konnte ebenfalls im Rahmen der FFH-Vorprüfung die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen überhaupt entstehen. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung war daher im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich.

Durch die im Flächennutzungsplan vorgesehene bauliche Entwicklung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ist das FFH-Gebiet nicht beeinträchtigt. Die vorhandene Biotopstruktur wird nicht gestört, sodass auch weiterhin von einem guten Erhaltungszustand der hier geschützten Arten ausgegangen werden kann.

Veränderungen des Wasserhaushaltes sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Gewässerbereiche sowie deren feuchte und frische Begleitbereiche gezielt

---

<sup>27</sup> vgl. Vorprüfung der Verträglichkeit des Bebauungsplans „Gewerbegebiet ‚Spießwald‘ an der Bundesautobahn A6 in der Gemeinde Bruchmühlbach-Miesau mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Westricher Moorniederung“ von der L.A.U.B. – Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH, Kaiserslautern 2006.

von Bauflächen freigehalten werden. Daher kann im Gebiet von einem konstanten Wasserdargebot ausgegangen werden.

Zur Förderung der Entwicklung des Gebietes sind weitere Nutzungsexpensivierungen anzustreben. Eine Bündelung von Ausgleichsmaßnahmen für bauliche Entwicklungen in Bruchmühlbach-Miesau im Übergangsbereich zwischen FFH-Gebiet und intensiv, landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte in der Bebauungsplanung forciert werden.

### **4.3 Ergebnis**

Für die NATURA-2000-Gebiete konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der Schutzzwecke festgestellt werden.

Wenn die bauliche Inanspruchnahme der Entwicklungsflächen unterbleibt, ergeben sich ebenfalls keine negativen Auswirkungen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung muss ggf. ein erneutes FHH-Screening erfolgen.

## **5. Bestandsaufnahme des Umweltzustandes und Umweltauswirkungen der Planung**

In den nachfolgenden Tabellen sind für die einzelnen Erweiterungsflächen für die bauliche Nutzung sowie für die geplante Konzentrationszone für Windkraftanlagen die Umweltmerkmale gegliedert nach den einzelnen Schutzgütern beschrieben, die durch eine Inanspruchnahme der Flächen durch die Bauleitplanung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Spalte 1). Aufbauend hierauf wird eine Einschätzung der Umweltauswirkungen vorgenommen (Spalte 2) und eine abschließende Einschätzung des Risikos der Umweltauswirkungen vorgenommen (Spalte 3). Ein sehr hohes Risiko weisen hochwertige Flächen auf, die in Bezug auf das jeweilige Schutzgut stark beansprucht werden.

Es sind Flächen mit sehr hoher Empfindlichkeit wie z.B. Gebiete mit hohem Grundwasserstand, seltenen bzw. geschützten Biotopen, Tieren oder Pflanzen. Als „gering“ werden Flächen ohne nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft bewertet, die zudem sehr leicht wiederherstellbar bzw. ersetzbar sind.

Im Rahmen der Erfassung der Umweltauswirkungen der einzelnen Flächenausweisungen werden potenzielle Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Diese sind zum Teil geeignet erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter der Umweltprüfung zu vermeiden oder zu verringern. Im Zuge der verbindliche Bauleitplanung bzw. der konkreten Genehmigungs-/ Zulassungsverfahren sollten diese daher konkret fest- bzw. umgesetzt werden.

Darüber hinaus sind nach § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt im FNP durch geeignete Darstellung von Flächen zum Ausgleich nach § 5 BauGB.

In Bezug auf die Anforderungen, die sich aus den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz ergeben ist anzuführen, dass im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans eine artenschutzrechtliche Untersuchungen der für eine künftige bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, einschließlich der geplanten Konzentrationszone für Windkraftanlagen nicht vorgenommen worden ist. Dies liegt darin begründet, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplans die konkreten Vorhaben noch nicht bekannt sind, die auf der geplanten Flächen entwickelt werden, so dass auch noch nicht abschließend festgestellt werden kann, ob und welche spezifischen ggf. nachteiligen Auswirkungen mit den Vorhaben verbunden sein werden oder welche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich notwendig sind. Auch im Hinblick auf mögliche Änderungen in Bezug auf Arten und deren Lebensräume im

zeitlichen Verlauf ist eine detaillierte Untersuchung derzeit nicht angebracht, da noch nicht absehbar ist, wann die konkrete Umsetzung der Planung durch die Errichtung von Windkraftanlagen erfolgt.

Eine den artenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werdende Untersuchung im Sinner einer „Realermittlung“ ist daher frühestens auf der Ebene der konkreten Bebauungsplan bzw. eines Zulassungs- oder Genehmigungsverfahrens durchzuführen.

In Bezug auf die geplanten Bauflächen wurde allerdings festgestellt, dass keine Hinweise auf das Vorhandensein von geschützten Arten vorliegen. Hinsichtlich der geplanten Konzentrationszone für Windkraftanlagen wurde dagegen in einer, der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprechenden Landschaftsplanerischen Standortbewertung (vgl. Anlage 5) festgestellt, dass Auswirkungen auf Brutvögel, Zug- und Rastvögel sowie Fledermäuse nicht auszuschließen sind. Zum derzeitigen Planungsstand ist jedoch nicht erkennbar, dass die Aufstellung eines Bebauungsplans oder die Genehmigung der Vorhaben im Zulassungsverfahren aufgrund artenschutzrechtlicher oder sonstiger Restriktionen unmöglich ist.

Da die Auswirkungen unmittelbar von den künftigen Standorten und auch die Größer der Windkraftanlagen abhängen, können diese erst zum Zeitpunkt der konkreten Standort- und Genehmigungsplanung ermittelt werden. Gleiches gilt für die Festlegung der ggf. erforderlichen Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen.



## 5.1 Wohnbauflächen

Tabelle 38: Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Wohnbaufläche Bruchmühlbach – W1

Flächennutzungsplan – NEU	Wohnbaufläche – Planung / <b>BM – W1</b> / ca. 3,5 ha		
Flächennutzungsplan – ALT	Fläche für die Landwirtschaft		
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
Schutzgut / Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Einstufung	
<b>Mensch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Immissionen: Störungen feststellbar, Pegelwert LDEN &lt; = 55 dB(A), für empfindliche Erholungsformen relevant</li> <li>• Nutzungsansprüche: Grünland mittlerer Standorte, frischer Ausbildung; Nutz- und Obstgärten; landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen</li> <li>• Erholung, Freizeit: Naherholungsraum mit sehr guter Ausstattung (Radweg); Erlebnisraum Westlicher Moorniederung</li> </ul>	Größtenteils Verlust von Nutzflächen der Landwirtschaft, aber auch von Privateigentümern; Erhöhung der Emissionen (Hausbrand, Kfz-Verkehr); beschränkte Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	mittleres Risiko	
<b>Boden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Relief, Geologie: von Nordosten (ca. 244 m ü. NN) nach Südwesten (ca. 254 m ü. NN) ansteigendes Gelände; fluviatile Ablagerungen (Talauen-Ablagerungen: Schluff, Sand, Ton); Rehberg-Schichten, Karlstal-Schichten</li> <li>• Bodentyp, Bodeneigenschaften: Gleye, braune Aueböden, Gefahr durch Bebauung, Entwässerung; basenarme Braunerden, geringes Puffervermögen; Erosionsgefahr hoch</li> <li>• Altlasten: nein</li> </ul>	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u. Ä.	mittleres Risiko	
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasser: Teilbereich mit abgesenktem oberflächennahem Grundwasser; Grundwasserdynamik, Gefahr der Grundwasserbelastung; Gefährdung durch geringes Puffervermögen des Bodens</li> <li>• Oberflächengewässer: keine</li> </ul>	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	mittleres Risiko	



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>		Wohnbaufläche – Planung / <b>BM – W1</b> / ca. 3,5 ha	
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>		Fläche für die Landwirtschaft	
Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>		<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>
<b>Klima und Luft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaltluft- / Frischluftentstehung: kaltluftproduzierende Flächen (Äcker, Grünland) geringer bis mittlerer Bedeutung</li> <li>• Kaltluft- / Frischluftbewegung: Kaltluftansammlung, Bereich verstärkter Bodennebelbildung und erhöhte Frostgefährdung</li> </ul>		Verlust von Kaltluftentstehungsflächen	mittleres Risiko
<b>Tiere und Pflanzen / Biotope</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotoptypen: z.T. intensive landwirtschaftliche Nutzung (Acker und Grünland), z. T. Grünlandbrachen (ohne Mädesüßfluren und Schilfbrachen), aber auch Grünland mit mittlerer bis starker Verbuschung (bis 1/3 und &gt; Flächenanteile), Teilbereich als Nutz- und Obstgarten; mittlere Bedeutung</li> <li>• Biologische Vielfalt: gering durch wenig strukturierte Biotopausstattung</li> <li>• Biotopvernetzung: geringe Bedeutung durch größtenteils intensiv anthropogen genutzte Flächen</li> <li>• geschützte Arten: keine konkreten Nachweise bzw. Hinweise auf Artvorkommen bekannt, Potenzial ist aufgrund der vorwiegenden Grünland- und Ackernutzung gering</li> </ul>		Verlust von Biotopen mittlerer Wertigkeit	mittleres Risiko
<b>Schutzgebiete</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutzgesetz: keine</li> <li>• Wassergesetz: Teilbereich im Wasserschutzgebiet Zone 3 und Vorrangfläche für Trinkwasserschutz</li> </ul>		keine	mittleres Risiko



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Wohnbaufläche – Planung / <b>BM – W1</b> / ca. 3,5 ha	
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Fläche für die Landwirtschaft	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Landschaftsbild: geringe bis mittlere Bedeutung durch Lage am bestehenden Ortsrand</li><li>• landschaftsprägende Elemente: keine</li></ul>	Überprägung der Landschaft	mittleres Risiko
<b>Kultur- und Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kulturdenkmäler: keine bekannt</li><li>• Bodendenkmäler: keine bekannt</li></ul>	keine	geringes Risiko

<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Wohnbaufläche – Planung / <b>BM – W1</b> / ca. 3,5 ha
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>mittleres Risiko</b>
<b>Potenzielle Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung</b>	Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Versiegelung, Durchgrünung, Ortsrandeingrünung nach Süden und zur Tallage in Richtung Frohnbach, evtl. Bebauung an Durchlüftungserfordernissen anpassen, Ortsrandeingrünung.
<b>Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen</b>	Extensivierung Intensivgrünland, Umwandlung Acker in Extensivgrünland, Strukturverbesserungsmaßnahmen am Frohnbach, Entwicklung eines Gewässerrandstreifens
<b>Sonstiges</b>	-

Quelle: L.A.U.B. GmbH, Landespflegerische Beurteilung potenzieller Bauflächen (ökologische Risikoanalyse), Kaiserslautern 2009.



Tabelle 39: Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Wohnbaufläche Elschbach – W1

Flächennutzungsplan – NEU		Wohnbaufläche – Planung / EB – W1 / ca. 1,0 ha			
Flächennutzungsplan – ALT		Wohnbaufläche – Planung			
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3	
Schutzgut / Umweltmerkmale		Umweltauswirkungen		Einstufung	
<b>Mensch</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Immissionen: keine</li><li>• Nutzungsansprüche: landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland); Obst- und Nutzgarten</li><li>• Erholung, Freizeit: Naherholungsraum mit sehr guter Ausstattung (Wanderweg); Erlebnisraum Westricher Moorniederung</li></ul>		größtenteils Verlust von Nutzflächen der Landwirtschaft, aber auch von Privateigentümern; Erhöhung der Emissionen (Hausbrand, Kfz-Verkehr); Beeinträchtigung der Erholungsnutzung		mittleres Risiko	
<b>Boden</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Relief, Geologie: leicht ansteigender Hang von Nordosten nach Südwesten (zwischen ca. 234 und 240 m ü. NN); Trifels-Schichten</li><li>• Bodentyp, Bodeneigenschaften: basenarme Braunerden, geringes Puffervermögen</li><li>• Altlasten: nein</li></ul>		Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u.Ä.		mittleres Risiko	
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundwasser: Gefährdung durch geringes Puffervermögen des Bodens</li><li>• Oberflächengewässer: keine</li></ul>		Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss		mittleres Risiko	



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Wohnbaufläche – Planung / <b>EB – W1</b> / ca. 1,0 ha	
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Wohnbaufläche – Planung	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>
<b>Klima und Luft</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kaltluft- / Frischluftentstehung: kaltluftproduzierende Flächen (Grünland)</li><li>• Kaltluft- / Frischluftbewegung: Kaltluftansammlungen, Bereich verstärkter Bodennebelbildung und erhöhte Frostgefährdung</li><li>• Sonstiges: anthropogen bedingte lokal- und bioklimatische Veränderungen durch windexponierten Siedlungsrand</li></ul>	Verlust von Kaltluftentstehungsflächen	mittleres Risiko
<b>Tiere und Pflanzen / Biotope</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Biotoptypen: z.T. extensiv genutztes Grünland, Teilbereich als Obst- und Nutzgarten, mittlere Bedeutung</li><li>• Biologische Vielfalt: gering durch wenig strukturierte Biotopausstattung</li><li>• Biotopvernetzung: geringe Bedeutung durch größtenteils intensiv anthropogen genutzte Flächen</li><li>• geschützte Arten: keine konkreten Nachweise bzw. Hinweise auf Artvorkommen bekannt, Potenzial ist aufgrund der vorwiegenden Ackernutzung gering</li></ul>	Verlust von Biotopen mittlerer Wertigkeit	mittleres Risiko
<b>Schutzgebiete</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Naturschutzgesetz: keine</li><li>• Wassergesetz: keine</li></ul>	keine	geringes Risiko
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Landschaftsbild: mittlere Bedeutung durch ortsbildprägende Gehölze</li><li>• landschaftsprägende Elemente: außerhalb ortsbildprägende Gehölze</li></ul>	Überprägung der Landschaft	mittleres Risiko



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Wohnbaufläche – Planung / <b>EB – W1</b> / ca. 1,0 ha	
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Wohnbaufläche – Planung	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>
<b>Kultur- und Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kulturdenkmäler: keine bekannt</li><li>• Bodendenkmäler: keine bekannt</li></ul>	keine	geringes Risiko

<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Wohnbaufläche – Planung / <b>EB – W1</b> / ca. 1,0 ha
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>mittleres Risiko</b>
<b>Potenzielle Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung</b>	Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Versiegelung, Durchgrünung, evtl. Bebauung an Durchlüftungserfordernissen an-passen, Ortsrandeingrünung nach Süden.
<b>Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen</b>	Gehölzpflanzungen zur Strukturierung der Agrarlandschaft, Extensivierung Intensivgrünland, Umwandlung Acker in Extensivgrünland
<b>Sonstiges</b>	-

Quelle: L.A.U.B. GmbH, Landespflegerische Beurteilung potenzieller Bauflächen (ökologische Risikoanalyse), Kaiserslautern 2009.



Tabelle 40: Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Wohnbaufläche Miesau – W1

Flächennutzungsplan – NEU		Wohnbaufläche – Planung / MI – W1 / ca. 7,5 ha	
Flächennutzungsplan – ALT		Wohnbaufläche – Planung	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
Schutzgut / Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Einstufung	
<b>Mensch</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Immissionen: keine</li><li>• Nutzungsansprüche: landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen; Grünlandflächen;</li><li>• Erholung, Freizeit: Naherholungsraum mit sehr guter Ausstattung (Wanderwege); Erlebnisraum Westricher Moorniederung</li></ul>	Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche; Erhöhung der Emissionen (Hausbrand, Kfz-Verkehr); Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	mittleres Risiko	
<b>Boden</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Relief, Geologie: leicht abfallender Hang von Nordwest nach Südost (zwischen ca. 240 und 236 m ü. NN); Trifels-Schichten</li><li>• Bodentyp, Bodeneigenschaften: basenarme Braunerden, geringes Puffervermögen</li><li>• Altlasten: nein</li></ul>	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u.Ä.	mittleres Risiko	
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundwasser: Gefährdung durch geringes Puffervermögen des Bodens</li><li>• Oberflächengewässer: keine</li></ul>	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	mittleres Risiko	
<b>Klima und Luft</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kaltluft- / Frischluftentstehung: Kaltluftentstehungsflächen</li><li>• Kaltluft- / Frischluftbewegung: nein</li></ul>	Verlust von Kaltluftentstehungsflächen	mittleres Risiko	



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Wohnbaufläche – Planung / <b>MI – W1</b> / ca. 7,5 ha	
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Wohnbaufläche – Planung	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>
<b>Tiere und Pflanzen / Biotope</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Biotoptypen: v.a. landwirtschaftliche Nutzung (Acker, Grünland), geringe (40%) bis mittlere (60%) Bedeutung</li><li>• Biologische Vielfalt: gering durch wenig strukturierte Biotopausstattung</li><li>• Biotopvernetzung: geringe Bedeutung durch größtenteils intensiv anthropogen genutzte Flächen</li><li>• geschützte Arten: keine konkreten Nachweise bzw. Hinweise auf Artvorkommen bekannt, Potenzial ist aufgrund der vorwiegenden Ackernutzung gering</li></ul>	Verlust von Biotopen geringer (40%) bis mittlerer (60%) Wertigkeit	mittleres Risiko
<b>Schutzgebiete</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Naturschutzgesetz: keine</li><li>• Wassergesetz: keine</li></ul>	keine	geringes Risiko
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Landschaftsbild: geringe bis mittlere Bedeutung durch Lage am bestehenden Ortsrand und durch bestehende Freileitung</li><li>• landschaftsprägende Elemente: keine</li></ul>	Überprägung der Landschaft	mittleres Risiko
<b>Kultur- und Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kulturdenkmäler: keine bekannt</li><li>• Bodendenkmäler: keine bekannt</li></ul>	keine	geringes Risiko



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Wohnbaufläche – Planung / <b>MI – W1</b> / ca. 7,5 ha
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>mittleres Risiko</b>
<b>Potenzielle Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung</b>	Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Versiegelung, Durchgrünung, Ortsrandeingrünung
<b>Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen</b>	Gehölzpflanzungen zur Strukturierung der Agrarlandschaft (Feldgehölze, Hecken, Baumreihen o.ä.), Extensivierung Intensivgrünland, Umwandlung Acker in Extensivgrünland
<b>Sonstiges</b>	-

Quelle: L.A.U.B. GmbH, Landespflegerische Beurteilung potenzieller Bauflächen (ökologische Risikoanalyse), Kaiserslautern 2009.



Tabelle 41: Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Wohnbaufläche Vogelbach – W1

Flächennutzungsplan – NEU		Wohnbaufläche – Planung / VO – W1 / ca. 2,1 ha	
Flächennutzungsplan – ALT		Wohnbaufläche – Planung	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
Schutzgut / Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Einstufung	
<b>Mensch</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Immissionen: unmittelbar zwischen den Siedlungsbereichen Störungen mittlerer Intensität, Pegelwert LDEN 55-60 dB(A); ansonsten Störungen feststellbar und für relevante Erholungsformen relevant</li><li>• Nutzungsansprüche: landwirtschaftlich genutztes Grünland mittlerer Standorte, frischer Ausbildung; Lagerplatz, Einzelbaum / Baumgruppe, Feuchtwiese, Ackerflächen</li><li>• Erholung, Freizeit: Naherholungsraum mit sehr guter Ausstattung; Erlebnisraum Westricher Moorniederung</li></ul>	größtenteils Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche; Erhöhung der Emissionen (Hausbrand, Kfz-Verkehr); beschränkte Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	mittleres Risiko	
<b>Boden</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Relief, Geologie: von Norden nach Süden ansteigend (ca. zwischen 243 und 251 m ü. NN), im östlichen Teil ebenfalls ansteigend; Karlstal-Schichten</li><li>• Bodentyp, Bodeneigenschaften: basenarme Braunerden, geringes Puffervermögen; Erosionsgefahr hoch</li><li>• Altlasten: nein</li></ul>	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u.Ä.	mittleres Risiko	
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundwasser: Gefährdung durch geringes Puffervermögen des Bodens</li><li>• Oberflächengewässer: verrohrter Bach</li></ul>	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	mittleres Risiko	



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>		Wohnbaufläche – Planung / <b>VO – W1</b> / ca. 2,1 ha	
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>		Wohnbaufläche – Planung	
Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>		<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>
<b>Klima und Luft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaltluft- / Frischluftentstehung: kaltluftproduzierende Flächen (Äcker)</li> <li>• Kaltluft- / Frischluftbewegung: Kaltluftansammlungen, Bereich verstärkter Bodennebelbildung, erhöhte Frostgefährdung; Lage in Frischluftbahn des südlich angrenzenden Waldbereichs</li> </ul>		Verlust von Kaltluftentstehungsflächen, Behinderung des Luftaustauschs	hohes Risiko
<b>Tiere und Pflanzen / Biotope</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biototypen: größtenteils landwirtschaftliche Nutzung (Grünland und Acker), Teilbereich als Lagerplatz genutzt, Einzelbäume / Baumgruppen und Feuchtwiese vorhanden; mittlere (40%) bis hohe (60%) Bedeutung</li> <li>• Biologische Vielfalt: mittel bis hoch durch relativ heterogene Biotopausstattung</li> <li>• Biotopvernetzung: mittlere Bedeutung durch Lage der Gehölzbestände und der Feuchtwiese am Waldrand</li> <li>• geschützte Arten: keine konkreten Nachweise bzw. Hinweise auf Artvorkommen bekannt, Potenzial ist aufgrund der vorhandenen Gehölzbestände und der Feuchtwiese sowie ihrer Lage am Waldrand mittel bis hoch</li> </ul>		Verlust von Biotopen mittlerer (40%) bis hoher (60%) Wertigkeit, Verlust von Biotopflächen mit Bedeutung für den Biotopverbund	mittleres (40%) bis hohes (60%) Risiko
<b>Schutzgebiete</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutzgesetz: keine</li> <li>• Wassergesetz: keine</li> </ul>		keine	geringes Risiko



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Wohnbaufläche – Planung / <b>VO – W1</b> / ca. 2,1 ha		
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Wohnbaufläche – Planung		
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>	
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsbild: geringe bis mittlere Bedeutung durch Lage inmitten bestehender Siedlungsflächen; Ortsrand mit Gestaltungsdefiziten</li> <li>• landschaftsprägende Elemente: ortsbildprägende Gehölze im Norden</li> </ul>	Überprägung der Landschaft, Aufwertung des neuen Ortsrandes	mittleres Risiko	
<b>Kultur- und Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturdenkmäler: keine bekannt</li> <li>• Bodendenkmäler: keine bekannt</li> </ul>	keine	geringes Risiko	

<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Wohnbaufläche – Planung / <b>VO – W1</b> / ca. 2,1 ha		
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>mittleres Risiko</b>		
<b>Potenzielle Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung</b>	Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Versiegelung, Durchgrünung, Freilegung Bach und naturnahe Gestaltung, Erhalt verbleibender Bereiche der Feuchtwiese und der Gehölzbestände als Rückzugsmöglichkeit für Fauna und Flora, Sicherung des Biotopverbunds, evtl. Bebauung an Durchlüftungserfordernissen anpassen, Ortsrandeingrünung nach Süden.		
<b>Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen</b>	Extensivierung Intensivgrünland, Umwandlung Acker in Extensivgrünland, Gehölzpflanzungen, Anlage von Feuchtwiesen		
<b>Sonstiges</b>	Untersuchungsbedarf in Bezug auf potenziell vorkommende geschützte Tierarten (v.a. Amphibien)		

Quelle: L.A.U.B. GmbH, Landespflegerische Beurteilung potenzieller Bauflächen (ökologische Risikoanalyse), Kaiserslautern 2009.



Tabelle 42: Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Wohnbaufläche Gerhardsbrunn – W1

<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Wohnbaufläche – Planung / <b>GB – W1</b> / ca. 0,5ha		
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Fläche für die Landwirtschaft		
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>	
<b>Mensch</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Immissionen: keine</li><li>• Nutzungsansprüche: landwirtschaftlich genutztes Grünland mittlerer Standorte, frischer Ausbildung mit Einzelbäumen / Baumgruppen und Krautsaum</li><li>• Erholung, Freizeit: Naherholungsraum mit geringer Ausstattung; Erlebnisraum Sickinger Höhe</li></ul>	größtenteils von landwirtschaftlicher Nutzfläche; Erhöhung der Emissionen (Hausbrand, Kfz-Verkehr); Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	mittleres Risiko	
<b>Boden</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Relief, Geologie: fast ebenes Gelände, Voltziensandstein</li><li>• Bodentyp, Bodeneigenschaften: Braunerden (Übergangsgleye), niedrige pH-Werte und Basensättigungswerte, geringe Wasserdurchlässigkeit; Erosionsgefahr und Gefahr von Staunässe bzw. Vergleyung</li><li>• Altlasten: nein</li></ul>	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u.Ä.	mittleres Risiko	
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundwasser: erst in größerer Tiefe, keine Beeinträchtigungen</li><li>• Oberflächengewässer: keine</li></ul>	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	mittleres Risiko	
<b>Klima und Luft</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kaltluft- / Frischluftentstehung: kaltluftproduzierende Flächen (Grünland)</li><li>• Kaltluft- / Frischluftbewegung: nein</li></ul>	Verlust von Kaltluftentstehungsflächen	mittleres Risiko	



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b> Wohnbaufläche – Planung / <b>GB – W1</b> / ca. 0,5ha		
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b> Fläche für die Landwirtschaft		
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>
<b>Tiere und Pflanzen / Biotope</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotoptypen: intensiv genutztes Grünland mit Gehölzstrukturen, mittlere (60%) bis hohe (40%) Bedeutung</li> <li>• Biologische Vielfalt: geringe bis mittlere Bedeutung durch überwiegend Grünland geprägte Flächen, die jedoch in Teilen u.a. für Rückzugsmöglichkeiten der dort lebenden Fauna wichtige Gehölzbestände und Krautsäume aufweisen</li> <li>• Biotopvernetzung: mittlere Bedeutung durch Gehölzbestände und Krautsaum als Verbindungselement zu im Norden liegenden Heckenstrukturen und dem daran anschließenden Waldbestand</li> <li>• geschützte Arten: keine konkreten Nachweise bzw. Hinweise auf Artvorkommen bekannt, Potenzial ist aufgrund der wenigen vorhandenen Gehölzbestände und des Krautsaums sowie der bestehenden Verbindung zu dem im Norden angrenzenden Waldbestand mittel</li> </ul>	Verlust von Biotopen mittlerer (60%) und hoher (40%) Wertigkeit, Verlust von Biotopflächen mit Bedeutung für den Biotopverbund	mittleres (40%) bis hohes (60%) Risiko
<b>Schutzgebiete</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutzgesetz: keine</li> <li>• Wassergesetz: keine</li> </ul>	keine	geringes Risiko
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsbild: durch Lage am bestehenden Ortsrand, von Grünlandflächen der Sickinger Höhe (mittlere Bedeutung) und Gehölzbeständen (hohe Bedeutung) geprägt</li> <li>• landschaftsprägende Elemente: keine</li> </ul>	Überprägung der Landschaft	hohes Risiko



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Wohnbaufläche – Planung / <b>GB – W1</b> / ca. 0,5ha		
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Fläche für die Landwirtschaft		
Spalte 1	Spalte 2		Spalte 3
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>		<b>Einstufung</b>
<b>Kultur- und Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kulturdenkmäler: keine bekannt</li><li>• Bodendenkmäler: keine bekannt</li></ul>	keine		geringes Risiko

<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Wohnbaufläche – Planung / <b>GB – W1</b> / ca. 0,5ha		
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>mittleres Risiko</b>		
<b>Potenzielle Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung</b>	Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Versiegelung, Durchgrünung, Sicherung des Biotopverbunds, Ortsrandeingrünung am nördlichen und südlichen Rand, Erhaltung des Baumbestands im Osten.		
<b>Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen</b>	Extensivierung Intensivgrünland, Umwandlung Acker in Extensivgrünland, Anlage Streuobst, Beseitigung von Fichten auf Talwiesen im Ummelsbachtal, Offenhaltung Talau		
<b>Sonstiges</b>	-		

Quelle: L.A.U.B. GmbH, Landespflegerische Beurteilung potenzieller Bauflächen (ökologische Risikoanalyse), Kaiserslautern 2009.



Tabelle 43: Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Wohnbaufläche Lambsborn – W1

<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Wohnbaufläche – Planung / <b>LB – W1</b> / ca. 1,8 ha		
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Grünfläche, Wald		
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>	
<b>Mensch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Immissionen: keine</li> <li>• Nutzungsansprüche: landwirtschaftlich genutztes Grünland mittlerer Standorte, frischer Ausbildung; in Teilbereichen Baumreihe, Wohn- / Ziergarten und Streuobstwiese, aber auch Waldanteil;</li> <li>• Erholung, Freizeit: Naherholungsraum mit geringer Ausstattung; Erlebnisraum Sickinger Stufe</li> </ul>	Verlust von Nutzflächen der Landwirtschaft, aber auch von Privateigentümern und Waldflächen des Forstes; Erhöhung der Emissionen (Hausbrand, Kfz-Verkehr); Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	hohes Risiko	
<b>Boden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Relief, Geologie: von Nordwesten nach Südosten steil abfallendes Gelände zwischen ca. 340 und 315 m ü. NN, südexponierter Hang, Karlstal-Schichten</li> <li>• Bodentyp, Bodeneigenschaften: basenarme Braunerden, evtl. flachgründig, Erosionsgefahr, geringes Speicher- und Puffervermögen</li> <li>• Altlasten: nein</li> </ul>	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u.Ä., aufgrund Relief umfangreiche Aufschüttungen und Abgrabungen	hohes Risiko	
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasser: erst in tieferen Schichten zu erwarten; Gefährdung durch geringes Puffervermögen</li> <li>• Oberflächengewässer: keine</li> </ul>	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	mittleres Risiko	



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Wohnbaufläche – Planung / <b>LB – W1</b> / ca. 1,8 ha	
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Grünfläche, Wald	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>
<b>Klima und Luft</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kaltluft- / Frischluftentstehung: kaltluftproduzierende Flächen (Grünland)</li><li>• Kaltluft- / Frischluftbewegung: Kaltluftansammlungen, Bereich verstärkter Bodennebelbildung, erhöhte Frostgefährdung</li></ul>	Verlust von Kaltluftentstehungsflächen	mittleres Risiko
<b>Tiere und Pflanzen / Biotop</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Biotoptypen: Laubwald, Grünland, Streuobst, Gärten, Einzelbäume, mittlere (40%) bis hohe Bedeutung (60%)</li><li>• Biologische Vielfalt: sehr hoch (60%) bis hoch (40%), da reich strukturiert durch Laubwaldanteil, Streuobstbestand und sonstige Gehölzstrukturen</li><li>• Biotopvernetzung: mittlere Bedeutung durch Gehölzbestände in Grünlandfläche als Verbindungselemente zum südwestlich gelegen Waldbereich</li><li>• geschützte Arten: keine konkreten Nachweise bzw. Hinweise auf Artvorkommen bekannt, Potenzial ist aufgrund der vorhandenen Gehölzbestände sowie der bestehenden Verbindung zum angrenzenden Waldbestand mittel</li></ul>	Verlust von Biotopen mittlerer (40%) bis hoher (60%) Wertigkeit, Verlust von Biotopflächen mit Bedeutung für den Biotopverbund	hohes Risiko
<b>Schutzgebiete</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Naturschutzgesetz: keine</li><li>• Wassergesetz: keine</li></ul>	keine	geringes Risiko
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Landschaftsbild: mittlere bis hohe Bedeutung durch Lage zwischen Siedlungsflächen, aber auch Waldanteil und Streuobstbestand</li></ul>	Überprägung der Landschaft	hohes Risiko



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Wohnbaufläche – Planung / <b>LB – W1</b> / ca. 1,8 ha	
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Grünfläche, Wald	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>landschaftsprägende Elemente: keine</li> </ul>		
<b>Kultur- und Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kulturdenkmäler: keine bekannt</li> <li>Bodendenkmäler: keine bekannt</li> </ul>	keine	geringes Risiko

<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Wohnbaufläche – Planung / <b>LB – W1</b> / ca. 1,8 ha
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>mittleres bis hohes Risiko</b>
<b>Potenzielle Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung</b>	Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Versiegelung, Erhalt von Streuobst und Laubbäumen, Verringerung der Inanspruchnahme von Waldflächen, Durchgrünung, Sicherung des Biotopverbunds, Bebauung an Durchlüftungserfordernissen anpassen
<b>Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen</b>	Extensivierung Intensivgrünland, Umwandlung Acker in Extensivgrünland, Anlage Streuobstwiesen, Waldrandgestaltung, Gehölzpflanzungen; ökologische Aufwertung Lambsbach, Entwicklung Gewässerrandstreifen
<b>Sonstiges</b>	Untersuchungsbedarf in Bezug auf potenziell vorkommende geschützte Tierarten (Vögel, Reptilien)

Quelle: L.A.U.B. GmbH, Landespflegerische Beurteilung potenzieller Bauflächen (ökologische Risikoanalyse), Kaiserslautern 2009.



Tabelle 44: Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Wohnbaufläche Langwieden – W1

<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Wohnbaufläche – Planung / LW – W1 / ca. 0,3 ha		
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Wohnbaufläche, Fläche für die Landwirtschaft		
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>	
<b>Mensch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Immissionen: keine</li> <li>• Nutzungsansprüche: landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, Nutz- / Obstgarten,</li> <li>• Erholung, Freizeit: Naherholungsraum mit geringer Ausstattung (Wanderwege); Erlebnisraum Sickinger Stufe</li> </ul>	größtenteils Verlust von Nutzflächen der Landwirtschaft, aber auch von Privateigentümern; Erhöhung der Emissionen (Hausbrand, Kfz-Verkehr); Beeinträchtigung der Erholungsnutzung (Vorbelastung)	geringes Risiko	
<b>Boden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Relief, Geologie: von Nordosten (333 m ü. NN) nach Südwesten (338 m ü. NN) ansteigendes Gelände, Karlstal-Schichten</li> <li>• Bodentyp, Bodeneigenschaften: basenarme Braunerden, geringes Puffervermögen, Erosionsgefahr hoch</li> <li>• Altlasten: nein</li> </ul>	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u.Ä.	mittleres Risiko	
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasser: Gefährdung durch geringes Puffervermögen des Bodens</li> <li>• Oberflächengewässer: keine</li> </ul>	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	mittleres Risiko	
<b>Klima und Luft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaltluft- / Frischluftentstehung: kaltluftproduzierende Flächen (Äcker)</li> <li>• Kaltluft- / Frischluftbewegung: Kaltluftansammlungen, Bereich verstärkter Bodennebelbildung, erhöhte Frostgefährdung</li> </ul>	Verlust von Kaltluftentstehungsflächen	mittleres Risiko	



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Wohnbaufläche – Planung / LW – W1 / ca. 0,3 ha		
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Wohnbaufläche, Fläche für die Landwirtschaft		
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 2	Spalte 3
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>		<b>Einstufung</b>
<b>Tiere und Pflanzen / Biotope</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Biototypen: vorwiegend Acker, Hausgärten, mittlere Bedeutung</li><li>• Biologische Vielfalt: gering durch wenig strukturierte Biotopausstattung, Nutzung</li><li>• Biotopvernetzung: geringe Bedeutung</li><li>• geschützte Arten: keine konkreten Nachweise bzw. Hinweise auf Artvorkommen bekannt, Potenzial ist aufgrund der vorwiegenden Ackernutzung gering</li></ul>	Verlust von Biotopen mittlerer Wertigkeit		mittleres Risiko
<b>Schutzgebiete</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Naturschutzgesetz: keine</li><li>• Wassergesetz: keine</li></ul>	keine		geringes Risiko
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Landschaftsbild: gering bis mittlere Bedeutung durch Lage am bestehenden Ortsrand, u.a. geprägt durch Ablagerungen</li><li>• landschaftsprägende Elemente: keine</li></ul>	Überprägung der Landschaft		geringes Risiko
<b>Kultur- und Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kulturdenkmäler: keine bekannt</li><li>• Bodendenkmäler: keine bekannt</li></ul>	keine		geringes Risiko



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Wohnbaufläche – Planung / <b>LW – W1</b> / ca. 0,3 ha
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>mittleres Risiko</b>
<b>Potenzielle Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung</b>	Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Versiegelung, Durchgrünung, evtl. Bebauung an Durchlüftungserfordernissen anpassen, Ortsrandeingrünung nach Norden und Westen.
<b>Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen</b>	Entbuschung und Offenhaltung durch extensive Nutzung von Grünlandflächen am Rösberg (gemäß Nutzungskonzept Langwieden)
<b>Sonstiges</b>	-

Quelle: L.A.U.B. GmbH, Landespflegerische Beurteilung potenzieller Bauflächen (ökologische Risikoanalyse), Kaiserslautern 2009.



Tabelle 45: Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Wohnbaufläche Martinshöhe – W1

Flächennutzungsplan – NEU		Wohnbaufläche – Planung / MA – W1 / ca. 1,6 ha	
Flächennutzungsplan – ALT		Fläche für die Landwirtschaft	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
Schutzgut / Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Einstufung	
<b>Mensch</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Immissionen: Störungen mittlerer Intensität (Landstraße)</li><li>• Nutzungsansprüche: landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen; Grünland mittlerer Standorte, frischer Ausbildung</li><li>• Erholung, Freizeit: Naherholungsraum guter Ausstattung (Radweg); Erlebnisraum Sickinger Höhe</li></ul>	Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche, Erhöhung der Emissionen (Hausbrand, Kfz-Verkehr); beschränkte Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	mittleres Risiko	
<b>Boden</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Relief, Geologie: von Norden (ca. 418 m ü. NN) nach Süden abfallendes Gelände (ca. 409 m ü NN.), Untere Muschelkalk (marin)</li><li>• Bodentyp, Bodeneigenschaften: basenreich bis -arme Braunerden, Gefahr der Verschlammung, Vernässung und Erosion</li><li>• Altlasten: nein</li></ul>	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u.Ä.	mittleres Risiko	
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundwasser: erst in größerer Tiefe</li><li>• Oberflächengewässer: keine</li></ul>	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	geringes Risiko	
<b>Klima und Luft</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kaltluft- / Frischluftentstehung: kaltluftproduzierende Flächen (Äcker und Grünland)</li><li>• Kaltluft- / Frischluftbewegung: keine</li></ul>	Verlust von Kaltluftentstehungsflächen	mittleres Risiko	



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Wohnbaufläche – Planung / <b>MA – W1</b> / ca. 1,6 ha		
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Fläche für die Landwirtschaft		
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Sonstiges: anthropogen bedingte lokal- und bioklimatische Veränderungen durch viel befahrene Straße mit mehr als 2.000 Fahrzeugen/Tag im Norden angrenzend</li> </ul>			
<b>Tiere und Pflanzen / Biotope</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Biototypen: intensiv genutztes Grünland und Acker, z.T. Grünlandbrache, geringe mittlere Bedeutung</li> <li>Biologische Vielfalt: gering durch strukturarme Biotopausstattung</li> <li>Biotopvernetzung: geringe Bedeutung durch fehlende Biotopstrukturen</li> <li>geschützte Arten: keine konkreten Nachweise bzw. Hinweise auf Artvorkommen bekannt, Potenzial ist aufgrund der relativ hohen anthropogen genutzten Grünlandnutzung gering</li> </ul>	Verlust von Biotopen mittlerer Wertigkeit	geringes Risiko	
<b>Schutzgebiete</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Naturschutzgesetz: keine</li> <li>Wassergesetz: keine</li> </ul>	keine	geringes Risiko	
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Landschaftsbild: weitreichender Blick nach Osten, geringe bis mittlere Bedeutung durch Lage am bestehenden Ortsrand und vorhandene Freileitung; Ortsrand mit Gestaltungsdefiziten; Höhenlage; ausgeräumte landwirtschaftliche Flur</li> <li>landschaftsprägende Elemente: keine</li> </ul>	Überprägung der Landschaft, Aufwertung des neues Ortsrandes	geringes Risiko	



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Wohnbaufläche – Planung / <b>MA – W1</b> / ca. 1,6 ha	
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Fläche für die Landwirtschaft	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>
<b>Kultur- und Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kulturdenkmäler: keine bekannt</li><li>• Bodendenkmäler: keine bekannt</li></ul>	keine	geringes Risiko

<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Wohnbaufläche – Planung / <b>MA – W1</b> / ca. 1,6 ha
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>geringes Risiko</b>
<b>Potenzielle Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung</b>	Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Versiegelung, Durchgrünung, Ortsrandeingrünung in Richtung Norden und Osten.
<b>Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen</b>	Anlage Streuobst, Entbuschung und Offenhaltungsmaßnahmen am Rösberg (Gemarkung Langwieden), an Talhängen des Pletschmühlbachs, Extensivierung Intensivgrünland, Umwandlung Acker in Extensivgrünland
<b>Sonstiges</b>	-

Quelle: L.A.U.B. GmbH, Landespflegerische Beurteilung potenzieller Bauflächen (ökologische Risikoanalyse), Kaiserslautern 2009.



Tabelle 46: Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Wohnbaufläche Martinshöhe – W2

<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Wohnbaufläche – Planung / <b>MA – W2</b> / ca. 2,4 ha	
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Wohnbaufläche – Planung / Mischbaufläche – Planung	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>
<b>Mensch</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Immissionen: z.T. Störungen feststellbar (viel befahrene Landstraße), für empfindliche Erholungsformen relevant</li><li>• Nutzungsansprüche: landwirtschaftlich genutztes Grünland mittlerer Standorte, frischer Ausbildung; Heckenstrukturen; Nutz- / Obstgärten und einer Streuobstwiese</li><li>• Erholung, Freizeit: Naherholungsraum mit guter Ausstattung (Radwege); Erlebnisraum Sickinger Höhe</li></ul>	größtenteils Verlust von Nutzflächen der Landwirtschaft, aber auch von Privateigentümern; Erhöhung der Emissionen (Hausbrand, Kfz-Verkehr); beschränkte Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	mittleres Risiko
<b>Boden</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Relief, Geologie: von Südwesten (ca. 419 m ü. NN) nach Nordosten (ca. 413 m ü. NN) abfallendes Gelände, Voltziensandstein</li><li>• Bodentyp, Bodeneigenschaften: Braunerden (Übergangsgleye), niedrige pH-Werte und Basensättigungswerte, geringe Wasserdurchlässigkeit; Erosionsgefahr und Gefahr von Staunässe bzw. Vergleyung</li><li>• Altlasten: nein</li></ul>	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u.Ä.	hohes Risiko
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundwasser: keine Beeinträchtigung</li><li>• Oberflächengewässer: keine</li></ul>	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	mittleres Risiko



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Wohnbaufläche – Planung / <b>MA – W2</b> / ca. 2,4 ha	
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Wohnbaufläche – Planung / Mischbaufläche – Planung	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>
<b>Klima und Luft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaltluft- / Frischluftentstehung: kaltluftproduzierende Flächen (Grünland)</li> <li>• Kaltluft- / Frischluftbewegung: keine</li> </ul>	Verlust von Kaltluftentstehungsflächen	mittleres Risiko
<b>Tiere und Pflanzen / Biotop</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotoptypen: extensiv genutztes Grünland, u.a. mit Heckenstrukturen und einer Streuobstwiese, mittlere (60%) bis hoch (40%) Bedeutung</li> <li>• Biologische Vielfalt: mittel durch vorwiegend vorhandenes Grünland, aber mit Streuobstbestand</li> <li>• Biotopvernetzung: geringe Bedeutung aufgrund wenig strukturierter Biotopausstattung und Fehlen von Anbindungen hochwertiger Biotop</li> <li>• geschützte Arten: keine konkreten Nachweise bzw. Hinweise auf Artvorkommen bekannt, Potenzial ist aufgrund der anthropogen genutzten Grünlandnutzung gering</li> </ul>	Verlust von Biotopen mittlerer (60%) bis hoher (40%) Wertigkeit	mittleres (60%) bis hohes (40%) Risiko
<b>Schutzgebiete</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutzgesetz: keine</li> <li>• Wassergesetz: keine</li> </ul>	keine	geringes Risiko
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsbild: Höhenlage; mittlere bis hohe Bedeutung durch Lage am bestehenden Ortsrand, den Grünlandflächen mit Heckenstrukturen und Streuobstbestand</li> <li>• landschaftsprägende Elemente: Streuobstwiese zwischen Siedlungsraum und Grünlandfläche liegend</li> </ul>	Überprägung der Landschaft	hohes Risiko



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Wohnbaufläche – Planung / <b>MA – W2</b> / ca. 2,4 ha	
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Wohnbaufläche – Planung / Mischbaufläche – Planung	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>
<b>Kultur- und Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kulturdenkmäler: keine bekannt</li><li>• Bodendenkmäler: keine bekannt</li></ul>	keine	geringes Risiko

<b>Gesamtbewertung</b>	<b>mittleres Risiko</b>
<b>Potenzielle Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung</b>	Erhalt von Streuobst, Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Versiegelung, Durchgrünung, Ortsrandeingrünung nach Norden. Auf Bebauungsplanebene sind die die erhaltenswerten Bäume in den derzeitigen Gartenbereichen zu kartieren und festzusetzen.
<b>Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen</b>	Extensivierung Intensivgrünland, Umwandlung Acker in Extensivgrünland, Gehölzpflanzungen, Anlage / Aufwertung von Streuobstbeständen, Entbuschung und Offenhaltungsmaßnahmen am Rösberg (Gemarkung Langwieden), an Talhängen des Pletschmühlbachs,
<b>Sonstiges</b>	-

Quelle: L.A.U.B. GmbH, Landespflegerische Beurteilung potenzieller Bauflächen (ökologische Risikoanalyse), Kaiserslautern 2009.



## 5.2 Gemischte Bauflächen

Tabelle 47: Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Gemischte Baufläche Lambsborn – M1

Flächennutzungsplan – NEU		Gemischte Baufläche – Planung / LB – M1 / ca. 0,9 ha	
Flächennutzungsplan – ALT		Fläche für die Landwirtschaft	
Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Schutzgut / Umweltmerkmale		Umweltauswirkungen	Einstufung
<b>Mensch</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Immissionen: keine</li><li>• Nutzungsansprüche: landwirtschaftlich genutztes Grünland mittlerer Standorte, frische Ausbildung; Wohn-, Ziergärten; angrenzend Lambsbachaue mit Feuchtgrünland</li><li>• Erholung, Freizeit: Naherholungsraum mit geringer Ausstattung; Erlebnisraum Sickinger Stufe</li></ul>		größtenteils Verlust von Nutzflächen der Landwirtschaft, aber auch von Privateigentümern; Gefährdung der Lambsbachaue; Erhöhung der Emissionen (Hausbrand, Kfz-Verkehr); Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	mittleres Risiko
<b>Boden</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Relief, Geologie: von Norden (ca. 305 m ü. NN) nach Süden (ca. 299 m ü. NN) abfallendes Gelände), Karlstal-Schichten</li><li>• Bodentyp, Bodeneigenschaften: basenarme Braunerden, geringes Puffervermögen des Bodens</li><li>• Altlasten: nein</li></ul>		Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u.Ä.	mittleres Risiko
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundwasser: Gefährdung durch geringes Puffervermögen</li><li>• Oberflächengewässer: keine, außerhalb angrenzend Lambsbach</li></ul>		Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss; Gefährdung des Lambsbachs	mittleres (60%) bis hohes (40%) Risiko



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Gemischte Baufläche – Planung / <b>LB – M1</b> / ca. 0,9 ha		
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Fläche für die Landwirtschaft		
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>	
<b>Klima und Luft</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kaltluft- / Frischluftentstehung: kaltluftproduzierende Flächen (Grünland)</li><li>• Kaltluft- / Frischluftbewegung: Kaltluftansammlungen, Bereich verstärkter Bodennebelbildung, erhöhte Frostgefährdung</li></ul>	Verlust von Kaltluftentstehungsflächen	mittleres Risiko	
<b>Tiere und Pflanzen / Biotope</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Biotoptypen: z.T. intensiv (50%), z.T. extensiv (50%) genutztes Grünland, angrenzend Lambsbachaue mit Feuchtgrünland, mittlere (60%) bis hohe (40%) Bedeutung</li><li>• Biologische Vielfalt: gering durch wenig strukturierte Biotopausstattung</li><li>• Biotopvernetzung: geringe Bedeutung aufgrund von fehlendem Strukturreichtum</li><li>• geschützte Arten: keine konkreten Nachweise bzw. Hinweise auf Artvorkommen bekannt, Potenzial ist aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung gering</li></ul>	Verlust von Biotopen mittlerer Wertigkeit, Verlust von Biotopen mit Bedeutung für den Biotopverbund, potenzielle Gefährdung Lambsbachaue	mittleres Risiko	
<b>Schutzgebiete</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Naturschutzgesetz: angrenzend Lambsbachaue mit „Mädesüßflur und Feuchtwiese Lambsborn“ (Objektnr. 6610-2025, § 28 LNatSchG)</li><li>• Wassergesetz: Teilbereich im Wasserschutzgebiet (Schutzzone 3)</li></ul>	Gefährdung der nach § 28 LNatSchG geschützten Lambsbachaue und von Teilbereichen des Wasserschutzgebietes	mittleres (60%) bis hohes (40%) Risiko	
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Landschaftsbild: mittlere Bedeutung durch Lage am bestehenden Ortsrand, aber Lage an Lambsbachaue</li><li>• landschaftsprägende Elemente: keine</li></ul>	Überprägung der Landschaft	mittleres Risiko	



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Gemischte Baufläche – Planung / <b>LB – M1</b> / ca. 0,9 ha		
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Fläche für die Landwirtschaft		
Spalte 1	Spalte 2		Spalte 3
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>		<b>Einstufung</b>
<b>Kultur- und Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kulturdenkmäler: keine bekannt</li><li>• Bodendenkmäler: keine bekannt</li></ul>	keine		geringes Risiko

<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Gemischte Baufläche – Planung / <b>LB – M1</b> / ca. 0,9 ha		
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>mittleres Risiko</b>		
<b>Potenzielle Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung</b>	Durch- und Eingrünung, Freihalten eines großzügigen Pufferstreifens zur Bachaue, Erhalt des nach § 28 LNatSchG geschützten Biotops, Eingrünung nach Süden.		
<b>Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen</b>	Anlage Streuobst, Gehölzpflanzungen, Strukturverbesserungsmaßnahmen am Lambsbach.		
<b>Sonstiges</b>	Untersuchungsbedarf in Bezug auf potenziell vorkommende geschützte Tierarten (v.a. Amphibien).		

Quelle: L.A.U.B. GmbH, Landespflegerische Beurteilung potenzieller Bauflächen (ökologische Risikoanalyse), Kaiserslautern 2009.



Tabelle 48: Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Gemischte Baufläche Lambsborn – M2

Flächennutzungsplan – NEU		Gemischte Baufläche – Planung / LB – M2 / ca. 0,3 ha	
Flächennutzungsplan – ALT		Fläche für die Landwirtschaft	
Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Schutzgut / Umweltmerkmale		Umweltauswirkungen	Einstufung
<b>Mensch</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Immissionen: keine</li><li>• Nutzungsansprüche: landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerflächen; Grünland)</li><li>• Erholung, Freizeit: Naherholungsraum mit geringer Ausstattung (Wanderwege); Erlebnisraum Sickingener Stufe</li></ul>		Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche; Erhöhung der Emissionen (Hausbrand, Kfz-Verkehr); Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	mittleres Risiko
<b>Boden</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Relief, Geologie: flach geneigtes Gelände, Karlstal-Schichten</li><li>• Bodentyp, Bodeneigenschaften: basenarme Braunerden, geringes Puffervermögen, Erosionsgefahr hoch</li><li>• Altlasten: nein</li></ul>		Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u.Ä.	mittleres Risiko
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundwasser: Gefährdung durch geringes Puffervermögen des Bodens</li><li>• Oberflächengewässer: keine</li></ul>		Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	mittleres Risiko
<b>Klima und Luft</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kaltluft- / Frischluftentstehung: kaltluftproduzierende Flächen (Äcker und Grünland)</li><li>• Kaltluft- / Frischluftbewegung: Kaltluftansammlungen, Bereich verstärkter Bodennebelbildung, erhöhte Frostgefährdung</li></ul>		Verlust von Kaltluftentstehungsflächen	mittleres Risiko



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Gemischte Baufläche – Planung / <b>LB – M2</b> / ca. 0,3 ha		
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Fläche für die Landwirtschaft		
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>	
<b>Tiere und Pflanzen / Biotope</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Biototypen: vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker und Grünland, z.T. intensiv genutzt, geringe bis mittlere Bedeutung</li><li>• Biologische Vielfalt: gering (60%) bis mittel (40%) aufgrund vorherrschender landwirtschaftlicher Nutzung mit Gehölzstrukturen</li><li>• Biotopvernetzung: geringe Bedeutung durch Lage an bestehender Straße</li><li>• geschützte Arten: keine konkreten Nachweise bzw. Hinweise auf Artvorkommen bekannt, Potenzial ist aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung gering</li></ul>	Verlust von Biotopen geringer (60%) bis mittlerer (40%) Wertigkeit	mittleres Risiko	
<b>Schutzgebiete</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Naturschutzgesetz: keine</li><li>• Wassergesetz: keine</li></ul>	keine	geringes Risiko	
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Landschaftsbild: geringe bis mittlere Bedeutung durch Lage am bestehend Ortsrand; Ortsrand mit Gestaltungsdefizit</li><li>• landschaftsprägende Elemente: keine</li></ul>	Überprägung der Landschaft, Aufwertung des neuen Ortsrandes	mittlere Bedeutung	
<b>Kultur- und Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kulturdenkmäler: keine bekannt</li><li>• Bodendenkmäler: keine bekannt</li></ul>	keine	geringes Risiko	



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Gemischte Baufläche – Planung / <b>LB – M2</b> / ca. 0,3 ha
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>mittleres Risiko</b>
<b>Potenzielle Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung</b>	Potenzielle Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung: Ergänzung wie folgt: „Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Versiegelung, Durchgrünung, evtl. Bebauung an Durchlüftungserfordernisse, Ortsrandeingrünung nach Osten.
<b>Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen</b>	Extensivierung Intensivgrünland, Umwandlung Acker in Extensivgrünland, Gehölzpflanzungen
<b>Sonstiges</b>	-

Quelle: L.A.U.B. GmbH, Landespflegerische Beurteilung potenzieller Bauflächen (ökologische Risikoanalyse), Kaiserslautern 2009.



### 5.3 Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen

Tabelle 49: Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Gewerbliche Baufläche Bruchmühlbach – G1

<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Gewerbliche Baufläche – Planung / <b>BM – G1</b> / ca. 3,2 ha		
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Grünfläche		
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>	
<b>Mensch</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Immissionen: Störungen mittlerer Intensität, Pegelwert LDEN 55-60 dB(A),</li><li>• Nutzungsansprüche: landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche mit einer Ablagerungsfläche und Heckenstruktur, Sportplatz; Saum und Baumreihe</li><li>• Erholung, Freizeit: Naherholungsraum mit sehr guter Ausstattung (Radwege); Erlebnisraum Westricher Moorniederung</li></ul>	Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche mit Gehölzbestand; Erhöhung der Emissionen (Hausbrand, Kfz-Verkehr); beschränkte Beeinträchtigung der Erholungsnutzung (Vorbelastung)	geringes (40%) bis mittleres (60%) Risiko	
<b>Boden</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Relief, Geologie: relativ ebene Fläche (Schwankungen von 233 bis 235 m ü. NN), fluviatile Ablagerungen (Talauen-Ablagerungen: Schluff, Sand, Ton)</li><li>• Bodentyp, Bodeneigenschaften: Gleye, braune Aueböden, Gefahr durch Bebauung, Entwässerung; basenarme Braunerden, geringes Puffervermögen; Erosionsgefahr hoch</li><li>• Altlasten: nein</li></ul>	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u.Ä.	hohes Risiko	
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundwasser: Grundwasserdynamik, Gefahr der Grundwasserbelastung; Gefährdung durch geringes Puffervermögen des Bodens</li><li>• Oberflächengewässer: keine</li></ul>	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	mittleres Risiko	



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Gewerbliche Baufläche – Planung / <b>BM – G1</b> / ca. 3,2 ha		
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Grünfläche		
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>	
<b>Klima und Luft</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kaltluft- / Frischluftentstehung: kaltluftproduzierende Flächen (Äcker)</li><li>• Kaltluft- / Frischluftbewegung: Kaltluftansammlungen, Bereich verstärkter Bodennebelbildung, erhöhte Frostgefährdung</li></ul>	Verlust von Kaltluftentstehungsflächen	mittleres Risiko	
<b>Tiere und Pflanzen / Biotop</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Biotoptypen: vorwiegend mäßig intensiv bis intensiv genutzte Strukturen (z. B. Acker und Sportplatz), aber auch Gehölzstrukturen, mittlere Bedeutung</li><li>• Biologische Vielfalt: gering (60%) bis mittel (40%) aufgrund vorhandener Biotopstrukturen</li><li>• Biotopvernetzung: geringe Bedeutung durch Lage an angrenzendem Straßennetz und Gleisanlagen</li><li>• geschützte Arten: keine konkreten Nachweise bzw. Hinweise auf Artvorkommen bekannt, Potenzial ist aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung und dem umgebenen Straßennetz / der Gleisanlage gering</li></ul>	Verlust von Biotopen mittlerer Wertigkeit	mittleres Risiko	
<b>Schutzgebiete</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Naturschutzgesetz: keine</li><li>• Wassergesetz: keine</li></ul>	keine	geringes Risiko	
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Landschaftsbild: geringe durch Lage an Landesstraße L 395, vorhandenem Sportplatz und Ablagerungsflächen</li><li>• landschaftsprägende Elemente: Baumreihe an Landesstraße L 395</li></ul>	Überprägung der Landschaft	geringe Risiko	



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Gewerbliche Baufläche – Planung / <b>BM – G1</b> / ca. 3,2 ha		
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Grünfläche		
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>		<b>Einstufung</b>
<b>Kultur- und Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kulturdenkmäler: keine bekannt</li><li>• Bodendenkmäler: keine bekannt</li></ul>	keine		geringes Risiko

<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Gewerbliche Baufläche – Planung / <b>BM – G1</b> / ca. 3,2 ha		
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>mittleres Risiko</b>		
<b>Potenzielle Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung</b>	Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Versiegelung, Durchgrünung, evtl. Bebauung an Durchlüftungserfordernisse, Eingrünung nach Süden.		
<b>Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen</b>	Umwandlung Acker in Extensivgrünland, Gehölzpflanzungen		
<b>Sonstiges</b>	-		

Quelle: L.A.U.B. GmbH, Landespflegerische Beurteilung potenzieller Bauflächen (ökologische Risikoanalyse), Kaiserslautern 2009.



Tabelle 50: Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Gewerbliche Baufläche Miesau – G1

Flächennutzungsplan – NEU		Gewerbliche Baufläche – Planung / MI – G1 / ca. 5,9 ha	
Flächennutzungsplan – ALT		Gewerbliche Baufläche – Planung	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
Schutzgut / Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Einstufung	
<b>Mensch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Immissionen: Störungen mittlerer Intensität an der Landesstraße L 356; sonst Störungen feststellbar, für empfindliche Erholungsformen relevant</li> <li>• Nutzungsansprüche: landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen</li> <li>• Erholung, Freizeit: Naherholungsraum mit sehr guter Ausstattung; Erlebnisraum Westricher Moorniederung</li> </ul>	Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche; Erhöhung der Emissionen (Hausbrand, Kfz-Verkehr); beschränkte Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	mittleres Risiko	
<b>Boden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Relief, Geologie: flaches Gelände (zwischen ca. 236 m ü. NN im Westen und ca. 234 m ü. NN im Osten), Trifels-Schichten</li> <li>• Bodentyp, Bodeneigenschaften: basenarme Braunerden, geringes Puffervermögen</li> <li>• Altlasten: nein</li> </ul>	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u.Ä.	mittleres Risiko	
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasser: Gefährdung durch geringes Puffervermögen des Bodens</li> <li>• Oberflächengewässer: keine</li> </ul>	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	mittleres Risiko	
<b>Klima und Luft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaltluft- / Frischluftentstehung: kaltluftproduzierende Flächen (Äcker)</li> <li>• Kaltluft- / Frischluftbewegung: ---</li> <li>•</li> </ul>	Verlust von Kaltluftentstehungsflächen	gering (40%) bis mittleres (60%) Risiko	



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Gewerbliche Baufläche – Planung / <b>MI – G1</b> / ca. 5,9 ha	
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Gewerbliche Baufläche – Planung	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Sonstiges: anthropogen bedingte lokal- und bioklimatische Veränderungen durch viel befahrene Straße mit mehr als 2.000 Fahrzeugen/Tag im Nordwesten</li></ul>		
<b>Tiere und Pflanzen / Biotope</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Biototypen: Acker, geringe Bedeutung</li><li>• Biologische Vielfalt: gering durch fehlende strukturierende Biotopausstattung</li><li>• Biotopvernetzung: geringe Bedeutung durch Lage an bestehender Landesstraße L 356 und in weitreichenden als Acker genutzte Flächen</li><li>• geschützte Arten: keine konkreten Nachweise bzw. Hinweise auf Artvorkommen bekannt, Potenzial ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung gering</li></ul>	Verlust von Biotopen mittlerer Wertigkeit	gering Risiko
<b>Schutzgebiete</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Naturschutzgesetz: keine</li><li>• Wassergesetz: keine</li></ul>	keine	geringes Risiko
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Landschaftsbild: geringe bis mittlere Bedeutung durch bestehende Landesstraße L 356 und vorhandene Freileitung, ausgeräumte Kulturlandschaft (Acker und Grünland)</li><li>• landschaftsprägende Elemente: keine</li></ul>	Überprägung der Landschaft	geringes Risiko



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Gewerbliche Baufläche – Planung / <b>MI – G1</b> / ca. 5,9 ha	
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Gewerbliche Baufläche – Planung	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>
<b>Kultur- und Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kulturdenkmäler: keine bekannt</li><li>• Bodendenkmäler: keine bekannt</li></ul>	keine	geringes Risiko

<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Gewerbliche Baufläche – Planung / <b>MI – G1</b> / ca. 5,9 ha
<b>Gesamtbewertung</b>	geringes bis mittleres Risiko
<b>Potenzielle Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung</b>	Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Versiegelung, Durchgrünung, evtl. Bebauung an Durchlüftungserfordernissen anpassen, Ortsrandeingrünung
<b>Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen</b>	Gehölzpflanzungen zur Strukturierung der Agrarlandschaft im Umfeld (Feldgehölze, Hecken), Extensivierung Intensivgrünland, Umwandlung Acker in Extensivgrünland
<b>Sonstiges</b>	-

Quelle: L.A.U.B. GmbH, Landespflegerische Beurteilung potenzieller Bauflächen (ökologische Risikoanalyse), Kaiserslautern 2009.



Tabelle 51: Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Gewerbliche Baufläche Lambsborn – G1

<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Gewerbliche Baufläche – Planung / <b>LB – G1</b> / ca. 0,3 ha	
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Fläche für die Landwirtschaft	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>
<b>Mensch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Immissionen: keine</li> <li>• Nutzungsansprüche: landwirtschaftlich genutztes Grünland mittlerer Standorte, frischer Ausbildung; am Rand eine Strauchreihe sowie Einzelbäume bzw. Baumgruppen</li> <li>• Erholung, Freizeit: Naherholungsraum geringer Ausstattung (Radwege); Erlebnisraum Sickinger Stufe</li> </ul>	Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche mit Gehölzbestand; Erhöhung der Emissionen (Hausbrand, Kfz-Verkehr); Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	mittleres Risiko
<b>Boden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Relief, Geologie: flaches Gelände auf etwa 308 m ü. NN, Karlstal-Schichten</li> <li>• Bodentyp, Bodeneigenschaften: basenarme Braunerden, geringes Puffervermögen des Bodens</li> <li>• Altlasten: nein</li> </ul>	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u.Ä.	mittleres Risiko
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasser: Gefährdung durch geringes Puffervermögen des Bodens</li> <li>• Oberflächengewässer: keine</li> </ul>	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	mittleres Risiko
<b>Klima und Luft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaltluft- / Frischluftentstehung: kaltluftproduzierende Flächen (Grünland)</li> <li>• Kaltluft- / Frischluftbewegung: Kaltluftansammlungen, Bereich verstärkter Bodennebelbildung, erhöhte Frostgefährdung</li> </ul>	Verlust von Kaltluftentstehungsflächen	mittleres Risiko



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Gewerbliche Baufläche – Planung / <b>LB – G1</b> / ca. 0,3 ha	
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Fläche für die Landwirtschaft	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>
<b>Tiere und Pflanzen / Biotope</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotoptypen: intensiv genutztes Grünland; am Rande z.T. mit Gehölzbeständen, mittlere (80%) bis hohe (20%) Bedeutung</li> <li>• Biologische Vielfalt: gering durch wenig strukturierte Biotopausstattung</li> <li>• Biotopvernetzung: geringe Bedeutung durch Lage an bestehender Straße K 74 und in der Nähe eines bestehenden Gewerbegebietes</li> <li>• geschützte Arten: keine konkreten Nachweise bzw. Hinweise auf Artvorkommen bekannt, Potenzial ist aufgrund der vorherrschenden Biotopausstattung und der Lage des Gebietes gering</li> </ul>	Verlust von Biotopen mittlerer (80%) bis hoher (20%) Wertigkeit	mittleres (80%) bis hohes (20%) Risiko
<b>Schutzgebiete</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutzgesetz: keine</li> <li>• Wassergesetz: keine</li> </ul>	keine	geringes Risiko
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsbild: geringe bis mittlere Bedeutung durch Lage am bestehendem Gewerbegebiet, aber Gehölzstrukturen</li> <li>• landschaftsprägende Elemente: keine</li> </ul>	Überprägung der Landschaft	mittleres Risiko
<b>Kultur- und Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturdenkmäler: keine bekannt</li> <li>• Bodendenkmäler: keine bekannt</li> </ul>	keine	geringes Risiko



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Gewerbliche Baufläche – Planung / <b>LB – G1</b> / ca. 0,3 ha
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>mittleres Risiko</b>
<b>Potenzielle Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung</b>	Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Versiegelung, Durchgrünung, Ortsrandeingrünung, evtl. Bebauung an Durchlüftungserfordernisse anpassen, Ortsrandeingrünung nach Süden, Erhaltung des Heckengürtels am östlichen Rand.
<b>Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen</b>	Extensivierung Intensivgrünland, Gehölzpflanzungen
<b>Sonstiges</b>	-

Quelle: L.A.U.B. GmbH, Landespflegerische Beurteilung potenzieller Bauflächen (ökologische Risikoanalyse), Kaiserslautern 2009.



Tabelle 52: Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen Sonderbaufläche Bruchmühlbach – SO1

<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Sonderbaufläche – Planung / <b>BM – SO1</b> / ca. 0,7 ha	
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Grünfläche	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>
<b>Mensch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Immissionen: Störungen mittlerer Intensität, Pegelwert LDEN 55-60 dB(A),</li> <li>• Nutzungsansprüche: landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, Grünland mittlerer Standorte, frischer Ausbildung; Gabeland</li> <li>• Erholung, Freizeit: Naherholungsraum mit sehr guter Ausstattung; Erlebnisraum Westricher Moorniederung</li> </ul>	Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche mit Gehölzbestand; Erhöhung der Emissionen (Hausbrand, Kfz-Verkehr); beschränkte Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	mittleres Risiko
<b>Boden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Relief, Geologie: ebenes Gelände (ca. 233 m ü. NN), fluviatile Ablagerungen (Talauen-Ablagerungen: Schluff, Sand, Ton)</li> <li>• Bodentyp, Bodeneigenschaften: Gleye, braune Aueböden; Gefahr durch Bebauung, Entwässerung</li> <li>• Altlasten: nein</li> </ul>	Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung, Teilverlust bzw. Veränderung der Bodenstruktur durch Befestigung, Umnutzung u.Ä.	hohes Risiko
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasser: Grundwasserdynamik, Gefahr der Grundwasserbelastung</li> <li>• Oberflächengewässer: keine</li> </ul>	Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss	mittleres Risiko
<b>Klima und Luft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaltluft- / Frischluftentstehung: kaltluftproduzierende Flächen (Äcker und Grünland)</li> <li>• Kaltluft- / Frischluftbewegung: Kaltluftansammlungen, Bereich verstärkter Bodennebelbildung, erhöhte Frostgefährdung</li> </ul>	Verlust von Kaltluftentstehungsflächen	mittleres Risiko



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>		Sonderbaufläche – Planung / <b>BM – SO1</b> / ca. 0,7 ha	
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>		Grünfläche	
Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>		<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>
<b>Tiere und Pflanzen / Biotope</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotoptypen: landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker und Grünland)</li> <li>• Biologische Vielfalt: gering durch wenig strukturierte Biotopausstattung</li> <li>• Biotopvernetzung: geringe Bedeutung durch Angrenzung an bestehende Landesstraßen L 359 und L358 sowie an vorhandenen Gleisanlagen</li> <li>• geschützte Arten: keine konkreten Nachweise bzw. Hinweise auf Artvorkommen bekannt, Potenzial ist aufgrund der vorherrschenden Biotopausstattung und der Lage des Gebietes gering</li> </ul>		Verlust von Biotopen mittlerer Wertigkeit	mittleres Risiko
<b>Schutzgebiete</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutzgesetz: keine</li> <li>• Wassergesetz: keine</li> </ul>		keine	geringes Risiko
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsbild: geringe Bedeutung durch Lage an Landesstraße L 395 und an bestehendem Industriegebiet</li> <li>• landschaftsprägende Elemente: keine</li> </ul>		Überprägung der Landschaft	geringes Risiko
<b>Kultur- und Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturdenkmäler: keine bekannt</li> <li>• Bodendenkmäler: keine bekannt</li> </ul>		keine	geringes Risiko



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Sonderbaufläche – Planung / <b>BM – SO1</b> / ca. 0,7 ha
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>mittleres Risiko</b>
<b>Potenzielle Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung</b>	Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Versiegelung, Durchgrünung, evtl. Bebauung an Durchlüftungserfordernisse, Ortsrandeingrünung nach Süden.
<b>Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen</b>	Extensivierung Intensivgrünland, Umwandlung Acker in Extensivgrünland
<b>Sonstiges</b>	-

Quelle: L.A.U.B. GmbH, Landespflegerische Beurteilung potenzieller Bauflächen (ökologische Risikoanalyse), Kaiserslautern 2009.



## 5.4 Konzentrationszone für Windkraftanlagen - Planung

Tabelle 53: Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen für die geplante Konzentrationszone für Windkraftanlagen

<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Konzentrationszone für Windkraftanlagen – Planung / ca. 44,8 ha	
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Fläche für die Landwirtschaft	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>
<b>Mensch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärmimmissionen</li> <li>• Nutzungsansprüche: landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, Grünland mittlerer Standorte,</li> <li>• Erholung, Freizeit: Naherholungsraum mit sehr guter Ausstattung im Umfeld; Erlebnisraum Westricher Moorniederung, Landschaftsschutzgebiet „Ummelsbachtal“ Sickinger Stufe, Offenlandbereich Langwieden</li> </ul>	Lärmimmissionen durch Anlagen Kleinflächiger Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung aufgrund der Sichtbarkeit der Windkraftanlagen aufgrund der Anlagenhöhe Vorbelastung aufgrund vorhandener Anlagen ist bereits vorhanden.	mittleres Risiko
<b>Boden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Relief, Geologie: ebenes Gelände (ca. 400 – 420 m ü. NN)</li> </ul>	Kleinflächige Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung	geringes Risiko
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasser: Grundwasserdynamik</li> </ul>	Kleinflächige Verminderung der Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss durch Versiegelung	geringes Risiko
<b>Klima und Luft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaltluft- / Frischluftentstehung: kaltluftproduzierende Flächen (Äcker und Grünland)</li> </ul>	marginaler Verlust von Kaltluftentstehungsflächen durch Versiegelung	geringes Risiko



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Konzentrationszone für Windkraftanlagen – Planung / ca. 44,8 ha	
<b>Flächennutzungsplan – ALT</b>	Fläche für die Landwirtschaft	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<b>Schutzgut / Umweltmerkmale</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Einstufung</b>
<b>Tiere und Pflanzen / Biotope</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotoptypen: landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker und Grünland)</li> <li>• Biologische Vielfalt: gering durch wenig strukturierte Biotopausstattung</li> <li>• Zugvogelkorridore und potenzielle Brutplätze von Windkraftenergieanlagen-sensiblen Vogelarten (Rotmilan, Wachtel), potenzielle Fledermauskorridore</li> <li>• Biotopvernetzung: mittlere Bedeutung durch Kreisstraße K 66</li> <li>• geschützte Arten: Hochflächen wird von Greifvögeln zur Nahrungssuche genutzt</li> </ul>	Verlust von Biotopen geringer bis mittlerer Wertigkeit Vorbelastung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung vorhanden Eine Kollision von Brut-, Zug- und Rastvögeln sowie Fledermäusen mit den WEA kann nicht ausgeschlossen werden	hohes Risiko
<b>Schutzgebiete</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutzgesetz: Landschaftsschutzgebiet „Ummelsbachtal“</li> <li>• Wassergesetz: keine</li> </ul>	Beeinträchtigung durch Fernwirkung auf das LSG „Ummelsbachtal“	mittleres Risiko
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsbild: geringe Bedeutung durch strukturarmes Ackerland im unmittelbaren WEA-Standort, im Umfeld hochwertigere Elemente: Westlicher Moorniederung, Landschaftsschutzgebiet „Ummelsbachtal“ Sickingen Stufe, Offenlandbereiche Langwieden</li> </ul>	Technische Überprägung der Landschaft	hohes Risiko
<b>Kultur- und Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturdenkmäler: keine bekannt</li> <li>• Bodendenkmäler: keine bekannt</li> </ul>	keine	geringes Risiko



<b>Flächennutzungsplan – NEU</b>	Konzentrationszone für Windkraftanlagen – Planung / ca. 44,8 ha
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>mittleres Risiko</b>
<b>Potenzielle Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung</b>	Berücksichtigung der Brut, Rast und Zugzeiten bei der Errichtung der WEA. Optimierung der Lage der Windkraftanlagen im Bezug zu Zugvogel- und Fledermauskorridoren. Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld im Hinblick auf die Entwicklung von Lebensräumen. Mögliche Festlegung von Betriebszeiten (Abschaltung während der Zugzeiten).
<b>Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen</b>	Offenhaltung der Grünlandflächen im Talkessel von Langwieden, Pflege und Betonung der strukturbildenden Elemente, Schaffung von Ersatzlebensräumen, Optimierung bestehender Habitate
<b>Sonstiges</b>	Untersuchungsbedarf in Hinblick WEA-sensibler Arten (Rotmilan, Wachtel), Zugvogelkartierung und Fledermauserfassung im Rahmen der Bebauungsplanung oder der Anlagenzulassung

Quelle: L.A.U.B. GmbH, Landespflegerische Beurteilung (ökologische Risikoanalyse), Kaiserslautern 2011.

## 5.5 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Im vorliegenden Kapitel sollen für die vorher beschriebenen Schutzgüter die zwischen diesen bestehenden Wechselwirkungen und gegenseitigen Abhängigkeiten beschrieben werden.

Das Schutzgut Tiere ist sehr stark vom Schutzgut Pflanzen abhängig. Die in einem Gebiet vorkommende Pflanzenwelt bestimmt dessen Eignung als Lebensraum für verschiedene Tierarten. Eingriffe in die Vegetationsstruktur wirken sich meist auch direkt auf die Tierwelt aus.

Die Flora steht wiederum in sehr engen Wechselbeziehungen mit den Böden und dem Wasserhaushalt. Bodenart und -beschaffenheit sowie das verfügbare Wasserdargebot bestimmen die Pflanzenwelt und somit auch indirekt die Fauna. Veränderungen von Böden durch z.B. Nährstoffauswaschung, Versauerung, Verschmutzung haben entscheidenden Einfluss auf die auf diesen Böden gedeihenden Pflanzen. Ähnlich gravierende Auswirkungen auf die Flora können Veränderungen des Grundwasserspiegels haben. Dies ist besonders in der Westricher Moorniederung von Bedeutung, wo die Vegetation und die Biotopstruktur sehr stark von den zahlreichen Oberflächengewässern und der Durchfeuchtung in Folge des hoch anstehenden Grundwassers geprägt ist.

Vegetation wirkt sich außerdem direkt auf das lokale Klima aus. So wirken Offenlandbereiche als Kaltluftentstehungsgebiete, während Waldbestände als Frischluftproduzenten fungieren. Ausgedehnte Vegetationsbestände tragen außerdem zu einer Erhöhung der Luftfeuchtigkeit bei.

Das Schutzgut Boden steht nicht nur in enger Wechselbeziehung zum Schutzgut Pflanzen, sondern auch zum Schutzgut Wasser. Die Durchlässigkeit des Bodens und seine Filter- und Pufferfunktion sind entscheidende Faktoren für das Verhältnis von Oberflächenabfluss und Grundwasserneubildung sowie für potenzielle Grundwasserbelastungen.

Werden Böden versiegelt so reduziert sich die Grundwasserneubildung entsprechend. Außerdem können sich negative Wirkungen auf das lokale Klima ergeben, da sich versiegelte Flächen stark erwärmen und nicht der Frischluftproduktion dienen. Durch die beschleunigte Ableitung kann es bei starken Niederschlägen sogar zu Überflutungen kommen.

Da das Schutzgut Wasser in enger Wechselwirkung mit den Schützgütern Tiere, Pflanzen und Boden steht, können sich aus Belastungen des Wassers auch Auswirkungen auf die anderen genannten Schutzgüter ergeben. Grundwassergefährdungen können sich aus Einleitungen, Nährstoffauswaschungen aus Böden, Infiltrationen bei geringem Puffervermögen des Bodens etc. ergeben.

Für das Schutzgut Luft bestehen Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Pflanzen, Boden, Wasser und Menschen. Durch Schadstoffe in der Luft können Pflanzen und Menschen im Einwirkungsbereich geschädigt sowie Böden belastet werden; durch Infiltration können diese Schadstoffe auch ins Grundwasser gelangen.

Das Schutzgut Klima wird von den anderen Schutzgütern nur wenig beeinflusst. Diese können nur Wirkungen auf das lokale Klima entfalten, werden jedoch vom Gesamtklima stark beeinflusst. Lokalklimatische Aspekte wirken sich auch auf das Schutzgut Mensch aus. So sind die Lebensbedingungen für Pflanzen, Tieren und Menschen direkt von den klimatischen Bedingungen abhängig. Auch der Wasserkreislauf nutzt das Klima als natürlichen Motor für Verdunstung und Niederschlag. Klimatische Veränderungen können sich direkt auf die Biotopstruktur auswirken.

Das Landschaftsbild steht vor allem mit dem Schutzgut Pflanzen, dem Schutzgut Boden und dem Schutzgut Wasser in direkter Verbindung. Vegetationsstrukturen, herausragende geologische Formationen und Oberflächengewässer können für das Landschaftsbild sehr stark prägend wirken.

Einflüsse auf den Menschen können sich aus den Bereichen der Luftqualität und der klimatischen Verhältnisse ergeben. Emissionsbelastete Luft und Belastungsklima wirken sich direkt negativ auf die Lebensqualität aus. Weitere enge Bezüge bestehen zum Landschaftsbild, da das nähere Umfeld der Wohngebiete als Naherholungsraum in Anspruch genommen wird. Ein differenziertes, strukturreiches Landschaftsbild wirkt sich hier positiv aus.

## **5.6 Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Die Beurteilung der potenziellen Baubereiche bezieht sich auf die Schutzgüter des jeweiligen Gebietes. Auswirkungen auf das Boden- und Wasserhaushaltspotenzial sind im Gegensatz zu den anderen Schutzgütern immer mit der Bauflächenausweisung verbunden und entsprechend den Regelungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung zu kompensieren.

Von den 15 betrachteten geplanten Bauflächen weisen 13 aufgrund ihrer wenig strukturierten Biotopausstattung und mittleren Beanspruchung in Bezug auf die jeweiligen Schutzgüter ein insgesamt mittleres Risiko auf. Das Konfliktpotenzial der übrigen zwei ist sogar nur als gering bis mittel einustufen.

Abschließend kann festgestellt werden, dass infolge der geplanten Entwicklung von Siedlungsflächen Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden. Es werden aber insgesamt keine ökologisch besonders hochwertigen Flächen, wie Schutzgebiete und Flächen gemäß § 28 LNatSchG direkt in Anspruch genommen. Die zu erwartenden Auswirkungen können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in ihrer Intensität und Flächenausdehnung minimiert werden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen können bei allen Baugebieten durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Bezüglich der geplanten „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ ergibt sich gemäß der Landschaftspflegerischen Standortbewertung unter Betrachtung aller betroffenen Schutzgüter insgesamt ein mittleres Konfliktpotential.

Aufgrund der nur geringen Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen, vor allem wegen der geringen Bedeutung der betroffenen Flächen für den Biotopschutz, sind die Auswirkungen als weniger problematisch anzusehen. Auch in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter sind nur geringe Auswirkungen zu erwarten.

Anders verhält es sich in Bezug auf die Fauna und zwar konkret auf Brut-, Zug- und Rastvögel sowie Fledermäuse. Auf der Grundlage der vorliegenden Daten sind Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme und Störung von Habitaten nicht auszuschließen, so dass die Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgut Tiere als hoch eingestuft werden mussten.

**Im Rahmen der konkreten Standort- und Genehmigungsplanung sind, um den artenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, vertiefende Untersuchungen durchzuführen, die u.a. ein Maßnahmenkonzept enthalten müssen, das aufbauend auf den Untersuchungsergebnissen entsprechende Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen formuliert.**

Aufgrund der Größe und Fernwirkung von Windkraftanlagen sind Auswirkungen auf die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ebenfalls absehbar. Für eine detaillierte Aussage über die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind ausführliche Sichtbarkeitsanalysen mit 3D-Simulationen, Schnitten und der Feststellung von Sichtschattenbereichen notwendig. Zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigung für das Landschaftsbild sind grundsätzlich Maßnahmen im Talkessel von Langwieden geeignet.

Auf die Ausführungen in der Landschaftspflegerischen Standortbewertung (vgl. Anlage 5) wird an dieser Stelle verwiesen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter und das daraus resultierende Konfliktpotenzial gesamthaft dargestellt.

Tabelle 54: Ergebnisse der Umweltprüfung

Fläche	(ha)	Auswirkungen (Beeinträchtigungen) auf die Schutzgüter								
		Mensch	Boden	Wasser	Klima und Luft	Tiere und Pflanzen	Schutzgebiete	Landschaft / -bild	Kultur- und Sachgüter	Konfliktpotenzial
<b>Wohnbauflächen – Planung</b>										
BM – W 1	3,5	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Gering	Mittel
EB – W 1	1,0	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Gering	Keine	Gering	Mittel
MI – W 1	7,5	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Gering	Keine	Gering	Mittel
VO – W 1	2,1	Mittel	Mittel	Mittel	Hoch	Mittel-Hoch	Gering	Mittel	Gering	Mittel
GB – W 1	0,5	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel-Hoch	Gering	Hoch	Gering	Mittel
LB – W 1	1,8	Hoch	Hoch	Mittel	Mittel	Hoch	Gering	Hoch	Gering	Mittel
LW – W 1	0,7	Gering	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Gering	Gering	Gering	Mittel
MA – W 1	1,8	Mittel	Mittel	Gering	Mittel	Gering	Gering	Gering	Gering	Gering
MA – W 2	2,6	Mittel	Hoch	Mittel	Mittel	Mittel-Hoch	Gering	Hoch	Gering	Mittel
<b>Gemischte Bauflächen – Planung</b>										
LB – M 1	0,9	Mittel	Mittel	Mittel-Hoch	Mittel	Mittel	Mittel-Hoch	Mittel	Gering	Mittel
LB – M 2	0,3	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Gering	Mittel	Gering	Mittel
<b>Gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen – Planung</b>										
BM – G 1	3,2	Gering-Mittel	Hoch	Mittel	Mittel	Mittel	Gering	Gering	Gering	Mittel
MI – G 1	5,9	Mittel	Mittel	Mittel	Gering- Mittel	Gering	Gering	Gering	Gering	Gering-Mittel
LB – G 1	0,3	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel-Hoch	Gering	Mittel	Gering	Mittel
BM – SO 1	0,7	Mittel	Hoch	Mittel	Mittel	Mittel	Gering	Gering	Gering	Mittel



Fläche	(ha)	Auswirkungen (Beeinträchtigungen) auf die Schutzgüter								
		Mensch	Boden	Wasser	Klima und Luft	Tiere und Pflanzen	Schutzgebiete	Landschaft / -bild	Kultur- und Sachgüter	Konfliktpotenzial
<b>Konzentrationszone für Windkraftanlagen - Planung</b>										
	46,5	Mittel	Gering	Gering	Gering	Tiere: Hoch Pflanzen: <b>Gering</b>	Mittel	Hoch	Gering	Mittel

Quelle: Eigene Darstellung

## 6. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Maßnahmen zur Überwachung dienen dazu, erhebliche unvorhergesehene Auswirkungen zu ermitteln, die sich bei der Durchführung des Bauleitplanes ergeben. Dabei wird der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan durch die aus ihm entwickelten Bebauungspläne umgesetzt. Direkte Außenwirkung entfaltet der Flächennutzungsplan nur in Ausnahmefällen.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass bezüglich des Monitorings gemäß § 4 Abs. 3 BauGB eine „Bringschuld“ der Fachbehörden bezüglich der entsprechenden Informationen besteht. Das heißt, nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens sind die Fachbehörden dazu verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Fachbehörden verfügen in vielen Bereichen bereits über erprobte Überwachungsinstrumente und -systeme, die dementsprechend Eingang in das Monitoring-System der Bauleitplanung finden und so den zusätzlichen Aufwand für die Überwachung reduzieren. So werden beispielweise im Bereich der Luftbelastung emittierende Anlagen von den Immissionsschutzbehörden überwacht; gleichzeitig besteht in Rheinland-Pfalz ein flächendeckendes Netz von Messstationen zur Überwachung der Luftqualität. Im Bereich des Wasserrechts werden sowohl die Gewässerbenutzungen, Einleitungen und Entnahmen als auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen überwacht. Die Naturschutzbehörden üben ebenfalls umfangreiche Überwachungsaufgaben aus.

Durch diese Maßnahmen kann der Bereich der Überwachung der Auswirkungen des Flächennutzungsplans entsprechend begrenzt werden. Für das Monitoring ergeben sich daher folgende Ansätze:

- Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplanes durch Überprüfung im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren oder nachfolgender Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren. (Im

Rahmen dieser Verfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, die entsprechende unerwartete Auswirkungen ermittelt.)

- Herstellung einer Übersicht über die aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungspläne, insbesondere bezüglich der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Überwachungsmaßnahmen zu den Bebauungsplänen. (So kann der Bezug zwischen den Auswirkungen der Bebauungspläne und dem Flächennutzungsplan, der dadurch realisiert wird, erreicht werden.)
- Ergänzung durch Zwischenprüfung der dem Flächennutzungsplan zu Grunde liegenden Prognosen in Bezug auf bestimmte Schutzgüter. (Diese Aspekte werden jedoch meist von der Überwachung durch Fachbehörden abgedeckt.)

## **7. Status quo-Prognose und Alternativenprüfung**

### **7.1. *Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung***

Bei der Nichtdurchführung des Vorhabens, d.h. wenn die betroffenen Bereiche nicht als Entwicklungsflächen einer baulichen Inanspruchnahme zugänglich werden, ist davon auszugehen, dass die aktuell ausgeübten Nutzungen der Flächen weitgehend erhalten bleiben. In diesem Fall ergibt sich keine Veränderung zu der Bestandssituation, die in Kapitel 5 bereits beschrieben wurde.

### **7.2. *Alternativenprüfung***

In der vorliegenden Planung wurde als Alternativenprüfung eine Untersuchung der Innenentwicklungspotenziale der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde ermittelt, in welchem Umfang der Bedarf an Neubauflächen in der Verbandsgemeinde auch durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung gedeckt werden kann.

Nach Abzug der so ermittelten Innenentwicklungspotenziale wurden nur noch für den verbleibenden Restbedarf Entwicklungsflächen gesucht. So konnten die Eingriffe in bisher nicht bebaute Flächen im Außenbereich so gering wie möglich gehalten werden.

Als zweiter Schritt der Strategie zur Reduzierung der nachteiligen Auswirkungen der Planung folgte die Verringerung. Bei der Standortsuche für die verbleibenden erforderlichen Entwicklungsflächen wurde eine mehrstufige Restriktionsanalyse durchgeführt. Dadurch wurden gezielt Entwicklungsflächen ermittelt, die möglichst konfliktarm sind, d.h. solche Flächen, wo nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Im Rahmen dieser Restriktions- und Potenzialanalyse wurden auch alternative Entwicklungsflächen diskutiert.

Durch diese beiden vorgeschalteten Analyseschritte kann davon ausgegangen werden, dass die ausgewählten Entwicklungsflächen einerseits den anfallenden Bedarf an baulichen Entfaltungsmöglichkeiten abdecken und andererseits die Eingriffe, die durch eine Inanspruchnahme der Flächen erfolgen, minimal sind.

Trotzdem lassen sich negative Auswirkungen auf die Umwelt nicht vollständig vermeiden. Um die unvermeidbaren negativen Auswirkungen zu kompensieren, werden in den Flächennutzungsplan Flächen aufgenommen, auf denen Maßnahmen zum Ausgleich der erfolgten Eingriffe realisiert werden können. Dabei wird auf die Flächen zurückgegriffen, die bereits in der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans als Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft empfohlen wurden. Dadurch soll eine möglichst nachhaltige und abgestimmte Entwicklung von Natur und Landschaft im Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau gewährleistet werden.

## **8. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Die Zusammenstellung der Angaben zum Umweltbericht basiert im Wesentlichen auf den Inhalten und Aussagen des Landschaftsplanes für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau aus dem Jahr 2004, die landespflegerische Beurteilung potenzieller Bauflächen (ökologische Risikoanalyse) sowie der landschaftspflegerischen Standortbewertung von Flächen für Windkraftenergieanlagen in den Gemarkungen Langwieden und Gerhardsbrunn. Alle eben angeführten Beiträge wurden der L.A.U.B. Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH erarbeitet.

Ergänzend wurden aktuelle Informationen im Internet abgerufen. Als Quellen sind hier vor allem das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LfUG) sowie das Landesamt für Geologie und Bergbau zu nennen.

Für Aussagen zum Schutzgut Luft wurde auf das Zentrale Immissionsmessnetz Rheinland-Pfalz zurückgegriffen, das vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht betrieben wird. Für die Erfassung der Lärmbeeinträchtigung durch den Straßenverkehr wurde auf die Daten der strategischen Lärmkartierung 2007 des Landes Rheinland-Pfalz zurückgegriffen.

Für die FFH-Vorprüfung wurden die in der Landesverordnung vom 18. Juli 2005 veröffentlichten Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten geprüft. Ergänzend konnte auf die Vorprüfung der Verträglichkeit des Bebauungsplans „Gewerbepark ‚Spieswald‘ an der Bundesautobahn A6 in der Gemeinde Bruchmühlbach-Miesau mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Westricher Moorniederung“, erarbeitet von der L.A.U.B. – Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH, Kaiserslautern (2006), zurückgegriffen werden.

Abschließend ist anzumerken, dass eine detaillierte Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter aufgrund des Maßstabes des Flächennutzungsplanes sowie in Folge der Darstellungstiefe nicht erfolgen kann. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung muss die Betrachtung der Auswirkungen teilweise abstrakt bleiben. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt können nur grobmaßstäblich und überschlägig betrachtet werden. Zur Ermittlung der konkreten Umweltauswirkungen ist der Detaillierungsgrad der planerischen Darstellungen bei Weitem nicht ausreichend.

Daher konnte bei der Beurteilung teilweise nur auf überschlägige Auswirkungen zurückgegriffen werden. Die konkrete Ausprägung der zukünftigen baulichen Vorhaben ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch so abstrakt, dass eine detaillierte Betrachtung der Umweltauswirkungen noch nicht erfolgen kann. Konkrete Aussagen sind erst auf der Ebene der Bebauungsplanung bzw. der Genehmigungsebene möglich, wenn sie die angestrebte bauliche Entwicklung entsprechend konkretisiert hat und rechtlich fixiert werden soll.

## 9. Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht legt die aufgrund der im Verfahren durchgeführten Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar. Dazu wurden die relevanten Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen (Kap. 3) aufgeführt und ermittelt, wie sie im vorliegenden Flächennutzungsplan umgesetzt wurden. Dabei wurden gesetzliche Vorgaben aus dem Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesbodenschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz sowie aus dem Landesnaturschutzgesetz, Landeswassergesetz und Landesbodenschutzgesetz beachtet. Des Weiteren wurden die Vorgaben aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz 2004 und dem

Landschaftsplan für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau herangezogen.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung (Kap. 4) wurde untersucht, welche Auswirkungen sich durch die Aufstellung des FNP auf das europäische Netz NATURA 2000 ergeben. Dies umfasst Vogelschutzgebiete (gemäß Richtlinie 79/409/EWG) und Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (gemäß Richtlinie 92/43/EWG). In Bruchmühlbach-Miesau ist die Westricher Moorniederung als FFH-Gebiet ausgewiesen. Dieses Gebiet liegt außerhalb der geplanten Siedlungserweiterungsflächen. Insofern ist eine direkte Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Auch eine indirekte Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden. Daher ist auf der Ebene des FNP keine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig.

Den Kern der Umweltprüfung bildet die Erfassung der Umweltsituation (Bestand der Schutzgüter) sowie die Ermittlung und Bewertung der vorausehbaren Umweltauswirkungen, die sich durch die Überplanung der Flächen ergeben. Dabei wurden die verschiedenen Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern betrachtet.

Für das Schutzgut Mensch konnten in den Entwicklungsflächen überwiegend mittlere Belastungen festgestellt werden. Diese resultieren überwiegend aus vorhandenen Belastungen durch Straßenverkehrslärm. Hohe Vorbelastungen bestehen bei der Wohnbaufläche in Lambsborn – W1 und der gewerblichen Bauflächen im Ortsteil Buchholz, für die derzeit ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Für die Schutzgüter Boden und Wasser ergeben sich überwiegend mittlere Beeinträchtigungen, die im Wesentlichen aus der Versiegelung von Flächen resultieren. Die natürlichen Bodenfunktionen sind alle gegenüber Versiegelung, Überbauung und Bodenabtrag gleichermaßen als empfindlich

einestufen, da dies in der Regel zu einer Zerstörung sämtlicher Bodenfunktionen führt. Speziell durch Flächenversiegelungen werden die natürlichen Bodenfunktionen eingeschränkt, der Oberflächenabfluss erhöht sich und die Grundwasseranreicherung ist dementsprechend geringer. Bei den geplanten gewerblichen Bauflächen ist bei drei Flächen mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen, da die Flächenversiegelung in gewerblich genutzten Gebieten in der Regel höher ist als bei Wohnbauflächen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind bei der überwiegenden Anzahl der geplanten Flächen als mittel einzustufen.

Beeinträchtigungen für Klima und Luft ergeben sich, wenn die Flächen baulich genutzt werden. Dadurch können versiegelte Flächen nicht mehr ausgleichend auf das Klima wirken und verlieren ihre Funktion als Frischluft- oder Kaltluftproduzenten. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich lediglich im Bereich der geplanten Wohnbaufläche VO-W1.

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen konnten keine Lebensräume seltener bzw. geschützter Arten ermittelt werden. Dennoch ist bei sechs geplanten Flächen aufgrund der Wertigkeit der vorhandenen Biotope sowie deren Bedeutung für die Vernetzung von Biotopen mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Bei den mit einem mittleren Konfliktpotenzial in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen eingestuften Flächen werden durch die Bebauung teilweise Lebensräume zerstört. Dies kann aber durch die Anlage von strukturreichen Grünflächen wieder ausgeglichen werden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind ggf. mit der Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der geplanten Konzentrationszone zu rechnen. Betroffen sind hier vor allem Brut-, Zug- und Rastvögel sowie Fledermäuse. Eine detaillierte Ermittlung der Auswirkungen und der sich daraus ergebenden Maßnahmen ist insoweit im Rahmen der konkreten Standortfestlegung und dem Genehmigungsverfahren erforderlich.

Die Auswirkungen auf Schutzgebiete sind überwiegend gering, da die Flächen keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht berühren bzw. sich in einer

Entfernung hierzu befinden, bei der nicht mit Auswirkungen auf Schutzgebiete zu rechnen ist.

Auf das Landschaftsbild wirkt sich die bauliche Entwicklung unterschiedlich aus. Bei den Bauflächen mit einer exponierten Lage oder einem bestehenden hochwertigen (qualitätsvollen) Landschaftsbild wirkt sich die Bebauung in der Regel negativ aus. Dies ist bei fünf Flächen der Fall. Mittlere bzw. geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich, wenn das bestehende Landschaftsbild keine besondere Qualitäten aufweist oder bereits durch Bebauung oder Infrastruktur (Straßen) beeinträchtigt ist. Soweit eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, sind besondere Anforderungen an die Einbindung des Baugebietes in den Landschaftsraum durch eine entsprechende Ortsrandgestaltung zu stellen.

Kultur- und Sachgüter sind durch die Planungen nicht betroffen. Daher ergeben sich keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

In der Gesamtbetrachtung besitzt die überwiegende Anzahl der geplanten Bauflächen ein mittleres Konfliktpotenzial. Auch für die geplante Konzentrationszone ergibt sich bei der Gesamtbetrachtung ein mittleres Konfliktpotenzial.

Soweit es zu Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kommt, werden für die einzelnen Erweiterungsflächen spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vorgeschlagen.

Um die in der Umweltprüfung ermittelten Auswirkungen nach der Umsetzung der Planung weiter zu beobachten, wurden Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) vorgesehen (Kapitel 6).

Abschließend wurde prognostiziert, wie sich der Umweltzustand entwickelt, wenn eine bauliche Inanspruchnahme der Entwicklungsflächen unterbleibt (Kap. 7). Dabei wurde unterstellt, dass in diesem Fall die in den Flächen bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen in der aktuellen Form weiter bestehen werden. Wenn die Planung nicht durchgeführt wird, ergeben sich im Gebiet kaum Veränderungen für die Schutzgüter.

Um den Bedarf an Entwicklungsflächen in der Verbandsgemeinde möglichst gering zu halten, wurden vor der Auswahl der Siedlungserweiterungsflächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden, die Möglichkeiten der Innenentwicklung in der Verbandsgemeinde ermittelt. Dadurch wurde sichergestellt, dass nur soviel Bauflächen dargestellt werden, wie auch tatsächlich für die bauliche Entwicklung benötigt werden. Durch eine Restriktionsanalyse wurden die Flächen ausgeschlossen, deren Bebauung wegen rechtlicher, tatsächlicher und umweltbezogener Restriktionen nicht sinnvoll ist. So konnten unter anderem die Auswirkungen auf die Umwelt so weit wie möglich reduziert werden. Trotzdem sind einige Auswirkungen auf die Umwelt unvermeidbar. Um diese auszugleichen, wird auf die Maßnahmen zurückgegriffen, die der Landschaftsplan zur Entwicklung von Natur und Landschaft empfiehlt.

Im Rahmen der Restriktionsanalyse wurden auch umfangreiche alternative Planungsmöglichkeiten und Entwicklungsflächen diskutiert. Durch die mehrstufige Auswahl von Entwicklungsflächen ist sichergestellt, dass die Flächen ausgewählt wurden, bei der Bebauung die wenigsten Konflikte und Auswirkungen zu erwarten sind.

Bei der Auswahl einer Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen waren neben den Ergebnissen des Standortkonzeptes für Windkraftanlagen der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach vor allem die Vorgaben der Regionalplanung von Bedeutung. So wurde die nunmehr in den Flächennutzungsplan aufgenommene geplante Konzentrationszone für Windkraftanlagen durch die Festlegung im ROP bereits als geeigneter Standort ausgewiesen.

Die für die Umweltprüfung erforderlichen Informationen wurden hauptsächlich aus dem Landschaftsplan für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau (2004), der landespflegerischen Beurteilung potenzieller Bauflächen der L.A.U.B GmbH (2009) sowie der landschaftspflegerischen Standortbewertung von Flächen für Windkraftenergieanlagen in den Gemarkungen Langwieden und Gerhardsbrunn (L.A.U.B. GmbH 2011) entnommen. Zusätzliche Informationen wurden für die Schutzgüter Boden und Luft ermittelt.



Diese werden von den zuständigen Fachbehörden im Internet bereitgestellt.  
Ergänzend wurden mehrere Bestandsaufnahmen und Ortsbegehungen durchgeführt.

## VI. ABWÄGUNG

Entsprechend den Vorschriften des BauGB werden im Folgenden die Auswirkungen der Aufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau dargelegt, die für die Abwägung Relevanz aufweisen. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB konkretisiert die im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplans zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange in nicht abschließender Form. Bevor diese jedoch gegen- und untereinander abgewogen werden können, muss zunächst ermittelt werden, welche Belange durch die Aufstellung des FNP berührt werden.

### 1. Zusammenstellung des Abwägungsmaterials

#### 1.1 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Der Flächennutzungsplan stellt eine Bodennutzungskonzeption für das gesamte Gemeindegebiet dar. Im Siedlungsbereich erfolgt dies schwerpunktmäßig über die Darstellung bestimmter Bauflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO. Dabei ist eine verträgliche Zuordnung der Bauflächen vorzunehmen, um bereits auf dieser Ebene mögliche Konflikte durch die Trennung unverträglicher Nutzungen zu vermeiden. Grundsätzlich können durch die Konkretisierung der Bauflächen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung noch Konflikte bei der Konkretisierung oder bei der Zulassung von Vorhaben entstehen. Diese durch die Konkretisierung der Darstellung der Bauflächen im Flächennutzungsplan entstehenden Konflikte können jedoch auf der jeweiligen Ebene gelöst werden. Da außerdem die Umsetzung der Konzeption des Flächennutzungsplan erst auf der Ebene der Bebauungsplanung rechtsverbindliche Wirkung für Dritte entfaltet, werden keine privaten Belange berührt. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die **Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.**

## **1.2 Wohnbedürfnisse der Bevölkerung**

Den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung wird zum einen über die Bestandsdarstellung vorhandener Bauflächen und der damit verbundenen Sicherung vorhandener Nutzungen Rechnung getragen. Zum anderen wird über die Neuausweisung von Bauflächen die Möglichkeit für die Gemeinde geschaffen, ein differenziertes Angebot an Wohnbauflächen in den einzelnen Ortsteilen zu entwickeln. Damit ergeben sich **positive Auswirkungen** in Bezug auf diesen Belang. Da die Darstellungen der Bauflächen jedoch noch einer Umsetzung durch die verbindliche Bauleitplanung bedürfen und erst dann in für Dritte bindend werden, handelt es sich hier ausschließlich um öffentliche Belange, die berührt werden.

## **1.3 Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung**

Die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung werden insbesondere durch die Ausweisung von Flächen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs berücksichtigt. Da der Flächennutzungsplan hier ausschließlich Darstellungen des Bestandes übernimmt, ergeben sich nur geringfügige Auswirkungen auf diesen Belang, die nicht weiter berücksichtigt werden müssen.

## **1.4 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile**

Der Belang der Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile wird durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans auf verschiedene Weise berücksichtigt. Der **Erhaltung der Ortsteile** trägt der FNP insbesondere durch die Darstellung der Bauflächen im Bestand Rechnung. Hierbei wird eine Differenzierung in Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen sowie gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO vorgenommen. Für die **Erneuerung vorhandener Ortsteile** hat der FNP keine grundsätzliche Bedeutung. Hierfür stehen die Entwicklungs- oder Rahmenplanung oder die verbindliche Bauleitplanung sowie Instrumente

des besonderen Städtebaurechts (u. a. Sanierungsplanung) zur Verfügung. Der **Fortentwicklung** wiederum dient die Ausweisung neuer Bauflächen in den Ortsteilen. Wichtiger Bestandteil ist jedoch auch hier die Festlegung von Bauflächen im Bestand, die sich zum einen an der tatsächlichen Nutzung orientiert, aber auch im Hinblick auf eine von der Gemeinde beabsichtigte Entwicklung getroffen wird. Konkret ist hier insbesondere die Darstellung von gemischten Bauflächen in den Versorgungsbereichen der Ortsteile zu nennen, durch die die Entwicklung dieser Bereiche unterstützt werden soll. Da die Darstellungen des Flächennutzungsplan in diesem Bereich ausschließlich die Verwaltung binden, sind ausschließlich öffentliche Belange berührt. Insgesamt trägt der Flächennutzungsplan positiv zu den Aspekten des Erhalts und der Fortentwicklung der Ortsteile durch die Darstellungen im Siedlungsbereich bei.

### ***1.5 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege und der Kirchen und Religionsgemeinschaften***

Den Belangen der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wird insbesondere durch die nachrichtliche Übernahme der vorhandenen Denkmäler in der Gemarkung Rechnung getragen. Da es sich hier um eine nachrichtliche Übernahme handelt, ergeben sich keine Auswirkungen auf diesen Belang. Ebenso ergeben sich keine Auswirkungen auf die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge.

### ***1.6 Belange des Umweltschutzes***

Die Auswirkungen des FNP auf die **Belange des Umweltschutzes** werden in gebündelter Form im Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel V). Im Rahmen der Ermittlung der Umweltauswirkungen wurde auch eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes ergeben sich insbesondere aufgrund der Ausweisung neuer Bauflächen im Außenbereich aber auch durch die Nachverdichtung und die Ausweisung einer geplanten Konzentrationszone für Windkraftanlagen. Betroffen sind hiervon in der Regel die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Tiere und Pflanzen und das Landschaftsbild. Hierdurch stehen diese Belange insbesondere in Konkurrenz mit den Belangen der Wohnbevölkerung sowie der Wirtschaft. Durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können die negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter in der Regel gemindert werden. Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben sich keine negativen Auswirkungen. Ebenso sind Schutzgebiete nicht betroffen.

Speziell in Bezug auf die Ausweisung der Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen ist jedoch auch anzumerken, dass im Rahmen der Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes neben den negativen Auswirkungen auch positive Auswirkungen zu nennen sind. So trägt die Nutzung erneuerbarer Energien den Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB in positiver Weise Rechnung.

### **1.7 *Belange der Wirtschaft***

Der FNP nimmt Einfluss auf die **Belange der Wirtschaft einschließlich der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen** durch die Darstellung von Bauflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO. Zum einen wirken die Darstellungen im Bestand sichernd, zum anderen werden durch die Ausweisung von Neubauflächen für Industrie und Gewerbe die Möglichkeiten zur Erweiterung oder Neuansiedlung von Firmen geschaffen. Da diese Darstellungen erst über die verbindliche Bauleitplanung umgesetzt werden, handelt es sich hierbei jedoch ausschließlich öffentliche Belange. Private Belange werden hierdurch nicht berührt.

Der **verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung** wird insbesondere durch die Bestandsdarstellung von gemischten Bauflächen in den zentralen

Ortsteilen Rechnung getragen. Außerdem wird eine geplante Sonderbaufläche für Einzelhandel im zentralen Ortsteil Bruchmühlbach dargestellt. Hierdurch werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die verbrauchernahe Versorgung zu erhalten oder neu zu entwickeln.

Den **Belangen der Land- und Forstwirtschaft** wird durch die Ausweisung entsprechender Nutzungskategorien im Flächennutzungsplan Rechnung getragen. Durch die Darstellung von Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft wird eine Bodennutzungsentscheidung durch die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau getroffen, die diese Nutzungen planungsrechtlich sichern.

Auswirkungen ergeben sich insbesondere durch die Ausweisung von Neubauflächen im Außenbereich, da hierfür in der Regel Flächen für die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden. Da in diesem Falle eine grundlegende Nutzungsentscheidung für eine bauliche Entwicklung anstatt einer landwirtschaftlichen Nutzung getroffen wird, sind sowohl private als auch öffentliche Interessen berührt.

Die **Belange des Post- und Kommunikationswesens sowie der Versorgung mit Energie und Wasser** werden im Flächennutzungsplan berücksichtigt. Da der Flächennutzungsplanung hier ausschließlich den Bestand darstellt, ergeben sich jedoch keine Auswirkungen auf diese Belange.

Der **Sicherung von Rohstoffvorkommen** wird im Flächennutzungsplan durch entsprechende Darstellungen Rechnung getragen. Auswirkungen ergeben sich dabei auf die noch bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen sowie die Belange des Umweltschutzes. Hierbei sind sowohl private als auch öffentliche Belange berührt.

### ***1.8 Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung***

Die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung werden über die Darstellung des überörtlichen und des örtlichen

Hauptverkehrsnetzes berücksichtigt. Da es sich jedoch ausschließlich um eine Darstellung des Bestandes handelt, ergeben sich keine Auswirkungen auf öffentliche oder private Belange.

### **1.9 *Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften***

Den Verteidigungsbelangen trägt der Flächennutzungsplan über die Darstellung des Miesau Ammunition Depot als Sonderbaufläche Rechnung. Da es sich hierbei um eine Bestandsdarstellung handelt, ergeben sich hierdurch keine Auswirkungen auf andere Belange.

Eine mögliche Beeinträchtigung der militärischen Belange durch die Ausweisung der geplanten Konzentrationszone für Windkraftanlagen konnte im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgeschlossen werden.

### **1.10 *Informelle Planungen***

Als informelle Planung wird das Innenentwicklungskonzept der Gemeinde im Rahmen der Ausweisung neuer Wohnbauflächen berücksichtigt. Insgesamt sind umfangreiche Potenziale zur Innenentwicklung in Form von Baulücken oder Flächen in den Ortsgemeinden vorhanden. Anzumerken ist jedoch, dass sich diese oftmals in Privatbesitz befinden und daher eine Abschätzung der Verfügbarkeit nicht möglich ist. Langfristig können die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale in Verbindung mit den Ausweisungen neuer Bauflächen den Bedarf nach Wohnbauflächen decken. Positiv wirkt sich die Berücksichtigung auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung aus. Gleichzeitig ergeben sich hierdurch Konflikte mit den Umweltbelangen.

### **1.11 Belange des Hochwasserschutzes**

Den Belangen des Hochwasserschutzes wird durch die nachrichtliche Übernahme der entsprechenden Flächen Rechnung getragen. Die Auswirkungen auf diesen Belang sind insgesamt als neutral zu bezeichnen.

### **1.12 Zusammenfassung**

In der Gesamtschau werden Folgende in § 1 Abs. 6 BauGB genannten öffentlichen Belange durch die Aufstellung des FNP berührt:

- Positive Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (nur öffentlicher Belange).
- Positive Auswirkungen auf die Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile (nur öffentliche Belange).
- Positive und negative Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes (nur öffentlicher Belang).
- Positive Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft einschließlich der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (nur öffentliche Belange).
- Positive Auswirkungen auf die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung (nur öffentliche Belange).
- Positive und negative Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft (öffentliche und private Belange).
- Neutrale Auswirkungen auf die Nachnutzung militärischer Liegenschaften (nur öffentlicher Belang).
- Positive und negative Auswirkungen durch die Berücksichtigung informeller Konzepte (nur öffentlicher Belang).

Nach der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials kann die eigentliche Abwägung dieser Belange unter- und gegeneinander erfolgen.

## **2. Gegenüberstellung und Gewichtung**

Zur Steuerung der städtebaulichen und sonstigen Entwicklung innerhalb der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ist die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans erforderlich, um eine städtebauliche Entwicklung nach den Maßgaben der Oberziele der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 BauGB) und der zu berücksichtigenden Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB zu gewährleisten.

In diesem Sinne verfolgt die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans folgende städtebaulichen und umweltbezogenen Ziele:

- Nachhaltige städtebauliche Entwicklung der einzelnen Ortsteile durch eine planmäßige und abgestimmte Siedlungsentwicklung.
- Zukunftsfähige Weiterentwicklung des Wohnstandortes durch eine angepasste Wohnbauflächenausweisung.
- Konzentration der Siedlungsflächenentwicklung auf den zentralen Ortsteil Bruchmühlbach-Miesau.
- Bestandssicherung der Wohnfunktionen in den Ortsteilen.
- Berücksichtigung der demografischen Entwicklung durch Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen.
- Sicherung der zentralen Ortskerne als Wohn- und Versorgungsschwerpunkte.
- Erhalt und Sicherung der Attraktivität des Standortes für gewerbliche Nutzungen.
- Schutz-, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich.
- Erhaltung und Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in der Gemarkung.
- Erhalt und Entwicklung des Freizeit- und Erholungswerts im Siedlungsbereich sowie in Natur und Landschaft.
- Berücksichtigung des Klimaschutzes durch die Möglichkeit zum Ausbau erneuerbarer Energien.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange zu ermitteln und schließlich gerecht gegeneinander und

untereinander abzuwägen. Die Ermittlung der betroffenen Belange ist bereits im vorangegangenen Kapitel erfolgt. So ist mit Blick auf den in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Katalog eine Betroffenheit folgender Belange festgestellt:

- Wohnbedürfnisse der Bevölkerung.
- Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile.
- Belange des Umweltschutzes.
- Belange der Wirtschaft einschließlich der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.
- Die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung.
- Belange der Land- und Forstwirtschaft.
- Berücksichtigung informeller Konzepte.

Eine Gewichtung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange ist im Rahmen der Zusammenstellung im vorangegangenen Kapitel noch nicht erfolgt. Dies ist Gegenstand der nunmehr folgenden Abwägung. Treffen im Rahmen des Abwägungsvorgangs verschiedene von der Planung betroffene Belange aufeinander, ergibt sich das Erfordernis der Bevorzugung des einen und der Zurückstellung eines anderen Belanges.

Nicht Gegenstand der Abwägung sind die **Ziele der Raumordnung**, an die gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Gemeinden ihre Bauleitpläne anzupassen haben. Eine Verfeinerung und Ausdifferenzierung der Ziele der Raumordnung ist zwar möglich, nicht aber ihre Überwindung im Rahmen der Abwägung. Wie oben in Kap. III.2. dargelegt, wird den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz 2004 formuliert sind, Rechnung getragen. Bestätigt wurde dies auch durch die für die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsplans zuständige Behörde (Planungsgemeinschaft Westpfalz). Nach dem derzeitigen Stand ist auch davon auszugehen, dass der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau dem künftigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz entspricht, der zur Zeit forgeschrieben wird.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch noch von Bedeutung, dass die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau mit ihrer Planung unmittelbar dem in § 1a Abs. 1 BauGB verankerten Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden, einschließlich der Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Rechnung trägt.

## **2.1 Gegenüberstellung der Abwägungsbelange**

In der nachfolgenden Tabelle werden die verschiedenen durch die Aufstellung des Flächennutzungsplans berührten Belange gegenübergestellt und in Beziehung zueinander gesetzt. Dabei werden die wesentlichen Konfliktpunkte herausgearbeitet, die im eigentlichen Abwägungsvorgang gegen- und untereinander abgewogen werden müssen.

## **2.2 Gewichtung und Abwägung der Belange**

Die oben angeführte Tabelle verdeutlicht die vielschichtigen Zusammenhänge der einzelnen in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange zueinander. Zum Teil stehen die in Beziehung zueinander gesetzten Belange sich neutral gegenüber, da weder Konflikte noch positive Synergieeffekte erkennbar sind. Zum Teil ergänzen sich die Belange gegenseitig, da diese gleichartige Zielsetzungen verfolgen. So wirkt sich die Ausweisung von Neubauf Flächen sowohl positiv auf den Belang der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung als auch auf die Fortentwicklung vorhandener Ortsteile aus. Konflikte zwischen den Belangen ergeben sich vorwiegend durch die Belange, die mit einer Neuausweisung von Bauflächen verbunden sind und damit den Belangen des Umweltschutzes oder der Land- und Forstwirtschaft entgegenstehen. Aber auch innerhalb eines Abwägungsbelangs können widerstreitende Interessen, z.B. in Form des Naturschutzes sowie der Erneuerbaren Energien zu Tage treten. Insbesondere in diesen Fällen sind die verschiedenen Belange zu gewichten und untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen.

Tabelle 55: Gegenüberstellung der durch die Aufstellung berührten Belange

Belang	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile	Belange des Umweltschutzes	Belange der Wirtschaft	Verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung	Belange der Land- und Forstwirtschaft	Belange der Verteidigung	Berücksichtigung informeller Konzepte
<b>Wohnbedürfnisse der Bevölkerung</b>	Keine internen Konflikte	Positive Effekte (Bestandssicherung und Neuausweisung von Bauflächen)	Zum Teil konfligierende Belange (Neuausweisung von Bauflächen)	Keine Konflikte	Positive Effekte durch funktionale Zuordnung (Bauflächen)	Zum Teil konfligierende Belange (Neuausweisung von Bauflächen)	Keine Konflikte	Positive Effekte durch zusätzliche Möglichkeiten zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs
<b>Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile</b>	Positive Effekte (Bestandssicherung und Neuausweisung von Bauflächen)	Keine internen Konflikte	Zum Teil konfligierende Belange (Neuausweisung von Bauflächen)	Positive Effekte (Bestandssicherung und Neuausweisung von Bauflächen)	Positive Effekte durch funktionale Zuordnung (Bauflächen)	Zum Teil konfligierende Belange (Neuausweisung von Bauflächen)	Keine Konflikte	Positive Effekte durch Möglichkeiten zur Innenentwicklung
<b>Belange des Umweltschutzes</b>	Zum Teil konfligierende Belange (Neuausweisung von Bauflächen)	Zum Teil konfligierende Belange (Neuausweisung von Bauflächen)	Zum Teil konfligierende (Neuausweisung von Konzentrationsflächen für WEA und dem Naturschutz)	Zum Teil konfligierende Belange (Neuausweisung von Bauflächen, geplante Konzentrationszone)	Keine Konflikte	Zum Teil konfligierende Belange zwischen Landnutzung und Naturschutz	Keine Konflikte	Positive Effekte durch Reduzierung der Flächenausweisungen. Negative Effekte durch Inanspruchnahme innerörtlicher Brachflächen.

Belang	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile	Belange des Umweltschutzes	Belange der Wirtschaft	Verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung	Belange der Land- und Forstwirtschaft	Belange der Verteidigung	Berücksichtigung informeller Konzepte
<b>Belange der Wirtschaft</b>	Keine Konflikte	Positive Effekte (Bestandssicherung und Neuausweisung von Bauflächen)	Zum Teil konfligierende Belange (Neuausweisung von Bauflächen, geplante Konzentrationszone)	Keine internen Konflikte	Positive Effekte	Zum Teil konfligierende Belange (Neuausweisung von Bauflächen)	Keine Konflikte	Keine Konflikte
<b>Verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung</b>	Positive Effekte durch funktionale Zuordnung (Bauflächen)	Positive Effekte durch funktionale Zuordnung (Bauflächen)	Keine Konflikte	Positive Effekte	Keine internen Konflikte	Keine Konflikte	Keine Konflikte	Keine Konflikte
<b>Belange der Land- und Forstwirtschaft</b>	Zum Teil konfligierende Belange (Neuausweisung von Bauflächen)	Zum Teil konfligierende Belange (Neuausweisung von Bauflächen)	Zum Teil konfligierende Belange zwischen Landnutzung und Naturschutz	Zum Teil konfligierende Belange (Neuausweisung von Bauflächen)	Keine Konflikte	Keine internen Konflikte	Keine Konflikte	Positive Effekte durch Reduzierung der Flächenausweisungen
<b>Belange der Verteidigung</b>	Keine Konflikte	Keine Konflikte	Keine Konflikte	Keine Konflikte	Keine Konflikte	Keine Konflikte	Keine internen Konflikte	Keine Konflikte

Belang	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile	Belange des Umweltschutzes	Belange der Wirtschaft	Verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung	Belange der Land- und Forstwirtschaft	Belange der Verteidigung	Berücksichtigung informeller Konzepte
<b>Berücksichtigung informeller Konzepte</b>	Positive Effekte, da Beschränkung von Neuausweisungen	Positive Effekte, da Beschränkung von Neuausweisungen	Positive Effekte, da Beschränkung von Neuausweisungen	Keine Konflikte	Keine Konflikte	Positive Effekte durch Reduzierung der Flächenausweisungen	Keine Konflikte	Keine internen Konflikte

Quelle: Eigene Darstellung

### 2.2.1 Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau misst dem Belang der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung einen hohen Stellenwert bei, da die Gemeinde das Ziel verfolgt sich als attraktiver Wohnstandort in der Region zu positionieren. Dabei soll sowohl für die ansässige Bevölkerung als auch für Zuzüge in die Ortsteile die Möglichkeit zur Schaffung von Wohnraum ermöglicht werden. Diesem Ziel wird im Wesentlichen über die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes und der Neuausweisung von Wohnbauflächen Rechnung getragen. Insgesamt weist der Flächennutzungsplan verteilt auf die einzelnen Ortsteile 20,7 ha Wohnbauflächen und 1,2 ha gemischte Bauflächen aus. Gleichzeitig werden verschiedene Bauflächen, die im Flächennutzungsplan 1997 noch als Wohnbauflächen oder gemischte Bauflächen dargestellt werden, zurückgenommen und zukünftig als Freiflächen dargestellt.

Durch den Flächennutzungsplan wird die mögliche Flächenneuanspruchnahme bezogen auf die Wohn- und Mischbauflächen um mehr als die Hälfte und zwar von 44,4 ha auf 21,9 ha reduziert.

Mit der Ausweisung trägt die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau gleichzeitig dem Belang der Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile Rechnung. Die moderate Ausweisung von neuen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen berücksichtigt dabei sowohl die demografische Entwicklung als auch die Innenentwicklungspotenziale entsprechend den Zielvorgaben der Regional- und Landesplanung. Danach dürfen im Gesamtzeitraums des Flächennutzungsplans (2008 bis 2020) 410,8 Wohneinheiten (21,9 ha) zur Verfügung gestellt werden. Durch den FNP werden 20,7 ha (381 WE) für eine künftige wohnbauliche Nutzung und 1,2 ha (9 WE) für eine gemischte bauliche Nutzung zur Verfügung gestellt, insgesamt also 390 Wohneinheiten auf einer Fläche von 21,9 ha. Auch unter Berücksichtigung der Mischbauflächen werden insoweit die ermittelten Schwellenwerte eingehalten werden.

Berücksichtigt wurde bei der Ausweisung von neuen Bauflächen weiterhin, dass nur innerhalb der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau die Flächenneuausweisung über den Bedarf der Eigenentwicklung hinauserfolgt. Außerdem sind die geplanten Wohn- und Mischbauflächen ausschließlich im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der bestehenden Siedlungseinheit vorgenommen worden.

Damit wird die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau dem Ziel der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen gerecht. Außerdem wird der Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 3 BauGB Rechnung getragen. Soweit für die Siedlungserweiterungen Flächen im bisherigen Außenbereich in Anspruch genommen werden, steht dieser Belang den Belangen des Umweltschutzes sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung gegenüber. Dabei ist jedoch Folgendes zu berücksichtigen:

- Durch die Darstellung der Neubauflächen kommt es nur zu mittleren Beeinträchtigungen der Schutzgüter.
- Die entstehenden Beeinträchtigungen können durch Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung vermindert werden.
- Soweit unvermeidbare Beeinträchtigungen verbleiben, können diese im Rahmen der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen werden.
- Die Inanspruchnahme von Flächen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke findet nur in sehr begrenztem Maße statt. Hinzu kommt, dass verschiedene Bauflächen zurückgenommen werden und damit langfristig der Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung stehen.
- Die Ausweisung der geplanten Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan nicht bedeutet, dass die Flächen in vollem Umfang ohne weiteren Nachweis über das Erfordernis der Inanspruchnahme durch einen Bebauungsplan entwickelt werden dürfen. Vielmehr ist in jedem konkreten Einzelfall neben der Prüfung Wirtschaftlichkeit auch darzulegen, dass der Bedarf nicht durch bestehende Potenziale gedeckt werden kann

Aus diesen Gründen räumt die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau dem Belang der Wohnbedürfnisse den Vorrang vor den entgegenstehenden Belangen ein.

### **2.2.2 Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile**

Der Belang der Erhaltung und Fortentwicklung der Ortsteile ist eng verknüpft mit der Bestandsdarstellung sowie mit der Darstellung von neuen Bauflächen nach § 1 Abs. 1 BauNVO. Die damit verbundene Erhaltung und Fortentwicklung der Ortsteile von Bruchmühlbach-Miesau ist ein zentrales Anliegen der Verbandsgemeinde. Berücksichtigt werden hierbei sowohl die demografische Entwicklung als auch die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale. Konflikte ergeben sich mit den Belangen des Umweltschutzes und der Land- und Forstwirtschaft, soweit hierdurch Freiflächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden. Dem Belang der Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile wird hierbei ein Vorrang eingeräumt.

### **2.2.3 Belange des Umweltschutzes**

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau misst den Belangen des Umweltschutzes eine hohe Priorität bei. So ist die Qualität der Umwelt im bebauten Siedlungsbereich sowie im unbebauten Freibereich ein wesentlicher Faktor für die Attraktivität der Gemeinde. Gleichzeitig ist der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlage auch in Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Innerhalb der Belange des Umweltschutzes ergibt sich ein interner Konflikt zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den Belangen der Nutzung der erneuerbaren Energien aufgrund der Erweiterung von Flächen für Windkraftanlagen, die als Konzentrationsfläche im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Der Ausweisung der geplanten

Konzentrationsfläche stehen jedoch keine Restriktionen im Sinne von förmlichen festgesetzten Schutzgebieten entgegen. Gleichwohl sind Konflikte im Hinblick auf Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen, die zu berücksichtigen sind. Eine detaillierte Erfassung der möglichen Auswirkungen kann jedoch erst auf der Ebene der Bebauungsplanung oder im Rahmen der Vorhabenzulassung erfolgen. Im Hinblick auf mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erscheint jedoch eine Minimierung des Konflikts möglich. Dem gegenüber steht der Belang der Nutzung der erneuerbaren Energien. Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung beschlossenen Energiewende mit dem beschleunigten Ausstieg aus der Atomkraft und dem Ausbau der erneuerbaren Energien sieht die Verbandsgemeinde hier die Notwendigkeit einen Beitrag auf lokaler Ebene zu leisten. Relevanz hat hierbei insbesondere der Bereich der Windenergie, da andere erneuerbare Energien (Photovoltaik, Wasserkraft, Geothermie) in der Region nur ein geringes Potenzial aufweisen. Durch den im Flächennutzungsplan geplanten Ausbau der Windkraft in der Gemarkung ist es rein rechnerisch möglich, die Energieversorgung der Verbandsgemeinde nahezu durch erneuerbare Energien zu decken. Gleichzeitig können damit CO<sub>2</sub>-Emissionen vermieden werden, die maßgeblich für die Erderwärmung verantwortlich sind. Damit kann die Gemeinde einen wesentlichen Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz leisten. Aus diesen Gründen misst die Gemeinden bei diesem internen Konflikt den Belangen der Nutzung der erneuerbaren Energien sowie des Klimaschutzes ein höheres Gewicht zu, als den Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Weiter stehen die Belange des Umweltschutzes stehen insbesondere den Belangen der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile gegenüber. Konkret entstehen Konflikte dann, wenn bislang unbebaute Freiflächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden sollen, was über die Darstellung von Bauflächen nach § 1 Abs. 1 BauNVO durch den Flächennutzungsplan vorbereitet wird. Insgesamt kommt es durch die neuen Siedlungsflächenausweisungen und auch in der Gesamtbetrachtung der Auswirkungen des

Flächennutzungsplans jedoch zu keiner erheblichen Verschlechterung der Umweltsituation in der Gemeinde.

Die betroffenen Belange des Umweltschutzes werden daher in der Abwägung hinter die Belange der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, der Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile und der Wirtschaft zurückgestellt. Gleichwohl wird den Belangen des Umweltschutzes durch die moderate Ausweisung und die Nutzung der Innenentwicklungspotenziale Rechnung getragen. Hinzu kommt, dass durch die im Rahmen der Umweltprüfung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erhebliche Umweltauswirkungen reduziert werden können. Die Darstellung von Maßnahmenflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB sind grundsätzlich dazu geeignet, die zusätzlichen durch den Flächennutzungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft weitgehend auszugleichen. Die genaue Festlegung der Maßnahmen zum Ausgleich erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

#### **2.2.4 Belange der Wirtschaft**

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau misst den Belangen der Wirtschaft sowie damit verbunden der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen einen hohen Stellenwert bei. Neben der Attraktivierung des Wohnstandorts ist die Schaffung der Voraussetzungen für die Ansiedlung von gewerblichen Unternehmen sowie die Sicherung des vorhandenen Bestandes ein zentrales städtebauliches Ziel der Verbandsgemeinde. Dieses wird im Wesentlichen über die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes und die Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen umgesetzt. Insgesamt weist die Verbandsgemeinde rund 9,4 ha gewerbliche Bauflächen aus. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem zentralen Ortsteil Bruchmühlbach-Miesau. Soweit für die Siedlungserweiterungen Flächen im bisherigen Außenbereich in Anspruch genommen werden, steht dieser Belang den Belangen des Umweltschutzes sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung gegenüber. Dabei ist

jedoch auch wie bei den Wohnbauflächenausweisungen zu berücksichtigen dass:

- Es durch die Darstellung der Neubauf Flächen überwiegend zu mittleren Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter kommt.
- Die entstehenden Beeinträchtigungen durch Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung vermindert werden können.
- Soweit unvermeidbare Beeinträchtigungen verbleiben, diese im Rahmen der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen werden können.
- Die Inanspruchnahme von Flächen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke nur in sehr begrenztem Maße erfolgt. Hinzu kommt, dass verschiedene Bauflächen zurückgenommen werden und damit langfristig der Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung stehen.
- Aufgrund der günstigen zentralen Lage der Verbandsgemeinde besteht die Notwendigkeit, ein differenziertes Angebot an Gewerbeflächen bereitzuhalten, um wechselnden Anforderungen bzw. Nachfragesituationen gerecht zu werden. Da diese nur schwer abschätzbar sind, wird in Verbindung mit den Innenentwicklungspotenzialen ein Gewerbeflächenpool kurz-, mittel- und langfristig entwickelbarer Flächen vorgehalten, um auf verschiedene Situationen reagieren zu können.

Aus diesen Gründen sowie aufgrund des voraussichtlichen Bedarfes an gewerblichen Bauflächen räumt die Verbandsgemeinde den Belangen der Wirtschaft und dem Erhalt, der Sicherung und der Schaffung von Arbeitsplätzen den Vorrang vor den entgegenstehenden Belangen ein.

### **2.2.5 Verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung**

Durch die Belange der verbrauchernahen Versorgung entstehen keine Konflikte mit anderen Belangen. Vielmehr haben die meisten Darstellungen des Flächennutzungsplans in diesem Bereich in Verbindung mit den Darstellungen, die den Belangen der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, der Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile und der Wirtschaft dienen, insgesamt positive Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung

der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau. Durch die Neuausweisung einer 0,7 ha großen Sonderbaufläche für Einzelhandel in der Ortslage von Bruchmühlbach wird ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der verbraucher-nahen Versorgung geleistet. Dieser Belang überwiegt gegenüber den möglichen Umweltauswirkungen.

### **2.2.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft**

Die Land- und Forstwirtschaft übernimmt vielfältige Aufgaben und prägt im Wesentlichen Maße auch die Bodennutzung sowie das Orts- und Landschaftsbild in der Gemarkung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau. Aufgrund dieser Bedeutung haben die Belange der Land- und Forstwirtschaft einen hohen Stellenwert.

In der Abwägung steht die Land- und Forstwirtschaft den Belangen der Wohnbedürfnisse und der Wirtschaft gegenüber. Denn durch die Ausweisung von Bauflächen für wohnbauliche oder gewerbliche Nutzungen wird die für die Land- und Forstwirtschaft nutzbare Fläche verkleinert. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Flächenausweisungen für Siedlungszwecke insgesamt sehr moderat erfolgen. Außerdem werden bestimmte im Flächennutzungsplan 1997 noch als Wohnbauflächen oder gewerbliche Bauflächen ausgewiesene Bereiche zurückgenommen und damit dauerhaft für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert. Mit den verbleibenden umfangreichen Flächen für die Land- und die Forstwirtschaft können die Aufgaben der Agrarwirtschaft auch weiterhin erfüllt werden. Daher wird den Belangen der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft ein Vorrang eingeräumt.

### **2.2.7 Belange der Verteidigung**

Die Belange der Verteidigung werden durch die Darstellung der bestehenden Fläche des Miesau Ammunition Depot mit einer Größe von 476 ha berück-

sichtigt. Da die Fläche bereits im Bestand vorhanden ist, kommt es zu keinen Konflikten mit den anderen Belangen.

### **2.2.8 Berücksichtigung informeller Konzepte**

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau misst der Berücksichtigung informeller Konzepte eine wichtige Bedeutung zu.

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans wurde das vorhandene Innenentwicklungspotenzial berücksichtigt. In Verbindung mit den Neuausweisungen von Siedlungserweiterungsflächen können insbesondere die zukünftigen Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gedeckt werden.

Soweit die Nutzung der Innenentwicklungspotenziale zu einer Verringerung der Inanspruchnahme bislang im Außenbereich gelegener Flächen führt, ist dies als positiver Aspekt in Bezug auf die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu werten. Zu beachten ist jedoch, dass auch durch die Inanspruchnahme von Flächen im Innenbereich negative Umweltauswirkungen möglich sind. Da diese in der Regel jedoch weniger schwerwiegend sind als bei der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich, wird der Innenentwicklung ein Vorrang vor den Belangen der Umwelt eingeräumt.

## **2.3 Zusammenfassung**

Zusammenfassend bleibt damit festzuhalten, dass die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau den Belangen der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft im Hinblick auf den Erhalt, die Sicherung und die Schaffung von Arbeitsplätzen ein hervorgehobenes Gewicht beimisst. Diese Belange setzen sich insbesondere gegenüber den konkurrierenden Belangen des Umweltschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft durch. Gleichwohl wird die Gemeinde Ihrer Verantwortung in Bezug auf den Schutz der natürlichen Umwelt sowie den vielfältigen Aufgaben, die aus der Land- und Forstwirtschaft resultieren, durch die Aufstellung des Flächennutzungsplans gerecht.



Die anderen durch die Aufstellung des Flächennutzungsplans berührten Belange ergänzen die Belange der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft oder sind diesen gegenüber neutral zu gewichten.

Die im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen sind das Ergebnis dieser Abwägung.

Bruchmühlbach-Miesau, den .....

.....

Bürgermeister

## **ANLAGENTEIL**

- Anlage 1:** Übersicht zur Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale
- Anlage 2:** Berechnung der Schwellenwerte für die Wohnnutzung
- Anlage 3:** Themenkarten
- Anlage 4:** Überschwemmungsgebiete
- Anlage 5** Landschaftspflegerische Standortbewertung von Flächen für Windkraftenergieanlagen in den Gemarkungen Langwieden und Gerhardsbrunn

# Anlage 1

Übersicht zur Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale

# **Anlage 2**

Berechnung der Schwellenwerte für die Wohnnutzung

# Anlage 3

## Themenkarten

Themenkarten 1 – 5:	Rechtskräftige Bebauungspläne
Themenkarten 6 – 11:	Wohnbauflächen
Themenkarten 12 – 17:	Gemischte Bauflächen
Themenkarten 18 – 20:	Gewerbliche Bauflächen
Themenkarten 21 – 22:	Sonderbauflächen
Themenkarten 23 – 28:	Gemeinbedarfseinrichtungen
Themenkarten 29 – 34:	Grünflächen und Wasserflächen
Themenkarten 35 – 40:	Landwirtschaft und Wald
Themenkarten 41 – 42:	Aufforstungsflächen
Themenkarte 43:	Konzentrationszone für Windkraftanlagen
Themenkarten 44 – 45:	Ver- und Entsorgung
Themenkarten 46 – 47:	Schutzgebiete - Naturschutzrecht

# Anlage 4

Überschwemmungsgebiete

# **Anlage 5**

Landschaftspflegerische Standortbewertung  
von Flächen für Windkraftenergieanlagen  
in den Gemarkungen Langwieden und Gerhardsbrunn